

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19

I. allgemeiner Landtag 31.07.1849-03.09.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151036)

Protocolle

über die

Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.



Oldenburg,

Druck von Heinrich Kleffer.

1849.



Verhandlungen

des ersten allgemeinen
Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Erste vorläufige Sitzung

am 31. Juli 1849.

Nachdem in Gemäßheit des Art. 165. des Staatsgrundgesetzes durch Gesetz vom 9./12. Juli d. J. der allgemeine Landtag auf den 31. Juli zusammen berufen war, hatten sich die auf Anlage A. verzeichneten gewählten Vertreter, mit Ausnahme der Herren Kloster, Müller und v. Thünen, gegen 10 Uhr im Sitzungszimmer eingefunden. Für das Fürstenthum Birkenfeld waren keine Abgeordneten erschienen.

Der Herr Ministerialrath Zedelius, welcher sich neben den gewählten Abgeordneten mit dem Herrn Ministerialsecretär v. Grün in der Versammlung eingefunden hatte, forderte zunächst die Versammlung auf, ein vorläufiges Bureau zu bilden, und überreichte, nachdem der älteste Abgeordnete, Hr. Nieberding I., zum vorläufigen Vorsitzenden, der jüngste Abgeordnete, der unterzeichnete Niebour, zum vorläufigen Schriftführer erwählt und als solche eingetreten waren, die sämmtlichen Wahlacten, wobei derselbe noch bemerkte:

„Bei 2 gewählten Abgeordneten sei noch nicht in Gemäßheit des Art. 137. des Staatsgrundgesetzes die Urlaubsfrage entschieden, es werde aber dieserhalb demnächst baldigst die weitere Mittheilung gemacht werden.“

Hinsichtlich der Prüfung der Wahlacten wurden von den Abgeordneten Wibel I., v. Finkh und Kitz verschiedene Anträge gestellt. Die beiden ersteren vereinigten sich und stellten zusammen den Antrag, daß

die Abgeordneten des Kreises Sever und des Fürstenthums Lübek die Wahlacten des Kreises Neuenburg und des Fürstenthums Birkenfeld,

die Abgeordneten des Kreises Neuenburg die Wahlacten des Kreises Oldenburg,

die Abgeordneten des Kreises Oldenburg die Wahlacten des Kreises Ovelgönne und des Fürstenthums Lübek,

die Abgeordneten des Kreises Ovelgönne die Wahlacten des Kreises Delmenhorst,

die Abgeordneten des Kreises Delmenhorst die Wahlacten des Kreises Bechta,

die Abgeordneten des Kreises Bechta die Wahlacten des Kreises Cloppenburg,

die Abgeordneten des Kreises Cloppenburg die Wahlacten des Kreises Tever

prüfen und über dieselben baldigst Bericht erstatten sollten.

Dieser Antrag, welcher besonders deshalb empfohlen wurde, weil er am einfachsten und schnellsten zum Ziele führe, wurde mit 22 Stimmen angenommen, und damit der Antrag des Abg. Kitz, welcher dahin ging:

daß die Abgeordneten von je 3 Kreisen zusammen die Wahlacten aus je 3 anderen Kreisen prüfen sollten, und welcher besonders deshalb empfohlen wurde, weil auf dem beantragten Wege die Möglichkeit einer einseitigen Beurtheilung mehr vermieden werde — abgelehnt.

Der Abg. Mölling sprach den Wunsch aus, daß im Sitzungszimmer zum Gebrauch für Diejenigen, welche nicht vom Plaze aus sprechen wollten, eine Rednertribüne oder ein Rednerpult hergerichtet werde. Nachdem Mehrere diesem Wunsche beigetreten waren, wurde der Gegenstand mit dem Bemerkten verlassen, daß der ausgesprochene Wunsch demnächst bei den Verhandlungen über die Geschäftsordnung in Erwägung zu ziehen sei.

Auf die Anfrage des Abg. Wibel I. erklärte die Versammlung einstimmig, wie sie durchaus Nichts dagegen habe, wenn die morgen wieder zusammentretende Synode morgen Nachmittags in dem Sitzungszimmer des Landtags eine Versammlung halte.

Der Abg. Böckel trug sodann vor:

Der Versammlung sei schon aus der Mittheilung des Herrn Ministerialraths Zedelius bei Uebergabe der Wahlacten bekannt, daß bei 2 Abgeordneten die Urlaubsfrage noch nicht erledigt sei. Er höre nun, daß der Abg. v. Lindern und er diese beiden Abgeordneten seien. Er habe sich hier einsinden können und werde auch noch einige Tage ferner hier bleiben können, weil er in seiner dienstlichen Stellung bis zum künftigen Montag Ferien habe. Es sei nun für ihn dringend wünschenswerth, daß die Staatsregierung spätestens schon am Freitage die nöthigen Mittheilungen wegen dieser Angelegenheit mache, damit solche noch in der Zeit, während welcher er hier noch ver-



weilen dürfe, entschieden werde. Er bitte deshalb, daß die Versammlung den Vorstehenden auffordere, deshalb eine dringende Bitte an die anwesenden Regierungscommissare zu richten.

Der Antrag wurde unterstützt, von der Versammlung angenommen, vom Vorstehenden die verlangte Bitte an den Herrn Ministerialrath Zedelius gestellt, und erklärte derselbe:

Er glaube bestimmt versichern zu können, daß so-

fort nach der förmlichen Eröffnung des Landtags die gewünschte Mittheilung gemacht werden könne.

Da die Versammlung der Ansicht war, daß, wenn die morgige Sitzung etwas später angesetzt werde, bis dahin die Prüfung der Wahlacten beendigt sein könne, so wurde dieselbe auf 11 Uhr Vormittags angesetzt, und damit, nach Vertheilung der Wahlacten an die betreffenden Ausschüsse, die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Niebour.

Vorgelesen in der Sitzung vom 1. August 1849 und genehmigt.

Zur Beglaubigung:

Nieberding.

Niebour.

Anlage A.

Nachdem durch Verordnung vom 1. Mai d. J. die Wahlen zum allgemeinen Landtag des Großherzogthums ausgeschrieben und die demgemäß gewählten Abgeordneten mittelst Verordnung vom 9. d. M. auf heute einberufen worden, haben sich um 10 Uhr Morgens in dem zu den Verhandlungen des Landtags eingerichteten Lokale des Militärhauses neben dem Ministerialrath Zedelius und dem mitunterzeichneten Ministerial-Secretair v. Grün eingefunden die Abgeordneten

A. des Kreises Oldenburg:

- 1) Hausmann H. N. Luerßen von Nordermoor.
- 2) Obergerichtsrath Wibel von Oldenburg.
- 3) Kirchspielsvogt H. G. Willers zu Oberlethe.
- 4) Hausmann D. Bödeker zu Wehnen.
- 5) Stadtdirector Wöbcken von Oldenburg.
- 6) Amtsauditor G. Clausen von Oldenburg.

B. des Kreises Neuenburg:

- 7) Landgerichts-Assessor Dannenberg zu Neuenburg.
- 8) Kirchspielsvogt Strodtzoff zu Westerstede.
- 9) Advocat Niebour zu Neuenburg.
- 10) Amtsauditor Morell zu Westerstede.
- 11) Lehrer Dr. Böckel zu Zeven.

C. des Kreises Ovelgönne:

- 12) Hausmann Umno Lübben zu Goltzwardermurp.
- 13) Hausmann Diedrich Chr. Bargmann zu Eckwarderhammerich.

- 14) Obergerichts-Assessor v. Finckh von Oldenburg.
- 15) Regierungs-Secretair Strackerjan von Oldenburg.
- 16) Hausmann Hergen Lanzen zu Heering.

D. des Kreises Delmenhorst:

- 17) Hausmann Chr. Hinr. Bulling zu Schläte.
- 18) Förster Püschelberger zu Ahhorn.
- 19) Baumann A. H. Alfs zu Hoytenkamp.
- 20) Landgerichts-Assessor Sprenger zu Delmenhorst.
- 21) Hülfsprediger von Lindern zu Delmenhorst.
- 22) Amtsauditor Dr. Klävemann zu Falkenburg.

E. des Kreises Wechta:

- 23) Amtmann Pancraz zu Dinklage.
- 24) Kirchspielsvogt Köfener zu Lohne.
- 25) Obergerichtsrath Kitz zu Birkenfeld.
- 26) Kaufmann Chr. Wilh. Huesmann zu Damme.
- 27) Landesöconomierath Nieberding zu Lohne.
- 28) Gymnasiallehrer Nieberding zu Wechta.

F. des Kreises Cloppenburg:

- 29) Regierungs-Secretair Selckmann zu Birkenfeld.
- 30) Geometer L. W. Sappen zu Lastrup.
- 31) Zeller A. Conerding zu Benstrup.
- 32) Auditor G. Grote zu Oldenburg.
- 33) Mühlenbesitzer Selckmann zu Gropendorf.

G. des Kreises Zeven:

- 34) Landvogt Mölling zu Zeven.

H. des Fürstenthums Lübeck:

- 35) Advocat Bölfers zu Cutin.
- 36) Advocat Wibel zu Schwartau.
- 37) Advocat Lindemann zu Cutin.
- 38) Amtsauditor Lappenbeck zu Cutin.

Die Abgeordneten Pastor Kloster zu Zetel, Landmann Fr. von Thünen zu Canarienhäusen und Stadt-Director Müller zu Fever waren nicht zugegen.

Der Ministerialrath Zedelius forderte beim Mangel einer Geschäftsordnung zunächst die versammelten Abgeordneten auf, sich über Errichtung eines vorläufigen Bureau's zu

Geschehen in der vorläufigen Sitzung vom 31. Juli 1849.

Zur Beglaubigung:

Zedelius.

v. Grün.

Für die richtige Abschrift:

v. Grün.



Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Zweite vorläufige Sitzung.

Oldenburg, am 1. August 1849.

Vorsitzender: der Abg. Nieberding l. Am Ministertische der Herr Ministerialrath Bedelius.

Nachdem sich alle Abgeordneten, mit Ausnahme des Abg. Closter, eingefunden hatten, wurde die Sitzung mit Vorlesung des gestrigen Protocolls eröffnet und sodann auf den Antrag des Abg. Kih beschlossen, die heute von den verschiedenen gestern gewählten Ausschüssen über die Wahlacten zu erstattenden Berichte zunächst alle hinter einander ohne Verhandlung darüber zu hören, indem auf diese Weise ein Ueberblick über das Ganze gewonnen, eine gleichmäßige Beurtheilung derselben Mängel in verschiedenen Kreisen mehr gesichert und wohl manches Bedenken schon durch die in den Ausschussberichten dafür und dawider angeführten Gründe ziemlich erledigt werden würde.

Auf den Antrag des Abg. v. Finckh wurde bestimmt, daß mit der Berichterstattung in derselben Reihenfolge verfahren werden solle, in welcher der Zeit nach in den einzelnen Kreisen die Wahlen abgehalten seien. Demnach berichtete

1) der Abg. Kih für die Abgeordneten des Kreises Wechta über die Cloppenburgers Wahlacten im Wesentlichen Folgendes:

Es seien bei den Urwahlen in 9 Kirchspielen keine Protocollführer, in 3 Wahlbezirken keine Urkundspersonen zugezogen.

Ueber diese Mängel habe die Wahlmännerversammlung keinen Beschluß gefaßt.

Da aber die vernachlässigten Förmlichkeiten im Gesetze nicht bei Strafe der Richtigkeit vorgeschrieben seien, und der Ausschuss auch ohne dieselben an der Wahrheit der in den Protocollen bekundeten Wahlverhandlungen durchaus nicht zweifeln könne, so müsse die Ueberzeugung von der sachlichen Wahrheit der Thatsachen und nicht die Rücksicht auf deren mangelhafte Beurkundung den Ausschlag geben. Deshalb, und da überall keine Reclamationen vorlägen, glaubte der Ausschuss auf die Beanstandung der Wahlen des Kreises Cloppenburg keinen Antrag stellen zu dürfen.

2) Der Abg. Klavemann für die Abgeordneten des Kreises Delmenhorst über die Wechtaer Wahlen im Wesentlichen Folgendes:

Die rechtzeitige Kündigung (8 Tage von dem Termine) sei nicht überall gehörig bescheinigt, und deshalb so wie, weil zum Theil gekündigt sei, gegen die Wahl im Kirchspiele Damme protestirt. Gegen die Vorschrift, daß Protocollführer zuzuziehen seien, sei hin und wider gefehlt, theilweise stehe nicht fest, ob die zugezogenen Protocollführer nach Art. 21. des Wahlgesezes zur Protocollführung genommen werden konnten.

Bei der Wahl der Abgeordneten seien bei der zweiten Abstimmung von 136 Wahlmännern 137 Stimmzettel abgegeben. Der eine Stimmzettel sei aber auf das Ergebniß der Wahl ohne Einfluß gewesen.

Im Wahlbezirke Damme sei gegen die Urwahl protestirt, weil die Kündigung nicht überall, oder doch nicht rechtzeitig geschehen, weil die Urkundspersonen nicht zur rechten Zeit gewählt, und weil mehrere Stimmzettel wegen angeblich ungenauer Bezeichnung mit Unrecht unberücksichtigt geblieben seien.

Die desfalligen Verhandlungen wurden vom Berichterstatter mitgetheilt, und stellte derselbe sodann Namens des Ausschusses den Antrag

daß die Wahlen des Kreises Wechta nicht zu beanstanden seien,

da der Mangel einer rechtzeitigen Kündigung, wenn nur, wie hier erhelle, daß der Wahltermin allgemein bekannt gewesen, ebenso die Mängel wegen der Protocollführung nachzusehen seien, da die Wahlmännerversammlung, soweit Protest erhoben, die Gültigkeit der Wahl anerkannt habe, und deshalb der Landtag nicht mehr zu entscheiden habe, und da, wenn er noch zu entscheiden habe, die Mängel nach Ansicht des Ausschusses nicht der Art seien, daß die Wahl zu beanstanden sei.

3) Der Abg. v. Finckh Namens der Abgeordneten des Kreises Delvönne über die Delmenhorster Wahlen im Wesentlichen Folgendes:

Bei den Urwahlen seien Verstöße vorgekommen gegen Art. 20. des Wahlgesetzes, da die gehörige und rechtzeitige Kündigung wenigstens nicht überall gehörig bescheinigt sei; gegen Art. 21., da der Vorsitzende mitunter das Protocoll geführt habe; gegen Art. 22., da oft nur eine Urkundsperson zugezogen sei; gegen Art. 28., da von 3 Personen, welche gleiche Stimmen gehabt, nur die anwesenden 2 gezoft hätten. In Stuhr habe gar keine Wahl stattgefunden, die zeitige Bekanntmachung und Kündigung stehe auch hier nicht fest, doch sei der Termin nach den Acten durch Anschlag und Kündigung angefest.

Bei der Abgeordnetenwahl sei für einen auf längere Zeit abwesenden Wahlmann kein Ersatzmann einberufen, für einen anderen erkrankten Wahlmann ein Ersatzmann erschienen, welchem der betreffende Kirchspielsvogt bescheinigt habe, daß er die nächstmeisten Stimmen habe, und sei dieser von der Wahlmännerversammlung als Ersatzmann zugelassen.

Antrag des Ausschusses:

Die Wahlen des Kreises Delmenhorst seien nicht zu beanstanden,

da die erwähnten Mängel nicht wesentlich schienen.

4) Der Abg. Böckel Namens der Abgeordneten des Kreises Neuenburg über die Oldenburger Wahlen im Wesentlichen Folgendes:

Es seien auch hier bei den Urwahlen hinsichtlich der Form der Protocolle, hinsichtlich der Protocollführer ihm Mängel vorgekommen. Ein Protocoll, welches unvollständig gewesen, scheine vernichtet, und dafür, jedoch unter Mitwirkung des Kirchspielsvogts, der Urkundspersonen und des Protocollführers ein ganz neues Protocoll angefertigt zu sein.

Antrag:

Die Wahlen des Kreises Oldenburg seien nicht zu beanstanden,

da die Mängel nicht erheblich und von keinem sachlichen Nachtheile seien.

5) Der Abg. Bibel l. Namens der Abgeordneten des Kreises Oldenburg über die Ovelgönner Wahlen im Wesentlichen Folgendes:

Es seien auch hier bei den Urwahlen fast alle bisher gerügten Mängel vorgekommen. Vor Allem stehe aber fest, daß in der Bauerschaft Ellwürden (Kirchspiel Abbehausen) die Kündigung nicht rechtzeitig und bei einigen Urwählern eine Kündigung gar nicht geschehen sei. Auch sei nach dem Wahlprotocoll des Kirchspiels Abbehausen nicht anzunehmen, daß neben der Kündigung auch die Bekanntmachung durch Anschlag geschehen sei. Es werde dies indessen in dem Wahlprotocoll des Kreises von Einzelnen in der Versammlung bezeugt. Ueber diesen Mangel der Kündigung sei von einigen Urwählern schon bei der Wahlmännerversammlung protestirt und, da dieselbe die

Beschwerde verworfen, beim Landtage eine Eingabe gemacht.

Der Ausschuss sei nun der Ansicht, daß, wenn auch die Wahlmännerversammlung über die Gültigkeit der Urwahlen nach Art. 33. des Gesetzes Beschluß gefaßt habe, dennoch dieselbe Frage vom Landtag nochmals zu entscheiden sei, da jener Beschluß nur ein vorläufiger sei; ferner daß, wenn der Art. 17. des Wahlgesetzes zur Anwendung kommen solle, die Gewissheit vorliegen müsse, daß das Vorgekommene auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß gewesen sei.

Im Uebrigen seien im Ausschusse folgende verschiedene Ansichten aufgestellt:

a) Von einer Seite sei geglaubt, die Beschwerdeführer seien in ihrem Wahlrechte nur verkürzt, wenn sie von dem Wahltermine auf keinerlei Weise zeitig Kunde erhalten hätten. Dies sei nicht einmal behauptet, gar nicht anzunehmen und deshalb die Beschwerde nicht zu berücksichtigen.

b) Die Mehrheit könne aber diesem nicht beistimmen. Die Wahl des Abg. Tanken habe durch andere Richtung von nur 3 Stimmen vereitelt werden können, das Ergebnis der dann nöthigen Neuwahl habe ein ganz anderes sein können. Daß die mangelhafte Kündigung ohne Einfluß gewesen, sei nicht nachgewiesen, durch das außerordentliche Bekanntwerden könne der Mangel der vom Gesetze als notwendig vorgeschriebenen Form der Bekanntmachung nicht ersetzt werden.

Deshalb halte ein Theil der Mehrheit jedoch nur die Wahl des Abg. Tanken für nichtig, weil nur bei diesem der Einfluß der 6 von den Abbehauser Wahlmännern abzugebenden Stimmen in Betracht kommen.

Ein anderer Theil der Mehrheit halte die ganze Abgeordnetenwahl des Kreises Ovelgönne für nichtig, theils wegen der Kündigung, welche unerläßliche Bedingung sei, theils weil Dem in seinem Rechte verkümmerten Urwähler gegenüber Alles, was nach der Verletzung weiter vorgenommen, ungültig sei, theils auch, weil das Wahlgesetz außer der Stägigen Berathungsfrist dem Urwähler, wie dem Wahlmann nicht nur das Gewicht seines abzugebenden Stimmzettels, sondern auch das Recht gebe, durch Vorschlag von Candidaten, Empfehlung derselben u. s. w. Einfluß auf das Ergebnis der Wahl zu üben. Wie sich dieser Einfluß eines Einzelnen oder Mehrerer auf alle gewählten Abgeordneten, oder auf welche geäußert haben könne, das lasse sich durchaus nicht ermessen, und deshalb müsse die ganze Wahl vernichtet und könne nicht nach Art. 17. des Gesetzes auch nur theilweise anerkannt werden.

Nachdem noch der Abgeordnete Tanten aus eigener Wissenschaft bezeugt hatte, daß der Anschlag wegen der Wahl an der Abbohauser Kirche geschehen sei, beantragte der Abg. Böbcken in einem besondern Berichte aus den oben schon angedeuteten Gründen,

daß von der Beanstandung der Wahlen des Kreises Dvelgönne abzusehen sei.

6) Der Abg. Mölling Namens der Abgeordneten des Kreises Jever und des Fürstenthums Lübek über die Neuenburger Wahlen im Wesentlichen Folgendes:

Die Wahl zu Apen sei weder vom Kirchspielsvogte, noch vom Beigeordneten, sondern, da beide erkrankt gewesen, von dem Organisten Schelling in Auftrag des Kirchspielsvogts geleitet. Die Wahlmännerversammlung habe diesen Mangel für kein Hinderniß der Gültigkeit der Wahl gehalten.

Hinsichtlich der Protocollführer lägen ähnliche Mängel oder Bedenken vor, wie in den andern Kreisen.

Der demokratische Verein zu Barel habe gegen die Urwahlen zu Barel protestirt, und viele vorgekommene Mängel und Geschwirigkeiten zur Anzeige gebracht.

Die Wahlmännerversammlung habe den Antrag, die Wahl für ungültig zu erklären, nicht angenommen, jedoch die Einleitung einer Untersuchung veranlaßt.

Antrag der Mehrheit:

Die Wahlen des Kreises Neuenburg seien nicht zu beanstanden.

Da es bei dem Beschlusse der Wahlmänner sein Bedenken haben müsse, da die Mängel der Aker Wahl durch die Noth veranlaßt seien, und da erst, wenn die Untersuchung wegen der Barelur Wahlen Weiteres ergebe, vielleicht ein anderer Beschluß gefaßt werden könne.

Antrag der Minderheit (Berichterstatter Abg. Lindemann):

Die Wahlen des Kreises Neuenburg seien allerdings zu beanstanden,

da die Aker Wahl in ganz nichtiger Form vorgenommen, der Kirchspielsvogt sein Amt nicht übertragen könne, der Beschluß der Wahlmänner nur ein vorläufiger, und deshalb der Landtag zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung verpflichtet sei.

7) Der Abg. Lindemann Namens derselben Abgeordneten über die Nichtwahlen im Fürstenthum Birkenfeld im Wesentlichen Folgendes:

Der Ausschus theile zur Nachricht mit, daß in mehreren Bürgermeistereien gar keine Urwähler erschienen, in anderen sehr wenige, welche die Wahl abgelehnt hätten, wogegen in mehreren Bürgermeistereien die Wahlmänner von zahlreichen Urwählern gewählt seien.

Zur Wahl der Abgeordneten seien 34 Wahlmänner erschienen, hätten aber die Birkenfelder Wahl für un-

gültig erklärt, und sei dann von den übrigen 22 Wahlmännern die Erklärung abgegeben,

daß sie bei aller Hinneigung zur Wahl nicht wählen könnten, da nur 2 Distrikte vertreten seien. Sie beantragten für Birkenfeld und die andern Bürgermeistereien, welche nicht gewählt hätten, die Anordnung neuer Urwahlen. Sünde dieser Antrag keine Gewährung, so würden sie sich weiter über die Vornahme der Wahl erklären.

Die Staatsregierung werde, wie aus den Akten zu ersehen, diese Angelegenheit dem allgemeinen Landtage vorlegen.

8) Der Abg. Seckmann für die Abgeordneten des Kreises Cloppenburg über die Severschen Wahlen im Wesentlichen Folgendes:

Es seien auch hier Formwidrigkeiten hinsichtlich der Protocollführung, der Urkundspersonen vorgekommen, im Kirchspiele Sandel ergebe sich aus dem Wahlprotocolle nicht, daß der Termin gehörig bekannt gemacht worden sei, doch solle nach der Erklärung des Kirchspielsvogts der Feldhüter mit der Kündigung beauftragt gewesen sein. Der Anschlag im Gitterkasten sei aber nach derselben Erklärung nicht geschehen.

Im Kirchspiele Schartens sei dagegen die Bekanntmachung durch Anschlag ohne Zweifel geschehen, dagegen sei es zweifelhaft, ob gehörig gekündigt sei. Bei einigen Urwählern zu Upjever sei nach der Erklärung des Amts nicht gekündigt worden.

Antrag des Ausschusses:

Die Wahlen des Kreises Jever seien nicht zu beanstanden, da wegen der vorgekommenen Formwidrigkeiten von Niemand Protest erhoben und deshalb anzunehmen sei, daß daraus ein sachlicher Nachtheil nicht erwachsen sei.

9) Der Abg. Strackerjan Namens der Abgeordneten des Kreises Dvelgönne über die Wahlen im Fürstenthum Lübek im Wesentlichen Folgendes:

Auch hier seien einzelne, im Ganzen aber nicht erhebliche Bedenken. Die Richtigkeit der gebildeten Wahlbezirke, und ob die Zahl der gewählten Wahlmänner richtig sei, bleibe zweifelhaft, doch sei Beides unter Anordnung der Aemter bestimmt.

In Schwartau sei zwischen dem Amtsassessor und Ortsvorsteher Streit über den Vorfis entstanden, und nach Vereinbarung der Eine als Vorfisender, der Andere als Urkundsperson eingetreten.

Die gehörige Bekanntmachung sei nicht überall zweifellos bezeugt.

Von den Wahlmännern seien 2 nicht erschienen, was aber keinen Einfluß auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben könne.

Antrag:



Die Wahlen des Fürstenthums Gutin seien nicht zu beanstanden, da die vorliegenden Bedenken ohne Erheblichkeit seien. Nach Erstattung dieser Berichte, von welchen im Obigen nur der wesentliche und ungefähre Inhalt mitgetheilt ist, wurde zur Discussion und Abstimmung geschritten, und sind zunächst die Wahlen der Kreise Cloppenburg, Bechta, Delmenhorst und Oldenburg ohne weitere Verhandlung einstimmig für nicht beanstandet erklärt.

Hinsichtlich der Ovelgönner Wahlen entstand eine längere Debatte, in welcher die Abg. Langen, Bargmann, Sellmann, Kitz, Dannenberg, von Finckh für die Gültigkeit, die Abg. Wibel I. und Lindemann gegen die Gültigkeit sich aussprachen. Auf Bemerken des Abg. Wibel II. erklärte die Versammlung ausdrücklich

daß die grundsätzliche Frage, ob über die Gültigkeit der Urwahlen endgültig die Wahlmännerversammlung Beschluß fasse, oder ob und wie weit der Landtag auch darüber urtheile, durchaus offen bleiben und hier nicht entschieden werden solle.

Zur Beglaubigung:

Vorgelesen und für genehmigt erklärt in der Sitzung vom 3. August 1849.

Zur Beglaubigung:

Kitz.

Niebour.

Schnellpreßdruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Nach Schluß der Debatte erhoben sich für die Beanstandung der Ovelgönner Wahlen überhaupt 4 Mitglieder, für die Beanstandung der Wahl des Abg. Langen 8 Abgeordnete, und war somit der Antrag auf Nichtbeanstandung der Wahlen angenommen.

Die Wahlen des Kreises Neuenburg wurden nach längerer Debatte, in welcher die Abg. Lindemann und Wibel II. für die Beanstandung, Kölling, Bargmann, Dannenberg, Morell für die Nichtbeanstandung sprachen, ebenfalls für unbeanstandet gegen 2 Stimmen erklärt.

Desgleichen die Wahlen des Kreises Zeven und des Fürstenthums Lübek mit Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende zeigte hiernächst dem Herrn Ministerialrath Bedelius an, daß die vorläufige Prüfung der Legitimationen der Abgeordneten beendet, und alle Wähler vorläufig für nicht beanstandet erklärt seien, worauf der Herr Ministerialrath Bedelius der Versammlung eröffnete,

daß die feierliche Eröffnung des Landtags morgen, Mittags 12 Uhr, geschehen werde.

Womit geschlossen.

Niebour.

Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Protokoll

über die Eröffnung des Landtags und erste Sitzung. Oldenburg, am 2. August 1849.

Es hatten sich gegen 12 Uhr Mittags die sämtlichen Abgeordneten im Sitzungszimmer eingefunden. In die Versammlung traten ein die Herren: Staatsrath Schloifer, Oberst Mosle, Ministerialrath Zedelius, Major Römer, Hauptmann Plate und Ministerialassessor Kunde mit dem Ministerialsecretair von Grün.

Der Herr Staatsrath Schloifer verlas folgende Eröffnungsrede:

„Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge mit der Eröffnung des diesjährigen allgemeinen Landtags des Großherzogthums beauftragt, habe ich zunächst der ersten in Gemäßheit des vereinbarten Staatsgrundgesetzes zusammengetretenen Versammlung der Landesabgeordneten den freundlichen Gruß Seiner Königlichen Hoheit zu überbringen.

Mit Leidwesen haben Seine Königliche Hoheit in Erfabrung bringen müssen, daß abermals im Fürstenthum Birkenfeld die Wahlen zum allgemeinen Landtage nicht zu Stande gekommen sind.

Die Hoffnungen auf eine baldige einheitliche Gestaltung des ganzen deutschen Vaterlandes, welche beim Schlusse des zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Landtags gehegt und ausgesprochen werden konnten, sind bislang leider nicht in Erfüllung gegangen.

Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß die Staatsregierung zur Erreichung jenes großen Zwecks im Vereine mit 27 andern Regierungen der von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung zugestimmt und dieselbe in den Gesetzblättern des Großherzogthums veröffentlicht hat, daß aber diese Grundlage von den größeren Staaten, durch deren Beistimmung die Verwirklichung bedingt war, nicht angenommen ist. Seitdem haben sich, ohne Widerspruch der provisorischen Centralgewalt, die königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover zum Zweck der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands zu einem engeren Bündnisse geeinigt, zur Schlichtung staatsrechtlicher Streitigkeiten ein Bundesschiedsgericht niedergesetzt und in dem Bewußtsein der Nothwendigkeit einer großartigen Verbindung Deutschlands zu einem starken, seine innern und äußern Interessen in ihrer Gemeinsamkeit wahren und

verschmelzenden Bundesstaate im Entwurf eine Reichsverfassung dargeboten, die ungeachtet nicht unwesentlicher Abweichungen von der durch die Nationalversammlung beschlossenen Verfassung der Anlage und Idee nach mit dieser letztern übereinstimmt und einem aus dem deutschen Volke zu berufenden Reichstage zu freier Vereinbarung vorgelegt werden soll.

Der ergangenen Einladung gemäß sind bereits mehrere deutsche Regierungen diesen Bündnissen und Beschlüssen beigetreten. Das Bedürfnis deutscher Einigung ist wohlberechtigt und unabweisbar. Sie wird vor allen Stämmen, in allen Staaten Deutschlands, durch alle Organe der öffentlichen Meinung auf das Dringendste verlangt.

Oldenburg kann in Betracht des Umfangs und der Lage des Großherzogthums einer besondern, selbstständigen Politik sich nicht hingeben. Von der Ueberzeugung geleitet, daß unter den gegebenen Umständen kein anderer Weg zu dem ersehnten Ziele offen stehe, als der von den königlichen Regierungen vorgezeichnete, hat auch die hiesige Staatsregierung vorläufig ihren Anschluß erklärt, vorbehaltlich der Ratification, die nur im Einverständnisse mit dem allgemeinen Landtage erfolgen kann. Das Nähere in dieser hochwichtigen Angelegenheit wird Ihnen, meine Herren, in besonderer Mittheilung zur Kenntniß gebracht werden.

Dem Kriege mit Dänemark hat die königlich Preussische Regierung durch einen von ihrer und von dänischer Seite bereits ratificirten Waffenstillstand vor Kurzem bis weiter Einhalt gethan, unter späterem Beitritt anderer deutscher Regierungen, namentlich der königlich hannoverschen. Der Rückmarsch der deutschen Reichstruppen ist von ihrem durch die Centralgewalt ernannten Oberbefehlshaber angeordnet und bereits in Vollzug gesetzt, und das Oldenburgische Contingent nach eingetretener Waffentruhe vorläufig in das Fürstenthum Lübeck beordert.

Ungeachtet wiederholter Vorstellung ist die provisorische Centralgewalt bei ihrer Forderung geblieben, von dem nach Beschluß der Nationalversammlung auf 2 Procent der Bevölkerung zu bringenden Oldenburgischen Truppencontingent den in den festgehaltenen Vorschriften der deutschen Bundes-

gewalt bestimmten Antheil an Cavallerie zu stellen. Die Staatsregierung konnte sich diesen, sie auch staatsgrundgesetzlich verbindenden Ansprüchen in ihren verschiedenen Richtungen um so weniger entziehen, je stärker sich ihr die Erkenntniß aufdrang, daß die allgemeine politische Lage Deutschlands in den Gefahren einer schweren Zeit und bei dem Wiederausbruch des Krieges mit Dänemark eine solche Vermehrung der Streitkräfte in allen deutschen Ländern nur rechtfertige. Sie hat demgemäß handeln, die erweiterte Militärformation vorbereiten, und insbesondere endlich im Mai d. J. mit der Ausrüstung und Bildung eines Reiterregiments beginnen müssen.

Die Kosten, welche durch diese Maaßregeln dem Lande auferlegt werden, sind leider groß, indeß unter zulässiger fernerer Benutzung des Landescredits wohl zu ertragen, besonders wenn der seewärts nicht mehr gelähmte Handel die gewohnten Absatzquellen wieder öffnet, und die Producte nach dem Eintritt günstigerer Verhältnisse sich angemessen verwertken.

Welche Summen zu den nothwendig erachteten Ausgaben für das ganze Großherzogthum erforderlich, und wie die von dem vorigen Landtage bewilligten außerordentlichen Mittel bereits nahezu erschöpft sind, darüber wird der ihnen vorzulegende Voranschlag weitere Auskunft geben. Das Aufheben des Kriegszustandes gestattet jedenfalls ansehnliche Ersparungen, die bei Aufstellung des Budgets nicht vorhergesehen werden konnten.

Neben dem finanziellen Voranschlage und den Berechnungen zur Ermittlung des Kronguts wird die Staatsregierung dem allgemeinen Landtage Gesekentwürfe in Betreff der Rechtsverhältnisse der vom gutherrlichen Verbands befreiten Stellen und der Entschädigung wegen der aufgehobenen Grundlasten, so wie in Betreff des Austritts der Civilstandsdienner aus dem Staatsdienste und deren Pensionirung, dann in Betreff des einzusetzenden Dienstgerichts, sofort vorlegen und zur Annahme empfehlen. Der Gesekentwurf wegen der Ablösung noch fortbestehender auf Grund und Boden haftender Abgaben und Lasten soll baldmöglichst nachfolgen, außer andern minder erheblichen Bestimmungen und Verordnungen, welche nach dem Staatsgrundgesetze ebenfalls der Zustimmung des allgemeinen Landtags bedürfen.

Deutschlands und seiner Einzelstaaten Zukunft ist augenblicklich undüster. Die Schwierigkeiten und Bedrängnisse der gegenwärtigen Zustände können nur in einmüthigem Zusammenwirken der Regierungen und der Volksvertretungen auf verfassungsmäßigem Wege überwunden werden, wenn anders Ordnung und Geschlichkeit, Freiheit und Wohlstand erhalten bleiben sollen. Seine königliche Hoheit der Großherzog vertrauen, daß es hieran nicht fehlen werde!

Im Auftrage Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den allgemeinen Landtag des Großherzogthums hiemit für eröffnet."

Hierauf schritt die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, nachdem auf Antrag der Abgeordneten Selkman II.

und Wibel I. bestimmt war, daß vorläufig derselbe auf 4 Wochen gewählt werden solle, und erwählte mit 36 Stimmen den Abgeordneten Kiz aus Birkenfeld. — Nachdem derselbe den Vorsitz übernommen, dankte er für das bewiesene Vertrauen, versprach unbedingte Unparteilichkeit, bat um Nachsicht bei etwaigen Versehen und forderte die Abgeordneten auf, in allen Fragen sorgfältig zu prüfen, dann aber nur nach freier Ueberzeugung fest und unabhängig zu stimmen.

Nachdem sodann der Präsident den in Art. 147. des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid in die Hände des Staatsraths Schloifer und des Ministerialraths Jedelius, welche dazu von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge beauftragt, abgeleistet hatte, nahm der Präsident den sämtlichen Abgeordneten denselben Eid in der Versammlung ab.

Der Staatsrath Schloifer eröffnete dem Landtage, daß von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge der Hauptmann Plate, der Ministerialassessor Kunde und der Ministerialassessor Bucholz zu Bevollmächtigten der Staatsregierung bei dem allgemeinen Landtage ernannt worden seien und verließ sodann mit den übrigen Ministern die Versammlung.

Der allgemeine Landtag erwählte sodann, gleichfalls auf 4 Wochen zum Vicepräsidenten den Abgeordneten Pancras mit 24 Stimmen, welcher annahm und für das Vertrauen dankte.

Der Regierungsbevollmächtigte Ministerialassessor Kunde überreichte folgende Zuschriften des Staatsministeriums:

- 1) betreffend den Gesekentwurf über die Rechtsverhältnisse der von einem gutherrlichen und schutzherrlichen Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verbands befreiten Stellen und Grundstücke,
 - 2) betreffend den Gesekentwurf wegen Niederlegung eines Dienstgerichts,
 - 3) betreffend den Gesekentwurf über den Austritt der Civilstaatsbeamten aus dem Staatsdienste und deren Pensionirung,
 - 4) betreffend die Beurteilung der zu Abgeordneten gewählten Lehrer Böckel aus Zeven und v. Lindern aus Delmenhölst,
 - 5) betreffend die oben erwähnte Ernennung der Regierungsbevollmächtigten,
 - 6) betreffend Zustimmung zum Verkaufe eines Häuschens in der Nähe des Holzhauer Hofes im Amte Rohfelden,
 - 7) betreffend Zustimmung zu einem Vertrage, nach welchem eine dem Staate von F. Chr. H. Untermöhl zu Techau im Fürstenthum Lübel zu zahlende Erbpacht zur Hälfte auf ein anderes Stück Land gelegt wird,
 - 8) betreffend Zustimmung zur Abtretung des Albanithorwachthauses zu Zeven an die Stadt Zeven;
- wobei der Regierungsbevollmächtigte bemerkte, daß die betreffenden gedruckten Gesekentwürfe an das Bureau abgeliefert werden sollten.

Die Zuschriften wurden zu den Acten genommen, vom Präsidenten aber die Frage wegen des Urlaubs der Abgeordneten Böckel und von Lindern sofort zur Verhandlung gebracht.

Die Abgeordneten Wibel I., Böckel, Pancraß, von Lindern und Mölling beantragten die sofortige Ernennung einer Commission, welche schon morgen über die Sache zu berichten habe.

Angenommen nun sind, nachdem bestimmt war, daß die Commission aus 5 Mitgliedern bestehen solle, und nachdem der Abg. von Lindern den Wunsch ausgesprochen, daß die Commission Böckel und ihn persönlich höre, sofort gewählt:

der Abgeordnete	Gloster	mit 23 Stimmen.
"	"	Wibel I. " 20 "
"	"	Müller " 20 "
"	"	Sprenger " 20 "
"	"	Mölling " 19 "

Hinsichtlich der Wahl der Landtagssecretaire wurde nach längerer Verhandlung und nachdem der Unterzeichnete sich bereit erklärt hatte, vorläufig die Schriftführung beizubehalten, dabei aber den Wunsch ausgesprochen hatte, daß einige andere Abgeordnete sich bereit erklären möchten, sich bei der Schriftführung mit zu betheiligen, — beschlossen, daß die Wahl der Secretaire bis zur Entscheidung der Frage, ob Stenographen zuzuziehen seien, ausgesetzt werden solle.

Es wurde aber sofort eine Commission zur Ausarbeitung der Geschäftsordnung, bestehend nach Mehrheitsbeschluß aus 9 Mitgliedern, ernannt und sind in diese Commission gewählt:

Abgeordneter Dannenberg mit 30 Stimmen.

"	Selkman II.	" 25 "
"	Bargmann	" 25 "
"	v. Lünen	" 22 "
"	Böckel	" 20 "
"	Kiß	" 20 "
"	Wibel I.	" 19 "
"	Pancraß	" 19 "
"	Strackerjan	" 19 "

Dabei ist ferner bestimmt, daß diese Commission nicht auch über die Stenographenfrage berichte, sondern genehmigte auf Antrag der Landtag, daß dieserhalb eine vorläufig schon vor Eröffnung des Landtags zusammengetretene Commission, bestehend aus den Abgeordneten Strackerjan, Wibel I., v. Finckh, Mölling und Pancraß, bestätigt werde und schon morgen Bericht erstatte.

Schließlich wurde der Abgeordnete Klävermann einstimmig zum Kassführer des Landtags ernannt und erklärten sich die beiden nächstjüngsten Abgeordneten Tappenbeck und Claußen zur Mitübernahme der Schriftführung bereit.

Der Präsident verkündete die nächste Sitzung auf Freitag, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht der Commission wegen Beurlaubung der zu Abgeordneten gewählten Dr. Böckel und v. Lindern.
- 2) Bericht der Commission wegen Anstellung von Stenographen.

Zur Beglaubigung:

Niebour.

Vorgelesen und für genehmigt erklärt in der Sitzung vom 3. August 1849.

Zur Beglaubigung:

Kiß.

Niebour.

Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Zweite Landtagsitzung.

Oldenburg, den 3. August 1849.

Vorsig: Präsident K i g.

Nach Verlesung und Genehmigung der Protocolle über die Sitzungen vom 1. und 2. d. M. wurde zur Tagesordnung übergegangen. Es stand zur Verathung:

1. der Bericht des Ausschusses über die laut Schreibens des Staatsministeriums vom 2. d. M. geschehene Verweigerung des Urlaubs an die Abg. Böckel und v. Lindern.

Der Berichterstatter Abg. Closter verlas den Bericht (**Anlage A.**), wornach die Minderheit beantragt, zu erklären:

„daß die erheblichen Rücksichten des Dienstes, um derentwillen den genannten Abgeordneten Diensturlaub zu versagen, noch nicht nachgewiesen und deshalb weitere Verhandlungen nöthig seien“;

die Mehrheit dagegen auszusprechen:

„daß solche Rücksichten in dem besprochenen Fall nicht vorlägen“.

Abg. v. Lindern: Er sei am 22. Juni d. J. zum Abgeordneten gewählt, habe sein Urlaubsgesuch freilich erst unterm 2. Juli eingefandt; andere hätten es indeß noch später eingebracht, und sei er, wie er erfahren habe, nicht deshalb, sondern weil sich ein Stellvertreter nicht habe ausmitteln lassen, von der Beurlaubung ausgeschlossen. Allein es habe an solchen keinesweges gefehlt. Die Schuld, weshalb sich keiner gefunden, trage lediglich die Behörde, die einen solchen bei rechtzeitigem fortgesetzten Bemühen gewiß habe ermitteln können. Er wolle nur Ballauf, Ramsauer, Müller und Pralle als solche namhaft machen. Und wenn nicht innerhalb, so aber jedenfalls außerhalb Oldenburgs ein passender Vertreter gefunden werden könne, wie z. B. vor einigen Jahren bei der langen Urlaubsreise des Professors Stahr auch der Fall gewesen. Er sehe nicht ein, weshalb den Schullehrern der Urlaub mehr erschwert werden sollte, als den Juristen. Einem andern Prediger sei zu einer Badereise ein längerer Urlaub bewilligt. Außer den genannten Personen sei in Delmenhorst ein gewisser Doctor Albrecht, welcher schon seit Jahren daselbst, und wie er nicht anders wisse, zu allgemeiner Zufriedenheit, Privatunterricht erteile. Derselbe sei Theologe, habe bereits als Hülfsprediger im Bremer Dom fungirt, habe ihn daher nöthigenfalls auch in den Pastoralgeschäften ver-

treten können. Auf Bestagen habe der dortige Schulausschuß diesen Mann dem Bürgermeister Gose ausdrücklich in Vorschlag gebracht. Vom letztern aber sei derselbe in seinem Bericht an das Consistorium überall nicht erwähnt; angeblich, weil er nicht ordinirter Geistlicher sei; indeß sei Solches schon deshalb nicht erforderlich, weil er, der Redner, an dem Pastor Büsing in Delmenhorst einen Vertreter in den Pastoralgeschäften gefunden habe. Der Schulausschuß habe sich wegen jener Angelegenheit mit einer Beschwerde an das Consistorium gewandt.

Abg. Closter fügte als Berichterstatter noch nach, daß die Erklärung des Ausschusses dem Vernehmen nach erst vorgestern eingegangen sei und daher bei der Urlaubsverweigerung noch nicht habe berücksichtigt werden können.

Abg. Müller: Der Minderheitsantrag rühre von ihm her. Der Landtag könne die gegen die Urlaubsertheilung sprechenden Rücksichten des Dienstes nicht schon jetzt als unwesentlich erklären. Der Urlaub könne jedenfalls nicht ertheilt werden vor gehörig beschaffter Stellvertretung. Daß man annehmen könne, Lehrerstellen seien leicht zu besetzen, glaube er nicht. Namentlich die Stellvertretung für den Abg. Böckel seien nicht leicht. Den Candidaten Müller, welcher sich dazu erboten habe, könne er noch nicht unbedingt dazu für fähig halten. Uebrigens sei die Beurtheilung der Fähigkeit nicht Sache des Landtags, sondern der Schulbehörde. Es möge freilich nicht Alles, was nöthig, geschehen sein, dieses, so wie die Ursache daran lasse sich nach dem Vorliegenden noch nicht ermitteln. Allein das berechtige nicht, die Lehrerstellen ohne Vertretung zu lassen. Demnach formulire er seinen Minderheitsantrag nunmehr dahin:

Der Landtag erklärt: „daß er aus den ihm gewordenen Mittheilungen nicht die Ueberzeugung gewonnen habe, daß eine Vertretung des Pastors v. Lindern und des Lehrers Böckel in ihren Aemtern nicht zu erlangen stehe; er ersucht die hohe Staatsregierung, wegen dieser Vertretung schleunigst weitere Verhandlungen einleiten zu lassen, namentlich nöthigenfalls durch Einziehen von Erkundigungen an geeigneten Orten außer

Landes, bis dahin aber den beiden Abgeordneten den Eintritt in den Landtag zu gestatten."

Abg. Böckel: Die vorliegende Sache sei nicht sowohl die feine, als die des ganzen Kreises Neuenburg, dem hier ein Abgeordneter entzogen werden solle. Am Consistorium liege es, wenn kein Stellvertreter für ihn geschafft worden sei. Der Candidat Müller, welcher sich als solcher gemeldet habe, sei zurückgewiesen, ohne Untersuchung über seine Qualification, lediglich aus Vermuthung. Vom Rector Seebicht aber sei derselbe als passender Stellvertreter für die Zeit, während welcher er, der Redner, als Mitglied der Synode abwesend gewesen, ausdrücklich bezeichnet worden. Eine Anfrage sei, außer beim Candidaten Töpken, nirgend geschehen, namentlich auch nicht beim Candidaten Ramsauer. Als Mitglied des vorigen Landtags habe er, der Redner, in 3 Tagen einen Stellvertreter herbeigeschafft, dasselbe werde ihm auch jetzt ohne Zweifel möglich gewesen sein, wiewohl das lediglich Sache der Behörde und nicht des Abgeordneten sei, der auch als vereinzelt stehende Privatperson nicht solche Mittel und Gelegenheit dazu habe. Allein die Behörde habe ihm nicht einmal einen Wink gegeben, daß seiner Beurteilung Schwierigkeiten entgegenständen. An Zeit habe es auch nicht gefehlt, da er sein Gesuch am 30. Juni eingereicht, überdies bei der allgemein verbreiteten Kunde seiner Wahl auch das Consistorium ohne Zweifel schon früher davon gewußt haben werde. Wenn Unordnung in der Schule zu Lever entstanden, so rühre dieselbe schon aus der Mitte des Monats November v. J. her. Damals sei ihm der Urlaub zum Eintritt in den Landtag erteilt worden. Es seien damals Lehrkräfte genug vorhanden gewesen, Tags darauf aber sei der Rector Seebicht erkrankt und nicht wieder hergestellt bis zu seinem kürzlich erfolgten Tode. Für eine desfällige Vertretung sei die ganze Zeit hindurch nichts geschehen, auch zur Synode, sei ihm obgleich die Verhältnisse so lagen, dennoch der Urlaub erteilt worden. Das Consistorium selbst habe demnach dadurch die Sache legalisirt.

Er frage: ob dann die Schule den Vorrang haben müsse vor dem Landtage? Der Abg. Müller habe bei Gelegenheit der Wahlen zur Synode erklärt:

daß, wenn auch er, der Redner, und Strackerjan, beide Lehrer, gewählt würden, diese allgemeine Sache vorgehen müsse. — Werde jetzt der Urlaub verweigert, so heiße das nichts Andres, als: den Schullehrern könne der Urlaub nicht bewilligt werden. Sie würden dann mit den Unmündigen und Verbrechern in eine Classe gesetzt sein.

Abg. Paucrag: Es sei hier nicht darauf zu sehen, wodurch die etwaigen Hindernisse veranlaßt werden, sondern darauf, ob gegen die Urlaubsbewilligung wesentliche Bedenken vorlägen. Diese Bedenken seien zu heben durch passende Stellvertretung. Die Behörde werde sich über diese demnach noch näher aussprechen müssen. Er sei für den Antrag der Minderheit.

Ministerialassessor **Munde:** Die Staatsregierung gehe von der Ansicht aus, daß nur der für die Stelle des zu Be-

urlaubenden wirklich Befähigte als Ersatzmann dienen könne. Einen solchen hier zu finden, sei nicht ganz leicht; noch schwieriger aber, ihn aus dem Auslande zu nehmen; wobei auch die Kosten zu berücksichtigen seien. Auch wisse man hier nicht im Voraus, auf wie lange Zeit ein solcher zu engagiren sei. Beim Abg. v. Lindern handle es sich auch um Vertretung als Prediger. Wenn der Pastor Büsing sich hiezu erboten habe, so sei das erst nach den hier vorliegenden Verhandlungen geschehen; auch über das hinsichtlich des Doctor Albrechts angeblich Verhandelte sei dem Consistorium bis dahin nichts bekannt geworden. Die Vertretung eines Lehrers sei jedenfalls schwieriger, als die in einem Collegium, wo die im Wesentlichen gleichen Geschäfte des einen von den übrigen Mitgliedern leichter mit übernommen werden könnten. Ueberdies sei das Gesuch des Abg. v. Lindern erst spät eingegangen. Vor Einziehung desselben aber wegen der erforderlichen Stellvertretung einzuschreiten, habe die Behörde keine Veranlassung gehabt. Dagegen habe es vielmehr nahe gelegen, daß die Herren selber Vorschläge gemacht hätten.

Abg. Sprenger aus Delmenhorst: Er habe nach dem Abg. v. Lindern sein Urlaubsgesuch eingereicht. Er müsse ferner das über den Vorschlag des Ausschusses vom Abg. v. Lindern Berichtete bestätigen. Die Qualification des Dr. Albrecht werde in Delmenhorst wohl nicht bezweifelt.

Abg. v. Finckh: Es sei gewiß anzunehmen, daß das Ministerium aus keinem andern Grunde, als durch dringende Nothwendigkeit veranlaßt, den Urlaub beanstandet habe. Es sei auch nichts dafür beigebracht, daß dem Ministerium, sondern höchstens, daß den Unterbehörden etwas dabei zur Last fallen möge. Der Ausschußbericht enthalte nur Resumé, ohne das Factische gehörig zu erörtern. Der Urlaub dürfe nicht eher bewilligt werden, als bis eine Vertretung gesichert sei. Die Vertretung aber sei hier schwieriger, wie bei andern Beamten. Ob eine solche im Auslande zu suchen gewesen, könne nicht beurtheilt werden, da das Factische nicht gehörig aufgeklärt sei. Wenn dem Abg. Böckel es leicht geworden, einen Stellvertreter zu finden, so liege das wohl daran, daß ein solcher damals zufällig gerade hierher gekommen sei. Da demnach die Sache noch nicht klar genug vorliege, so schließe er sich dem Antrage des Abg. Müller an.

Abg. Müller: Er habe sich kein besseres Urtheil zuschreiben wollen, als dem Rector Seebicht, auch nicht darüber urtheilen, welcher Beruf höher sei, der des Lehrers, oder der des Abgeordneten, und stehe sein Ausspruch bei der Synodenwahl nicht in Widerspruch mit der Forderung, daß vor Ertheilung des Urlaubs für genügende Stellvertretung gesorgt sein müsse.

Abg. Böckel: Allerdings könne nicht Jeder, sondern nur der Fähige Stellvertreter sein. Nach des Rectors Seebicht Urtheil aber sei der Candidat Müller dies gewesen; Das Consistorium habe die Verpflichtung, einen Stellvertreter zu bestellen, schon seit dem 15. November v. J. gehabt. Die Kosten, welche eine vom Ausland genommene Vertretung

mehr erfordere, seien höchstens die Reisekosten. Auch sei eine solche hier nicht erforderlich, da äußersten Falles die Oldenburger Schule, welche im Vergleich zu der Zeverschen Kräfte übergenug besitze, habe ausbessern können. Dem Ministerium übrigens habe überall nichts zur Last gelegt werden sollen.

Abg. Closser, als Berichterstatter: Die Bemerkung des Abg. v. Finckh, daß der Ausschußbericht keine Facta enthalte, sei richtig. Es seien eben keine Facta geschehen, daher auch der Ausschuß solche nicht habe vortragen können. Die wenigen vorliegenden Facta stellten nun den Thatumstand fest, daß nicht gehandelt worden sei. Im Uebrigen habe der Ausschuß nicht geglaubt, daß die durch den Urlaub der beiden Abgeordneten entstehende Lücke so bedeutend sei, daß sie nicht durch genügende Vertretung ausgefüllt werden könne. Die Versammlung aber könne nicht strenge genug an dem Grundsatz festhalten, daß nur da, wo wirklich eine nicht auszufüllende Lücke vorhanden, der Urlaub verweigert werden dürfe. Die vorliegende Sache dürfe von keinem Vertrauensgesprächspunkte, sondern rein vom factischen Gesichtspunkte aus beurtheilt werden.

Es wurde hierauf der Minderheitsantrag des Abg. Müller gegen 13 Stimmen abgelehnt, und dagegen der Mehrheitsantrag des Ausschusses mit 25 Stimmen angenommen, wobei über beide Anträge in Beziehung auf jeden der beiden Abgeordneten gesondert abgestimmt wurde. Den Regierungsbevollmächtigten ward von diesem Beschlusse Mittheilung gemacht.

Sodann ward zur Berathung verstellt:

II. Der Bericht des Ausschusses wegen Zuziehung von Stenographen.

Der Berichterstatter Straßerjan verlas den (unter B. anliegenden) Bericht des Ausschusses, wonach die Mehrheit beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, daß Stenographen zur Aufzeichnung seiner Verhandlungen verwandt und diese Aufzeichnungen dann veröffentlicht werden.

Abg. Pancraz: In der vom Berichterstatter vorgelegten Berechnung seien nicht in Anschlag gebracht die Druckkosten für das neben den stenographischen Berichten zu führende kurze Protocoll, auch werde die Vorlesung des Protocoll'es nicht, wie dort angenommen sei, $\frac{1}{4}$ der Sitzungen wegnehmen. Nehme man ferner für jede Sitzung auch nur drei Bogen stenographische Protocolle an, so kommen eine dreimal größere Bogenzahl als früher heraus, mithin eine dreimal größere Ausgabe für die Leser, aber gleiche Druckkosten. Eben so würden, wenn von stenographischen Protocollen eine gleiche Anzahl übrig bliebe, wie von den gewöhnlichen Protocollen, die Einbuße bei den ersteren bedeutender sein; noch viel mehr aber, wenn deren Absatz, wie wahrscheinlich, geringer ausfallen sollte. Sie würden nämlich den meisten Lesern zu lang sein, dieselben auszugsweise zu lesen, oder flüchtig zu durchlaufen, sei die Mehrzahl nicht gewohnt. Der Kostenpunkt sei indesß Nebensache im Verhältnis zu dem Haupt-

zweck: die möglichste Verbreitung der Kenntniß unserer Verhandlungen; derselbe werde am besten durch die Protocolle in bisheriger Weise erreicht, da die meisten Leser zufrieden seien, wenn sie die Anträge und Beschlüsse, so wie das Wesentliche der Begründung derselben, und das beim Landtage Eingegangene vorgelegt erhielten, die Worte dagegen, in denen dies geschehen, ihnen gleichgültig seien. Endlich würden sich viele nicht getrauen, zu reden, wenn ihre Worte wörtlich niedergeschrieben würden, und darüber manche gute Gedanken uns verloren gehen. — Ohne im Uebrigen die Vorzüge der Stenographie zu verkennen, sei er wegen der hier vorliegenden Verhältnisse doch dagegen.

Abg. Mölling: Es handle sich bei dieser Frage darum, ob man nur theilweise Oeffentlichkeit oder vollständige, auch für das entferntere Land, wolle. Die Kostenberechnung des Ausschusses stelle ein für die Stenographie günstiges Resultat heraus. Die Bogenzahl der stenographischen Berichte werde übrigens nicht dreifach so groß sein, als die der bisherigen Protocolle, (sondern werde höchstens 3 bis 4 Bogen betragen). Jedenfalls stelle sich der Kostenpunkt als ein unerheblicher heraus.

Die Stenographie gebe ein naturgetreues, gleichsam daguerreotypirtes Bild der Verhandlungen, eine Originalzeichnung, während das alte Verfahren eine rohe, größtentheils aus der Phantasie hingeworfene Skizze, nur Umrisse einer Copie, enthalte. Wenn die Stenographie der Eitelkeit Vor-schub leisten könne, so werde dieses doch aufgehoben durch eine scharfe Kritik, welche durch eben dieselbe an die Hand gegeben werde. Gegen den Einwand: durch den Gedanken, daß jedes Wort der Rede veröffentlicht werde, lasse sich mancher im Reden Ungewandtere zurückhalten, sei zu bemerken, daß auf das Stimmen überhaupt mehr zu geben, als auf das Reden, daß, wer Beruf zum Reden fühle, auch den Muth und die Kraft zum Reden sich zutrauen müsse, und daß die Rede von gesundem Inhalte auch bei mangelhafter Form von der wohl-gesetzten aber gehaltlosen bald den Vorzug erringen werde. Die Stenographie sei Schule und Bildungsmittel auch für den Redner selber. Die Frage, der Streit, ob Stenographie oder nicht, sei der Kampf der neuen mit der alten Zeit, der Oeffentlichkeit mit der Heimlichkeit, und wie überall so müsse auch hier das Princip der ersteren ganz zur Wahrheit werden.

Abg. Wibel I.: Die Stenographie sei ein Bedürfniß der Zeit. Um von ihren Vorzügen Ueberzeugung zu gewinnen, möge man z. B. die stenographischen Protocolle über die Verhandlungen der Bremer Versammlung lesen. Dem weniger geschickten Redner bringe sie keinen Nachtheil; im Gegentheil, je schlichter die Rede, desto größer der Eindruck, sie sei zugleich eine Sucht für den Redner. In Beziehung auf den, mehrfach begütachteten, Kostenpunkt siehe die Sache wenigstens in der Schwebe. Die früheren Protocolle hätten durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Bogen für jede Sitzung betragen, der Absatz würde sich vielleicht vermehren, d. h. vielleicht nicht die Zahl der Käufer, weil man wohlfeilere Wege, zur Kenntniß der Protocolle zu gelangen, kennen gelernt habe; wohl aber die

Leser. Nach der vorgelegten Berechnung werde an Kosten noch gespart, wenn auch nur 1500 Exemplare abgesetzt würden. Schlimmstenfalls könne ein etwaiger Mehrbetrag der Kosten doch nicht erheblich sein. — Das Staatsgrundgesetz fordere Dessenlichkeit, nicht bloß für die hier Anwesenden, sondern für das ganze Land. Der Einwand, daß die Stenographie Einzelne vom Reden abhalten könne, sei unbegründet. Wer sich vor dem anwesenden Publikum nicht genire, werde dies auch nicht vor den stenographischen Berichten thun. Das gedruckte Wort sei zugleich die Rechtfertigung des Abgeordneten, dessen Rede ohne dieses sichere Beweismittel jeder unrichtigen oder gar verfälschenden Darstellung ausgesetzt sei. Er sehe in dieser Frage eine Parteifrage, da jeder für die Dessenlichkeit in ihrem ganzen Umfange Streitende für ihre Bejahung sein werde und beantrage er die namentliche Abstimmung. (Dieser Antrag fand sich unterstützt.)

Abg. **Vürstzen**: Er sei gegen die Stenographie, weil das Volk sie nicht wolle, wenigstens nicht der Bauer und der Handwerker. Nur in den Städten und von Studirten möge sie gewünscht werden.

Abg. **Pancras**: Gerade zu Gunsten der Dessenlichkeit sei er gegen den Antrag, da der wesentliche Inhalt der Verhandlungen besser durch die Protocolle, als durch die zu umfangreichen stenographischen Berichte zur Dessenlichkeit gelange.

Abg. **Böckel**: Dagegen scheine doch die Erfahrung zu sprechen, die ausführlicheren Protocolle des vereinbarenden Landtags seien gut abgesetzt, dagegen die nicht ausführlichen der Synode hätten schlechten Absatz gefunden. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß ein großer Theil der Protocolle durch die stets wörtlich aufzunehmenden Ausschußberichte bei beiden Aufzeichnungsweisen den nämlichen Umfang behalten werde. Uebrigens seien die stenographischen Berichte nicht bloß für den Abgeordneten eine Rechtfertigung, sondern auch ein sicheres Prüfungsmittel für seine Wähler.

Abg. **v. Finckh**: Eine Parteifrage liege hier nicht vor. Die Sache betreffend, so komme zunächst, wiewohl als Nebenpunkt, die Kostenfrage in Betracht. Die Kosten der Stenographie beliefen sich — ohne Berechnung des Reisegeldes — auf c. 12 Thlr. täglich, die der gewöhnlichen Protocolführung auf 6 Thlr., mithin sei der Unterschied täglich 6 Thlr., für 3 Monate 540 Thlr., folglich für eine zu 6 Monaten angenommene Dauer des Landtages (einschließlich des Provinziallandtages) 1080 Thlr., dagegen könne nicht geltend gemacht werden, daß an Zeit gespart werde, welche durch die Vorlesung der langen Protocolle verloren gehe, weil die eigentliche Aftündige Sitzungszeit so lange gedauert habe und länger nicht dauern könne, als die geistigen Kräfte es erlaubten. Auch könne jene Zeit dadurch gespart werden, daß neben dem ausführlicheren Protocoll, welches zur etwaigen Berichtigung vor der Sitzung offen zu legen, ein zweites kurz gefaßtes geführt und nur dieses verlesen werde. Der Hauptgrund gegen die stenographischen Berichte sei der, daß die kürzeren, nur das Wesentliche enthaltenden Protocolle mehr gelesen würden, ihre heilsame Wirkung daher größer sein werde. Da auf dem Lande

die Post nicht täglich komme, so würden die Leser wenigstens 6 Bogen auf einmal erhalten, welche neben den Zeitungen alle durchzulesen fast unmöglich sei. — Sie würden daher gar nicht gelesen werden. Es handle sich nur um die Form und den äußern Schmuck, nicht um die Sache, deshalb liege hier keine Frage über die Dessenlichkeit vor. Wenn übrigens die Protocolle des vorigen Landtages besser als die der Synode abgesetzt worden, so könne das ebensowohl an dem vielleicht interessanteren Inhalt der Landtagsverhandlungen, als an der Form ihrer Veröffentlichung liegen.

Abg. **v. Thünen**: Die Protocolführung könne nicht unparteiisch verfahren, nicht überall gleichmäßig das Wesentliche enthalten. Das Protocoll könne auch nicht, wie der Abg. v. Finckh wolle, bloß hingelegt werden; es müsse seine Beglaubigung erhalten. Er beruft sich auf die Erfahrung bei den bisherigen Landtagsprotocollen. Die Protocolführer hätten damals fast das Unmögliche geleistet. Dennoch hätten sich die Reclamationen gehäuft. Vieles sei noch geschrieben, sogar ganze Reden, Manches, was gar nicht gesagt worden.

Unpartheiische vollständige Berichte in anderer Weise als der Stenographie, seien unmöglich. Es bleiben daher nur diese übrig.

Abg. **v. Finckh**: Nur die eigentlichen Sitzungsprotocolle bedürften einer Beglaubigung durch Verlesen; die Berichte über den Inhalt der Reden erforderten nur eine Revision, welche durch Offenlegung oder auf andere noch zu ermittelnde Weise beschafft werden könne.

Abg. **Nieberding II.**: Zunächst komme der größere Kostenaufwand, wenn auch als minder erheblicher Grund, gegen die Stenographie zur Erwägung. Sodann sei die Stenographie auch in anderer Hinsicht unzweckmäßig. Die Veröffentlichung der Verhandlungen betrachte er vorzugsweise aus dem Gesichtspunkt einer Pädagogik für das Volk, d. h. vorzugsweise für den Mittelstand. Zu dem Ende müsse man die Protocolle anschaffen und dieselben lesen können. Beides werde durch die stenographische Form erschwert. Wenn die gewöhnlichen Protocolle 3 Octavbände, jeder zu 800 Seiten enthielten, so würden die stenographischen deren 12 enthalten, deren Durchlesung unmöglich sei. Die stenographischen Berichte würden ferner die so zu sagen weniger kühnen Redner gegen die übrigen in Nachtheil bringen. Was der Abg. v. Thünen über die bisherigen Protocolle gesagt habe, sei jedenfalls übertrieben. Dergleichen Klagen seien in seinem Kreise nicht erhoben. Auf die Form der Veröffentlichung komme es nicht an. Für das Volk genüge die Sache. Als Ausbildungsmittel für den Redner könne die Stenographie hier nicht in Betracht kommen, da rhetorische Uebungen, deren Werth er übrigens keineswegs gering achte, viel mehr in die Schule als in den Landtag gehörten. Jedenfalls sei ein solcher Nutzen hier, wo nur die Sache in Anschlag komme, der Nebenpunkt.

Abg. **Nieberding I.** sprach sich gleichfalls gegen den Antrag aus, namentlich auch der Kosten halber. Man werde die nemliche Erfahrung machen, wie in Frankfurt, wo aufgehäufte Ballen von stenographischen Protocollen liegen geblieben seien.

Abg. Mölling: Die Behauptung, daß der Absatz der stenographischen Protocolle geringer sein werde, sei lediglich Vermuthung. Er vermüthe das Gegentheil. Wenn gesagt sei, daß die Landleute lieber die Protocolle in bisheriger Weise lesen, so müßte er dem gegenüber die andere Thatsache hinstellen, daß er in seinem Kreise von Landleuten das Gegentheil gehört habe. Daß in Frankfurt große Reste stenographischer Protocolle übrig geblieben seien, rühre daher, daß man mit dem Druck derselben wahrhaft verschwenderisch umgegangen sei. Man solle doch wenigstens einen Versuch machen und könne ja jederzeit zum Alten zurückkehren, wenn derselbe mißlänge. Es sei endlich durchaus nicht nothwendig, daß die Protocolle ganz durchgelesen würden. Jeder nehme vielmehr heraus nach Gefallen.

Abg. Niebour: Die bisherigen Protocolle seien hier unrichtig, bei ihm seien sie langweilig gefunden. Es müsse daher wenigstens der Versuch gemacht werden, ob die stenographischen Protocolle größeren Beifall finden würden.

Abg. Wibel II: Die vorgebrachten Gegengründe seien nur Vermuthungen bis auf einen: die Beengung mancher Redner.

Das gelte indeß jedenfalls nur für den Anfang; bald würden sie sich daran gewöhnen. Auch könne ein mangelhafter Periodenbau, der Wahrheit unbeschadet, immer geändert werden. Die Stenographie sei einmal Zeitbedürfnis und werde endlich zur Nothwendigkeit werden. Warum man denn nicht wenigstens den Versuch machen solle? Zwischen den Protocollen in der früheren Weise und den stenographischen sei kein Ausweg. Der Vorschlag des Abg. v. Finckh sei nicht annehmbar, da die nachträglichen Aenderungen des Protocolls nicht controlirt werden könnten. Von den großen, übrig gebliebenen Ballen der Frankfurter Protocolle könne man nicht schlechthin schließen auf ähnliche Reste nach dem Schlusse dieses Landtages, sondern man müsse jene erst verglichen haben mit der Anzahl der gedruckten Exemplare.

Abg. Morell: Das Publikum werde keine Zeit finden, die weitläufigen stenographischen Protocolle zu lesen, und würden daher die Protocolle ihren Zweck, ein Bildungsmittel zu sein, verfehlen. Uebrigens sei die vorliegende Frage keine Parteifrage und ihre Verneinung sei nicht gegen die Oeffentlichkeit gerichtet. Der Kostenpunkt scheine ihm von keiner Wichtigkeit.

Abg. Lindemann: Der Kostenpunkt könne hier keinen Einfluß haben. Die Stenographie würde viele Redner bedrücken; auch würden die stenographischen Protocolle nicht die Verbreitung haben. Die Wage scheine ihm hinsichtlich der Oeffentlichkeit gleich zu stehen. Seine politischen Freunde seien für den Antrag. Mit ihnen wolle er Einen Weg gehen, und so stimme auch er dafür.

Abg. Strodthoff: Man könne in dieser Sache nicht mit Sicherheit urtheilen ohne Erfahrung. Ein Versuch, etwa auf 4 Wochen, sei daher zu machen.

Abg. Schopen: Das Volk habe das vorläufige Vertrauen zu dem von ihm gewählten Abgeordneten, daß derselbe seine Schuldigkeit thun werde. Ob es sich darin geirrt habe, könne am besten aus den Protocollen ersehen werden.

Das getreueste Bild der Verhandlungen aber lieferten die stenographischen Protocolle. Zudem habe es in Beziehung auf die bisherigen Protocolle manchmal geheißen: der Secretair habe das nur geschrieben, nicht der Redner es gesagt. Es sei mithin ein Mißtrauen in das gesetzt, was die Protocolle enthielten. Das könne hinsichtlich der wörtlich abgefaßten stenographischen Berichte nicht so leicht gesagt werden. — Der Einwand, daß die zum Reden weniger sich geschickt fühlenden, wozu vielleicht auch er selber gehöre, dadurch benachtheiligt würden, sei nicht erheblich. Man brauche nicht mehr zu thun, als wozu man verpflichtet sei, und man sei ja nur verpflichtet, so gut zu sprechen, als man könne.

Abg. Wibel I. (für den Berichterstatter) resumirte hierauf, nachdem der Schluß der Debatte beliebt war, die Verhandlungen, wobei derselbe hervorhob, daß gegen die Zweckmäßigkeit der bisherigen Protocolle erhebliche, auf der Erfahrung beruhende Einwendungen gemacht worden seien, daß die Verlesung derselben zeitraubend und das Anhören ermüdend gewesen, so daß die Mitglieder sich manchmal bis auf wenige aus der Versammlung entfernt hätten, daß allerdings gespart werden müsse, aber nicht da, wo unerhebliche Kleinigkeiten in Aussicht stünden, und die Sache selber dagegen wichtig sei, daß wenn von den in Frankfurt liegen gebliebenen großen Ballen die Rede gewesen, hingegen die großen, nach allen Gegenden Deutschlands gesandten Ballen in Anschlag gebracht werden müßten, daß es ferner genüge, wenn auch nur bruchweise die Protocolle gelesen würden; daß endlich die Veröffentlichung der Verhandlungen dem Volke nicht bloß als Pädagogik, sondern auch zum richtigen Urtheile über seine Abgeordneten dienen solle.

Abg. Pancraz, als Berichterstatter der Minorität, bemerkte noch, daß Abänderungen der Protocolle, dem wirklichen Inhalte des Geredeten entgegen, wohl vorgekommen seien, daß man aber keine Garantie dafür habe, daß Solches bei den stenographischen Berichten nicht geschehen werde.

Nachdem auf geschehene Anfrage der Ausschuss erklärt hatte, daß sein Antrag nur auf eine vorläufige Bestellung von Stenographen gehe, wurde zur Abstimmung geschritten, und ergab dieselbe folgendes Resultat:

Für den Ausschusantrag stimmten die Abgeordneten: Wibel I., Clausen, Dannenberg, Strodthoff, Niebour, Kloster, Morell (mit der Bemerkung: „vorläufig“), Böckel, Lübben, Bargmann, Strackerjan, Tanzen, Sprenger, v. Lindern, Klävermann, Huesmann, Schopen, Grote, Selckmann I., v. Thünen, Mölling, Böckers, Wibel II., Lindemann, Tappenbeck (in Allem 25).

Gegen den Ausschusantrag stimmten: Luerßen, Willers, Wöbken, v. Finckh, Bulling, Püschelberger, Alfs, Pancraz, Köfener, Kitz, Nieberding I., Nieberding II., Koennerding, Müller (in Allem 14).

Abwesend waren:

Bödeker, Selckmann II.

Der Ausschufantrag war demnach mit 25 gegen 14 Stimmen angenommen.

Die nächste Sitzung ward auf Montag den 6. August, Vorgelesen, berichtet und unterzeichnet in der Sitzung

Sitz.

U n l a g e A.

B e r i c h t

des Landtagsausschusses zur Begutachtung der gegen Urlaubsertheilung für die Abg. v. Lindern und Böckel erhobenen Bedenken.

Bei Erwägung dieser Angelegenheit hat der Ausschuss sich von dem Grundgesetze leiten lassen müssen, daß die erheblichen Rücksichten des Dienstes, durch welche allein, nach Art. 137. des Staatsgrundgesetzes, die Verweigerung des Urlaubs für einen zum Abgeordneten gewählten Beamten zu begründen ist, nur da als vorhanden angenommen werden dürfen, wo durch den zeitweisen Austritt des Gewählten aus seinem sonstigen Wirkungskreise in demselben eine dem öffentlichen Wohl gefährliche Lücke entstehen, und diese anderweitig genügend auszufüllen unthunlich erfunden würde.

Wenn dann aber das Zutreffen dieser beiden Merkmale überhaupt nur für sehr wenige Fälle denkbar bleibt, so hat es, wie die Majorität des Ausschusses glaubt, insbesondere bei den Lehrstellen, die jetzt in Frage stehen, die Vermuthung schon im Allgemeinen gegen sich, und würde diese also in jedem besonderen Falle durch Nachweis von Thatfachen erst aufzuheben sein. — Solcher Nachweis ist aber nach der einstimmigen Erklärung des Ausschusses bei den jetzt verhandelten Fällen in den vorliegenden Acten keineswegs zu finden, vielmehr aus demselben zu entnehmen, daß zur Ausfüllung der durch den Eintritt der Abg. v. Lindern und Böckel in den Landtag für ihre sonstigen Berufskreise entstehenden und allerdings nicht zu duldenen Lücken die erforderliche Hülfe nicht in einer Weise gesucht worden ist, nach welcher um der bisherigen Ergebnisse willen, deren Auffindung für wirklich unthunlich erachtet werden dürfte, weshalb denn die Vermuthung des Gegentheils in voller Kraft bleibt.

Die Dienstbehörde der Lehrer v. Lindern und Böckel scheinen nämlich theils die Ermittlung einer Amtsvertretung für dieselben vorzugsweise von ihnen selbst verlangt oder doch erwartet, theils die officiellen Versuche zur Ermächtigung der erforderlichen Aushülfe lediglich auf das Herzogthum beschränkt zu haben, während doch bei Urlaubsertheilungen für längere Zeit überhaupt schon, namentlich aber in dem

Vormittags 10 Uhr anberaumt und als Tagesordnung bestimmt:

Der Bericht der Commission für die Geschäftsordnung und eintretenden Falls die Wahl der Schriftführer.

Sodann wird die Sitzung geschlossen.

am 5. August 1849.

Lappenbeck.

Falle eines Volksvertreters, die Beschaffung der Aushülfe und darauf bezüglicher Vorschläge, auch wenn sie in andern Fällen etwa dem zu Vertretenden selbst zufiele, vorzugsweise für Obliegenheit der Behörde zu erachten ist, weil an deren Verwirklichung der Allgemeinheit gelegen, und weil die Behörde dabei nicht mit mehr Nachdruck und sicherer Aussicht des Erfolgs als der Einzelne verfahren, namentlich auch erforderlichen Falls leichter in die Ferne hin ihre Bemühungen richten kann.

Es ist nun kaum zu bezweifeln, daß ein solches Verfahren auch jetzt noch rasch genug zu dem gewünschten Ziele führen wird; — es ist dabei überdies noch zu erwähnen, daß in den Acten vorliegende Erbietungen eines Candidaten zur Stellvertretung für den Lehrer Böckel dort als ungenügend übergangen ist, ohne daß aus Untersuchung oder Gutachten sachkundiger Männer, namentlich des Lehrercollegiums der betroffenen Schule erhalten, ob es wirklich als ungenügend abzuweisen ist, — daß ferner sich, freilich für die Kunde der Behörde erst nachträglich, ein dem Anschein nach vollkommen geeigneter Vertreter für des Abg. v. Lindern Lehrthätigkeit an Ort und Stelle derselben darbietet, und daß endlich für dessen Function als Hülfsprediger eine Vertretung nicht mehr erforderlich zu halten, da der beikommende Pfarrer auf eine solche verzichtet hat.

In Erwägung dieser Sachlage hat denn der Ausschuss bei aller ersten Rücksicht auf die gewiß zu befriedigenden Bedürfnisse der Schulen zu Zeven und Delmenhorst in denselben dennoch einen Nothfall nicht erkennen können, welcher die Verweigerung des Urlaubs rechtfertigte.

Wenn demnach der Ausschuss, im Hinblick auf den Eingang ausgesprochenen Grundsatz und auf das Recht der Wähler, denselben ohne dringende Noth nicht unbefolgt zu sehen, mit der im Schreiben der Hohen Staatsregierung vom



2. d. M. dargelegten Ansicht seinerseits einverstanden nicht sein kann, so beantragt in Folge dessen eine Minorität zu erklären: daß die erheblichen Rücksichten des Dienstes um derentwillen den genannten Abgeordneten Dienstururlaub zu verlagern, noch

nicht nachgewiesen und deshalb weitere Verhandlungen nöthig seien.

Die Majorität aber auszusprechen: daß solche Rücksichten in dem besprochenen Falle nicht vorlägen.

Anlage B.

Die Mitglieder Ihres Ausschusses, schon vor einigen Tagen von mehreren der Herren Abgeordneten veranlaßt, sich mit Ermittlung derjenigen Kosten zu beschäftigen, welche durch die Zuziehung von Stenographen behuf Aufzeichnung der Verhandlungen des allgemeinen Landtages veranlaßt werden könnten, haben sich zu dem Ende mit dem hier anwesenden Stenographen Herrn Giovina besprochen.

Derselbe erklärte, es seien Stenographen, welche nach seiner Methode arbeiteten, im Stande, die Landtagsverhandlungen aufzuzeichnen und regelmäßig zum Druck abzugeben, wenn zwei derselben zugezogen würden und Sitzung um Sitzung abwechselten; er sei bereit, hiezu sich zu verpflichten und im Stande, einen zweiten tüchtigen Stenographen zu stellen, wenn ihnen vergütet würde, jedem täglich 4 Thlr., ferner jedem an Reisekosten hieher 17 Thlr. und ebensoviel zurück und für je einen Schreiber zum Niederschreiben des von ihnen, den Stenographen, zu dictirenden Inhalts der Verhandlungen 3 fl. rheinisch täglich. Darnach würden sich die Kosten der Stenographen für die zu 3 Monaten angeschlagene Dauer des Landtags berechnen, wie folgt: für zwei Stenographen täglich 4 Thlr. für jeden, also für 90 Tage

720 Thlr.

für 2 Schreiber täglich 3 fl. für jeden 550 fl. oder 308 ⁴/₇ „
an Reisekosten für jeden Stenographen 34 Thlr. . 68 „

zusammen 1096 ⁴/₇ Thlr.

nebst dem nicht wohl zu veranschlagenden Aufwande für Schreibmaterialien; wogegen die Aufnahme der erforderlichen kurzen Protokolle, so wie die übrigen Büreaugeschäfte von Mitgliedern der Versammlung wahrgenommen werden könnten.

Es würden dagegen, wenn wie beim letzten Landtage zwei Schriftführer, welche nicht Mitglieder der Versammlung, zur Aufnahme ausführlicher Protocolle zugezogen würden, dadurch an Kosten erwachsen

für zwei Schriftführer täglich jedem 2 ¹/₂ Thlr. Tagegelder macht für 90 Tage 450 Thlr.

welchem hinzugehen würden die Kosten für Abschrift der Protocolle, wofür bei den Kosten der Stenographie die Vergütung der Schreiber angeschlagen ist. Beim vorigen Landtage sind für Abschrift von 110

Protocollen etwa 120 Thlr. Gold bezahlt, also im Durchschnitte für jedes Protocoll 1 Thlr. 6 ¹/₂ Gr. oder 1 Thlr. 16 Gr. Ort. Nimmt man nun nach der Erfahrung des früheren Landtages an, daß wöchentlich 5 Sitzungen gehalten werden können, so würden in 90 Tagen etwa 65 Sitzungen sein und für die Abschrift der desfallsigen Protocolle zu verausgaben sein, also Gold 79 Thlr. 32 Gr. oder Courant 89 Thlr. 16 Gr.

mithin die Gesamtkosten sich stellen auf 539 Thlr. 32 Gr. so daß durch Zuziehung von Stenographen ein Mehraufwand von etwa 555 Thlr. entstehen würde.

In Erwägung aber, daß das Verlesen der ausführlicher Protocolle auf dem letzten Landtage in jeder Sitzung durchschnittlich wenigstens eine Stunde in Anspruch genommen, wogegen das Verlesen der kurzen, nur die Anträge und Beschlüsse enthaltenden Protocolle wohl nicht mehr als ¹/₄ Stunde in Anspruch nehmen dürfte, daß mithin täglich etwa ³/₄ Stunden für die Geschäfte des Landtags gewonnen und dadurch wahrscheinlich die Dauer des Landtags abgekürzt werden könnte, so würde sich dadurch die Rechnung mehr zu Gunsten der Stenographen stellen.

Eine genaue Berechnung läßt sich freilich nicht aufstellen, wieviel auf diese Weise durch Zuziehung von Stenographen gewonnen werden könnte, da für die Dauer des Landtages nicht bloß die Zeit in Betracht kommt, welche in den Sitzungen zur förmlichen Berathung und Beschlußnahme erforderlich, sondern hierfür auch wesentlich in Betracht zu ziehen ist, wie viel Zeit die Abtheilungen und Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung des Materials bedürfen und wie viel Sitzungen darnach Statt finden können, allein wahrscheinlich wird, sobald der Geschäftsgang geordnet ist und die Ausschüsse gebildet sind, der Landtag mehr Material haben, als wöchentlich in fünf Sitzungen von je drei Stunden Arbeitszeit bewältigt werden kann.

Da nun der Landtag an Tagegeldern täglich kostet für
35 auswärtige Abgeordnete 87 Thlr. 36 gr.
für 6 hiesige Abgeordnete 8 Thlr. 36 gr.

Zusammen 96 Thlr. — gr.



so würde schon ein Zeitgewinn von nur 6 Tagen durch die in Folge der Zuziehung von Stenographen verlängerte Arbeitszeit in den Sitzungen, den Mehraufwand für Stenographen mehr als ausgleichen. Angenommen nämlich, der Landtag beschafft bei Zuziehung von Stenographen in 84 Tagen soviel als bei Ausnahme ausführlicher Protocolle in 90 Tagen, so kostet ein Landtag mit Stenographen für 2 Stenographen täglich 8 Rthlr. für 84 Tage . . . 672 Rthlr.
 Reisekosten derselben 68 " "
 für 2 Schreiber täglich 6 fl. = 504 fl. 288 " "
 Tagegelder der Abgeordneten täglich 96 Rthlr. = 8064 " "

9092 Rthlr.

während ein Landtag in 90 Tagen unter der angegebenen Voraussetzung kosten würde die oben berechneten 539 Rthlr. 32 gr. und an Tagegeldern der Abgeordneten 8640 Rthlr. — gr.

oder zusammen 9179 Rthlr. 32 gr.

Die durch den Druck der Verhandlungen des Landtags veranlaßten Kosten mit in Berechnung zu ziehen, ist ihrem Ausschusse bedenklich gewesen, weil dies einerseits zu sehr von dem Absatze der Verhandlungen, mögen sie nun auf diese oder jene Weise veröffentlicht werden, andererseits von dem mit dem Buchdrucker abzuschließenden Vertrage, so wie von der Art und den Kosten des Vertriebs abhängt; doch mögen hier folgende Notizen über den Verlag der früheren Landtagsverhandlungen Platz finden. Dieselben wurden zuerst in einer Auflage von 900 Exemplaren abgedruckt, die Auflage nach und nach aber auf 1200, 2000 und endlich bis auf 2500 Exemplare vermehrt. Abgesetzt sind davon etwa 2100 Exemplare, 100 Exemplare sind etwa als Freieremplare für

die Abgeordneten und Ersatzmänner, für das Staatsministerium u. s. w., so wie Ergänzung von Defecten verwandt und noch etwa 300 Exemplare vorrätzig. Die Kosten für Druck und Papier belaufen sich, da eine Nummer zweimal, 19 Nummern aber einmal neu aufgelegt werden mußten, auf etwa 3120 Rthlr. Gold, wofür nach Abzug aller Kosten etwa 11—1200 Rthlr. Courant wieder zur Cassé kommen werden, so daß der Zuschuß aus der Staatskasse sich auf etwa 2000 Rthlr. berechnet.

Mag nun auch, wenn die Verhandlungen des Landtags nach stenographischen Aufzeichnungen veröffentlicht werden, eine größere Bogenzahl als bei bloßen Protocollen erforderlich sein, so läßt sich doch über die Größe des erforderlichen Zuschusses zu den Druckkosten noch um so weniger etwas sagen, als hierfür natürlich der Absatz der Protocolle vom größten Einflusse ist; indessen liegen schon jetzt Anerbietungen vor, welche nur die Gewähr für einen Absatz von 1500 Exemplaren fordern, um den Druckbogen für 1/2 Gr. zu liefern und zu diesem Preise für eigne Rechnung zu vertreiben.

Da nun nicht zu erwarten, daß durch die Zuziehung von Stenographen größere oder doch wenigstens nicht erheblich größere Kosten erwachsen, und es neben der für die Zuziehung von Stenographen sonst sprechenden Gründen dringend wünschenswerth erscheint, wenigstens einen Versuch damit während der Dauer des gegenwärtigen allgemeinen Landtages zu machen, so beantragt die Mehrheit ihres Ausschusses:

der Landtag wolle beschließen, daß Stenographen zur Aufzeichnung seiner Verhandlungen verwandt und diese Aufzeichnungen dann veröffentlicht werden.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.



Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Geschehen am 6. August 1849 im Militärhause, im Landtage.

Dritte Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Riß.**

Der Abg. Tappenbeck verlas das über die zweite Sitzung aufgenommene Protocoll, welches nach Berichtigung der dagegen erhobenen Einwendungen für genehmigt erklärt wurde.

Der Präsident zeigte der Versammlung an:

der Stenograph sei anwesend, und werde mit heute in Thätigkeit treten;

die Verbreitung der Verhandlungen durch den Druck werde auch ihren Anfang nehmen können, da die bezüglichen Contracte abgeschlossen seien;

eingegangen sei eine Petition wegen Aufhebung der Zehnten von Abler zu Halen, welche an einer über den bezüglichen Gesetzentwurf niederzusetzende Commission zu verweisen sein werde. Wenn kein Widerspruch erfolge, werde demgemäß verfahren werden. Widerspruch erhob sich nicht.

Ferner fühle er sich durch mehrseitige Aufforderungen veranlaßt, der Versammlung vorzustellen, daß bisher in Beziehung auf die Eröffnungsrede des Herrn Ministers Schloifer keine Anträge gestellt seien. Auch jetzt werde im Uebrigen noch nichts beschlossen werden können, nur insofern scheine eine Entschließung schon jetzt nothwendig, als es sich um die Erwidrerung des dem Landtage in jener Rede von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge entbotenen Grusses handele. Im Einverständnisse mit vielen Mitgliedern der Versammlung schlage er vor, für diesen Zweck eine Deputation an Seine Königliche Hoheit zu senden, bestehend aus dem Präsidenten und vier vom Bureau zu wählenden Mitgliedern.

Der Antrag wurde ohne Discussion angenommen.

Der Abg. Selkman II. erstattete sodann im Namen des dazu erwählten Ausschusses Bericht über den anliegenden Entwurf einer Geschäftsordnung für den allgemeinen Landtag des Großherzogthums Oldenburg. Dabei bemerkte er, daß sich durch Uebersehen und Versehen einige Bestimmungen in den Entwurf eingeschlichen, die er als Berichterstatter sofort hiemit berichtigen wolle, indem er annehme, daß

die übrigen Mitglieder des Ausschusses ihm beistimmten, wenn kein Widerspruch erfolge:

Im §. 14. müsse es am Ende heißen: „in sofern die Versammlung nicht — „auf besonderen Antrag ausdrücklich“ — eine Ausnahme beschließt“.

§. 16., zu Anfang: Der Regel nach werden alle Gegenstände — zunächst von den Abtheilungen etc. — angezeigt. Ausnahmsweise können auf ausdrücklichen Beschluß des Landtags auch die Berichte etc.

§. 17. sei hinter „welcher sich“ das „auch“ zu streichen. Widerspruch erhob sich nicht.

Es wurden nun verschiedene Anträge, theils das Ganze, theils die einzelnen Paragraphen betreffend, eingebracht, und zwar von ersteren zunächst folgender Antrag des Abgeordneten Mölling:

Der Landtag beschließt:

der vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung wird als rechtsverbindliche Geschäftsordnung in Bausch und Bogen angenommen

eventuell, wenn der Antrag abgelehnt wird,

- 1) jedes Landtagsmitglied hat etwaige Anträge auf Verbesserung, Aenderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung innerhalb drei Tagen von heute an einzubringen. Nach dem Ablaufe dieser Frist sind keine Anträge mehr zulässig.
- 2) die Anträge werden dem Ausschusse für die Geschäftsordnung zur Prüfung und Entscheidung überwiesen. Diese Entscheidung hat Rechtskraft. Nach ihr wird die Geschäftsordnung endgültig festgestellt.
- 3) bis zu dieser Feststellung hat der vorgelegte Entwurf provisorische Gültigkeit.

Nachdem der Abg. Mölling seinen prinzipalen Antrag zurückgezogen, brachte der Abg. Wibel I. ein Amendement zu 3., des event. Antrages ein: die Verathung und Beschlußnahme über §. 14 — 19 einschließlich geschieht schon heute definitiv durch den Landtag. Der Abg. Selkman II.



stellte den Antrag, den zweiten Satz so zu fassen: „die gestellten Anträge werden dem Ausschusse für die Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen, so daß die definitive Beschlußnahme darüber beim Landtage bleibt“.

Der Abg. Wibel II. stellte den Antrag:

es mögen vor einer Entscheidung über eine Annahme in Bausch und Bogen die innerhalb drei Tagen einzubringenden Anträge dem Ausschusse überwiesen werden, um dieselben nach seinem Ermessen zu berücksichtigen oder zu verwerfen, und sodann den umgearbeiteten Entwurf wieder vorzulegen.

Nachdem dieser Antrag gegen zwei Stimmen abgelehnt worden, wurden die Amendements von Wibel I. und Selkman II. zum event. Antrage Möllings angenommen, und dieser Antrag mit den beschlossenen Aenderungen zum Beschluß erhoben.

Der Bevollmächtigte Plate erklärte hierauf: da in dem Entwurfe der Geschäftsordnung mancherlei Bestimmungen enthalten seien, welche von dem Verhältnisse des Landtags zu den Behörden und dergleichen handelten, so könne die Geschäftsordnung nicht, ohne daß die Regierung gehört sei, angenommen werden.

Als jedoch der Präsident bemerkte: daß derartige, das alleinige Ressort des Landtags überschreitende Beschlüsse, selbstverständlich vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung gefaßt würden, erklärte sich der Regierungsbevollmächtigte ganz einverstanden.

Es wurde nunmehr zur Berathung der §. 14 — 19 einschließlich des Entwurfs geschritten, zu denen der Abg. Niebour folgenden völlig veränderten Entwurf vorlegte.

III. Abtheilungen und Ausschüsse.

§. 14. Zur Beförderung der vorläufigen Besprechung der Abgeordneten über diejenigen Gegenstände, welche an den Landtag kommen, und zur Wahl der Ausschüsse, so weit solche nach §. — nicht vom Landtage geschieht, treten die Abgeordneten zu fünf Abtheilungen zusammen, von möglichst gleicher Mitgliederzahl.

§. 15. Diese Abtheilungen sollen unter möglichster Berücksichtigung der Persönlichkeiten vom Vorsitzenden nach Anhörung des Landtags gebildet, und von Zeit zu Zeit, etwa alle vierzehn Tage, erneuert werden, so weit nicht der Landtag auf Antrag des Vorsitzenden eine Verlängerung der Frist beschließt.

§. 16. Die Abtheilungen sollen sich regelmäßig in einem bestimmten Locale versammeln. Ein von der Abtheilung gewählter Vorsitzender leitet die Besprechungen, welche sich auf alle Gegenstände beziehen, über welche der Landtag demnächst Beschluß zu fassen hat.

Der Landtag kann auch Ausschußberichte zur Besprechung an die Abtheilungen verweisen.

§. 17. Zur förmlichen Begutachtung einzelner Vorlagen und Gesekentwürfe oder zur Berichterstattung über mehrere gleichartige Angelegenheiten werden nach Beschluß des Landtags Ausschüsse gebildet.

§. 18. Die Ausschüsse bestehen in der Regel aus fünf Personen, und werden, wenn nicht der Landtag beschließt, sie selbst nach einfacher Stimmenmehrheit zu wählen, in der Weise von den Abtheilungen gewählt, daß jede Abtheilung einen Abgeordneten in den Ausschuß wählt.

Die von den Abtheilungen gewählten Ausschußmitglieder vertreten nicht die Mehrheit der Abtheilungen, sondern urtheilen nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung.

§. 19. Der Ausschuß, welcher sich auch noch durch andere Mitglieder des Landtags verstärken kann, wählt nach gepflogener Berathung u. s. w.

§. 17.

§. 20. wie §. 19. mit Weglassung des Ausschusses.

Nach stattgehabter Berathung wurde der Entwurf des Abgeordneten Niebour abgelehnt und die Berathung über die einzelnen Paragraphen des Entwurfs der Commission eröffnet.

Der §. 14. wurde unverändert, wie vom Berichterstatter Selkman II. beantragt, angenommen.

Zum §. 15. stellte der Abgeordnete Mölling den später zurückgenommenen Antrag: statt „14 Tage“ „4 Wochen“ zu setzen.

Der Abgeordnete Wibel I. stellte den Antrag: Der letzte Satz „Jede Abtheilung wählt einen Vorsitzenden u. s. w.“ ist zu streichen.

Als dann der Abgeordnete Böckel den Antrag stellte, nur die letzten Worte „und einen Schriftführer so wie Stellvertreter für beide“ zu streichen, zog der Abgeordnete Wibel I. seinen Antrag zurück, und wurde der Böckel'sche Antrag zum Beschluß erhoben.

§. 16. wurde ohne Weiteres wie beantragt angenommen.

Zu §. 17. wurde beantragt:

Bargmann: Die Worte „welcher sich noch durch andere Mitglieder des Landtags verstärken kann“ sind zu streichen.

Lübben: Hinter den Worten „welcher sich“ ist einzuschalten — nach auf seinen Antrag gefaßtem Beschluß des Landtags —.

Selkman II. im Namen der Minderheit des Ausschusses: Hinter „Mitte einen Berichterstatter“ ist zu setzen — welcher die Ansichten der einzelnen Abtheilungen und des Centralausschusses — „in einen Bericht zusammenfaßt“.



Lindemann: Der zweite Satz ist so zu fassen: „Derselbe wählt gleich beim ersten Zusammentreten einen Vorstand und nach der gepflogenen Berathung einen Berichterstatter, beide aus seiner Mitte und mit absoluter Stimmenmehrheit.“

Hinter „zusammengestellt“ ist zu setzen „der auch die Minoritätsansicht nach eigener Fassung der Minorität aufnehmen muß“.

Sämmtliche Anträge wurden abgelehnt und der §. 17. in ursprünglicher, von der Mehrheit des Ausschusses beantragter Fassung angenommen.

Die §§. 18. und 19. wurden ohne Discussion angenommen.

Der Regierungsbevollmächtigte Kunde übergab dem Präsidium zwei Schreiben, von denen sich das eine (Anl. B.) auf den Beitritt Oldenburgs zu dem Berliner Bündnisse, das andere (Anl. C.) auf die Landtagswahlen in Birkenfeld bezog.

Nach Verlesung beider Schreiben bemerkte der Präsident: In den Abtheilungen werde zunächst zu erwägen sein, ob und welche Commissionen der Landtag zu bestimmen habe, und dabei zugleich in Erwägung ziehen, ob bezüglich der in dem Schreiben berührten Gegenstände Commissionen niederzusetzen seien. Wenn kein Widerspruch erfolge, werde er danach verfahren und erwarte er den Bericht des Centralauschusses hierüber morgen.

Die Versammlung ging nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zur Wahl von Secretäre nach Art. 134. des Staatsgrundgesetzes, über und stellte der Abgeordnete

Mölling in dieser Beziehung den Antrag, drei Secretäre aus der Mitte der Versammlung zu wählen.

Der Antrag wurde angenommen; die Wahl vorgenommen und erhielten die meisten Stimmen Tappenbeck, Niebour und Clausen, welche danach zu Landtagssecretäre gewählt sind.

Hierauf wurden die Abtheilungen verlost und zwar:

I. Abtheilung: v. Thünen, Böckel, Bölfers, Schopen, Grothe, Böcker, Bargmann, Tanzen.

II. Abtheilung: Morell, Mölling, Riß, Pancraz, Köfener, Luerßen, Willers, v. Finckh.

III. Abtheilung: Nieberding I., Nieberding II., Tappenbeck, Alfs, Clausen, Wibel I., Wöbcken, Bulling.

IV. Abtheilung: Dannenberg, Strodthoff, Niebour, Selkmann I., Püschelberger, v. Lindern, Strackerjan, Sprenger.

V. Abtheilung: Lindemann, Wibel II., Closter, Müller, Selkmann II., Conerding, Huesmann, Kläemann, Lübben.

Der Präsident zeigte der Versammlung schließlich an:

Das Bureau habe die Abgeordneten von Thünen, Strodthoff, Wibel II. und Nieberding I. in die heute beschlossene Deputation gewählt.

Tagesordnung für die morgige Sitzung: Bericht des Centralauschusses über die zu beschließenden Commissionen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Mittags.

Vorgelesen und genehmigt in der vierten Sitzung vom 7. August 1849.

Zur Beglaubigung:

Riß.

Clausen.



Anlage

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags

für das Großherzogthum Oldenburg.

(Dritte Sitzung, vom 6. August 1849.)

Geschäftsordnung

für den allgemeinen Landtag des Großherzogthums Oldenburg.

I. Vorläufige Sitzungen und Berichtigung der Legitimationen.

§. 1.

In den vorläufigen Sitzungen zur Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten (Art. 173. des Staatsgrundgesetzes) führt das älteste Mitglied den Vorsitz und übernehmen die zwei jüngsten Mitglieder die Schriftführung, beides bis zur ordentlichen Wahl des Präsidenten, beziehungsweise der Schriftführer.

Vorsitz und Schriftführung können jedoch von den dazu Berufenen, unter Zustimmung der Mehrheit der vorläufig versammelten Abgeordneten, auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

§. 2.

Zur vorläufigen Prüfung der Wahlen theilen sich sämtliche Abgeordnete je nach den Wahlkreisen in 4 Abtheilungen, an welche der Alterspräsident die von der Staatsregierung übergebenen Wahlacten vertheilt.

§. 3.

Nach angenommener Prüfung der Wahlverhandlungen trägt ein von jeder Abtheilung erwählter Berichterstatter das Gutachten derselben den Abgeordneten in öffentlicher Sitzung vor, welche nach absoluter Stimmenmehrheit darüber beschließen, ob eine Wahl zu beanstanden sei oder nicht.

§. 4.

Abgeordnete, deren Wahl von der Mehrheit der vorläufig versammelten Abgeordneten beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinende Aufklärungen geben, bis zur weitem Entscheidung des Landtags aber an den bis dahin vorkommenden Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 5.

Nachdem über sämtliche Wahlen Beschluß gefaßt ist, zeigt der Alterspräsident das Resultat der Staatsregierung an und setzt die Abgeordneten demnächst von dem Tag und der Stunde der Eröffnung des Landtags in Kenntniß.

II. Vorsteher und Beamte des Landtags.

§. 6.

Nach der Eröffnung des Landtags wählt derselbe in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Präsidenten und sodann einen oder mehrere Vicepräsidenten, entweder für seine ganze Dauer, oder für einen kürzeren Zeitraum. (Art. 142. des Staatsgg.)

§. 7.

Demnächst erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von einem oder mehreren Schriftführern für die ganze Dauer des Landtags.

§. 8.

In gleicher Weise wählt der Landtag aus seiner Mitte einen Säckelmeister für das Cassen- und Rechnungswesen, ebenfalls für die ganze Dauer des Landtags.

§. 9.

Das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten der Staatsregierung angezeigt.

§. 10.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und Vertretung des Landtags nach Außen ob. Derselbe hat, nöthigen Falls nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der Abtheilungen und Ausschüsse, den Geschäftsplan festzusetzen.

Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten in Verhinderungsfällen.

Gegen die Verfügungen des Präsidenten ist stets die Berufung an den Landtag zulässig.



§. 11.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protocolls und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, und daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie führen die Abstimmungslisten, fungiren als Stimmzähler und haben den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung, so wie in der Besorgung der sonstigen Angelegenheiten des Landtags zu unterstützen.

§. 12.

Der Säckelmeister erhebt auf Anweisung des Präsidenten die zu den Ausgaben des Landtags nöthigen Gelder aus der Staatscasse und leistet auf Anweisung des Präsidenten und eines Secretairs sämtliche Zahlungen, worüber er dem Landtage Rechnung abzulegen hat.

§. 13.

Der Präsident, der Vicepräsident, die Schriftführer, in so fern sie Mitglieder des Landtags sind, und der Säckelmeister bilden den Gesamtvorstand des Landtags. Derselbe beschließt über die Annahme und Entlassung des Dienstpersonals des Landtags, so wie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse desselben, wonach der Präsident und ein Secretair (§. 12.) die Zahlungsanweisungen ertheilen.

III. Abtheilungen und Ausschüsse.

§. 14.

Zur Vorberathung aller Gegenstände, über welche der Landtag Beschluß zu fassen hat, werden Abtheilungen und Ausschüsse gebildet, in so fern die Versammlung nicht mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Abstimmenden eine Ausnahme beschließt.

§. 15.

Der Landtag wird durch das Loos in 5 Abtheilungen von möglichst gleicher Zahl getheilt, welche je nach Ablauf von 14 Tagen erneuert werden, in so fern nicht der Landtag auf Antrag des Präsidenten eine Verlängerung der Frist beschließt. Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, so wie Stellvertreter für beide.

§. 16.

Alle Gegenstände, für welche nicht besondere Ausschüsse gewählt werden oder bestehen, werden von den Abtheilungen beraten, worauf jede nach absoluter Stimmenmehrheit einen Berichterstatter wählt, und die Wahl dem Präsidenten anzeigt. Jedoch können ausnahmsweise auf besondern Beschluß des Landtags die Berichte der besondern Ausschüsse in die Abtheilungen verwiesen werden.

§. 17.

Die Berichterstatter treten zu einem Centralausschuß zusammen, welcher sich noch durch andere Mitglieder des Landtags verstärken kann. Derselbe wählt nach gepflogener Berathung mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte einen Berichterstatter, welcher das nach der Stimmenmehrheit abzufassende

Gutachten des Centralausschusses in einen Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht muß, in so fern der Landtag nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens 2 Tage vor der Verhandlung an sämtliche Abgeordnete vertheilt werden. Auch der Staatsregierung wird eine angemessene Zahl von Exemplaren zugestellt.

§. 18.

Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann der Landtag die Bildung besonderer Ausschüsse anordnen und bestimmt dabei die Anzahl der Mitglieder. Die Wahl derselben erfolgt vom Landtage in einer Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit.

§. 19.

Die Art der Behandlung der Geschäfte in den Ausschüssen bleibt dem Ermessen derselben überlassen, insbesondere auch ihnen anheimgestellt, sich Mittheilungen der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder deren persönliche Gegenwart bei ihren Beratungen durch Vermittelung des Präsidenten zu erbitten. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Berichterstattung die Bestimmungen des §. 17.

IV. Verhandlungen des Landtags.

§. 20.

Die Gesetzentwürfe der Regierung werden nach ihrer Einbringung an alle Mitglieder des Landtags vertheilt und den Abtheilungen zur Vorberathung überwiesen, insofern der Landtag nicht die Ernennung eines besondern Ausschusses (§. 18.) beschließt.

§. 21.

Die von den Mitgliedern der Versammlung ausgehenden Anträge sind bei dem Präsidenten schriftlich und von mindestens 3 Mitgliedern unterzeichnet einzubringen und mit einer kurzen Motivirung zu versehen.

Der so eingebrachte Antrag wird mit den Motiven von dem Präsidenten im Landtage verlesen. Erhält er die Unterstützung von mindestens 6 Mitgliedern, wobei keine Discussion stattfindet, so geht der Antrag an die Abtheilungen oder den betreffenden Ausschuß.

§. 22.

Dem Antragsteller ist es gestattet, seinen Antrag in dem Centralausschuße oder dem besondern Ausschusse näher zu begründen.

Lautet der demnächst erstattete Bericht auf Verwerfung des Antrags oder Uebergang zur einfachen Tagesordnung, so findet eine Berathung im Landtage nur statt, wenn 8 Mitglieder sich dafür erklären.

§. 23.

Ein Antrag kann zu jeder Zeit von dem Antragsteller zurückgezogen, jedoch von einem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden, bedarf aber dann wieder der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Erhält er diese, so wird die Verhandlung ohne weiteres fortgesetzt.

§. 24.

Interpellationen an die Staatsregierung müssen bestimmt formulirt und von einem Abgeordneten als Interpellanten und von 5 Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselbe den Großherzoglichen Bevollmächtigten abschristlich mittheilt. Der Präsident zeigt das Einkommen der Interpellation, dem Gegenstande nach, der Versammlung an und setzt die förmliche Vorbringung und Begründung derselben sofort auf die Tagesordnung. Hat der Interpellant die Interpellation begründet, so werden die Großherzoglichen Bevollmächtigten sich erklären, wann sie dieselbe beantworten wollen.

Mit der Beantwortung der Interpellation ist dieselbe erledigt und ist es dann nur noch gestattet, den Gegenstand durch einen besondern Antrag weiter zu verfolgen. Anfragen zur Aufklärung über in Berathung begriffene Gegenstände sind nicht an die Bestimmungen über förmliche Interpellationen gebunden.

§. 25.

Die Tagesordnung wird durch den Präsidenten bestimmt und vor dem Schluß der Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt.

Werden Erinnerungen gegen dieselbe erhoben oder später Abänderungen der festgestellten Tagesordnung beantragt, so hat der Landtag darüber zu entscheiden.

§. 26.

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn auf Antrag der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder auf den von wenigstens noch fünf Mitgliedern unterstützten Antrag eines Mitgliedes nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Berathung beschließt.

Wenn in geheimer Sitzung berathen worden, so ist der Gegenstand der Verhandlung im Allgemeinen in dem Protocoll anzugeben. (Art. 177. des St.-G.-G.)

§. 27.

Der Landtag kann nur dann berathen und beschließen, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

Besteht Zweifel darüber, ob diese Anzahl versammelt sei, so muß eine Zählung erfolgen.

§. 28.

Der Präsident hat die Zahl und die Zeit der ordentlichen Sitzungen des Landtags, nach Rücksprache mit demselben, zu bestimmen, und kann auch außerordentliche Sitzungen ansagen lassen, wovon er jedoch jedesmal auch die Großherzoglichen Bevollmächtigten zeitig in Kenntniß setzt.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung, wobei er Tag und Stunde der nächsten Sitzung anzeigt.

§. 29.

Die Sitzung beginnt mit der Verlesung des Protocolls der vorigen Sitzung.

§. 30.

Das Protocoll muß enthalten:

- 1) alle Anträge und gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Ausführung;
- 2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung;
- 3) amtliche Anzeigen des Präsidenten.

Alle schriftlichen Mittheilungen der Großherzoglichen Bevollmächtigten, ingleichen die Berichte der Ausschüsse, sind dem Protocoll wenigstens als Anlagen beizufügen.

§. 31.

Erinnerungen gegen die Fassung des Protocolls dürfen nur unmittelbar nach Verlesung desselben vorgebracht werden, und lassen sich dieselben nicht durch die Erklärungen der darüber zu hörenden Schriftführer erledigen; so befragt der Präsident die Versammlung, und im Fall die Erinnerung für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 32.

Das Protocoll wird von dem Präsidenten und demjenigen Schriftführer, welcher dasselbe geführt hat, vollzogen.

§. 33.

Die über die Verhandlungen auf dem Landtage aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht.

Die Protocolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zustimmung der Großherzoglichen Bevollmächtigten der Landtag die Veröffentlichung beschließt.

§. 34.

Nach erfolgter Genehmigung des Protocolls wird dem Landtage von den Mittheilungen der Regierung, der Abtheilungen und der Ausschüsse, so wie, wenigstens dem Gegenstande nach, von den eingekommenen Petitionen Kenntniß gegeben.

§. 35.

Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und vom Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abgeben und kann denselben in Hinsicht der Verhandlungen über diesen Gegenstand so lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache erledigt ist.

Kein Redner darf, außer mit Bewilligung der Versammlung, in derselben Angelegenheit mehr als zweimal und länger als jedesmal eine viertel Stunde reden.

§. 36.

Die Mitglieder des Staatsministeriums und die Großherzoglichen Bevollmächtigten, welche berechtigt sind, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen, können demselben vor Schluß der Debatte und vor dem letzten Wort des Antragstellers und des Berichterstatters jederzeit Mittheilungen machen, und muß ihnen bis dahin das Wort stets gegeben werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird.

§. 37.

Die Anmeldung der Redner zum Wort erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, bei dem Präsidenten oder dem von ihm beauftragten Secretair. Bei der Anmeldung ist zu bemerken, ob der Redner für oder gegen den Antrag sprechen will.

Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung; jedoch darf mit den Rednern, welche für oder wider reden wollen, gewechselt werden. Redner derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

§. 38.

Nur die Großherzoglichen Bevollmächtigten und die Berichterstatter der Ausschüsse, welche im Namen und aus Auftrag der Ausschüsse sprechen, dürfen geschriebene Reden halten. Außerdem ist den Abgeordneten das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn auf Antrag derselben und auf jedesmalige Anfrage des Präsidenten der Landtag es ausdrücklich erlaubt.

Sofortige Zulassung zum Worte außer der Ordnung können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäftsordnung reden, oder ein tatsächliches Mißverständnis berichtigen wollen. Zu dem Ende, so wie wegen persönlicher Bemerkungen ist dem Präsidenten schriftlich der Gegenstand zu bezeichnen, welcher der Versammlung darüber Vortrag macht und ihren Beschluß über die Zulässigkeit veranlaßt.

Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Discussion zulässig.

§. 39.

Der Präsident ist berechtigt, den Redner von Abschweifungen auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen, und wenn dieses nicht fruchtet, ihm das Wort zu nehmen.

§. 40.

Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsitzenden schriftlich übergeben, welcher sie sofort nach der Ueberreichung verliest. Jeder Verbesserungs-Antrag, mit Ausnahme der von den Großherzoglichen Bevollmächtigten gestellten Anträge, bedarf, um zur Berathung zu kommen, der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Die Begründung derselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden.

Der Landtag kann einen Verbesserungsantrag an die Abtheilungen oder den betreffenden Ausschuss verweisen, und die Verhandlung bis zur Berichterstattung darüber aussetzen.

§. 41.

Bei Gesekentwürfen findet zuerst eine allgemeine Verhandlung statt. Bei denselben kann jedem Mitgliede nur einmal das Wort gegeben werden.

§. 42.

Der Präsident schließt die Berathung, wenn Niemand mehr das Wort verlangt hat, oder der Präsident die Ver-

handlung genügend reif hält, oder der Landtag den Schluß der Berathung beschließt. Bevor dies geschieht, ist jedoch die Rednerliste vorzulesen.

§. 43.

Ein Antrag auf Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Ist solche erfolgt, so wird darüber ohne weitere Motivirung und ohne Discussion abgestimmt.

§. 44.

Ist die Discussion geschlossen, so müssen der Antragsteller und der Berichterstatter noch gehört werden.

§. 45.

Darauf kann auch noch über die Stellung der Fragen, welche der Präsident vorzulegen hat, verhandelt werden. Der Landtag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident dieselben sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Anträge auf einfache und nach diesen auf motivirte Tagesordnung kommen vor den übrigen zur Abstimmung.

§. 46.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage, über welche abgestimmt werden soll, zu verlesen.

§. 47.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzbleiben. Der Präsident stimmt immer mit. Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten entscheidet, wenn nicht das Staatsgrundgesetz ein anderes bestimmt.

Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten und der fungirenden Secretaire zweifelhaft, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden vorgenommen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen hält, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt, und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten (Art. 181. des Staatsgrundgesetzes).

§. 48.

Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf findet statt, wenn der Antrag darauf vor dem Beginn der Abstimmung über die vorliegenden Fragen eingebracht und von 6 Mitgliedern unterstützt wird.

§. 49.

Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Präsident das Ergebnis derselben, worauf ein nachträgliches Abgeben der Stimmen nicht mehr zulässig ist.

§. 50.

Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel eines Gesekvorschlags, desgleichen über solche Anträge, welche nach dem Beschlusse des Landtags einer besondern Redaction bedürfen, geht die Vorlage an den Central- oder den betreffenden besondern Ausschuss zur Zusammenstellung zurück. Die daraus hervorgegangene Vorlage wird an die Mitglieder

des Landtags vertheilt, und darauf, in so fern nicht eine zweite Lesung beliebt wird, über das Ganze abgestimmt.

V. Ordnungsbestimmungen.

§. 51.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verlegt, so wird es vom Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen Einspruch zu thun, worauf der Landtag darüber ohne Discussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§. 52.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§. 53.

Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, keine Aeserung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.

Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äußere Ordnung durch angemessene Verfügungen, nöthigen Falls durch Entfernung der störenden oder aller Zuhörer aufrecht zu erhalten.

VI. Abwesenheit, Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

§. 54.

Sind nach Eröffnung des Landtags noch Abgeordnete, deren Legitimation nicht beanstandet ist, abwesend, so hat der Präsident dieselben so bald als möglich einzuberufen, oder die Vermittelung der Großherzoglichen Bevollmächtigten deshalb anzusprechen.

§. 55.

Jeder Abgeordnete hat von etwaiger Verhinderung, den Sitzungen des Landtags, der Abtheilungen oder Ausschüsse beizuwohnen, dem Präsidenten, beziehungsweise den Vorsitzenden der Abtheilungen oder Ausschüsse unter Anführung des Grundes zeitig Anzeige zu machen.

Unbegründete Versäumnis der Sitzung hat der Präsident in der Versammlung zu rügen, und wenn ein Abgeordneter sich eigenmächtig der Theilnahme an den Geschäften des Landtags entzieht, und die ihm gewordene Aufforderung zur Erfüllung seiner Pflicht fruchtlos bleiben läßt, einen Beschluß des Landtags dahin zu beantragen, daß demselben die Eigenschaft als Abgeordneter verloren gehe.

§. 56.

Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen erteilt der Präsident nach seinem Ermessen den

Urlaub, jedoch besonders mit Rücksicht darauf, daß die zur Beschlussfassung nöthige Anzahl der Mitglieder am Orte des Landtags versammelt bleibt. Für eine längere Zeit darf nur der Landtag den Urlaub bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Tagegelder — täglich 2½ Thlr. — erhalten die Abgeordneten nur für diejenigen Tage, an welchen sie am Orte der Versammlung des Landtags anwesend waren.

§. 57.

Wenn aus irgend einer Ursache eine Abgeordnetenstelle erledigt oder ein Abgeordneter auf längere Zeit verhindert ist, als der Landtag seine Abwesenheit für zulässig erachtet, und bis zur Beendigung der Wahlperiode (Art. 139. des St.-G.-G.) eine andere Wahl noch wirksam werden kann, so macht der Präsident den Großherzoglichen Bevollmächtigten davon Anzeige, damit dieselben in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlassen.

VII. Geschäftsverhältniß des Landtags zu der Staatsregierung und nach Außen.

§. 58.

Alle Mittheilungen zwischen dem Landtage und der Staatsregierung (Art. 175. des St.-G.-G.) erfolgen durch den Landtags-Präsidenten und die Großherzoglichen Bevollmächtigten.

§. 59.

Gesetvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme den Großherzoglichen Bevollmächtigten mitgetheilt.

Wird eine von der Staatsregierung ausgegangene Gesetvorlage vom Landtage abgelehnt, so benachrichtigt er davon die Staatsregierung.

§. 60.

Vorstellungen jeder Art dürfen dem Landtage nur schriftlich eingesandt, nicht in der Versammlung persönlich überreicht und nicht mündlich an diese gebracht werden (Art. 150. des Staats-Grundgesetzes).

Alle schriftlichen Eingaben für den Landtag sind an den Präsidenten abzugeben.

VIII. Abänderungen der Geschäftsordnung.

§. 61.

Abänderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung können nur auf den Grund eines durch einen Antrag herbeigeführten Landtags-Beschlusses erfolgen.

Bargmann. Böckel. Dannenberg. Kitz. Pancrag. Selckmann. Strackerjan.
v. Thünen. Wibel I.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

U n l a g e

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags

für das Großherzogthum Oldenburg.

(Vierte Sitzung, vom 7. August 1849.)

Bericht des Centralausschusses.

Der Ausschuß beantragt:

I. über die Vorlagen der Staatsregierung wegen des Berliner Bündnisses:

- 1) der Landtag beschließe die Verweisung an einen besonderen Ausschuß;
- 2) der Bericht dieses Ausschusses gelange demnächst an die Abtheilungen zur Vorberathung;
- 3) der Ausschuß bestehe aus 7 Abgeordneten.

II. über das Budget für 1849:

- 1) der Landtag erwähle zur Berichterstattung über dasselbe einen besonderen Ausschuß.

Diesem Ausschusse die Bedeutung eines allgemeinen Finanzausschusses zu geben, hält der Ausschuß nicht für zweckmäßig, da die Natur der außer dem Budget vorkommenden Gegenstände finanzieller Art die Erwählung ganz anderer Mitglieder des Ausschusses anrathen könnte. So zum Beispiel würde es bei der Begutachtung der späterhin zu erwartenden Vorlage über Ausschreibung des Kronguts von dem Staatsgute, vorzüglich auf eine besondere Bekanntschaft mit den einzelnen Grundstücken ankommen, ob sie ihrer Lage nach zu Hafenanlagen, zur Kolonisation oder anderen Staatszwecken sich eignen und deshalb dem Staate unentbehrlich sind, und die übrigen bereits eingebrachten Vorlagen wegen Veräußerungen von Staatsgut werden noch mehr in verschiedene Richtungen gehen. Mit den Gegenständen der letzteren hat sich der Ausschuß übrigens noch nicht genügend bekannt machen können, um Vorschläge zu machen.

Der Landtag beschließe ferner:

- 2) der Ausschuß bestehe aus 7 Mitgliedern.

III. über das Entschädigungsgesetz wegen der aufgehobenen gutherrlichen und sonstiger Lasten ist zwar die Meinung geltend gemacht, dasselbe möge vor der Verweisung an einen Ausschuß zuerst in die Abtheilungen

gehen, weil Viele mit seinem Inhalte noch zu wenig vertraut seien, um auch nur die passendsten Kräfte für den Ausschuß bezeichnen zu können. Die Mehrheit des Ausschusses dagegen hält grade bei diesem nicht allen Mitgliedern des Landtages geläufigen Gegenstande die vorgängige Begutachtung des Entwurfs durch einen besonderen Ausschuß für um so nothwendiger und zeiterparend, und geht von der Ansicht aus, daß die für den Ausschuß geeigneten Mitglieder des Landtags so schwer nicht zu bestimmen sein werden, wenn nur etwa darauf geachtet wird, welche Abgeordnete auf dem konstituierenden Landtage mit diesem Gegenstande sich schon beschäftigt haben, und welche sonst mit den bauerlichen Verhältnissen in den Kreisen Wechta und Cloppenburg, so wie auf der Delmenhorster Geest, dem Ammerlande und etwa dem Fürstenthum Cutin bekannt sein mögen.

Der Ausschuß beantragt daher:

- 1) es wird ein besonderer Ausschuß gewählt;
- 2) derselbe besteht aus 7 Mitgliedern.

IV. über die Mittheilung der Staatsregierung wegen der Wahlen im Fürstenthum Birkenfeld.

Von einer Seite war geglaubt, es werde diese Angelegenheit wieder an diejenigen Mitglieder des Landtags verwiesen werden müssen, welche bei Prüfung der Legitimationen der Abgeordneten die Birkenfelder Wahlakten untersucht haben, und mit dem Inhalte derselben daher schon bekannt sind. Da aber jetzt die staatsrechtliche Frage von der Zulässigkeit neu anzuordnender Urwahlen in den Vordergrund tritt, so dürfte die Erwählung eines besondern Ausschusses den Vorzug verdienen, und wird daher vorgeschlagen:

- 1) Erwählung eines besondern Ausschusses;
- 2) dieser besteht aus 5 Mitgliedern.

V. über die Entwürfe in Betreff des Pensionsgesetzes und des Dienstgerichts sind die Ansichten verschieden gewesen. Zwei Mitglieder des Ausschusses wünschten, daß diese beiden Entwürfe sofort in die Abtheilungen verwie-



sen würden, theils um diesen schon für die nächsten Tage Stoff zur Berathung zu geben, theils auch, weil namentlich das vorgelegte Pensionsgesetz in seinen Grundsätzen so sehr von den Ansichten abweiche, welche der Landtag für die richtigen halten möchte, daß die Aufstellung eines ganz neuen Entwurfs vielleicht sich nöthig machen werde, was alsdann mit besserem Erfolge geschehen werde, wenn zuvörderst die in der Versammlung vorherrschenden Meinungen durch Abtheilungsberathungen ans Licht gezogen wären. Die Mehrheit dagegen stimmte dennoch für die vorherige Ernennung eines besonderen Ausschusses für diese beiden Gesetzentwürfe, in der Voraussetzung, daß dieser Ausschuss nicht unterlassen werde, einen vorläufigen Bericht über die leitenden Grundsätze, welche dann nach vorgängiger Berathung in den Abtheilungen festzustellen sind, erstatten werde.

Beantragt wird also:

- 1) der Landtag erwähle einen besonderen Ausschuss;
- 2) dieser bestehe aus 5 Mitgliedern.

VI. über eingegangene Petitionen wird von einer Seite die Niederlegung eines allgemeinen Petitionsausschusses beantragt, welcher über alle diejenigen Petitionen Bericht zu erstatten hat, die nicht an einen der schon bestehenden Ausschüsse verwiesen werden, und dem zugleich obliegt, dafür zu

sorgen, daß von dem Erfolge der Petition eine Benachrichtigung zurückgehe; in diesen Ausschuss wird ein Abgeordneter aus jedem Wahlkreise gesetzt.

Durch diese Einrichtung würde den Petitionen die ihnen gebührende Beachtung gesichert, und übereilter Empfehlung oder Verwerfung derselben vorgebeugt sein.

Von der anderen Seite wird dagegen geltend gemacht: bei einer großen Zahl dieser Petitionen wird die sofortige Erledigung derselben auf Vorschlag des Präsidenten durchaus zulässig und genügend sein, so daß durch Berichterstattungen eines Ausschusses über sie, dem Landtage nur Zeitaufwand verursacht werden würde. Wo dies nicht angeht, da wird die Erwählung eines besonderen Ausschusses oder Berichterstatters für jede einzelne Petition den Vorzug verdienen, da die Gegenstände doch zu verschiedenartig sein möchten, als daß in dem für alle erwählten Ausschusse die nöthige Sachkunde vorausgesetzt werden könnte.

Von dieser Seite wird daher beantragt, einen allgemeinen Petitionsausschuss nicht zu erwählen.

Ein Verzeichniß derjenigen Abgeordneten, welche von den Abtheilungen zu den einzelnen Ausschüssen in Vorschlag gebracht worden sind, befindet sich im Berathungszimmer ausgelegt.

Böckers.

Pancraz.

Wibel.

Strackerjan.

Klövemann.



Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Geschehen Oldenburg, im Militärhause, am 7. August 1849, im Landtage.

Vierte Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Riß.**

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protocolls über die Sitzung vom 6. d. M. zeigte der Präsident die Eingabe einer Petition von Wählmännern des Amtes Damme an, betreffend Abschaffung der Hundesteuer und bemerkte dabei, daß dieselbe als zur Competenz des Provinziallandtags gehörig zurückzulegen sein werde. Die Versammlung erklärte sich diesem bestimmend. Sodann wurde zur Tagesordnung übergangen; zum

Bericht des Centralauschusses der Abtheilungen wegen Bildung der Ausschüsse und Vorschlagung der in dieselben zu wählenden Personen.

Der Berichterstatter Wibel I. verlas zunächst den des-
fälligen Bericht:

Anlage A.

Sodann wurde:

- 1) der Antrag des Ausschusses in Betreff des Berliner Bündnisses ohne Discussion angenommen und zu Mitgliedern der hiezu beschlossenen Commission ernannt die Abgeordneten:

Riß	mit 34 Stimmen,
Dannenberg	„ 29 „
Gloster	„ 18 „
Wibel I.	„ 16 „
v. Thünen	„ 15 „
Niebour	„ 14 „
Wibel II.	„ 13 „

- 2) der Antrag wegen des Budgets für 1849 wurde gleichfalls ohne Weiteres angenommen, zu Mitgliedern der Commission wurden ernannt die Abgeordneten:

Lübben	(34 Stimmen),
v. Thünen	(32 „),
Bargmann	(29 „),
Wöbcken	(26 „),
Selkman II.	(21 „),
Lindemann	(17 „),
Nieberding I.	(14 „),

- 3) desgleichen wurde die Behandlung in Betreff des vorgelegten Entschädigungsgesetzes, wegen der aufgehobenen gutherrlichen und sonstigen Lasten, wie beantragt, beschlossen und wurden zu Commissionsmitgliedern ernannt die Abgeordneten:

Wibel I.	(33 Stimmen),
Nieberding I.	(31 „),
Pancraß	(29 „),
Röfener	(23 „),
Lindemann	(22 „),
Selkman II.	(18 „),
Morell	(15 „),

- 4) In Betreff der Birkenfelder Wahlfrage ward ebenfalls ohne Verhandlung dem Ausschusantrage zugestimmt und wurden in die Commission erwählt die Abgeordneten:

Müller	(23 Stimmen),
Strackerjan	(21 „),
Wibel II.	(20 „),
Dannenberg	(11 „),
Gloster	(8 „),

- 5) In Beziehung auf die Gesetzentwürfe wegen Pensionirung der Beamten und des Dienstgerichts wurde vom Abgeordneten v. Finckh der Verbesserungsantrag eingebracht.

„anstatt des von dem Centralauschusse vorgeschlagenen einen Ausschusses für Dienstgericht und Pensionsgesetz, zwei Ausschüsse (für jedes der beiden Gesetze ein besonderer) zu bestellen“.

Da der Antrag nicht die erforderliche Unterstützung fand, so wurde derselbe nicht zur Abstimmung gebracht.

Von den beiden Anträgen des Ausschusses wurde darauf nach vorgängiger Discussion der Antrag der Mehrheit, wonach zur Begutachtung der beiden Gesetzentwürfe zunächst ein Ausschuss niederzusetzen, mit 17 gegen 19 Stimmen verworfen und dagegen der Minderheitsantrag:



„daß jene Gesekentwürfe sofort an die Abtheilungen zu verweisen“,

mit 19 gegen 14 Stimmen angenommen.

6) Zu den Anträgen wegen Niedersezung eines Petitionsausschusses stellte der Abgeordnete v. Thünen einen Verbesserungsantrag dahin:

„Es ist eine allgemeine Commission von fünf Mitgliedern zu erwählen, welche über die eingehenden Petitionen und sonstige vorkommende Gegenstände zunächst berichtet und, wenn erforderlich, an die betreffenden Ausschüsse oder an die Abtheilungen verweist.“

Der Antrag wurde indeß sammt dem derjenigen Mitglieder des Centralausschusses, welche ebenfalls die Niedersezung eines Ausschusses für Petitionen beantragten, abgelehnt.

Der Antrag der übrigen Mitglieder, wonach ein derartiger Ausschuß nicht niederzusezen, ward angenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet in der Sitzung vom 9. August 1849.

Zur Beglaubigung:

Tit. Tappenberg.

(23 Stimmen)	Hüller
(21)	Stradewitz
(20)	Wibel H.
(11)	Barckeburg
(8)	Geffert

23	Tappenberg
15	Böcher
10	Wibel I.
12	Wibler
14	Wibler II.
13	Wibler III.
(24 Stimmen)	Wibler IV.
(26)	Wibler V.
(28)	Wibler VI.
(28)	Wibler VII.
(21)	Wibler VIII.
(17)	Wibler IX.
(11)	Wibler X.

Schließlich wurden die Schreiben des Staatsministeriums (vgl. Protocoll über die erste Landtagsitzung),

- 1) wegen Verkauf eines dem Staate gehörenden Häuschens zum Holzhauser Hof im Amte Nohfelden zum Abbruch;
 - 2) wegen Abtretung des Albanithors-Wachthaus mit anliegendem Grunde, zu Jever, an die Stadt Jever;
 - 3) wegen vertragsmäßiger Uebertragung der Hälfte einer dem Staate begleichenden Erbpacht von 10 Mthl. auf ein anderes Stück Land;
- der über das Budget niedergesezten Commission zur Begutachtung übergeben.

Die nächste Sitzung ward anberaumt auf Donnerstag den 9. August, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses über die in den erwähnten Ministerialschreiben vorgelegten Angelegenheiten.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 2 Uhr.

Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Gesehehen Oldenburg, im Militärhause, am 9. August 1849, im Landtage.

Fünfte Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Riß.**

Der Schriftführer Tappenbeck verlas das Protocoll über die vierte Sitzung.

Nach dessen Genehmigung zeigte der Präsident der Versammlung den Eingang eines Regierungsschreibens, betreffend Veräußerung eines Theils der zum Haaren-Vorwerk gehörigen Grundstücke mit dem Bemerkten an, daß er dasselbe der Budget-Commission überwiesen habe. Wenn kein Widerspruch erfolge, halte er das Verfahren für genehmigt.

Widerspruch erfolgte nicht.

Zur Tagesordnung übergehend, nahm die Versammlung den folgenden Bericht der Budget-Commission entgegen:

Dem erwähnten Ausschusse zur Begutachtung des Budgets sind einige Vorlagen des hohen Staatsministeriums in Betreff kleiner Veränderungen und Abtretungen bei dem Domainialvermögen zur Berichterstattung zugewiesen.

Zur Ersparung von Zeit und Kosten glaubte der Ausschuss diese geringfügigen Gegenstände nach §. 19. der Geschäftsordnung auf dem einfachsten Wege behandeln, deshalb sogleich dem Landtage zur Beschlußnahme vorzutragen zu dürfen und bittet dafür nach §. 17. der Geschäftsordnung um die Zustimmung des Landtags.

Die gedachten Vorlagen betreffen:

1) Die Abtretung des sehr kleinen Albanithor-Wachthauses zu Jever, nebst den anliegenden Gründen, wofür bisher eine jährliche Miethe von 3 Rthlr. 63 Gr. Courant bezogen wurde, an die Stadt Jever, wogegen die Stadt Jever die fernere Schlößung und Reinigung der Stadtgräben übernimmt, welche bisher theilweise aus der Cammercasse bestritten werden mußte und für die bloße Reinigung eine jährliche Ausgabe von 8 bis 9 Rthlr. ergab.

Der Ausschuss hat hierbei kein Bedenken irgend einer Art gefunden und trägt gutachtlich darauf an:

„Der Landtag wolle, nach Artikel 210. des Staatsgrundgesetzes, zu diesem Vertrage seine Bewilligung aussprechen.“

2) Den Verkauf eines kleinen baufälligen Hauses bei dem Holzhauser Hofe im Amte Nohfelden, zum Abbruch im Interesse der Forstwirthschaft.

Der Ausschuss hat kein Bedenken gefunden, auch hier den Antrag zu machen:

„Der Landtag wolle soweit erforderlich seine Zustimmung zu dem Verkauf und Abbruch dieses Hauses erklären.“

Den weitem Antrag des Staatsministeriums, der allgemeine Landtag möge seine Zustimmung dazu geben, daß der geringe Erlös von höchstens 50 Rthlr. zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben dieses Jahres mit verwendet werde; findet der Ausschuss bedenklich, dem Landtage zu empfehlen.

Nach dem Staatsgrundgesetz Artikel 210. ist das Staatsgut in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen und der Erlös aus Ablösung und Veräußerung vorläufig zinsbar zu belegen.

Eine Abweichung hiervon und sonstige Verwendung des Erlös findet der Ausschuss nicht begründet und schlägt daher vor:

„Der Landtag wolle das hohe Staatsministerium ersuchen, mit dem Erlös aus dem Verkauf dieses Hauses nach Artikel 210. des Staatsgrundgesetzes zu verfahren oder die Gründe für eine sonstige Verwendung desselben dem Landtage zu weiterer Beschließung vorlegen.“

3) Die Umlegung eines an die Staatscasse zu zahlenden Canons von jährlich 10 Rthlr., welcher bis dahin von Grundstücken des J. C. H. Utermöhl zu Tschau im

Fürstenthum Lübeck bezahlt wurde, künftig aber, vermöge Tauschcontract, zur Hälfte mit 5 Rthlr. von H. H. Labendorf auf die von Utermöhl eingetauschten Wiesen, zur andern Hälfte mit 5 Rthlr. aber auf die von Utermöhl dagegen eingetauschten Grundstücke haften sollen.

Der Ausschuss hat einstimmig beantragt:

„Daß der Tausch und seine Bedingungen zu bewilligen, auch den Localbehörden zu überlassen sei, den bisherigen Erbpachtcanon der 10 Rthlr. genügend sicher zu stellen.“

- 4) Die unentgeltliche Abtretung von $4\frac{1}{2}$ Scheffelsaat Landes vor den Gestütweiden zum Haaren-Vorwerk behufs Anlegung einer neuen Straße zur Verbindung der Chaussee bei der Artillerie-Kaserne mit der Marienstraße und dem Steinweg.

Da durch die Anlegung dieser Straße, aus den in der Vorlage entwickelten Gründen, die davon berührten Gestütweiden in ihrem Werthe ohne Zweifel mehr steigen werden, als der jetzige Werth des abzutretenden Landes beträgt, mithin das nachhaltige Einkommen dadurch gesichert ist, so findet der Ausschuss nach Artikel 210. des Staatsgrundgesetzes kein Bedenken, dem Landtage zu empfehlen:

„Dem Antrage gemäß zu der gedachten Landesabtretung seine Zustimmung zu beschließen.“

Bargmann, Lindemann, Lübben, Nieberding I. Selckmann II., von Thünen, Wöbcken.

Die Versammlung beschloß allenthalben den gestellten Anträgen gemäß. Bezüglich des Beschlusses zu zwei bemerkte jedoch der Ministerialrath Zedelius: Es existire in Birkenfeld keine Casse, zu der man den unbedeutenden Erlös aus dem Verkaufe des Hauses legen könne, um mit derselben verwaltet werden zu können. Dagegen werde auch die kleine Summe als Beisteuer zu den diesjährigen großen Ausgaben immer erwünscht kommen. Darnach beschloß die Versammlung, daß mit dem Erlöse so verfahren werde, wie von Seiten der Regierung im Schreiben vom 2. August d. J. beantragt worden.

Vorgelesen, genehmigt in der sechsten Sitzung.

Zur Beglaubigung:

Rth. **Claußen.**

Der Präsident zeigte der Versammlung an, zu Vorsitzenden der Abtheilungen seien erwählt:

- | | | |
|------|-------------|-------------|
| I. | Abtheilung: | von Thünen. |
| II. | „ | Wöbking. |
| III. | „ | Wibel I. |
| IV. | „ | Dannenberg. |
| V. | „ | Müller. |

Es werde am zweckmäßigsten sein, wenn die Vorstände der Abtheilungen sich von Zeit zu Zeit versammelten, um eine gleichzeitige Erledigung der Geschäfte in den Abtheilungen und die nöthigen Zusammenberufungen der Centralausschüsse zu verabreden. Zugleich schlage er nach Rücksprache mit den Vorständen der Abtheilungen vor, daß die Abtheilungen, um Collisionen mit anderen, besonders den Ausschusssitzungen, zu verhindern, immer zur selbigen Zeit ihre Sitzungen hielten. Er schlage für die Tage, an denen keine öffentliche Sitzungen seien, 10 Uhr Morgens, für die anderen Tage 5 Uhr Nachmittags vor. Wenn kein Widerspruch erfolge, nehme er dies als den Beschluß der Versammlung an.

Es erhob sich jedoch insofern Widerspruch, als der Abgeordnete Pancraz beantragte, die Abtheilungssitzungen immer auf die Nachmittage, und Wibel II., sie auf 4 Uhr zu setzen, und der Abgeordnete Dannenberg den Antrag stellte, die Vorstände hätten sich nach den Abtheilungssitzungen um 7 Uhr Abends zu versammeln. Diese drei Amendements wurden angenommen.

Ferner zeigte der Präsident an: die stenographischen Berichte würden fortan an jedem den betreffenden Verhandlungen folgenden Tage Nachmittags von 3 bis 5 Uhr im Vorzimmer des Versammlungs-saales zur Einsicht und Revision offen liegen, und heute zunächst der Bericht über die Verhandlungen vom 6. August.

Tagesordnung für die nächste Sitzung, welche beim Mangel an genügend vorbereitetem Stoff erst am Montage am 13. d. M. stattfinden kann:

Bericht des Central-Ausschusses über das Pensions- und eventualiter auch über das Dienstgerichtsgesetz.

Schluß der Sitzung 11 $\frac{3}{4}$ Uhr.

U n l a g e n

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

(Fünfte Sitzung, vom 9. August 1849.)

1.

In Betreff einer beabsichtigten Veräußerung des vormaligen Albanithor-Wachthauses zu Zever hat das Staatsministerium dem allgemeinen Landtage folgende Mittheilung zu machen:

Das zum Staatsgut gehörige vormalige Wachthaus vor dem Albanithor zu Zever gereichte schon seit lange der Stadt zur Unzierde. Der Abbruch wurde daher gewünscht und dieser Wunsch jetzt um so lebhafter erneuert, da durch Abtragung des Walls an dieser Seite der Stadt ein größerer Platz gewonnen ist, der zu Anlagen benützt werden soll. Um diesen Wunsch erreicht zu sehen, ist von dem Stadtmagistrate zu Zever darauf angetragen, daß das Wachthaus nebst dem dazu gehörigen kleinen Garten (Nr. 610. u. 611. der Anlagen A. u. B.) der Stadt abgetreten werden möge, wogegen diese wiederum bestimmte Verbindlichkeiten hinsichtlich der Stadtgräben übernehmen wolle. Von den Stadtgräben hat nämlich bisher die Stadt die sogenannte blanke Grast, so wie einen Theil der Prinzengrast und zwar die Strecke vom Amtthause bis zu der Stelle, wo früher der steinerne sogenannte Bär lag, unterhalten, während die Unterhaltung der Pferdegrast und der Strecke der Prinzengrast vom Armenhause bis zum sogenannten Bären aus der Kammercasse bestritten wurde. Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Pferdegrast soll freilich der Landschaft obliegen, allein dieselbe hat sie nicht anerkannt. Außerdem dürfte diese Verbindlichkeit auch jetzt nach Art. 39. 2. c. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sein.

Von dem Stadtmagistrate zu Zever ist nun darauf ange-

Oldenburg, den 2. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Zedelius.

v. Grün.

2.

In der Nähe des Holzhauer Hofes im Amte Nohfelden steht ein kleines zur Benutzung eines Jagdbedienten erbautes Häuschen. Dasselbe gehört zum Staatsgut. Schon bei dem Uebergange Birkenfelds an die jetzige Staatsregierung befand es sich in einem baufälligen Zustande. Seit 49 Jahren wird

tragen, daß das Albanithorhaus mit Garten, so wie die genannten Stadtgräben der Stadt zum Eigenthum überlassen werden möchten, wogegen die Stadt die Verbindlichkeit zur Schöpfung und Reinigung sämmtlicher Stadtgräben übernehmen wolle.

Außerdem ist von der Kammer beantragt, daß auch der Platz neben dem Wachthause Nr. 612. der Zeichnung der Stadt zum Eigenthum überlassen werden möge, da derselbe sehr zweckmäßig in die Anlagen, welche auf den Gründen des abgetragenen Walls gebildet werden, aufzunehmen sein möchte, wobei der Stadt die Beibehaltung eines angemessenen Wegs nach dem Armenhause zur Bedingung gemacht werden solle.

Das nur aus einem Zimmer bestehende ganz verfallene Wachthaus nebst dem einige Ruthen großen Garten sind bisher für jährlich 3 Rthlr. 27 Grt. Courant vermietet. Das Wachthaus ist nach dem Urtheile eines Bauverständigen keine 25 Rthlr. werth. Für den Platz Nr. 612. ist bisher nur ein Miethpreis von 36 Grt. Gold entrichtet. Dagegen hat die Reinigung der Prinzen- und Pferdegrast der Kammer-Casse jährlich 8 bis 9 Rthlr. gekostet.

Hiernach ist nach der Ansicht des Staatsministeriums der vorgeschlagene Vertrag für die Staats-Casse ein vortheilhafter. Das Staatsministerium beehrt sich daher bei dem allgemeinen Landtage die Ertheilung der Zustimmung zu demselben zu beantragen.

es von dem Forstwärter Schneider bewohnt, dem bei seiner Pensionirung im Jahre 1845 die Bewohnung desselben auch fernerhin gegen Uebernahme der Verbindlichkeit zur Beschaffung der notwendigen Reparaturen gestattet wurde. Der Forstwärter Schneider beabsichtigt jetzt, sich ein eigenes

Haus zu bauen und seine bisherige Wohnung zu verlassen. Da diese sich nun in einem so baufälligen Zustande befindet, daß sie fernerhin nicht bewohnt werden kann, auch, wenn noch eine Hauptreparatur möglich wäre, dieselbe doch fast einem Neubau gleich käme und endlich im Interesse der Forstwirtschaft die Beschaffung der alten Wohnung wünschenswerth ist, so hat die Regierung zu Birkenfeld darauf angetragen, daß die Wohnung zum Abbruch verkauft und der geringe, von einem Baubeamten auf höchstens 50 Rthlr. veranschlagte Erlös zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben dieses Jahrs mit verwendet werde.

Oldenburg, den 2. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Zedelius.

v. Grün.

3.

Dem allgemeinen Landtage hat das Staats-Ministerium in Folgendem von einem beabsichtigten Landtausche Mittheilung zu machen:

Am 6. April d. J. brannte das Krughaus des Friedrich Christoph Utermöhl zu Lechau im Fürstenthum Lüneburg ab. Derselbe beabsichtigt, es auf einem bei Westem gelegeneren Platze an der Chaussee wieder aufzubauen. Um diesen Platz zu erlangen, hat der Wirth Utermöhl am 24. März d. J. mit dem Halbhufner Hans Hinrich Latendorf zu Lechau einen Tauschvertrag abgeschlossen, um dessen Genehmigung nachgesucht ist. Nach demselben tritt Latendorf eine im Hobbendorfer Holze belegene Wiese, so wie einen bereits abgesteckten Platz von circa 2 Scheffeln Aussaat von seiner an der Chaussee und am Katefauer Wege belegenen Koppel-Triangel an Utermöhl ab. Dagegen erhält er von Utermöhl dessen an der Aue belegene sogenannten beiden Hobbendorfer Erbpachtwiesen.

Auf den von Utermöhl an Latendorf abgetretenen beiden

Die Staatsregierung tritt diesen Anträgen bei. Da die Veräußerung zur Beseitigung von Unzuträglichkeiten für die Staatsforstwirtschaft und die Staatscasse geschehen soll, so hält die Staatsregierung nach Art. 210. Absatz 2. des Staatsgrundgesetzes sich freilich auch ohne vorherige Zustimmung des allgemeinen Landtags zur Veräußerung desselben für ermächtigt, sie beehrt sich aber in Gemäßheit des Absatzes 3. daselbst in Betreff der Verwendung des Erlöses die Ertheilung der ständischen Zustimmung zu beantragen.

Wiesen haftet, nach der in Abschrift anliegenden Bestätigung des Erbpachtvertrags über dieselben vom 15. Juni 1838, ein an den Staat zu entrichtender jährlicher Canon von 10 Thlr., während die von Latendorf an Utermöhl abgetretene Wiese nicht erbpachtspflichtig ist.

Die beiden Contrahenten haben sich nun dahin vereinigt, daß Utermöhl auf die von Latendorf erhaltene Wiese einen Canon von 5 Thlr. übernimmt, Latendorf aber von den von Utermöhl getauschten beiden Wiesen künftig nur einen Canon von 5 Thlr. zu entrichten haben soll.

Da die von Latendorf an Utermöhl vertauschte Wiese für den jährlichen Canon von 5 Thlr. hinreichende Sicherheit gewährt, für den Staat also kein Nachtheil zu befürchten ist, so erscheint die Genehmigung des Tauschvertrags unbedenklich.

Nach Art. 210. des Staatsgrundgesetzes wird indessen die Zustimmung des allgemeinen Landtags erforderlich sein, auf deren Ertheilung das Staatsministerium daher hiermit anzutragen sich beehrt.

Oldenburg, den 2. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Zedelius.

v. Grün.

4.

Das Staats-Ministerium findet sich veranlaßt, folgende das Großherzogliche Krönigut betreffende Angelegenheit zur Kenntniß des allgemeinen Landtags zu bringen.

Seitdem die Verlegung der Artillerie-Caserne nach den Haaren-Vorwerk-Gründen bestimmt worden, hat sich für

den Anbau neuer Häuser in der Nähe der Stadt Oldenburg eine entschiedene Vorliebe für die Gegend zwischen der Haaren-Vorwerk- und Heiligengeist-Vorstadt bemerkbar gemacht; die Marienstraße entstand in kurzer Zeit und an der Peterstraße und den 2. u. 3. Lagen zu derselben wurden mehrere neue Häuser



gebaut. Da überhaupt die Gegend zwischen Haaren- und Heiligengeistthor wegen ihrer hohen Lage, guten Baugrunds und der Nähe der Verkehrsmittelpunkte der Stadt zum Anbau sich besonders empfiehlt, so ist die Anlegung eines Hauptweges, welcher das zur Bebauung vorzugsweise sich eignende Gebiet umschließe und den im Innern theils vorhandenen, theils anzulegenden Wegen die Ausgangs- und Verbindungspunkte liefere, wiederholt bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nachgesucht worden.

Es ist jetzt zu dem angegebenen Zweck von der Großherzoglichen Bau-Commission die Anlegung einer neuen Straße durch die Gefütsweiden vor dem Haarenthor beantragt worden, so nemlich, daß der rechtwinklich auf die Zwischenahner Chaussee abgeschlossene, die Auswegung der Marienstrafe bildende Weg am östlichen Ende des Haarenvorwerks-Gartens in seiner jetzigen Richtung bis auf die Scheune der Wittve Thöle verlängert würde. Zu dem in einer Länge von 705 Fuß und einer Breite von 30 Fuß anzulegenden Wege und zu der durch die Richtung desselben gebotenen Abtretung eines schmalen Streifen Landes an die Besitzer der benachbarten Gärten würden im Ganzen $4\frac{1}{20}$ Scheff. lsaat erforderlich sein, welche von den zum Großherzoglichen Krongut gehörigen Gefütsweiden abgegeben werden müßten.

Die s. v. r. angelegte Handzeichnung macht die Sache anschaulich. Was die Kosten der Weganlage betrifft, so haben die betheiligten Grundbesitzer, der Copiist Luers, der Schneidermeister Hertel, der Hausknecht Höge, der Schlachtermeister Külle und der Klempnermeister Büsing zu der zu 320 Thlr. veranschlagten Instandsetzung des Weges sich verpflichtet. Die Aufopferung des zu der Weganlage nöthigen Areal würde durch den höheren Werth reichlich ersetzt werden, welchen die

dem Wege entlang verbleibenden Gefütsweiden zur Größe von 16 Scheffel-Saat bei etwaiger Verwendung eines Theils derselben zu Bauplätzen erlangen würden. Nimmt man den Scheffelsaat des fraglichen Weidelandes zu 80 Thlr. an, so würde der Werth des abzutretenden Areal 324 Thlr. betragen; nicht nur diese Summe, sondern auch die durch die neu zu setzende Befriedigung entstehenden Kosten würden durch die höhere Verwerthung des übrigen Weidelandes vollkommen ersetzt werden, wie sich schon daraus ergibt, daß die anliegenden Grundbesitzer den ihnen abzutretenden Streifen Landes zur Größe von $1\frac{2}{6}$ Scheffelsaat durch die Uebnahme der Instandsetzung des Weges mit 175 Thlr. für den Scheffelsaat vergüten.

Unter diesen Umständen haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog zu der bei der Weganlage nöthigen Landesabtretung Sich geneigt erklärt. In der letzteren ist zwar, so weit das Land zu einem öffentlichen Wege abgetreten wird, eine nach §. 11. der Anlage I. zum Staatsgrundgesetz der ständischen Zustimmung bedürftige Veräußerung eines Kronguts nicht enthalten; dagegen ist, insofern das fragliche Land zum Theil an Privatpersonen abgetreten werden soll, solche Zustimmung allerdings erforderlich, sofern nicht der Art. 210. des Staatsgrundgesetzes auch beim Krongut in analoge Anwendung zu bringen ist. Da letzteres zweifelhaft gefunden werden kann und überdem bei der Weganlage das Krongut, nemlich die verbleibenden Gefütsweiden, dauernd mit der Unterhaltung des neu anzulegenden Weges in halber Breite — einer Reallast — beschwert werden sollen, so hat das Staatsministerium es angemessen gefunden, bei dem allgemeinen Landtag den Antrag zu stellen, daß derselbe zu der erwähnten Land-Abtretung seine Zustimmung ertheile.

Oldenburg, den 3. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Zedelius.

Mugenbecher.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.



Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Geschehen Oldenburg, am Montage den 13. August 1849, im Landtage.

Sechste Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Riß.**

Gegenstand: Petitionen aus Birkenfeld, Regierungsschreiben, Pensionsgesetz.

Nach Vorlesung und Genehmigung des letzten Protocolls zeigte der Vorsitzende dem Landtage an, daß in Folge Beschlusses vom 6. August d. J. die gewählte Deputation sich zu Sein. Königl. Hoheit dem Großherzoge begeben habe, von demselben in Gegenwart der Minister empfangen und freundlich aufgenommen sei.

Ferner bemerkte der Vorsitzende:

Es seien eingegangen:

- 1) eine Petition aus Fischbach (Birkenfeld), betreffend Einführung von bürgerlichen Schiedsgerichten.
- 2) eine Petition ebendaher, wegen Abänderung, bez. gesetzlicher Auslegung des Staatsgrundgesetzes in verschiedenen Punkten und wegen der Wahlweise bei den Wahlen zum Provinziallandtage.

Die erste Petition gehöre offenbar nicht an den allgemeinen Landtag und werde demnächst an den Provinziallandtag abzugeben sein. Die letzte Petition wurde vom Vorsitzenden in ihren wesentlichen Punkten kurz mitgetheilt und ist auf den Vorschlag desselben, da kein Widerspruch erfolgte, namentlich wegen der beantragten Abänderung der Wahlweise an den Birkenfelder Ausschuss verwiesen.

Der Regierungsbevollmächtigte Kunde übergab:

- 1) ein Regierungsschreiben, betreffend Aenderung bez. gesetzliche Auslegung der Art. 147 und 203 des Staatsgrundgesetzes.
- 2) ein Regierungsschreiben vom 10. August 1849, betreffend die Ausschreibung des Kronguts.

Beide Vorlagen *) wurden zur vorläufigen Berathung in die Abtheilungen verwiesen.

*) Dieselben werden später, wenn sie zur Verhandlung kommen, mitgetheilt werden.

Hierauf wurde zur Tagesordnung, zu dem Berichte des Centralausschusses über den Entwurf des Pensionsgesetzes, übergegangen, und auf den Antrag des Abgeordneten Mölling beschloffen, daß zunächst über die allgemeine Frage zu verhandeln sei, ob die Berathung über den vorliegenden Entwurf einstweilen auszusetzen und die baldmöglichste Vorlegung eines Entwurfs zum Pensionsgesetz für das Militär zu beantragen sei, oder ob auf die Berathung einzugehen sei. Der Bericht des Centralausschusses lautet in dieser Beziehung wie folgt:

I. Der Ausschuss hat zwar keinen inneren Grund dafür auffinden können, das Pensionsgesetz auf die Civilstaatsdiener zu beschränken, anstatt dasselbe auf das Militär zugleich mit zu erstrecken; ihm hätte das Letztere vielmehr der durchaus richtigere Weg geschienen; und er würde nicht unterlassen dürfen, den Beschluß zu empfehlen: daß bei hoher Staatsregierung die baldmöglichste Vorlage eines Entwurfs zum Militärpensionsgesetz zu beantragen und der in dieser Hinsicht unvollständige Entwurf einstweilen zurückzulegen sei.

In Erwägung aber:

daß es an sich nicht unausführbar ist, diesen Theil des Gesetzes ohne den anderen festzustellen, sowie daß eine Rückwirkung der für das Militär anzunehmenden abweichenden Bestimmungen nicht stattfinden wird, da diese Abweichungen nur in den ganz eigenthümlichen Verhältnissen des Militärs ihren ebenso eigenthümlichen Grund haben können.

In Erwägung ferner:

daß das Gesetz in Beziehung auf die Civilstaatsdiener aus dem besondern Grunde durchaus keinen Aufschub leiden darf, weil die neue Organisation der Civilbehörden ohne Entlassungen mit Ruhegehalten nicht wird geschehen können, und daß die Ausdehnung der Gesetzesvorschriften auf das Mi-



littär die Schwierigkeiten vermehren möchte, — aus allen diesen Gründen ist die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht:

- 1) der Landtag gehe auf die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes ein;
- 2) beantrage aber bei der Staatsregierung die baldmöglichste Vorlegung eines Entwurfs zum Pensionsgesetze für das Militär.

Die Minderheit dagegen glaubt nur dem zweiten Antrage beistimmen zu können und beantragt statt des ersten:

die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf werde einstweilen ausgesetzt.

Außer den in diesem Berichte gestellten Anträgen der Mehrheit und Minderheit stellte noch der Berichterstatter der Minderheit, Abgeordneter v. Finckh folgenden aushülfsweisen Antrag, für den Fall, daß der Minderheitsantrag abgelehnt werde, nämlich dahin:

der Landtag beschließe (falls der Antrag der Mehrheit des Ausschusses angenommen wird), die nach §. 50. der Geschäftsordnung erforderliche Schlußabstimmung, oder die zu beschließende zweite Lesung bis dahin auszusetzen, daß auch der Entwurf des Militärpensionsgesetzes vorgelegt worden.

Nach geschlossener Verhandlung wurde zunächst der Antrag der Mehrheit des Centralausschusses,

der Landtag gehe auf die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes ein, zur Abstimmung gebracht und abgelehnt. Der zweite Theil des Mehrheitsantrags:

der Landtag beantrage aber bei der Staatsregierung die baldmöglichste Vorlegung eines Entwurfs zum Pensionsgesetze für das Militär,

wurde ohne weitere Discussion, da kein Widerspruch erfolgte, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt. Nachdem der Abgeordnete v. Finckh hierauf seinen aushülfsweisen Antrag zurückgezogen hatte, erklärte der Präsident, daß hiernach der Antrag der Minderheit des Ausschusses angenommen sei, wogegen sich in der Versammlung kein Widerspruch erhob.

Nachdem aber der Regierungsbevollmächtigte Kunde es zweifelhaft gefunden, ob nicht die Ablehnung des Mehrheitsantrags als eine gänzliche Ablehnung des Gesetzentwurfes angesehen werden könne, wo dann der Art. 161. des Staatsgrundgesetzes Platz greife, wurde unter Zustimmung des Landtags zur Hebung eines jeden Zweifels auch noch der Minderheitsantrag,

die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf werde einstweilen ausgesetzt,

zur Abstimmung gebracht und von der Mehrheit angenommen. Der Präsident versprach diesen Beschluß der Staatsregierung sofort anzuzeigen.

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft war, und der Bericht des Central-Ausschusses über den Gesetzentwurf wegen Niedersetzung eines Dienstgerichts bis zur morgigen Sitzung noch nicht beendigt sein konnte, so wurde die nächste Sitzung auf Mittwoch den 15. August anberaumt.

Tagesordnung:

Bericht des Central-Ausschusses über den Gesetzentwurf wegen Niedersetzung eines Dienstgerichts.

Schluß der Sitzung: Mittags 12 Uhr.

Zur Beglaubigung:

Niebour.

Vorgelesen und für genehmigt erklärt in der Sitzung vom 15. August 1849.

Zur Beglaubigung:

Ris. Niebour.

U n l a g e

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags

für das Großherzogthum Oldenburg.

(Sechste Sitzung, vom 13. August 1849.)

Bericht des Centralausschusses.

über den Entwurf des Pensionsgesetzes.

I. Der Ausschuss hat zwar keinen innern Grund dafür auffinden können, das Pensionsgesetz auf die Civilstaatsdiener zu beschränken, anstatt dasselbe auf das Militair nicht zugleich mit zu erstrecken; ihm hätte das Letztere vielmehr der durchaus richtigere Weg gezeichnet; und er würde nicht unterlassen dürfen, den Beschluß zu empfehlen: daß bei hoher Staatsregierung die baldmöglichste Vorlage eines Entwurfs zum Militairpensionsgesetze zu beantragen und der in dieser Hinsicht unvollständige Entwurf einstweilen zurückzulegen sei.

In Erwägung aber:

daß es an sich nicht unausführbar ist, diesen Theil des Gesetzes ohne den anderen festzustellen, so wie daß eine Rückwirkung der für das Militair anzunehmenden abweichenden Bestimmungen nicht stattfinden wird, da diese Abweichungen nur in den ganz eigenthümlichen Verhältnissen des Militairs hrent ebenso eigenthümlichen Grund haben können.

In Erwägung ferner,

daß das Gesetz in Beziehung auf die Civilstaatsdiener aus dem besondern Grunde durchaus keinen Aufschub leiden darf, weil die neue Organisation der Civilbehörden ohne Entlassungen mit Ruhegehalten nicht wird geschehen können, und daß die Ausdehnung der Gesetzesvorschriften auf das Militair die Schwierigkeiten vermehren möchte, — aus allen diesen Gründen ist die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht:

1. der Landtag gehe auf die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes ein,
2. beantrage aber bei der Staatsregierung die baldmöglichste Vorlegung eines Entwurfs zum Pensionsgesetze für das Militair.

Die Minderheit dagegen glaubt nur dem zweiten Antrage beistimmen zu können und beantragt statt des ersten:

die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf werde einstweilen ausgesetzt.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.



Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 15. August 1849, im Landtage.

Siebente Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Kitz.**

Gegenstand: „Der Gesetzentwurf über das Dienstgericht.“

Das Protocoll über die Sitzung vom 13. August wurde verlesen und für genehmigt erklärt.

Der Präsident zeigte folgende Eingänge an:

- 1) Ein Schreiben des Staatsministeriums, betreffend Zustimmung des Landtags zum Verkauf des dem Staate heimgefallenen Strathmanns Colonat zu Holdorf, Amts Damme;
- 2) eine Petition der Anbauer zu Petersfeld, Kirchspiels Grapendorf, betreffend „die Gründe zur Markengerechtigkeit, wie auch eine Bitte um Enthebung von der Schafristsrecognition und Canon“;
- 3) desgleichen, „der sämmtlichen Anbauer aus Thüle, des Kirchspiels Friesoythe, die Gründe zur Markengerechtigkeit betreffend“;
- 4) desgleichen, der Anbauer aus dem Kirchspiele Markhausen, den nämlichen Gegenstand betreffend;
- 5) desgleichen, mehrerer Lehrer des Kreises Ovelgönne, betreffend „das vertragsmäßige Recht der Schullehrer auf Beibehaltung der bisherigen Abgabefreiheit, event. die Ersetzung der ihre Dienstländereien oder Gebäude treffenden Beiträge zu den Staats- und Communal-lasten“;
- 6) Petition mehrerer Arbeiter-Vereine aus Jeverland, verschiedene Gegenstände betreffend.

Das Schreiben des Staatsministeriums wurde der Budget-Commission zur Begutachtung überwiesen. Die Petitionen wurden, als zum Bereich des Provinziallandtags für das Herzogthum Oldenburg gehörig, zurückgelegt.

Die Tagesordnung führte zur Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Niedersetzung eines Dienstgerichts.

Der Berichterstatter **Selckmann II.** bevvortete den

Bericht des Central-Ausschusses *) und verlas denselben, da die Versammlung den Wunsch zu erkennen gab, daß die Ausschuß-Berichte vor Anfang der Berathung vom Berichterstatter möchten vorgelesen werden, bis zum Art. 1 (ausschließlich). Der Ausschuß beantragt danach in Beziehung auf den Entwurf im Ganzen:

„daß der vorliegende Gesetzentwurf zur Grundlage der Berathungen genommen werde.“

Auf Befragen des Präsidenten hatte sich die Versammlung für diesmal von der Vorschrift der Geschäftsordnung dispensirt, wonach die Ausschußberichte wenigstens zweimal 24 Stunden vor der Berathung unter die Betreffenden vertheilt sein sollen; wobei indeß von dem Regierungs-Commissär **Runde** der Wunsch ausgesprochen wurde, daß die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Zukunft möchten festgehalten werden, da es der Staatsregierung nicht möglich sei, das Erforderliche gehörig wahrzunehmen, wenn der Ausschuß-Bericht so kurz vor der Berathung zu ihrer Kenntniß gelange.

Nach Eröffnung der allgemeinen Discussion über den vorliegenden Gesetzentwurf wurde vom Abg. **Mölling** folgender Antrag gestellt und ausführlich begründet:

„Der Landtag wolle beschließen:

1) daß das Gesetz über das Dienstgericht nicht, wie es im Entwurfe geschehen, auf dem Grunde des bisherigen schriftlichen und geheimen Untersuchungsverfahrens ruhe, sondern des mündlichen und öffentlichen, das in seinem ganzen Umfange, wie es bei Schwurgerichten üblich und erforderlich, anzuwenden;

2) daß sofort eine aus fünf Mitgliedern bestehende Commission niederzusetzen, um den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf auf dieser Grundlage umzuarbeiten;

*) Derselbe wird, sobald er ganz vollendet sein wird, dem alsdann folgenden Protocolle angelegt werden.



sowie daß

über Satz 1 und 2 dieses Antrages getrennt abgestimmt werde.

Die Abstimmung wird nach geschlossener allgemeiner Debatte geschehen müssen.“

In Beziehung auf diesen Antrag wurde ferner vom Abgeordneten Dannenberg für den Fall, daß der erste Punct desselben angenommen werde, beantragt:

„daß die Berathung und Beschlußfassung über den Punct 2 bis Freitag ausgesetzt werde“;

da sich erst aus dem noch nicht vorliegenden ganzen Ausschußberichte werde entnehmen lassen, ob und inwieweit sich die in dem Entwurfe vermischten Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit durch entsprechende Abänderungen der einzelnen Bestimmungen werden ergänzen lassen.

Der Abgeordnete Selckmann II. trat diesem Antrage bei, jedoch mit der Abänderung, daß die Sitzung auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werde, da nicht zugesagt werden könne, daß der Ausschußbericht rechtzeitig vollendet sein werde.

Sodann wurde vom Abgeordneten Niebour, anstatt des Mölling'schen Antrages, zum Ausschußantrage der Zusatz vorgeschlagen:

„aber der Grundsatz der Mündlichkeit darin soweit als nur möglich durchgeführt werde“.

Vom Abgeordneten Mölling wurde die namentliche Abstimmung über seinen Antrag in Anspruch genommen, und fand solche die genügende Unterstützung.

Es wurde sodann der Punct 1 des Mölling'schen Antrages mit 21 gegen 17 Stimmen verworfen.

Für denselben hatten gestimmt:

die Abgeordneten Tappenbeck, Lindemann, Völkers, Mölling, Huesmann, Riß, v. Lindern, Sprenger, Büschelberger, Bulling, Böckel, Dannenberg, Clausen, Bödeker, Willers, Wibel I., Luerßen.

Gegen denselben:

die Abg. v. Thünen, Selckmann I., Grote, Konerding, Schopen, Selckmann II., Nieberding II., Nieberding I., Köfener, Pancraz, Klävermann, Alfs, Tanzen, Strackerjan, v. Finckh, Bargmann, Lübben, Morell, Strodthoff, Wöbcken, Niebour.

Abwesend waren die Abgeordneten Wibel II., Müller und Goster.

Da hiedurch zugleich die übrigen Puncte des Mölling'schen Antrages, sowie der Antrag des Abgeordneten Dannenberg, beseitigt waren, so kam der Ausschußantrag sammt dem Zusatz des Abgeordneten Niebour zur Abstimmung und zwar gleichfalls auf Verlangen des Antragstellers mit Namensaufruf.

Für denselben stimmten:

Die Abgeordneten Luerßen, Willers, Bödeker, Strodthoff, Niebour, Morell, Lübben, Bargmann, Strackerjan, Tanzen, Bulling, Alfs, Sprenger, Pancraz (mit dem Bemerkten: er verstehe unter „soweit als möglich“ soviel als: „soweit nach den vorliegenden Umständen vernünftigerweise geschehen könne“), Riß, Selckmann II., Nieberding I. (mit dem Bemerkten: wie Pancraz), Selckmann I., Schopen, Konerding, Grote, v. Thünen.

Gegen denselben stimmten:

Die Abgeordneten Wibel I., Wöbcken, Clausen (mit der Bemerkung: in der Voraussetzung, daß unter dem fraglichen Zusatz etwas Anderes verstanden sei, als Dasjenige, was sich der Natur der Sache nach schon von selbst verstehe), Dannenberg, Böckel, v. Finckh, Büschelberger, v. Lindern, Klävermann, Köfener, Huesmann, Nieberding II., Mölling, Völkers, Lindemann (mit dem Bemerkten: wegen mißbräuchlicher Unbestimmtheit), Tappenbeck.

Der Antrag war mithin mit 22 gegen 16 Stimmen angenommen.

Es wurde hierauf zur speciellen Discussion übergegangen.

Zum Art. 1.

wurde der Ausschußbericht vorgelesen und der Antrag des Ausschusses, auf Annahme des Artikels, ohne Discussion angenommen.

Zum Art. 2.

wurde nach Vorlesung des Ausschußberichts der Antrag des Ausschusses:

„daß im 1. Absätze hinter „Dienstentsetzung“ noch hinzuzufügen sei: „oder Dienstentlassung“;

ohne Discussion angenommen.

In Beziehung auf Nr. 1 des Ausschußberichts, wonach der Ausschuß sich gegen die Zulassung von Ausnahmen im Fall politischer oder Preßvergehen erklärt, stellte der Abgeordnete Mölling den Antrag:

„der Landtag wolle beschließen: Politische und Preßvergehen dürfen vom Dienstgerichte nicht berücksichtigt werden“.

Nach geschlossener Discussion über diesen Antrag wurde derselbe getrennt in folgenden zwei Puncten zur Abstimmung gebracht:

- 1) „Politische Vergehen dürfen vom Dienstgerichte nicht berücksichtigt werden“;
- 2) „Preßvergehen dürfen vom Dienstgerichte nicht berücksichtigt werden.“

Der erste Punct wurde in namentlicher Abstimmung mit 28 gegen 10 Stimmen angenommen.

Für denselben haben gestimmt:

die Abgeordneten Luerßen, Wibel I., Willers, Bödeker, Claußen, Dannenberg, Strodthoff, Niebour, Morell, Böckel, Lübben, Bargmann, Tanzen, Bulling, Püschelberger, Alfs, Sprenger, v. Lindern, Riß, Huesmann, Schopen, Konerding, Grote, Selckmann I., von Thünen, Mölling, Böckers, Lindemann.

Gegen denselben hatten gestimmt:

die Abgeordneten Wöbcken, v. Finckh, Strackerjan, Klävemann, Pancraz, Köfener, Nieberding I., Nieberding II., Selckmann II., Tappenbeck.

Vom Abgeordneten Dannenberg wurde die Aussetzung der Abstimmung über den zweiten Punct auf die nächste Sitzung beantragt.

Nachdem jedoch vom Präsidenten die Ansicht ausgesprochen und von der Versammlung angenommen worden war: daß in der proponirten Aussetzung eine nach dem Geiste der Geschäftsordnung nicht zulässige Unterbrechung der Abstimmung über einen Antrag liege: wurde zur sofortigen namentlichen Abstimmung auch über den zweiten Punct geschritten.

Es antworteten mit Ja!:

die Abgeordneten Lindemann, Böckers, Mölling, v. Thünen, Selckmann I., Grote, Schopen, Huesmann, v. Lindern, Sprenger, Alfs, Püschelberger, Bulling, Tanzen, Bargmann, Lübben, Böckel, Morell (mit der Bemerkung: weil nach dem Staatsgrundgesetz alle Preßvergehen vor ein Schwurgericht gehören und dort ihre Erledigung finden), Dannenberg, Bödeker, Willers, Wibel I., Luerßen.

Mit Nein! antworteten:

die Abg. Tappenbeck, Konerding, Selckmann II., Nieberding II., Nieberding I., Riß, Köfener, Pancraz, Klävemann, Strackerjan, v. Finckh, Niebour, Strodthoff, Claußen, Wöbcken.

Der zweite Punct des Antrags war demnach mit 23 gegen 15 Stimmen angenommen.

Der unter Nr. 2 des Ausschußberichts gestellte Antrag: daß im Absatz 2, Zeile 4 des Entwurfs anstatt: „der Ehre des Dienstes“ zu setzen sei: „dem Ansehen des Dienstes“; ward ohne Discussion angenommen.

Da die Fortsetzung des Ausschußberichtes erst heute den Mitgliedern hatte mitgetheilt werden können, so wurde die weitere Verathung ausgesetzt.

Der Präsident ersuchte hierauf die Abtheilungen, sich zunächst mit den Vorlagen der Regierung, betreffend die authentische Interpretation der Art. 147. und 202. des Staatsgrundgesetzes, sowie mit denen wegen Ausscheidung des Krongutes und wegen Anschlusses Oldenburgs an die von Preußen, Hannover und Sachsen vorgelegte Verfassung zu beschäftigen, mit dem Hinzufügen, daß der die letztgenannte Angelegenheit betreffende Commissions-Bericht in diesen Tagen werde vorgelegt werden.

Die nächste Sitzung wurde auf Freitag den 17. Aug., Vormittags 10 Uhr, anberaumt und als Tagesordnung bestimmt:

- 1) Vorläufiger Bericht des Central-Ausschusses über die Vorlagen der Regierung in Betreff der authentischen Auslegung der Art. 147 und 202 des Staatsgrundgesetzes und der Ausscheidung des Kronguts;
- 2) Fortsetzung der Verathung über den Entwurf, betreffend das Dienstgericht.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt in der Sitzung vom 17. August 1849.

Zur Beglaubigung:

Riß.

Tappenbeck.

Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 17. August 1849, Morgens 10 Uhr, im Landtage.

Achte Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Ritz.**

Nachdem der Schriftführer Tappenbeck das Protocoll über die siebente Sitzung verlesen und dasselbe nach Erledigung einer Reclamation genehmigt worden, zeigte der Präsident folgende beim Landtage eingekommene Schreiben an:

1) eine Vorstellung des Joh. Willers und Genossen zu Höven, betreffend Regulirung des Verhältnisses ihrer Stellen zum Gute Höven.

Die Petition schlage in das Gebiet des Entschädigungsgesetzes und werde der hierfür niedergesetzten Commission zu überweisen sein;

2) eine Petition der Anbauer zu Beheim, um Anerkennung ihrer Freiheiten und Rechte in der Beheimer Gemeindemarf;

3) eine Petition der Markeninteressenten zu Westerbakum, betreffend die Tertia marcalis;

4) eine gleiche Petition der Kötter zu Büschel; und

5) eine Vorstellung des Kirchspiels Löningen und Wief, um Vermehrung und Verleihung von Postverbindungen.

Die Petitionen von 2 bis 5 würden für den Provinziallandtag zurück zu legen sein.

Die Versammlung war allenthalben mit dem Präsidenten einverstanden.

Der Präsident zeigte ferner an: der Abgeordnete Wibel II. sei vorgestern und heute von den Sitzungen dispensirt, weil er anderweit mit Arbeiten für den Landtag beschäftigt sei.

Die Versammlung ging zur Tagesordnung über und nahm den anliegenden Bericht des Centralausschusses entgegen.

Bei der Discussion über Nr. 1. des Ausschussberichtes stellte der Abgeordnete Pancraz das Amendement zum Ausschussantrage, es sei anstatt der Worte „nähere gesetzliche Bestimmung“ zu setzen „Abänderung des Staatsgrundgesetzes“.

Nachdem das Amendement zum Beschluß erhoben, wurde der Antrag des Ausschusses zu Nr. 1 mit dem Amendement einstimmig angenommen.

Zu Nr. 2 des Ausschussberichtes stellte der Abgeordnete v. Thünen den Antrag:

statt eines besondern Ausschusses für die Ausecheidung des Kronguts wird nur eine Verstärkung des Budgetausschusses beantragt, aus drei Mitgliedern bestehend, welcher die zunächst erforderliche Untersuchung vornimmt und sich dann mit der Budgetcommission vereinigt.

Der Abgeordnete Wibel I. beantragte: es werde ein besonderer Ausschuss von sieben Mitgliedern erwählt.

Nachdem Wibels Antrag abgelehnt, wurde v. Thüniens und dann auch der Antrag des Ausschusses angenommen. Die Wahl der drei Mitglieder fiel auf Tansen, Klävemann und Müller.

Die Versammlung setzte hierauf die Berathung über den Entwurf eines Dienstgerichts und zwar zunächst über Artikel 2. Nr. 2. fort. Dazu brachte der Abgeordnete Selckmann II. folgenden Antrag ein:

Der Landtag beschließt, daß unter Ziffer 2. des Artikels 2. in der ersten Zeile gesagt werde: in allen andern Fällen, „in welchen das Erkenntniß über Dienstentsetzung oder Dienstentlassung nicht den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, jedoch“ ein Staatsdiener sich so rc. (wie im Entwurf).

Der Antrag wurde angenommen.

Der Antrag der Minorität des Ausschusses für „und zwar sowohl“ zu setzen „und zwar selbst dann“ wurde abgelehnt, dagegen der Antrag der Mehrheit: daß im zweiten Absätze Alles von den Worten „und zwar sowohl“ bis zu Ende des Artikels zu streichen sei, angenommen.

Bezüglich der beantragten Aufhebung des Art. 468 des Strafgesetzbuches stellte der Abgeordnete v. Finckh den nicht unterstützten Antrag: in dem Art. 468 des Straf-



gesetzbuches sind die Worte „oder Dienstentlassung“ zu streichen. Weitere Redaction vorbehalten. Der Antrag des Centralausschusses wurde zum Beschluß erhoben.

Die Berathung ging nun zum Art. 3 über, nachdem der Berichterstatter den betreffenden Theil des Ausschussesberichtes verlesen hatte.

Der Antrag der Minderheit des Ausschusses wurde abgelehnt, der der Mehrheit auf unveränderte Annahme des Art. 3. wurde angenommen.

Sodann verlas der Berichterstatter den Bericht zu Art. 4. des Entwurfs, zu dem der Abgeordnete Mölling folgenden Antrag stellte:

- 1) Die Zusammensetzung des Dienstgerichts geschieht durch Bezeichnung von sechzehn ein Richteramt bekleidenden Personen und von zwölf aus dem zum Geschäftskreise der Justizbehörden gehörigen sonstigen Personal, und aus dem Personal der zu den Verwaltungsbehörden gehörenden Personen.
- 2) Die Bezeichnung geschieht durch Wahl. Wähler sind alle dem Dienstgerichte unterworfenen Staatsdiener. Wählbar sind alle sub 1. gedachten Civilstaatsdiener mit Ausnahme der Mitglieder des höchsten Landesgerichts.
- 3) Die Wahlhandlung wird vom höchsten Landesgerichte geleitet. Dasselbe sendet jedem der dem Dienstgerichte Unterworfenen einen mit dem öffentlichen Siegel versehenen oder sonst beglaubigten Stimmzettel zu.
- 4) Das höchste Landesgericht setzt alle drei Jahre im Monat October, das erste Mal jedoch innerhalb 14 Tagen nach Verkündigung dieses Gesetzes, einen Wahltermin an, der in den betreffenden Landesblättern öffentlich bekannt gemacht wird. Jeder Wähler hat bis zu jenem Wahltermine das Recht, seinen mit den Namen der von ihm zum Dienstgerichte bezeichneten Personen ausgefüllten und von ihm eigenhändig unterschriebenen Stimm-

Vorgelesen und genehmigt in der Sitzung vom 18. August 1849.

Zur Beglaubigung:

Rth. Clausen.

zettel versiegelt beim höchsten Landesgerichte einzusenden. Die nach jenem Termin etwa noch eingehenden Stimmzettel finden keine Beachtung. Zwischen der Aufforderung und dem Wahltermine muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Monaten liegen.

5) Wer bei der Wahl die meisten Stimmen erhält, ist als gewählt zu betrachten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Dazu stellte der Abgeordnete Böckel das Amendement: die Wahl der für das Dienstgericht bestimmten Staatsdiener geschieht nach Kreisen, etwa jeder Kreis zwei aus den Richtern und einen aus den andern Staatsdienern.

Der Abgeordnete Clausen stellte den zwar hinreichend unterstützten aber später unter Rücksichtnahme auf §. 50 der Geschäftsordnung zurückgezogenen Antrag, der Landtag beschließt: die Abstimmung über die Zahl der nach Art. 4. Absatz 1. zu wählenden Personen wird so lange ausgesetzt, bis über die Zahl der Mitglieder des Gerichts Art. 7., das Recusationsrecht Art. 13. und die Cassationsinstanz Art. 46 — 50 entschieden ist.

Das Amendement Böckels wurde ebenso wie der Antrag Möllings abgelehnt. Desgleichen wurden die beiden Minoritätsanträge des Centralausschusses verworfen, wogegen der Antrag der Mehrheit auf Annahme des Artikels 4. angenommen wurde, nachdem auch die dazu von ihr gestellten Amendements

(s. Art. 4. a. G. des Ausschussesberichtes) angenommen worden waren.

Der Präsident kündigte die nächste Sitzung auf morgen den 19. August, Morgens 10 Uhr, an.

Tagesordnung:

Veräußerung einer Bauernstelle im Münsterlande und Fortsetzung in der Berathung des Dienstgerichts.

Schluß der Sitzung: 1 $\frac{3}{4}$ Uhr Mittags.

Anlagen

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags

für das Großherzogthum Oldenburg.

(Achte Sitzung, vom 17. August 1849.)

1.

Bericht des Centralausschusses

Betreffend:

- 1) die von der Staatsregierung Inhalts Ministerial-Schreibens vom 10. August 1849 beantragte authentische Auslegung der Art. 147. und 202. des Staatsgrundgesetzes;
- 2) die Ausschcheidung des Kronguts.

(Ministerial-Schreiben vom 10. August 1849.)

Die Commission, in welcher die Abtheilung 5 nicht vertreten, war

1) in Bezug auf den oben unter 1. gedachten Antrag einstimmig der Ansicht, daß die Art. 147. und 202. des Staatsgrundgesetzes an sich deutlich und keiner verschiedenen Deutung fähig seien, daß folgeweise von einer authentischen Auslegung derselben um so mehr Umgang genommen werden müsse, als ein solches Verfahren zu unabsehbaren und in jeder Beziehung zu vermeidenden Consequenzen Anlaß geben könne. Dagegen war der Ausschuss nicht minder darin einverstanden, daß eine weitere Bestimmung im Sinne des Antrages der Staatsregierung aus den von letzterer angeführten Gründen zweckmäßig erscheine, eine solche Bestimmung aber nicht im Wege der einfachen Gesetzgebung nach Vorschrift der Art. 157. und 162. des Staatsgrundgesetzes, sondern im Wege des Art. 212. des Staatsgrundgesetzes zu treffen sei, eben weil diese Bestimmung eine Aenderung des Art. 147. des Staatsgrundgesetzes in sich schließe. Daß der Art. 207. des Staatsgrundgesetzes hier überall keine Anwendung leide, der Gegenstand des Antrages der Staatsregierung vielmehr am zweckmäßigsten durch einen Zusatz zu Art. 203. des Staatsgrundgesetzes seine Erledigung finden könne, erschien dem Ausschusse nicht zweifelhaft.

Diesem nach beantragt der Ausschuss einstimmig:

„der allgemeine Landtag wolle seine Zustimmung zu dem Antrage der Staatsregierung, wie er zur Zeit

gestellt, nicht erteilen, sich im Uebrigen mit derselben dahin einverstanden erklären, daß eine nähere gesetzliche Bestimmung rücksichtlich des angeregten Falles zweckmäßig erscheine.“

2) In Beziehung auf die nach Anlage I. des Staatsgrundgesetzes nothwendige Ausschcheidung des Krongutes war der Ausschuss einstimmig der Ansicht, daß die desfällige Verathung nicht zunächst von den Abtheilungen, sondern von einer Commission vorzunehmen und von dieser Bericht zu erstatten sei. Ob letzterer sodann in den Abtheilungen zur Verathung kommen solle, werde einem weiteren Beschlusse des Landtags anheimgestellt werden können. Die Erwägung, daß in dieser Commission je ein Abgeordneter aus den verschiedenen Kreisen, resp. Landestheilen des Großherzogthums, welcher mit den Verhältnissen derselben hinreichend bekannt sei, Platz finden müsse und diese Rücksicht bei der Wahl der Mitglieder der Budget-Commission maßgebend gewesen und befolgt sei, daß letztere Commission zur Zeit und so lange die Vorlagen in Betreff des Budgets nicht eingegangen, keine Beschäftigung in dieser Hinsicht gefunden, daß ferner die Ausschcheidung des Kronguts zu dem Gegenstande, womit sich jene Commission zu befassen habe, in naher Beziehung stehe, führte den Ausschuss zu dem einstimmigen Antrage:

„die Ausschcheidung des Kronguts der Budget-Commission zu überweisen.“



Im Falle diese Commission sich jedoch ehestens der Berathung der Budget-Vorlagen unterziehen und damit diesem Gegenstande ihre ganze Kraft und Zeit zuwenden müsse, oder sich aus sonstigen Rücksichten jener Arbeit entziehen zu müssen

glaube, hielt der Ausschuß die Wahl einer besonderen Commission zum Zwecke der Ausschüttung des Kronguts für erforderlich.

Grote.

Niederding.

Möser.

Sprenger.

2.

3. folge Art. 147. des Staatsgrundgesetzes soll der von dem Präsidenten des Landtags zu leistende Eid in die Hände des Großherzogs oder der dazu beauftragten Mitglieder des Staats- und Cabinets-Ministeriums abgelegt werden.

Die Ausführung dieser Bestimmung bei dem Zusammentritt der Provinziallandtage hat ihre eigenthümliche Schwierigkeit, besonders wenn die drei Provinziallandtage gleichzeitig versammelt sind. Der Großherzog selbst oder doch mehrere Mitglieder des Ministeriums müßten sich lediglich zum Zweck der Entgegennahme des gedachten Eides nach Gutin und Büxensfeld begeben, mit einem Zeit- und Kostenaufwande, der zu jenem Zwecke in keinem Verhältniß stünde. Dies ist bei Vereinbarung und Abfassung des Staatsgrundgesetzes auch schwerlich beabsichtigt.

Oldenburg, den 10. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Zedertus.

v. Grün.

3.

Bei Vorlegung der in der Anlage verzeichneten Actenstücke, welche die Ausschüttung des Kronguts zum Gegenstande haben, wie solche in Gemäßheit der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes und der zur Ermittlung des Pachtertrags auszuscheidenden Domanal-Grundstücke vereinbarten Grundsätze (Verhandlungen des Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes Nr. 106 und 107) geschehen soll, erlaubt sich das Staats-Ministerium folgende weitere Bemerkungen:

1. Herzogthum Oldenburg betreffend.

1) Der Umstand, daß der durchschnittliche Pachtertrag des Cäciliengrodens im Amte Zeven, wie solcher im Verzeichnisse II. unter Nr. 5. veranschlagt worden ist, und nicht wohl anders veranschlagt werden könnte (cf. Bemerkungen der Kammer-Revision Nr. 8.), um ein Bedeutendes hinter der Pachtsumme zurückbleibt, zu welcher der Groden nach seiner Bedeckung jährlich ausgebracht ist, hat Veranlassung gegeben, ein Gutachten des Domainen-Inspectors über die Fragen einzuziehen, wie hoch künftig der Pachtertrag des Cäcilien-

Grodens muthmaßlich sich belaufen werde, indem der gegenwärtige Pachtertrag dafür nicht maßgebend sein kann, weil bekanntlich in den ersten Jahren nach der Bedeckung jeder Groden ertragreicher ist als späterhin. In Berücksichtigung der gutachtlichen Erklärung des Domainen-Inspectors ist von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge nichts dagegen zu erinnern gesunden, daß der Cäcilien-Groden statt zu dem berechneten durchschnittlichen Pachtwerte von 2999 Rthlr. 20 Gr. zu 3500 Rthlr. angenommen werde. Zur Sicherung dieses Pachtertrags werden nach einem vorläufigen Anschlage des betreffenden Deichbeamten auf die Verstärkung und Erhöhung des Deichs um den Cäcilien-Groden in den nächsten zwei bis drei Jahren circa 5000 Rthlr. aus der Krongut-Casse zu verwenden sein.

2) Dem Wortsinne nach würden nach §. 4. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes als Außengroden alle diejenigen Grundstücke nicht als Krongut aufzunehmen sein, welche landfest außerhalb Deichs belegen sind, wiewohl die an der Weser befindlichen meist nicht unter der Benennung Groden besaßt,



sondern als Platen oder Sände bezeichnet werden. Allein nach dem Grunde jener Bestimmung des §. 4. fallen die gedachten Außengründe augenscheinlich nicht unter dieselbe, indem bei ihnen nicht die Rücksichten vorwalten, welche die Ausscheidung der Außengröden an den Secküsten vom Kron- gute als rätlich haben erscheinen lassen. Es ist nämlich eines Theils eine wesentliche Veränderung jener Außengründe, insbesondere eine irgend erhebliche Vergrößerung derselben durch Anwachs, überall nicht zu erwarten, andern Theils kann ihre mögliche Verwendung für besondere Staatszwecke, oder eine etwaige Umlegung des Deichs um deswillen nicht in Betracht gezogen werden, weil sie von Privatgrundstücken umgeben sind, deren Schicksal sie zu theilen haben.

Unter diesen Umständen hat die Staatsregierung um so weniger Bedenken getragen, die fraglichen Außengründe in das Verzeichniß des auszuscheidenden Kron- guts aufzunehmen zu lassen, als ein genügender Ersatz in angemessener Weise kaum möglich erscheint. Ein besonderes Verzeichniß derselben ist angelegt, zugleich der Uebersichtlichkeit halber, wegen der im Amte Rodenkirchen vorhandenen Grundstücke der fraglichen Art, eine Charte, worin dieselben roth angelegt und mit denjenigen Nummern bezeichnend sind, welche sie nach den Güter- Verzeichnissen (Anlage B. zur Nachweisung II.) führen. Rückfichtlich der im Amte Landwühren belegenden Außengründen (Nr. 16 und 19. des Verzeichnisses) findet ein ähnliches Verhältniß statt, sie grenzen an die Weser und zwischen ihnen und dem Deiche sind verschiedene Privatgrundstücke belegen. Die Lage der im Amte Berne befindlichen Außengründe (Nr. 21 und 22 des Verzeichnisses) kann nicht näher angegeben werden, weil es auf dem Vermessungs- Amte noch an den erforderlichen Charten fehlt, indeß kann auch ihrer Ausscheidung als Kron- gut ein Bedenken schwerlich entgegen stehen, ebenso endlich der des Altenhüntorfer Grodens (Nr. 23. des Verzeichnisses).

3) Bei der Berechnung des Pächtertrags vom Adelheids- und Catharinen- Groden ist die Nutzung des Grodendeichs nicht mit in Anschlag gebracht, weil dieselbe, sobald der Deich an die Interessenten als Schauderich übergeht, diesen verbleiben muß. Es empfiehlt sich darnach augenscheinlich, den Ertrag der Deichnutzung nach wie vor für die Staatscasse zu berechnen.

II. Fürstenthum Lübek betreffend.

Außer den als zum Kron- gute geeignet verzeichneten Gegenstände könnten noch folgende in Betracht kommen:

Oldenburg, den 10. August 1849.

Staats- Ministerium.

Schlotter.

Zedelius.

v. Grün.

1) neben der Fischerei in dem großen Gutiner- und dem Ukelei- See, welche zum Kron- gute ausgeschieden ist, die Fischerei in sämtlichen übrigen zum Staats- gute gehörigen Seen des Fürstenthums, mit einem durchschnittlichen Gesamt- Pacht- werthe (einschließlich der vorgenannten beiden Seen) von 376 Rthlr. 14 Sch. Sie erscheint gleichwohl zur Ausschei- dung als Kron- gut nicht geeignet, weil in Rücksicht auf zu besorgende aus dem Art. 60. des Staats- grundgesetzes herzuleitende Ansprüche der Ertrag dieser Fischerei überall nicht als gesichert angesehen werden kann.

2) Die große Dvondorfer Hofwiese, die ehemalige Kallens- höfer Beamtenwiese, Stückbreitenwiese genannt, die ehemalige Lohmühlenwiese, zu einem durchschnittlichen Gesamt- Pacht- werthe von 69 Rthlr. 4¼ Sch.

Die Regierung zu Gutin erklärt indeß, daß es nach dem zur Zeit noch nicht vorliegenden Ergebnisse der desfalligen commissarischen Verhandlungen wahrscheinlich dringend erwünscht sein werde, über diese Grundstücke bei der Ermittlung von Insten- Parcellen im Amte Schwartau verfügen zu können, und hat daher die Staats- Regierung kein Bedenken getragen, von ihrer Ausscheidung bei Ermittlung des Kron- guts abzusehen. Welche Parcellen von dem Bau- und Beu- tiner- Hofe für die Insten und landlosen Eigenkätner abzulegen sein werden, ist noch nicht schlüssig ermittelt, und muß daher nähere Mittheilung vorbehalten bleiben.

3) Die Hemmelsdorfer Gras- und Rethwindung, zu einem durchschnittlichen Ertrage von 184 Rthlr. 21 Sch. Die Gras- und Rethwindung wird administriert und ist bei der Ermittlung des Kron- guts nicht mit in Berechnung genommen, weil, insofern es nicht durchaus erforderlich ist, es den Vorzug zu verdienen scheint, administrierte Domania- Stücke nicht als Kron- gut auszuschneiden. Der Ertrag ist zudem ganz besonders schwankend, indem derselbe in einem Jahre auf 6 Rthlr. 12 Sch. herabgesunken, in einem andern bis zu 383 Rthlr. 9 Sch. gestiegen ist.

III. Fürstenthum Birkenfeld betreffend.

Außer den verzeichneten Grundstücken sind keine als zum Kron- gut geeignet anzusehende vorhanden, indem die mit einzelnen Dienstwohnungen verbundenen doch nicht wohl von denselben getrennt werden mögen.

Eine Zusammenstellung des Ergebnisses der Berechnungen des Pachtwerthes der in den verschiedenen Landestheilen als Kron- gut ausgeschiedenen Grundstücke ist angelegt.

Verzeichniß

derjenigen Arealstücke, welche mit dem Schreiben des Staatsministeriums vom 10. August 1849, betreffend die nach §. 2. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes von dem Domänenbestande des Großherzogthums auszuscheidenden und für Krongut zu erklärenden Grundstücke, an den allgemeinen Landtag des Großherzogthums übergeben werden.

I. Herzogthum Oldenburg betreffend.

- 1) Bemerkung der Kammer-Revisoren Lange und Gasten, betreffend die Verzeichnisse der nach Artikel 203. Anlage I. des Staatsgrundgesetzes vom Domänenbestande auszuscheidenden Grundstücke, datirt 29. Juni 1849.
- 2) Verzeichniß I. der als Krongut auszuscheidenden Grundstücke und Gebäude vom nämlichen Datum.
- 3) Verzeichniß II. derselben vom nämlichen Datum.
- 4) Auszug aus dem Verzeichniß II., enthaltend die an der Hunte und Weser belegenen Grodenlandereien.
- 5) Extract aus der Kirchspielskarte Rodenkirchen zum Verzeichniß II.
- 6) Anlage A. zum Verzeichniß I. der auszuscheidenden Kronüter, enthaltend die Durchschnittsrechnungen des Ertrages der Grundstücke, wobei sich Nebenanlagen A.—L. befinden.
- 7) Anlagen B. zum Verzeichniß I. derselben, enthaltend Auszüge aus den bei der Kammer vorhandenen Verzeichnissen (Inventarien) der Staats- und Kronüter.
- 8) Anlagen C. zum Verzeichniß I. derselben, enthaltend zwei Originalberichte des Amtes Oldenburg vom 2. Mai 1849 und des Stadtmagistrats zu Jever vom 10. April 1849, gerichtet an die Kammer zu Oldenburg.
- 9) Anlage A. zum Verzeichniß II. der als Krongut auszuscheidenden Grundstücke und Gebäude, enthaltend die Durchschnittsrechnungen des Ertrags der Grundstücke, wobei sich Nebenanlagen A.—L. und Unteranlagen zur Nebenanlage E. von Nr. 1.—5. befinden.

- 10) Anlagen B. zu demselben, enthaltend Auszüge aus den bei der Kammer vorhandenen Verzeichnissen (Inventarien) der Staats- und Kronüter.
- 11) Gutachten des Domänen-Inspectors Heumann in Betreff des Cäciliengrödens vom 3. August 1849, mit einer Anlage.
- 12) Abschrift des Verzeichnisses der herrschaftlichen Domänen im Herzogthum Oldenburg und in der Erbschaft Jever, dessen Original von der landesherrlichen Commission der Versammlung der 34 Abgeordneten am 6. Mai 1848 übergeben, indessen von derselben nicht zurückgeliefert ist (es war mit Kammer-Bericht vom 26. April 1848 dem Großherzog überreicht).

II. Fürstenthum Lübeck betreffend.

- 13) Uebersicht der im Fürstenthum Lübeck als Krongut gewählten Domänen so wie deren Pächtertrag u. s. w., datirt Cutin 1849 Mai 17. und unterzeichnet von dem Regierungs-Cassirer Kasch, so wie dem Amtseinnehmer Creußfeld, mit Anlagen A.—F. und H., so wie mit einer Nebenanlage zur Anlage A.
- 14) Bemerkungen zu dieser Uebersicht mit 2 Anlagen.

III. Fürstenthum Birkenfeld betreffend.

- 15, 16) Zwei Nachweisen, lit. A. und B., wovon erstere die Flächengröße, Cultur-Art u. der aus dem Domänenvermögen des Fürstenthums auszuscheidenden Kronüter, letztere den durchschnittlichen Pächtertrag derselben enthält, vom 20. März 1849 datirt, und mit den Unterschriften des Rentenschreibers Huber, so wie des Regierungs-Cassirers Schn. versehen.

Zusammenstellung

des Ergebnisses der Berechnungen des Pachtwerthes derjenigen Grundstücke, welche in den verschiedenen Landestheilen des Großherzogthums Oldenburg, gemäß Art. 208 Anlage I. §. 2 des Staatsgrundgesetzes zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses auszuscheiden und für Krongut zu erklären sein werden.

I. Herzogthum Oldenburg betreffend:	
das Verzeichniß II. vom 29. Juni 1849 enthält unter Hinzurechnung der Ergebnisse des Verzeichnisses I. einen Durchschnittsertrag von	73078 Thlr. 16 Gr.
denen wegen des Cäcilienrodens (Nr. 5. des Verzeichnisses II.) hinzugehen	500 „ 52 „
machen	73578 Thlr. 68 Gr.
dagegen werden die im Verzeichnisse I. vom 29. Juni 1849. unter den Ordnungs-Nummern 5. 51 bis 78. mit einem Durchschnittsertrage von	
aufgeführten Grundstücke angemessener Weise ausfallen, mithin für Herzogthum Oldenburg nur verbleiben	72453 Thlr. 70 Gr.
II. Fürstenthum Lübeck betreffend:	
die Uebersicht vom 17.	

Mai 1849 enthält einen Durchschnittsertrag von	9956 Thlr. 44 1/2 Sch.
wovon angemessener Weise das unter VIII. dieser Uebersicht verzeichnete Grundstück ausfallen wird mit	31 „ 18 1/2 „
bleiben	9925 Thlr. 26 Sch.
Schleswig = Holsteinisch Courant, wofür nach dem Verhältniß von 5:6 in Courant des 11r Fußes anzunehmen sind	
	11910 Thlr. 17 Gr.
III. Fürstenthum Birkenfeld betreffend:	
die Nachweise vom 20. März 1849 enthält	637 Thlr. 28 Gr.
	im Ganzen 85001 Thlr. 71 Gr.

4.

Bericht des Centralausschusses

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Niederlegung eines Dienstgerichtes.

Zunächst kam es im Ausschusse zur Frage, ob der vorliegende Gesetzentwurf seinen wesentlichsten Bestimmungen nach auf richtigen Grundsätzen beruhe, und derselbe danach zur Grundlage für die weitere Berathung im Einzelnen zu nehmen, oder ob etwa ein neuer Entwurf auszuarbeiten sei. Namentlich hatte der Mangel der bei Geschworenengerichten überall vorgeschriebenen vollständigen Mündlichkeit vielfach Bedenken erregt. Da jedoch nach Artikel 126. des Staatsgrundgesetzes, welcher hier zunächst zur Basis dient, das einzusetzende Dienstgericht auf den Grund der Berufsgleichheit gebildet werden soll, also ein eigentliches Genossengericht ist: so erscheint es dem Ausschusse nicht unbedingt nöthig, hier die Vorschriften über Geschworenengerichte streng zur Anwendung zu bringen. Während die Geschwornen in ihm nur über einzelne, scharf begränzte Thatfragen, namentlich über

deren Beweis zu urtheilen haben, liegt es dem Dienstgericht ob, verschiedene Thatfachen, eine ganze Reihe von Handlungen, zusammenzufassen, den ganzen fortgesetzten Lebenswandel eines Staatsdieners zu beurtheilen, und sich danach eine bestimmte Ansicht über die Unfähigkeit oder Unwürdigkeit derselben zu bilden. Die Thätigkeit des Dienstgerichtes ist also insofern eine andere, als die der Geschwornen, und wenn der Art. 126. des Staatsgrundgesetzes dennoch sagt, dasselbe erkenne als Schwurgericht, so kann dieses wohl nur allein auf den Beweis und auf das Urtheil über die Wahrheit der vorgebrachten Thatfachen bezogen werden.

Auf der andern Seite aber verkennt der Ausschuss nicht, daß die Mündlichkeit aller Verhandlungen dem erkennenden Richter ein viel deutlicheres und klareres Bild derselben giebt, und ist daher der Ansicht, daß auch bei dem Dienstgerichte

der Grundsatz der Mündlichkeit soweit als nur möglich durchgeführt werde. Da dieses aber eine völlige Umarbeitung des Entwurfs nicht erfordert, sondern eine Abänderung der einzelnen dahin gehörenden Artikel genügt, so ist der Ausschuss einstimmig der Ansicht:

„daß der vorliegende Gesetzentwurf zur Grundlage der Berathungen genommen werde“.

Art. 1.

Hierbei kam es zur Sprache, ob nicht dadurch, daß sämtliche Civilstaatsdiener dem Dienstgerichte unterworfen würden, die Unabhängigkeit der Richter gefährdet erscheine. Der Artikel 126. des Staatsgrundgesetzes rede nur von Beamten, lasse es also zweifelhaft, ob das Dienstgericht auch für die Richter eingesetzt werden solle. Dieses Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der Richter erschien aber nicht erheblich, da ja nur Berufsgenossen über ihn urtheilen. Weil aber die Möglichkeit, einen unfähigen oder unwürdigen Richter aus dem Dienste zu entfernen, sogar häufig viel nothwendiger erscheint, als dieses bei andern Staatsdienern der Fall ist, so hält der Ausschuss die allgemeine Beziehung des Artikels auf alle Civilstaatsdiener für angemessen, dagegen die weitere Erstreckung auf die Staatsdiener des Militairstandes, wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des letztern, nicht für thunlich, und empfiehlt er daher die Annahme dieses Artikels.

Art. 2.

Da der Art. 336. des Strafgesetzbuchs nicht nur die Verbindung der Dienstentsetzung, sondern auch die der Dienstentlassung mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verwirkten Festungsstrafe zulässt, so wird im ersten Absätze hinter „Dienstentsetzung“ noch hinzuzufügen sein: „oder Dienstentlassung“; denn es ist nicht abzusehen, weshalb das Dienstgericht hier nicht auch auf das Mildere, nämlich die Dienstentlassung, sollte erkennen können.

Bei dem zweiten Absätze kam zur Frage:

1) ob hier noch in denjenigen Fällen, wo ein Civilstaatsdiener wegen politischer oder Preßvergehen verurtheilt sei, später das Dienstgericht eintreten können und alle diese Fälle nicht vielmehr ausdrücklich auszunehmen seien, weil es fast scheinen könnte, daß der Betroffene wegen dieser Vergehen 2 mal bestraft werden dürfe. Dieser Grund erschien aber nicht als richtig, weil das Vergehen nicht als einzelne zu bestrafende Thatsache vom Dienstgericht beurtheilt, sondern nur insofern in Betracht gezogen wird, als dasselbe zur Beurtheilung der Unwürdigkeit und der daraus folgenden Unfähigkeit des betreffenden Staatsdieners dienen kann. Im Uebrigen schienen keine triftigen Gründe für jene Ausnahmen vorhanden zu sein; wohl aber könnten dieselben zu manchen Schwierigkeiten Veranlassung geben, da sich die Grenze zwischen politischen und andern Vergehen nicht scharf ziehen läßt, und der Versuch nahe liegen würde, durch Unterschiebung politischer Motive ein gemeines Vergehen zu einem po-

litischen zu stempeln. Daher ist der Ausschuss einstimmig gegen die Zulassung der erwähnten Ausnahmen.

2) Da das Staatsgrundgesetz keinen Standesunterschied, also auch keinen besondern Stand der Staatsdiener und eine Standesehre derselben kennt, so dürfe zur Vermeidung der Mißdeutung, als ob hier eine besondere Standesehre gemeint sei, während doch nur von dem nothwendigen äußern Ansehen des Dienstes die Rede sein kann, — im Absätze 2, Zeile 4 anstatt: „der Ehre des Dienstes“ zu setzen sein: „dem Ansehen des Dienstes“.

3) Da die allgemeinen Bestimmungen des 2. Absatzes hinreichend klar sind, um gegründete Zweifel über die Subsumtion einzelner Fälle unter denselben auszuschließen, so erscheint die Hinzufügung der beiden Sätze unter a und b ebensowohl überflüssig, als den Sinn des ganzen Absatzes verdunkelnd, weil es in der jetzigen Fassung zweifelhaft bleibt, ob dieselben als Beispiele oder als Bedingungen hinzugefügt sind. Der Ausschuss trägt daher mit 4 gegen 1 Stimme darauf an:

„daß im 2. Absätze alles von den Worten: „und zwar sowohl“ — bis zu Ende des Artikels gestrichen werde“.

Die Minderheit glaubt, daß eine verbesserte Fassung genüge, und schlägt daher vor, daß zur Vermeidung der erwähnten Dunkelheit statt „und zwar“ gesagt werde: „und zwar selbst dann“.

4) Endlich kommt die auch in den Abtheilungen verschieden beantwortete Frage in Erwägung, ob es nicht angemessen oder sogar nöthig erscheine, den Art. 468. des Strafgesetzbuches ausdrücklich aufzuheben. Da derselbe theils durch die Einrichtung des Dienstgerichts und die dafür geltenden Bestimmungen überflüssig werde, theils aber mit denselben in Widerspruch gerathen könne, so ist die Mehrheit des Ausschusses — 3 gegen 2 Stimmen — der Ansicht, daß jener Artikel aufzuheben sei, und schlägt daher folgenden Zusatz vor:

„Die Bestimmungen des Art. 468. des Strafgesetzbuches sind hierdurch aufgehoben.“

Die Minderheit dagegen hält diese Aufhebung weder für nothwendig, noch für angemessen, da im Art. 468. des Strafgesetzbuchs Fälle enthalten sind, welche schwerlich unter den Begriff der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zu bringen sein dürften, gleichwohl aber nach wiederholter disciplinärer Bestrafung es im Interesse des Dienstes und des Staates als nothwendig erscheinen lassen, den betreffenden Staatsdiener durch Erkenntniß der ordentlichen Gerichte aus dem Dienste zu entfernen.

Art. 3.

Eine Minderheit des Ausschusses beantragt, in Uebereinstimmung mit der Ansicht einer Abtheilung, daß anstatt „Herzogthum“ gesetzt werde: „Großherzogthum“, weil

Darin, daß nur die im Herzogthum angestellten Staatsdiener das Dienstgericht bilden sollen, eine Zurücksetzung der beiden andern Landestheile und der darin angestellten Staatsdiener gefunden werden könne. Die Mehrheit — 4 gegen 1 Stimme — kann in diesen Bestimmungen aber keine Zurücksetzung erblicken, weil die Staatsdiener häufig von dem einen Landestheil nach dem andern versetzt werden und zwischen denselben keine innere Trennung je nach den Landestheilen, in welchen sie angestellt sind, stattfindet, während die angegriffene Bestimmung durch die Unmöglichkeit, in den beiden andern kleineren Landestheilen das Dienstgericht zu bilden, und durch die unehaltmäßig hohen Kosten, welche die Reisen der in den beiden Fürstenthümern wohnenden Mitglieder verursachen würden, hinreichend motivirt erscheinen. Die Mehrheit trägt daher auf unveränderte Annahme des Art. 3. an.

Art. 4.

1) Eine Minderheit von 2 Stimmen hält es für bedenklich, dem höchsten Landesgerichte allein die Bezeichnung der Personen für das Dienstgericht zu überlassen, weil demselben dadurch ein zu großer Einfluß auf die Zusammensetzung desselben gegeben werde und ihm auch nicht stets die nöthige Personalkennntniß der Verwaltungsbeamten zugetrauet werden könne. Daher schlägt ein Mitglied vor:

„daß die Bezeichnung der Personen für das Dienstgericht von dem Landtage geschehe“,
ein anderes Mitglied aber:

„daß $\frac{1}{3}$ der Personen vom Landtage, $\frac{1}{3}$ von dem höchsten Landesgerichte und $\frac{1}{3}$ von sämmtlichen nicht auf Kündigung oder provisorisch angestellten Staatsdienern durch Wahl bezeichnet werde“.

Die Mehrheit ist dagegen der Ansicht, daß das höchste Landesgericht so unabhängig und unparteiisch dastehe, daß demselben die Bezeichnung der Personen unbedenklich überlassen werden könne, während der Landtag in seiner Mehrheit leicht eine bestimmte Parteirichtung verfolge, die ihn zur Bezeichnung jener Personen nicht passend erscheinen lasse; auch besitze das höchste Landesgericht ohne Zweifel eine eben so große, wenn nicht größere Kenntniß der zu dem Dienstgericht passenden Verwaltungs-Beamten, als der Landtag, und endlich erscheine die Wahl durch die sämmtlichen Staatsdiener gar zu schwierig und weitläufig, auch insofern bedenklich, als leicht die jüngeren Staatsdiener ein zu großes Uebergewicht erlangen könnten und dann über vorgesezte oder höhere Staatsdiener, in deren Stellen sie eintücken würden, zu Gericht sitzen müßten. Demnach trägt die Mehrheit des Ausschusses darauf an:

„daß der erste Theil des ersten Absatzes des Art. 4. unverändert angenommen werde.“

4) Einstimmig ist der Ausschuß aber darin, daß der zweite Theil des ersten Absatzes einer Aenderung bedürfe. Er ist zwar damit einverstanden, daß zwischen den ein

Nichteramt bekleidenden Personen und den übrigen Staatsdienern ein festes Zahlenverhältniß bestimmt werde und daß die Zahl der ersteren überwiege, weil die größere Unabhängigkeit derselben und die tägliche Beschäftigung mit dem Rechtssprechen mehr Garantien bietet; allein es erscheint eines Theils die Anzahl von 21 Personen nicht groß genug, um dem Recusationsrechte hinreichend Raum zu geben und neben dem Dienstgerichte noch eine hinreichende Anzahl nicht recufterer Ersatzmänner zu behalten, weshalb die Anzahl von 28 Personen passender erscheint. Andern Theils würden nach den Worten des Artikels nicht nur Advokaten, sondern auch provisorisch oder auf Kündigung angestellte Staatsdiener mit im Dienstgericht sitzen können. Da aber der Art. 126. ausdrücklich die Berufsgleichheit zur Bedingung macht, und die Advokaten keine Staatsdiener sind, dieselben auch unter sich zur Ausschcheidung unwürdiger Mitglieder ein Genossengericht bilden müssen, in welchem dann schwerlich Staatsdiener einen Platz finden dürften: so sind dieselben auch nicht in ein Dienstgericht für Staatsdiener zu berufen. Daß auch die provisorisch oder auf Kündigung angestellten Staatsdiener davon auszuschließen sind, rechtfertigt sich, abgesehen von andern Gründen, schon dadurch, daß nach ihrer Stellung das Dienstgericht auf dieselben keine Anwendung finden wird. Danach trägt der Ausschuß darauf an, den zweiten Theil des ersten Absatzes so zu fassen:

„— aus den ein Richteramt bekleidenden Personen, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des höchsten Landesgerichts, sechs, zehn, aus den sonstigen nicht provisorisch oder auf Kündigung angestellten Staatsdienern des Civilstandes 12 Personen, für das Dienstgericht bezeichnet.“

Im 2ten Absätze dürfte statt des ersten Satzes zu sagen sein:

„Die Wahl der zu Bezeichnenden geschieht in geheimer Stimmgebung nach absoluter Mehrheit der wenigstens zu $\frac{2}{3}$ versammelten Mitglieder.“

Im Uebrigen wird derselbe zur Annahme empfohlen.

Art. 5.

Wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Art. 6.

Die Zahl 21 wird nach dem zum Art. 4. Gesagten in 28 umzuändern sein.

Sollte aber die Ansicht der Minderheit hinsichtlich der Bezeichnung der Personen für das Dienstgericht vom Landtage gebilligt werden, so würde danach der 2te Absatz geändert werden müssen, indem der Landtag nur, wenn er versammelt ist, die Wahl vornehmen kann, sonst aber der ständige Landtagsausschuß an dessen Stelle treten, und wenn dieser nicht gebildet würde, die Wahl von Seiten des Landtags bis zu seiner nächsten Zusammenberufung ganz unterbleiben müßte.



Art. 7.

Der Ausschuss crachtet einstimmig die Zahl von 7 Mitgliedern für das Dienstgericht als angemessen. Jedoch hält er es für nöthig, daß der Staatsanwalt und der Angeklagte vor der Ausloosung ihr Ablehnungsrecht ausüben, weil sie bei der Ausloosung nicht wissen können, welche Namen gezogen, und ob nicht noch unbeliebttere in der Wahlurne zurückbleiben werden.

Deshalb dürfte sowohl dem Staatsanwalt als auch dem Angeklagten das Recht zu geben sein, vor dem Beginn der Ausloosung jeder von den ein Richteramt bekleidenden Personen vier und von den übrigen für das Dienstgericht bezeichneten Personen drei ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Von den übrig bleibenden ein Richteramt bekleidenden Personen würden dann vier und von den übrigen drei durch das Loos zum Eintritt in das Dienstgericht bestimmt werden, und auch noch genug nicht abgelehnte Personen übrig bleiben, um demnächst als Ersatzrichter durch das Loos bestimmt zu werden.

Da die Ablehnung der Richter und das Verfahren beim Ausloosen erst im Art. 13. und 14. behandelt wird, so würde hier nach dem Gefagten der Art. 7. etwa so zu fassen sein:

„In jedem Falle der Zusammenberufung des Dienstgerichtes geschieht die Ausloosung (Art. 6.) in der Weise, daß, nachdem sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte von dem ihnen zustehenden Ablehnungsrechte (Art. 13.) Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet haben, zuerst aus den übrigen ein Richteramt bekleidenden Personen vier, sodann aus den andern übrig gebliebenen für das Dienstgericht bezeichneten Personen drei durch das Loos bestimmt werden. (Art. 13. und 14.) Die ausgelooften sieben Personen bilden das Dienstgericht. Aus den nicht abgelehnten und nicht ausgelooften Personen werden demnächst die nöthigen Ersatzrichter gleichfalls durch das Loos bestimmt.“



Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 18. August 1849, im Landtage.

Neunte Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Kis.**

Gegenstand: Gesetz über das Dienstgericht, Artikel 5 bis 18, Verkauf des Strathmanns Colonat zu Holdorf, Verloosung der Abtheilungen.

Nachdem das letzte Protocoll vorgelesen und nach Erledigung einer dagegen gemachten Bemerkung für genehmigt erklärt war, wurde zur Tagesordnung, der Berathung des Gesetzentwurfs über das Dienstgericht, übergegangen.

Art. 5. wurde nach dem Vorschlage des Ausschusses unverändert angenommen.

Zu Art. 6. wurde der Antrag des Ausschusses, die Zahl 21 in 28 umzuändern, zum Beschluß erhoben, und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Der Art. 7. wurde in der Fassung wie er im Ausschufsberichte (Anlage A.) am Ende unter Art. 7. vorgeschlagen ist, angenommen.

Nach Art. 7. beantragte der unterzeichnete Abgeordnete Niebour einen Artikel dahin.

Sofort bei der Wahl der für das Dienstgericht bestimmten Personen (Art. 4.) wählt das höchste Landesgericht auf die im Art. 4. angebene Weise aus seiner Mitte drei Personen, welche für die Art. 4. gedachten drei Jahre eine Anklagekammer bilden.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Zu Art. 8. beantragte derselbe, daß der Eingang lauten möge.

Anträge auf Anklage bei der Anklagekammer und Anklagen bei dem Dienstgerichte u. s. w.

Mit dieser Aenderung wurde der erste Absatz des Artikels angenommen, und sodann die Streichung des zweiten Absatzes, wie vom Ausschusse vorgeschlagen, beschlossen.

Der Art. 9. wurde mit dem vom Ausschusse vorgeschlagenen Schlusssatze angenommen.

Dabei wurde ausgesprochen, daß, wenn später bei der Redaction die beschlossene Anklagekammer Aenderungen nothwendig mache, solche vorbehalten bleiben.

Zu Art. 10. wurde nach dem Ausschufsantrage die Streichung der Worte „welcher die Aufgabe des Staatsministeriums anzulegen ist“ genehmigt. Ebenso wurde der Antrag des Ausschusses auf Aenderung des ersten Satzes im zweiten Absatze, und mit diesen Aenderungen der Artikel, unter Hinweisung jedoch auf die etwa durch die beschlossene Anklagekammer nothwendig werdenden Modificationen angenommen.

Die Art. 11. und 12. wurden, wie vom Ausschusse vorgeschlagen, angenommen.

Zu Art. 13. wurde die Streichung der vier letzten Absätze und die Aenderung des ersten Absatzes, wie vom Ausschusse beantragt, beschlossen.

Art. 14. angenommen, in der vom Ausschusse vorgeschlagenen unveränderten Gestalt.

Art. 15. unverändert angenommen, wie im Entwurfe vorgeschlagen.

Zu Art. 16. wurde die vom Ausschusse hinsichtlich des dritten Absatzes vorgeschlagene veränderte Fassung angenommen, und ist sodann mit dieser Aenderung der ganze Artikel angenommen.

Art. 17. unverändert, wie im Entwurfe angenommen.

Art. 18. wurde in der veränderten Gestalt, wie vom Ausschusse vorgeschlagen, angenommen.

Hiernach wurde dieser Gegenstand verlassen, und übergegangen zu der Berathung der Vorlage des Staatsministeriums vom 9. August d. J. (Anlage B.), betreffend den Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Colonats zu Holdorf (Amts Damme).

Der Abgeordnete von Thünen erstattete Namens des Budgets-Ausschusses den anliegenden Bericht (Anlage C.).

Zu dem Antrage des Ausschusses:



Der Landtag wolle in Gemäßheit des Art. 210. des Staatsgrundgesetzes seine Zustimmung zu dem Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Colonats zu Holtorf beschließen, stellte der Abgeordnete Grote den Zusatzantrag: Jedoch soll hierdurch der Verwendung der Güter der Commende Lage in keiner Weise vorgegriffen werden.

Dieser Zusatzantrag und der Ausschusßantrag wurden angenommen.

Der Regierungsbevollmächtigte Kunde überreichte ein Schreiben des Staatsministers vom 15. d. M., betreffend Bemerkungen zu dem Voranschlag der Centralausgaben des Großherzogthums für das Jahr 1849. Dieses Schreiben wurde vom Vorsitzenden an den Budget-Ausschusß verwiesen.

Hierauf wurden die Abtheilungen neu verlost, und ergab sich folgendes Resultat:

Abtheilung I. Bulling, v. Finckh, v. Lindern, Konevding, Bargmann, Sprenger, Nieberding I, Strodtthoff.

Vorgelesen und genehmigt erklärt in der Sitzung vom 21. August 1849.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.

Abtheilung II. Tanzen, Wöbken, Closter, Lübben, Grote, Seldmann I, Strackerjan, Seldmann II.

Abtheilung III. Rösener, Wibel II, Tappenbeck, Mölling, Rit, Clausen, Dannenberg, Luerßen.

Abtheilung IV. Huesmann, Bödeker, Pancraz, Klavemann, Morell, Müller, Wibel I. Niebour.

Abtheilung V. Völkers, v. Thünen, Nieberding II, Alfs, Böckel, Lindemann, Willers, Schopen, Püschelberger.

Die nächste Sitzung wurde auf Dienstag den 21. August angefest.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs wegen des Dienstgerichts.

Bericht des Ausschusses wegen der Birkenfelder Angelegenheit.

Schluß der Sitzung: 1 1/2 Uhr.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.



Anlagen

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

(Neunte Sitzung, vom 18. August 1849.)

I.

Fernerer Bericht des Centralausschusses

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Niederlegung eines Dienstgerichts.

Mit Bezugnahme auf dasjenige, was der Ausschuss in seinem vorigen Berichte zum Art. 7. gesagt hat, muß derselbe zunächst bemerken, daß sich seine Annahme, über die Ablehnung der Richter werde sich alles Nöthige bei den Art. 13. und 14. sagen lassen, im Fortgange der Berathung nicht als richtig gezeigt hat, und sieht derselbe sich daher genöthigt, einstimmig den Art. 7. folgendermaßen zu beantragen:

„In jedem Falle der Zusammenberufung des Dienstgerichts ist sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte berechtigt, vor der Ausloosung (Art. 6.) von den ein Richteramt bekleidenden Personen vier und von den übrigen für das Dienstgericht bezeichneten Staatsdienern drei ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Nach der Ablehnung oder dem Verzicht auf dieselbe geschieht die Ausloosung in der Weise, daß zuerst aus den übrig gebliebenen ein Richteramt bekleidenden Personen vier und darauf aus den andern übrig gebliebenen für das Dienstgericht bezeichneten Staatsdienern drei durch das Loos bestimmt werden. Diese ausgelosten sieben Personen bilden das Dienstgericht.“

Art. 8.

Der Ausschuss schlägt einstimmig die Annahme des ersten Absatzes vor, da es nur Sache des Staatsanwalts und des von ihm vertretenen Staatsministeriums ist, das öffentliche Interesse, welches die Entfernung eines unwürdigen oder unfähigen Staatsdieners verlangt, beim Dienstgericht zu vertreten. Namentlich kann es weder den Berufsgeossen speciell beigelegt werden, weil sie kein eigenes selbstständiges Recht auf jene Entfernung haben, noch auch dem Landtage, weil dieser, falls das Staatsministerium in dieser Hinsicht seine Pflicht versäumen sollte, gegen das letztere den gesetz-

lichen Weg einzuschlagen hat. Eben so einstimmig aber war der Ausschuss auch darin, daß der zweite Absatz zu streichen sei, theils als nicht hieher gehörend, da er nur den Verkehr des Staatsministeriums mit den ihm untergeordneten Behörden betrifft, theils als überflüssig, weil jede Behörde ohnehin wissen muß, an welche vorgesezte Behörde es sich in Dienstangelegenheiten zu wenden hat.

Art. 9.

Die Annahme der beiden ersten Absätze wird einstimmig vorgeschlagen.

Eine Bestimmung darüber, ob die Zeugen bei der Voruntersuchung zu vertheidigen seien, läßt sich passender später, bei der Berathung über die Vernehmung der Zeugen vor dem Dienstgerichte, treffen.

Der Schlußatz im dritten Absätze dürfte passender so zu fassen sein:

„Soll dabei auf Anklage angetragen werden, so muß der Beschuldigte in der Voruntersuchung vernommen und ihm Gelegenheit gegeben sein, Ergänzungen der Untersuchung zu verlangen und sich zu vertheidigen.“

Beides muß ihm nämlich zusammen frei stehen, nicht alternativ, wie vielleicht nach dem Entwurfe angenommen werden könnte.

Die Streichung des Wortes „vorläufig“ rechtfertigt sich aber dadurch, daß dasselbe entweder überflüssig ist oder zu der Annahme führen könnte, daß der Beschuldigte sich hier nicht umständlich und vollständig vertheidigen dürfe.

Von zwei Abtheilungen war auf Einsetzung einer besondern Anklagekammer angetragen, ohne daß die Einrichtung, die Besetzung und das Verfahren derselben näher angegeben wäre. Die Mehrheit des Ausschusses glaubt indessen mit 4 gegen 1 Stimme —, daß das Bedürfniß einer besondern



Anklagekammer nicht vorliege, weil nicht jene bedeutenden Nachteile, welche mit der Verweisung vor die Geschworenengerichte verbunden sind, auch den bei einem Dienstgerichte Angeklagten treffen. Vielmehr scheint die Entscheidung des verantwortlichen Staatsministeriums hier die einer Anklagekammer hinreichend zu ersetzen, da dasselbe nach Durchsicht der Acten nur Anklage erheben wird, wenn es auch eine Verurtheilung erwartet und sich schwerlich leichtthin der Gefahr aussetzen wird, durch die Freisprechung des Angeklagten sich eine Niederlage zuzuziehen; während die Anklagekammer nur entscheidet, ob vorläufig Grund zur Anklage vorhanden sei, unbekümmert um das Resultat des Endurtheils. Jedenfalls würde durch die Errichtung einer besondern Anklagekammer und durch das Verfahren vor derselben ohne Nutzen große Weitläufigkeit und Verzögerung entstehen.

Art. 10.

Es scheint nicht nöthig, hier ausdrücklich vorzuschreiben, daß der Staatsanwalt die Aufgabe des Staatsministeriums dem Präsidenten des höchsten Landesgerichts übergebe, da er ja derjenige angestellte Beamte des Staatsministeriums ist, welcher derartige Aufgaben auszuführen hat, und trägt der Ausschuß deshalb darauf an, im zweiten Absätze die Worte: „welcher die Aufgabe des Staatsministeriums anzulegen ist“ — zu streichen. Auch erscheint es zweckmäßig, um den Angeklagten nicht zu zwingen, den vielleicht weiten Weg zum Auslösungstermin zu machen, daß der Staatsanwalt sogleich bei seinem ersten Antrage schriftlich diejenigen Personen bezeichnen, welche er ablehnen will, damit dieselben dem Angeklagten mitgetheilt werden und alsdann auch dieser schriftlich von seinem Ablehnungsrechte Gebrauch machen kann. Danach würde statt des ersten Satzes des zweiten Absatzes zu setzen sein:

„Dieser beantragt dann in einer an den Präsidenten des höchsten Landesgerichts zu richtenden Vorstellung unter Angabe derjenigen für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche er ablehnen will (Art. 7.), die Ansetzung eines Termins zur Auslösung der Mitglieder des Dienstgerichts und die Zusammenberufung desselben.“

Art. 11.

würde dann im ersten Absätze lauten:

„Der Präsident des höchsten Landesgerichts theilt beide Eingaben des Staatsanwaltes dem Angeklagten abschriftlich mit, unter Aufforderung die für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche er ablehnen will (Art. 7.), entweder schriftlich oder spätestens in dem zugleich anzusetzenden Termin zur Auslösung der Mitglieder des Dienstgerichts mündlich namhaft zu machen und, falls er es für nöthig erachtet, einen Verteidiger zu bestellen. Im Fall bescheinigten Unvermögens muß dem Angeklagten auf sein Ansuchen und nach seiner Wahl ein Verteidiger aus der Zahl der in der Stadt Oldenburg wohnenden Anwälde vom Präsidenten zugeordnet werden.“

Der Ausschuß war nämlich in Beziehung auf den letz-

ten Satz der Ansicht, daß statt „kann“ besser gesagt werde: „muß“ —, und daß eine billige Rücksicht gegen den Angeklagten ihm die Wahl unter den Anwälden gestatten müsse. Dagegen scheint es nicht nöthig, dieselbe auch auf die außer Oldenburg wohnenden Anwälde auszudehnen, weil diesen es nicht zugemuthet werden kann, wider ihren Willen die Reise nach Oldenburg zu machen, auch eine hinreichende Auswahl in Oldenburg vorhanden sei, und wo der Angeklagte mit einem auswärtigen Anwalde in so naher Beziehung stehe, daß er diesem vor Allen andern sein Zutrauen schenke, derselbe auch freiwillig die Verteidigung übernehmen werde.

Art. 12.

würde lauten:

„Auch wenn der Angeklagte oder sein Verteidiger in dem Termine nicht erscheint, wird dennoch mit der Auslösung verfahren unter Annahme des Verzichts des Angeklagten auf das Recht der Ablehnung (Art. 7. und 11.), falls er von demselben bisher keinen Gebrauch gemacht hat.“

Art. 13.

Nach dem Inhalte des Art. 7. werden hier die vier letzten Absätze zu streichen sein und wird der erste lauten müssen: „Zum Zweck der Auslösung legt der Präsident des höchsten Landesgerichts zuerst die Namen der nicht abgelehnten für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche ein Richteramt bekleiden, in eine Urne und läßt vier derselben durch den Secretair aus der Urne hervorzuziehen.“

Es wurde nämlich nicht für passend gehalten, daß dieselbe Person, welche die Namen in die Urne legt, dieselbe auch wieder herauszieht.

Art. 14.

wird gleichfalls so abzuändern sein:

„Nach Auslösung der ein Richteramt bekleidenden Personen werden die Namen der übrigen nicht abgelehnten für das Dienstgericht bezeichneten Staatsdiener in die Urne gelegt und mit der Ziehung von drei Namen ebenso verfahren.“

Dabei wird noch bemerkt, daß es Sache der Redaction sein wird, manche zusammen gehörende Artikel in einen zu vereinigen, und dasselbe hier unterlassen ist, weil sonst leicht hinsichtlich der Zahlen Verwirrung entsteht.

Art. 15.

Hiebei ist nichts zu bemerken gefunden.

Art. 16.

Der dritte Absatz dürfte passender so zu fassen sein:

„Letzteres läßt sodann den Staatsanwalt so wie den Angeklagten mit dem etwa gewählten oder zugeordneten Verteidiger eintreten und eröffnet die Sitzung.“

Es läßt sich nämlich nicht absehen, weshalb das Dienstgericht den Staatsanwalt eintreten lassen, den Angeklagten mit seinem Verteidiger aber vorzurufen befehlen soll.

Art. 17.

Hiebei ist nichts zu bemerken gefunden.

Art. 18.

Da nach den Anträgen des Ausschusses zu Art. 6., 7., 13. und 14. noch jedenfalls nicht ausgeloopte und nicht abgelebte Personen übrig geblieben sein müssen, so wird dieser Artikel so zu fassen sein:

2.

Dem allgemeinen Landtage hat das Staats-Ministerium wegen Veräußerung einer zum Staatsgute gehörigen Besitzung folgende ergebenste Mittheilung zu machen:

Der früher der Commende Lage, nachher der Landesherrschaft eigenbehörige Colon Strathmann zu Holdorf, Amts Damme, ist, da er sich auf der höchst verschuldeten Stelle nicht halten konnte, im Jahre 1838 nach Amerika ausgewandert, nachdem er unterm 25. August 1838 vor dem Amte Damme eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern geschlossen, nach welcher das Colonat mit allen Zubehörungen auf die nächsten 10 Jahre zum Besten der Gläubiger meistbietend verheuert werden sollte. Diese Vereinbarung ist unterm 4. September 1838 von der Kammer gutherrlich genehmigt, unter ausdrücklichem Vorbehalt aller gutherrlichen Rechte, mit der Bemerkung, daß durch diese Genehmigung die Natur der Forderungen an Strathmann nicht geändert sein solle, insbesondere unter der Bedingung, daß, wenn der jetzige Colon oder dessen ältester Sohn und Anerbe nach Ablauf der 10 Jahre die Stelle nicht wieder angetreten haben werde, es so angesehen werden solle, als wenn sie auf dieselben verzichten und das Colonat in Gemäßheit des

Cap. IV. §. 21. (B. 20) i. f. des Osnabrückischen Eigths. Ordg. der Guts Herrschaft verfallen sei.

Die Rückkehr des Colonen oder dessen ältesten Sohnes ist innerhalb der 10 Jahre und auch bis jetzt nicht erfolgt, das Colonat also in Folge der erwähnten Bedingung als heimgefallen zu betrachten, oder nunmehr nach dem Staatsgrundgesetze als Staatsgut anzusehen.

Es fragt sich nun, ob der Staat die Stelle behalten oder zum öffentlichen Verkaufe bringen soll. Im Herbst dieses Jahres, beziehungsweise Freitag 1850, fällt dieselbe aus der Pacht; einstweilen ist, da bis zum Verkaufe jedenfalls

Didenburg, den 9. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Zedeliuß.

Mußenbecher.

„Ist ein nicht erschienen Mitglied des Dienstgerichts für dauernd entschuldigt erklärt, so wird mit einer weiteren Ausloosung der noch übrig gebliebenen nicht abgelehnten Personen durch den Vorstand des Dienstgerichts nach Art. 13. und 14. verfahren.“

noch längere Zeit vergeht, und über die fernere Benutzung der Ländereien sofort verfügt werden mußte, eine anderweitige Verpachtung zum Besten der Gläubiger auf Ein Jahr angeordnet. Für die Zukunft möchte sich aber die Beibehaltung der Stelle als Staatsgut und ihre Verpachtung nicht empfehlen, vielmehr es vorzuziehen sein, sie zu verkaufen. Einmal nämlich besteht das ohnehin schon bedeutend heruntergekommene Colonat aus vielen einzelnen getrennt von einander umherliegenden Ländereien. Nach dem Berichte des Domainen-Inspectors ist eine Arrondirung für die Hebung der Stelle durchaus wünschenswerth, eine solche jedoch schwerlich jemals in dem Maße zu erreichen, daß aus der Stelle etwas Reelles werden könnte. Sodann stellt sowohl der Domainen-Inspector, als auch das Amt Damme eine sofortige nicht unerhebliche Verwendung auf die zum Theil sehr verfallenen und beinahe unbrauchbaren Gebäude des Colonats in Aussicht. Endlich haftet auf der Stelle auch eine bedeutende Schuldenlast, indem die gutherrlich consentirten Schulden etwa 1300 Rthlr., die privilegirten etwa 60 Rthlr., die nicht gutherrlich consentirten etwa 2400 Rthlr. betragen. Dagegen belief sich der Heuerertrag für das laufende Jahr nur auf 132 Rthlr. 39 gr. Courant.

Die Kammer hat die Veräußerung der Stelle aus den angeführten Gründen als sehr zu empfehlen bezeichnet, um so mehr, als außer dem bisherigen Bevollmächtigten des Colonen Strathmann, G. H. Kramer, sich bereits zwei andere Kaufliebhaber gemeldet haben, weshalb die Erlangung eines angemessenen Kaufpreises nicht zu bezweifeln sein wird.

Die Staatsregierung theilt die Ansicht der Kammer und beantragt daher in Gemäßheit des Art. 210. des Staatsgrundgesetzes die Zustimmung des allgemeinen Landtags zum Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Colonats.

Zweiter Bericht des Budgets-Ausschusses.

Gutachten über den von dem Staatsministerium vermittelst Vorlage vom 9. August 1849 vorgeschlagenen Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Kolonats zu Holdorf, Amts Damme.

Der Ausschuss findet unter den in der Vorlage dargestellten Verhältnissen keine Bedenken, welche dem Verkauf dieses vereinzelt mit seinen Grundstücken nicht zusammenhängenden Kolonats entgegenständen, ist vielmehr der Ansicht, daß dem Staate derartige Besitzungen nur lästig sind und besser dem Privatbesitz und Betrieb übergeben werden.

Der Ausschuss darf voraussetzen, daß die Staatsregierung bei dem Verkaufe auch zugleich eine Parzellirung der doch schon nicht zusammenhängenden Landstücke vornehmen wird, wenn solche für die Volkswirtschaft nützlich erscheint

und einen höheren Kaufpreis in Aussicht stellt. Ohne Zweifel darf auch vorausgesetzt werden, daß die Staatsregierung für die Deckung der auf der Stelle haftenden Schulden des Colonen Strathmann möglichst sorgen werde. Der Ausschuss schlägt daher vor:

Der Landtag wolle in Gemäßheit des Art. 210. des Staatsgrundgesetzes seine Zustimmung zu dem Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Kolonats zu Holdorf beschließen.

Vindemann. Lübben. Niederding I.

Selckmann. v. Thünen. Wöbcken.

Der Ausschuss hat die Vorlage der Landtag im Jahre 1849 im Hinblick auf die im Art. 210 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebene Zustimmung des Landtages zu dem Verkauf von Staatsgrundbesitzungen geprüft. Der Ausschuss ist der Ansicht, daß der Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Kolonats zu Holdorf im Interesse des Staates und der Volkswirtschaft zu empfehlen ist. Der Ausschuss hat die Vorlage dem Landtag zur Zustimmung empfohlen.

Der Ausschuss hat die Vorlage der Landtag im Hinblick auf die im Art. 210 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebene Zustimmung des Landtages zu dem Verkauf von Staatsgrundbesitzungen geprüft. Der Ausschuss ist der Ansicht, daß der Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Kolonats zu Holdorf im Interesse des Staates und der Volkswirtschaft zu empfehlen ist. Der Ausschuss hat die Vorlage dem Landtag zur Zustimmung empfohlen.

Landtag

Schilling

Schilling

Schnellpreßendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.



Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 21. August 1849, im Landtage.

Zehnte Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Kiz.**

Verathungsgegenstand: Gesetzentwurf über das Dienstgericht.

hat Anlage A.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protocolls über die Sitzung vom 19. d. M. zeigte der Präsident folgende Eingänge an:

1) Ein Schreiben des Staatsministeriums, betreffend den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der von einem gutsherrlichen Verbannde befreiten Stellen und über die Entschädigung für die aufgehobenen gutsherrlichen Lasten; sowie Anlagen.

Dasselbe wurde der Budgetcommission überwiesen.

2) Eine Vorstellung mehrerer Einwohner von Cloppenburg, betreffend Herstellung einer täglichen Postverbindung zwischen Cloppenburg einer- und Oldenburg und Bremen andererseits (mit 40 Unterschriften).

Wurde für den Provinziallandtag zurückgelegt.

Es ward sodann fortgefahren mit der Verathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Dienstgericht *), nachdem die Versammlung dieselbe als zulässig erklärt hatte, obwohl der Ausschußbericht sich nicht die vorschristsmäßigen zweimal 24 Stunden vorher in den Händen der Mitglieder befunden hatte, welcher Beschluß vom Präsidenten, als mit der Geschäftsordnung in Uebereinstimmung stehend, bezeichnet wurde, da nach Art. 17. derselben der Landtag eine Ausnahme von jener Vorschrift beschließen könnte.

Hierauf wurde

Art. 19.

des Gesetzentwurfs in der von der Mehrheit des Ausschusses beantragten Fassung abgelehnt und dagegen die Fassung der Minderheit angenommen.

Art. 20. 21. 22.

wurden dem Ausschußantrage gemäß gestrichen.

Art. 23.

Zum Absatz 1. Der Mehrheitsantrag wurde dem zum Art. 19. gefaßten Beschlusse zufolge zurückgezogen. Vom Abgeordneten Mölling wurde zum Minderheitsantrage folgende Veränderung beantragt:

daß der Satz der Minderheit: „oder scheint dem Dienstgerichte, nach zu fassenden ic.“ bis zu den Worten: „Weitläufigkeiten verbunden,“ gestrichen werde.

Der Antrag wurde indeß verworfen und der der Minderheit ohne Aenderung angenommen.

Zum Absatz 2. wurde der Antrag der Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Hierauf wurde der ganze Artikel mit den beliebten Veränderungen angenommen.

Art. 24.

Der Mehrheitsantrag ward angenommen mit dem Zusätze der Minderheit: daß hinter dem Worte: „Ausbleiben“ statt des Wortes „von“ das Wort „einzelner“ gesetzt werde. Die übrigen Anträge der Minderheit wurden in Folge des zum Art. 23. Absatz 2 gefaßten Beschlusses zurückgezogen.

Art. 25.

Der Antrag der Minderheit wurde zurückgezogen; derjenige der Mehrheit angenommen.

Art. 26.

wie beim Art. 25.

Art. 27.

desgl.

Art. 28.

desgl.

Art. 29.

wurde angenommen mit der statt des Absatzes 3 vorgefchlagenen Fassung.

*) Der fernere Ausschußbericht vom Art. 19. bis zu Ende liegt unter A. an.



Art. 30.
wurde dem Ausschufsantrage gemäß gestrichen.

Art. 31.
wurde angenommen.

Art. 32.
Zu Nr. 1. des Berichts wurde beschlossen:
daß zu einem Erkenntniß zum Nachtheile des
Angeklagten fünf Stimmen gegen zwei zu
fordern seien.

Zu Nr. 2. wurde der Antrag der Mehrheit ange-
nommen.

Zu Nr. 3. desgleichen der Antrag auf Streichung der
Worte: „oder überall nicht erschienen sind“.

Im Uebrigen wurde der Artikel angenommen.

Art. 33.
wurde angenommen mit den vom Ausschusse beantragten
Aenderungen.

Art. 34.
wurde angenommen.

Art. 35.
wie zum Art. 33.

Art. 36.
wurde dem Minderheitsantrage gemäß angenommen.

Art. 37.
wie zum Art. 33.

Art. 38.
Der Minderheitsantrag wurde zurückgezogen, der der
Mehrheit und sodann der ganze Artikel angenommen.

Art. 39.
wurde angenommen.

Art. 40.
desgleichen in der vom Ausschufß beantragten Fassung.

Art. 41.
wie zum Art. 33.

Art. 42.
angenommen in der von der Mehrheit vorgeschlagenen
Fassung. Der Antrag der Minderheit wurde zurückgezogen.

Vorgelesen und genehmigt in der Sitzung vom 22. August 1849.

Zur Beglaubigung:

Riß.

Tappenbeck.

Art. 43.
wie zum Art. 33.

Art. 44.
desgleichen.

Art. 45.
angenommen in der vom Ausschufß vorgeschlagenen Fassung.

Art. 46.
angenommen.

Art. 47.
wie zum Art. 33.

Art. 48.
desgleichen.

Art. 49.
desgleichen.

Art. 50.
desgleichen.

Art. 51.
angenommen in der vom Ausschufße vorgelegten Fassung.

Art. 52 — 56 (einschließlich).
angenommen.

Hierauf wurde der Gesetzentwurf mit den beschlossenen
Aenderungen an den Centrausschufß zur Zusammenstellung
des Ganzen zurückgewiesen.

Die auf der heutigen Tagesordnung stehende Birken-
felder Wahlfrage wurde ausgesetzt, da der Bericht der
Commission noch nicht vollendet war.

Nächste Sitzung: Mittwoch den 22. August, Vor-
mittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

Der Bericht des Ausschufßes über die Birkenfelder
Wahlen.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 12¹/₂ Uhr.

U n l a g e

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

(Zehnte Sitzung, vom 21. August 1849.)

Fernerer Bericht des Centralausschusses

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Niedersetzung eines Dienstgerichts.

Art. 19.

Statt der Fassung dieses Artikels im Entwürfe schlägt die Mehrheit des Ausschusses, in Berücksichtigung der durch die bereits gefassten Beschlüsse des Landtags veränderten Grundlage des Verfahrens, folgende Fassung vor:

„In diesem Termine hat sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeklagte alle zu benutzenden Beweismittel, unter genauer Angabe der durch jedes derselben zu beweisenden Thatsachen, anzugeben; namentlich haben Beide die Zeugen und Sachverständigen zu benennen, deren mündliche Vernehmung bei der Hauptverhandlung sie verlangen.

Später desfällige Anträge sind unstatthaft.“

Die Minderheit trägt dagegen auf folgende Fassung an:

„Bis zu diesem Termine, oder spätestens in demselben, hat sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeklagte alle Beweismittel, unter genauer Angabe der durch jedes derselben zu beweisenden Thatsachen, anzugeben. Namentlich haben Beide die Zeugen und Sachverständigen zu nennen, auf deren Aussagen sie sich im Hauptverfahren berufen wollen. Spätere desfällige Anträge sind nicht statthaft.“

Art. 20, 21. und 22.

Nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses sind diese 3 Artikel, in Folge der bereits gefassten Beschlüsse, namentlich des Beschlusses über die Anklagekammer, zu streichen.

Art. 23.

1) Die Fassung des ersten Absatzes dieses Artikels beantragt, mit Beziehung auf Art. 19., die Mehrheit des Ausschusses dahin:

„Hiernach verabladet sodann der Vorstand des Dienstgerichts zu der Hauptverhandlung, unter Bestimmung des Ortes, wo das Gericht gehalten werden soll, die Mitglieder des Dienstgerichts, dessen Secretair, den Staatsanwalt, den Angeklagten und die vom Staatsanwälte und dem Angeklagten zur mündlichen Vernehmung bei dem Hauptverfahren namhaft gemachten Zeugen und Sachverständigen.

Findet das Dienstgericht die durch die Zeugen oder Sachverständigen zu beweisenden Thatsachen unerheblich, oder die persönliche Vernehmung eines Zeugen verhältnißmäßig mit zu großen Kosten oder Weitläufigkeiten verbunden, so kann es die vorgängige umständliche eidliche Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen durch das Untersuchungsgericht des Wohnorts des Zeugen verfügen. In gleicher Weise verfügt das Dienstgericht hinsichtlich der Zeugen und Sachverständigen, deren Verabladung zur Hauptverhandlung von den Parteien überall nicht beantragt ist (Art. 19).

Zeugen und Sachverständige, deren Verabladung das Gericht verweigert hat, kann der Staatsanwalt, beziehungsweise der Angeklagte, denen dies bekannt zu machen ist, in dem Termine zur Hauptverhandlung auf seine Kosten persönlich stellen, und müssen dieselben dann abgehört werden.“

Die Minderheit des Ausschusses aber dahin:

„Hiernach verabladet sodann der Vorstand des Dienstgerichts zu der Hauptverhandlung, unter Bestimmung des Ortes, wo das Gericht gehalten werden soll, die Mitglieder des Dienstgerichts, den Secretair, den Staatsanwalt, den Angeklagten, und die von dem Staatsanwälte und dem Angeklagten (Art. 19.) ge-

*



nannten Zeugen (bez. Sachverständigen). Kann ein Zeuge nicht vor das Dienstgericht gestellt werden oder scheint dem Dienstgerichte, nach zu fassendem Beschlusse, die mündliche Vernehmung eines Zeugen verhältnißmäßig mit zu großen Kosten oder Weitläufigkeiten verbunden, so hat das Dienstgericht die umständliche eidliche Vernehmung des Zeugen durch das betreffende Untersuchungsgericht zu veranlassen.

Zeugen, welche das Gericht nicht verabladet hat, kann der Angeklagte, dem deshalb Nachricht zugeht, wie auch der Staatsanwalt, in dem Termine zur Hauptverhandlung auf seine Kosten stellen, und müssen dieselben dann mündlich vernommen werden."

Die Bestimmung des Ortes, wo das Dienstgericht abgehalten werden soll, ist nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses um deshalb dem Vorstande des Dienstgerichts zu überlassen, weil sich bei dem jetzt beschlossenen Verfahren sehr wohl Fälle denken lassen, in denen es zweckmäßiger ist, das Dienstgericht an einem andern Orte als in der Stadt Oldenburg zu versammeln.

2) Der zweite Absatz des Art. 23. ist nach der Ansicht des Ausschusses zu streichen, und ein neuer Artikel (23. a.) einzuschließen, dessen Fassung die Mehrheit folgendermaßen beantragt:

"Die Verabladung der Mitglieder des Dienstgerichts, des Secretairs, der Zeugen und der Sachverständigen geschieht unter Androhung einer Brüche von 5 bis 25 Rthlr. und der Kosten, die durch das Ausbleiben entstehen, — die Verabladung des Staatsanwaltes und Angeklagten aber unter der Verwarnung, daß auch im Falle ihres Nichterscheins mit der Verhandlung der Sache und mit der Entscheidung werde verfahren werden."

Die Minderheit aber dahin:

"Die Verabladung der Mitglieder des Dienstgerichts, des Secretairs, des Staatsanwaltes und der Zeugen geschieht, soweit nöthig, unter ausdrücklicher Androhung der gefehlichen, im Art. 42. bestimmten, Strafen. Der Angeklagte wird bei Strafe gefänglicher Einziehung geladen."

Die Gründe dieser Fassungen sind theils ohne weitere Ausführung klar, theils werden sie ohne Nachtheil der mündlichen Darlegung bei der Berathung vorbehalten werden können. Nur bezüglich des im Art. 23. Absatz 2. des Entwurfs vorgeschlagenen Präjudizes muß der Ausschuss bemerken: daß er einstimmig dieses Präjudiz, als die Rechte des Angeklagten ohne Noth gefährdend, für verwerflich hält.

Art. 24.

Die Mehrheit des Ausschusses schlägt vor, diesen Artikel folgendermaßen zu fassen:

"Finden sich in der Sitzung die Mitglieder des Dienstgerichts, der Secretair, die verabladeten Zeugen und Sachverständigen nicht sämmtlich ein, so muß eine neue Sitzung angefezt werden, und es ist in Ansehung der Ausgebliebenen das Nöthige zu verfügen.

Mit Zustimmung des Staatsanwaltes, beziehungsweise des Angeklagten, kann jedoch das Dienstgericht auch beim Ausbleiben von Zeugen und Sachverständigen mit der Hauptverhandlung verfahren, in welchem Falle indeß die Nichterschiedenen unberücksichtigt bleiben."

Die Minderheit dagegen beantragt: daß hinter dem Worte: „Secretair“ eingeschaltet werde „der Staatsanwalt“; — ferner: daß hinter dem Worte: „Ausbleiben“ statt des Wortes „von“ das Wort „einzelner“ gesetzt werde; — endlich: daß am Schlusse des Artikels noch gesagt werde: „Ist der Angeklagte nicht erschienen, so wird dessen Verhaftung unter Aussetzung der Hauptverhandlung angeordnet."

Art. 25.

Die Fassung dieses Artikels wird von der Mehrheit des Ausschusses jetzt dahin beantragt:

"Gegen das bei unentschuldigtem Ausbleiben des Staatsanwaltes oder des Angeklagten in dem zur Hauptverhandlung angefertigten Termine, dessenungeachtet abgegebene, dem Ausgebliebenen persönlich zuzustellende Erkenntniß (Art. 23. a.) ist Wiedereinsetzung zulässig, wenn der Ausgebliebene genügend bescheinigt, daß entweder die Ladung ihm nicht zeitig zugestellt wurde, oder daß er durch unabwendliche Hindernisse von dem Erscheinen in der Sitzung, und von dem zeitigen Vorbringen seiner Entschuldigungsgründe abgehalten sei."

Die Minderheit beantragt: den Art. 25. ganz zu streichen.

Art. 26.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt: die Worte „von dem Vertheidiger oder von einem besonders von dem Angeklagten bevollmächtigten Anwalte abgefaßten“ zu streichen, — anstatt „der erforderlichen Beweise“ „der erforderlichen Bescheinigungen“ zu setzen, — und dann folgenden Zusatz hinzuzufügen:

"Zur Beibringung der Bescheinigungen kann diese Frist, auf zeitiges Ansuchen der Betheiligten, vom Dienstgerichte erstreckt werden."

Die Minderheit beantragt, auch diesen Artikel ganz zu streichen.

Art. 27.

Die Minderheit beantragt die Streichung auch dieses Artikels; — die Mehrheit dagegen folgende Fassung:

"Ueber das dem Gegner vorher mitzutheilende Gesuch um Wiedereinsetzung erkennt das Dienstgericht,

in einer von dem Vorstande anzuberaumenden Sitzung nach vorgängiger mündlicher Verhandlung der Parteien.“

Art. 28.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt die Annahme dieses Artikels mit folgender Abänderung des Anfangs:

„Steht in der ersten, oder nach Art. 24. ferner, zur Hauptverhandlung angelegten Sitzung, der Verhandlung der Sache nichts im Wege, so soll der Vorstand des Dienstgerichts den erschienenen Angeklagten oder dessen Bertheidiger befragen“ u. s. w. u. s. w.

Die Minderheit, im Uebrigen einverstanden mit der Mehrheit, ist gegen den Zusatz: „oder dessen Bertheidiger“.

Art. 29.

Die beiden ersten Absätze werden zur Annahme empfohlen.

Der dritte Absatz ist, nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses zu streichen, und statt seiner Folgendes zu setzen:

„Hierauf werden die Zeugen beeidigt und, die Belastungszeugen zuerst, vom Vorstande vernommen. Etwaige Abweichungen von ihren Aussagen in der Voruntersuchung werden zu Protocoll bemerkt. Die eidlichen Aussagen der nicht gegenwärtigen Zeugen und Sachverständigen (Art. 19. und 23.) werden vorgelesen, ebenso alle sonstigen erheblichen Beweisstücke vorgelegt, beziehungsweise vorgelesen.“

Wünschen der Staatsanwalt, der Angeklagte, oder die Richter, daß die Zeugen oder Sachverständigen zur Aufklärung, Ergänzung u. s. w. über einzelne Fragen ferner vernommen werden, so hat der Vorstand diesem Wunsche zu entsprechen, soweit derselbe zulässig befunden wird, worüber nöthigenfalls das Gericht zu entscheiden hat.“

Diese Abänderung stellt sich bei der veränderten Grundlage des ganzen Verfahrens als nothwendig heraus, und hängt theilweise mit den zu den früheren Artikeln bereits vorgeschlagenen Aenderungen zusammen. — Die im Absätze 3. des Entwurfs gedachte Vernehmung des Angeklagten hat der Ausschuss um deshalb nicht mit aufgenommen, weil er der Ansicht ist, daß bei einem Verfahren wie es jetzt wird, der Angeklagte überall nicht verpflichtet ist, wider seinen Willen bei der Hauptverhandlung sich vernehmen zu lassen oder sich zu erklären. Will er sich aber erklären, so kann und wird er es von selbst thun. Wie die Bemerkungen zu den früheren Artikeln ergeben, ist die Mehrheit des Ausschusses sogar der Ansicht, daß der Angeklagte gar nicht mal verpflichtet ist, in dem Termine zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Wenn es im zweiten Absätze des Entwurfs heißt: „und giebt dann dem Staatsanwalte das Wort zur weiteren

Ausführung der Anklage“, — so bezieht sich das natürlich nur auf den Fall, wenn der Staatsanwalt erschienen ist. Nach den Bemerkungen zu den früheren Artikeln hält die Mehrheit das Erscheinen des Staatsanwaltes indeß nicht für eine nothwendige Bedingung des Verfahrens mit der Hauptsache. Ganz streng genommen bedürften jene Worte demnach einer Beschränkung. Die Sache ist indeß auch ohne diese so klar, daß der Ausschuss geglaubt hat, jene Worte ungeändert stehen lassen zu dürfen.

Art. 30.

Der Ausschuss beantragt einstimmig die Streichung dieses Artikels. Das, was der erste Absatz enthält, liegt, soweit nöthig, schon im Art. 29.; und die Beschränkung des zweiten Absatzes glaubt der Ausschuss nicht empfehlen zu können.

Art. 31.

Dieser Artikel wird zur Annahme empfohlen. Daß er nur von dem Falle zu verstehen ist, wenn die genannten Personen erschienen sind, und daß aus demselben nicht die Nothwendigkeit des Erscheinens dieser Personen gefolgert werden darf, versteht sich nach den früheren Bemerkungen ohne Weiteres von selbst.

Art. 32.

1) Ueber die Frage: ob ein Erkenntniß zum Nachtheile des Angeklagten mit einfacher Stimmenmehrheit solle gefunden werden können, oder ob dazu 5 Stimmen gegen 2 zu fordern seien? Sind die Ansichten im Ausschusse gleich getheilt, weshalb diese Frage lediglich zur Entscheidung des Landtags verstellt wird.

2) Die Mehrheit beantragt: im zweiten Satze die Worte: „oder es ist sogleich ein Termin zur Bekanntmachung desselben auf den folgenden Tag anzusetzen“, zu streichen, — weil sie glaubt, daß eine solche Verschiebung dem Verfahren, wie es sich jetzt gestaltet, widerspreche. Die Minderheit dagegen ist der Ansicht, daß zwar die sofortige Abgabe des Urtheils entschieden die Regel sein müsse, daß aber so verwickelte Fälle vorkommen könnten, bei denen es wünschenswerth sei, daß das Gericht die Befugnisse habe, das Erkenntniß auf den folgenden Tag zu verschieben.

3) Da, den Bemerkungen zu den früheren Artikeln zufolge, die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht ist, daß das Erscheinen oder Nichterscheinen des Angeklagten ohne allen Einfluß auf die Vornahme der Hauptverhandlung und auf die Abgabe des Erkenntnisses sein müsse, und demgemäß auch bereits oben die diesem entsprechenden Aenderungen beantragt hat, — die Minderheit dagegen der Ansicht ist, daß mit der Hauptverhandlung überall nicht verfahren werden dürfe, wenn der Angeklagte nicht erschienen sei, — so beantragt der Ausschuss einstimmig die Streichung der Worte „oder überall nicht erschienen sind“ am Ende des Artikels.

4) Im Ausschusse kam zur Sprache: ob es zweckmäßig sei, dem Vorstande aufzugeben, nach Schließung der Verhand-

lung und vor Entfernung des Gerichts in das Berathungszimmer ein Resümé zu geben? Diese Frage wurde indes einstimmig verneint, indem man davon ausging, ein solches Resümé sei bei der beschlossenen Besetzung des Dienstgerichtes nicht durchaus nöthig, und deshalb, weil an sich sehr bedenklich, nicht vorzuschreiben.

Art. 33.

1) Der Ausschuss ist einstimmig der Ansicht, daß dem Dienstgerichte die Befugniß einer Verweisung an die Disciplinarbehörde nicht beizulegen sei. Deshalb beantragt er: den Satz „Im Fall der Verwerfung — — aussprechen“ zu streichen, und statt desselben zu setzen:

„Die Verwerfung der Anträge des Staatsanwaltes schließt etwaige Maßregeln der Disciplinardienstbehörde nicht aus.“

2) Ebenfalls einstimmig ist der Ausschuss darüber, daß der Angeklagte nur dann, wenn den Anträgen des Staatsanwaltes gemäß erkannt wird, zur Erstattung der Kosten dürfe verurtheilt werden können; — so wie ferner darüber, daß es zweckmäßig sei, ausdrücklich zu bestimmen, daß eigentliche Sporteln bei einem solchen dienstgerichtlichen Verfahren überall nicht zu berechnen seien. (Der Entwurf enthält Letzteres nur in den angehängten Motiven.) Demnach beantragt der Ausschuss, den Schlusssatz des Art. 33. zu streichen, und dafür zu setzen:

„Wird in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten erkannt, so wird derselbe zugleich zur Erstattung der durch die Sache veranlaßten baaren Kosten verurtheilt. Gerichtsporteln werden nie berechnet.“

Art. 34.

Wird zur Annahme empfohlen.

Art. 35.

1) Für den Fall, daß der Landtag für die Ansicht sich aussprechen sollte, daß zu einer Verurtheilung des Angeklagten 5 Stimmen zu verlangen seien (cf. die Bemerkungen zum Art. 32.), beantragt der Ausschuss in Erwägung, daß, diese große Stimmenmehrheit zu fordern, doch jedenfalls nur bei dem eigentlichen Schlusserkenntnisse Grund vorhanden sein dürfte, — den ersten Absatz folgendermaßen zu fassen:

„Das Dienstgericht entscheidet, außer bei der Findung des Endurtheils (Art. 32.), nach Mehrheit der Stimmen.“

2) Im zweiten Absätze sind nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses die Worte: „insoweit diese nicht von der Beantwortung einer Rechtsfrage abhängen, ganz wie Geschworne“ zu streichen. Die Fassung des Entwurfs ist unbestimmt, und könnte den Richtern zu Zweifeln über die Art und Weise, wie sie sich ihre Ueberzeugung zu bilden hätten, Veranlassung geben.

Art. 36.

Die Mehrheit schlägt vor, diesen Artikel zu streichen;

— die Minderheit, ihn beizubehalten. Der Grund der Mehrheit ist, weil es in vielen Fällen sehr schwierig sei, das Rechtliche von dem Factischen zu trennen; — der Grund der Minderheit: weil namentlich dem Angeklagten viel daran liegen könne, die Gründe des Erkenntnisses bezüglich des Rechtlichen zu kennen.

Art. 37.

1) In Erwägung, daß weder dem Angeklagten noch dem Staatsanwälte, sondern nur dem Gerichte, und auch diesem lediglich aus Rücksichten auf die Sittlichkeit, irgend eine Einwirkung auf die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen zuzugestehen ist, beantragt der Ausschuss einstimmig im zweiten Absätze:

„1) auf den Antrag des Angeklagten in jedem Falle,

2) auf den Antrag des Staatsanwaltes, —“

zu streichen.

2) Für den dritten Absatz schlägt der Ausschuss folgende Fassung vor:

„Der Vorstand des Dienstgerichtes sorgt durch geeignete Verfügungen für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Sitzungen. Namentlich ist er befugt, die Entfernung sämmtlicher Zuhörer aus dem Sitzungssaale zu verordnen, wenn die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Ruhe dies erforderlich macht.“

Der Ausschuss zieht diese Fassung der des Entwurfs vor, weil letztere zu sehr an einen Polizeicodex erinnert.

Im Uebrigen wird der Artikel zur Annahme empfohlen.

Art. 38.

Die Mehrheit beantragt, daß auch auf den Art. 27. verwiesen werde.

Die Minderheit beantragt, die Worte „und dem Verfahren über gesuchte Wiedereinsetzung“ zu streichen, — weil sie, nach den früheren Bemerkungen zu den betreffenden Artikeln, ein solches Verfahren nicht kennt.

Art. 39.

wird zur Annahme empfohlen.

Art. 40.

Der Ausschuss hält es für passender, diesen Artikel dahin zu fassen:

„Der Staatsanwalt kann jederzeit seinen gesetzlichen Vertreter für sich eintreten lassen, welchem dann allen jenem gesetzlich beigelegte Befugnisse zustehen.“

Art. 41.

Der Ausschuss beantragt einstimmig im zweiten Absätze

1) vor „Aussagen des Angeklagten“ das Wort „etwaigen“ einzuschalten;

2) das Wort „etwaige“ vor „Abweichung“, und ferner die Worte „auf Verfügung des Vorstandes“ zu streichen.

Die erste Aenderung erklärt sich aus den Bemerkungen zum Art. 29., die zweite ist lediglich stylistisch und die dritte beruht auf der Ansicht, daß nicht unbedingt immer hier Alles lediglich von dem Vorstande abhängt.

Im Uebrigen wird der Artikel zur Annahme empfohlen.

Art. 42.

Die Fassung dieses Artikels schlägt die Mehrheit dahin vor:

„Die Mitglieder des Dienstgerichts, der Secretair u. s. w. (Art. 23a.) werden, wenn sie den von dem Präsidenten des höchsten Landesgerichtes oder von dem Vorstande des Dienstgerichts an sie ergangenen Ladungen keine Folge leisten, der Androhung gemäß verurtheilt.“

Die Minderheit beantragt das Wörtchen „und“ vor „der Secretair“ zu streichen, und „u. s. w. (Art. 23a.)“ hinter „Secretair“ einzuschalten.

Die Gründe für diese Aenderungen liegen in den Bemerkungen zum Art. 23.

Art. 43.

Der Artikel wird zur Annahme empfohlen mit der Aenderung der Worte „und genügend bescheinigte Nachweisung“ in „genügende Bescheinigung“.

Art. 44.

1) Nach der Ansicht des Ausschusses sind die Worte hinter „höchsten Landesgerichtes“ „durch einen in Oldenburg wohnhaften“ zu streichen, und es ist statt derselben zu setzen: „durch den Verurtheilten selbst oder durch einen“. Der Ausschuss findet nämlich keinen Grund, dem Verurtheilten die Befugniß zu nehmen, selbst die Vorstellung abzufassen, oder ihn in der Wahl des Anwaltes irgend zu beschränken.

2) beantragt der Ausschuss: die Worte „nachzuweisen und“ hinter „wobei zugleich“ zu streichen, und statt derselben „genügend“ zu setzen. Nachzuweisen und zu bescheinigen ist, wenn nicht gar ein Widerspruch, wenigstens ein Pleonasmus.

Im Uebrigen wird der Artikel zur Annahme empfohlen.

Art. 45.

Die Fassung dieses Artikels schlägt der Ausschuss einstimmig dahin vor:

„Mitglieder des Dienstgerichts, die über $\frac{1}{4}$ Meile von dem Orte, wo dasselbe gehalten wird, entfernt wohnen, erhalten täglich 2 Rthlr. Diäten und Ersatz der Fuhrkosten.“

Die Aenderung des Wortes „Oldenburg“ folgt aus dem Vorschlage zum Art. 23. — und die Bestimmung der Tagelder beruht auf der Ansicht, daß eine sofortige genaue Festsetzung für alle Fälle zweckmäßig, ein Taggeld von 2 Rthlr. für die Dienstrichter aber um deshalb genügend sei, weil sie sämmtlich Staatsdiener sind, deren Gehalt auch während ihrer Abwesenheit fortläuft.

Art. 46.

Wird zur Annahme empfohlen.

Nach den Anträgen der Mehrheit des Ausschusses zum Art. 23. u. s. w. kann es freilich vorkommen, daß der Angeklagte in der zur Hauptverhandlung angelegten Sitzung nicht gegenwärtig, es also nicht möglich ist, die im Art. 28. gedachte Frage an ihn zu richten, und auf diese Weise das der Hauptverhandlung vorangegangene Verfahren gegen spätere Anfechtung wegen verletzter Förmlichkeiten zu sichern, — und es könnte demnach scheinen, als ob für diesen Fall der Art. 46. eine Lücke enthalte. Der Ausschuss ist indes der Ansicht, daß aus Gründen der Zweckmäßigkeit dem Angeklagten in jedem Falle nur bis zur Hauptverhandlung zu gestatten sei, die formelle Gültigkeit des derselben vorangegangenen Verfahrens zu bestreiten, und daß sein unentschuldigtes Ausbleiben in diesem Termine als ein Verzicht auf eine derartige Anfechtung angesehen werden könne und müsse. Bei dieser Ansicht bedarf der Art. 46. aber weiterer Zusätze nicht.

Art. 47.

Der Ausschuss beantragt einstimmig, das Wort „hiesigen“ vor „Anwalt“ zu streichen, im Uebrigen aber den Artikel anzunehmen.

Der Ausschuss findet nämlich keinen zwingenden Grund zur Beschränkung des Angeklagten in der Wahl des Anwaltes. Dem Angeklagten auch hier wie früher zu gestatten, selbst seine Sache zu führen, schien dem Ausschusse um deshalb bedenklich, weil die Sache bei der Nichtigkeitsbeschwerde mehr auf das juristische Feld kommt, und überhaupt bei dem höchsten Landesgerichte die Verhandlung durch Anwälte vorgeschrieben ist.

Art. 48.

Im zweiten Absätze ist nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses statt „Eröffnung der anberaumten Sitzung“ zu setzen: „zur Fällung des Urtheils“, — da kein Grund ersichtlich ist, weshalb die Zurücknahme der Beschwerde irgend zu beschränken sei. Daß dem Beschwerdeführer die durch eine spätere Zurücknahme der Beschwerde mehr erwachsenden höheren Kosten zur Last fallen, versteht sich von selbst.

Im Uebrigen wird der Art. zur Annahme empfohlen.

Art. 49.

Der Ausschuss glaubt einstimmig: daß im dritten Absätze hinter „auch wenn“ „der Staatsanwalt oder“ einzuschalten, im Uebrigen aber der Art. anzunehmen ist.

Art. 50.

1) Der Ausschuss beantragt einstimmig: im zweiten Absätze hinter „früheren“ einzuschalten: „so wie die früher Abgelehnten“ (Art. 7.).

2) Da der Fall vorkommen kann, daß von den zu Dienstrichtern im Allgemeinen bezeichneten Personen, nach Ausscheidung der Mitglieder des früheren Dienstgerichts und der Abgelehnten nicht mehr so viele übrig bleiben als zur Bildung eines neuen Dienstgerichts erforderlich sind, so wird eine dar-

**



auf bezügliche Bestimmung nothwendig, die der Ausschuss, und zwar als Zusatz zum zweiten Absätze, dahin vorschlägt:

„Bleiben hiernach von den ursprünglich (Art. 4.) bezeichneten Personen nicht wenigstens 7 übrig, so wird nach Maßgabe der Art. 4., 7., 13. und 14. ein neues Dienstgericht, jedoch nur für diesen Fall, gebildet.“

Art. 51.

Die Fassung dieses Artikels schlägt der Ausschuss folgendermaßen vor:

„Alle Urtheile des Dienstgerichts und des höchsten Landesgerichts sind dem Staatsanwalt jedesmal, dem Angeklagten auf sein Ansuchen abschriftlich mitzutheilen.“

Hinsichtlich des Haupterkenntnisses ist dieses schon im Art. 34. so bestimmt, und kein Grund ersichtlich, hinsichtlich der übrigen Erkenntnisse davon abzuweichen.

Grote. v. Finckh. Niebour.

Art. 52. bis einschließlich 56. werden zur Annahme empfohlen.

Schließlich glaubt der Ausschuss noch bemerken zu müssen, daß es ihm nicht schon jetzt an der Zeit scheint, die durch die verschiedenen einzelnen Beschlüsse in dem Ganzen entstehenden kleinen Lücken auszufüllen. Dies wird zweckmäßiger erst dann geschehen, wenn, nach Feststellung der Beschlüsse über alle Artikel, die Sache nach §. 50. der Geschäftsordnung an den Ausschuss zurückgegangen sein wird. Dieser wird denn auch zu erwägen haben, ob die Beschlüsse des Landtags über die Ausnahme der politischen und Pressevergehen von der Competenz des Dienstgerichts, zur Abschneidung von Zweifeln eine Aenderung des Art. 2. Z. 1. erforderlich machen.

Wöbcken. Selckmann II.



Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 22. August 1849, im Landtage.

Filfte Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Kitz.**

Der Schriftführer Tappenbeck verlas das Protocoll der zehnten Sitzung. Nach dessen Genehmigung zeigte der Präsident folgende Eingänge an:

- 1) eine Petition des Volksvereins zu Bockhorn, den Anschluß an das Berliner Bündniß betreffend; und
- 2) eine denselben Gegenstand betreffende vom politischen Verein zu Hooftiel, eingereicht vom Abgeordneten Mülling.

Beide seien an den bezüglichen Ausschuß zu verweisen.

- 3) eine Petition von J. H. Kähler zu Gollstede, betreffend mehrere dem Provinziallandtage zu überweisende Anträge; nur ein Antrag, auf Vermehrung des Soldes der gemeinen Soldaten, werde der Budget-Commission zu überweisen sein;
- 4) eine Vorstellung der Vorsteher und Ausschußmänner zu Westerstede, betreffend die Unterhaltung der durch Westerstede führenden Landstraße; und
- 5) eine Vorstellung des Pastor Muhle zu Schwei, betreffend die von den Schweizer Pfarrländereien abzuhaltenden öffentlichen Lasten.

Beide letztgedachte Eingaben würden dem Provinziallandtage zu überweisen sein.

Die Versammlung war allenthalben mit dem Präsidenten einverstanden, und nahm, zur Tagesordnung übergehend, den anliegenden Bericht des Ausschusses über die Wahlen im Fürstenthum Birkenfeld zum allgemeinen Landtage entgegen.

Zum ersten Antrage des Ausschusses stellte der Abgeordnete Wibel I. den Antrag:

Der Landtag beschliesse, daß Neuwahlen in allen Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld angeordnet werden.

Der Abgeordnete Kläve mann stellte den nicht unterstützten Antrag:

Hinter den Worten des ersten Antrages im Berichte: „Naunkirchen und Fischbach“ sind die Worte: „und mit Ausnahme von Nohfelden“ einzuschalten.

Der Abgeordnete Dannenberg stellte den Antrag: Daß auch in Nohfelden, jedoch nur insoweit die Wahl zu wiederholen sei, als bei der ersten Wahlhandlung gewählte Wahlmänner abgelehnt haben, oder sonst weggefallen sind.

Der Abgeordnete Wibel II. beantragte zum zweiten Antrage des Ausschusses den Zusatz:

Daß es dabei aber von der Erklärung derjenigen Bürgermeistereien, welche bereits Wahlmänner gewählt haben, abhängen müsse, ob auch sie nach dem neuen Wahlgesetze aufs Neue wählen wollten, oder ob es bei den bereits stattgefundenen Wahlen für sie sein Bewenden behalten solle.

Zuerst wurde der Antrag des Abgeordneten Wibel I. abgelehnt und dann der Antrag des Abgeordneten Dannenberg mit dem ersten Antrage des Ausschusses angenommen. Der Antrag des Abgeordneten Wibel II. und der zweite Ausschußantrag der Mehrheit des Ausschusses wurden abgelehnt.

Der Präsident kündigte die nächste Sitzung auf Sonnabend den 25. August, 10 Uhr Morgens, an.

Tagesordnung:

Bericht des bezüglichen Ausschusses über den Entwurf des Entschädigungsgesetzes.

Schluß der Sitzung 12¹/₂ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt in der zwölften Sitzung.

Zur Beglaubigung:

Kitz.

Claußen.

U n l a g e n

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

(Eilfte Sitzung, vom 22. August 1849.)

I.

Bericht des Ausschusses

wegen Neuwahlen im Fürstenthum Birkenfeld.

Aus den Wahlverhandlungen im Fürstenthum Birkenfeld ist zu bemerken:

1) In der Bürgermeisterei Birkenfeld hat eine Wahl von Wahlmännern zwar stattgefunden, aber nicht in einer Wahlversammlung, indem die Wähler nur einzeln erschienen und ihre Stimmzettel abgaben. Daher ist auch die Wahl und Zuziehung von Urkundspersonen nicht geschehen; auch ist ein Protokollführer nicht zugezogen.

2) und 3) In den Bürgermeistereien Niederbrombach und Weisel sind nach dem Bericht der Bürgermeister in den angeetzten Wahlterminen keine Wähler erschienen. Daß diese Termine vorschriftsmäßig bekannt gemacht wurden, constatirt nicht, es ist darüber in dem Berichte nichts bemerkt.

4) In der Bürgermeisterei Oberstein wurde im Wahltermine nur ein Stimmzettel abgegeben. Es heißt zwar in dem Protokolle, daß sämtliche Eingefessenen durch Aufforderung zur Wahl von Wahlmännern berufen worden seien, auf welche Weise und wann dies geschehen, ist aber nicht bemerkt. Auch hat sich in der Folge ergeben, daß in Idar die Stimmberechtigten überall nicht gekündigt worden waren.

5) In der Bürgermeisterei Herrstein erschien im Wahltermin kein Wähler. Es ist zwar den Schöffen der einzelnen Gemeinden ausgegeben, den Einwohnern den Termin von Haus zu Haus und durch die Schelle, oder auf sonst ortsübliche Weise bekannt zu machen; in mehreren Gemeinden ist aber, nach den bei den Akten befindlichen Bescheinigungen der Schöffen, die Bekanntmachung nur durch die Schelle, oder, wie es auch heißt, bei versammelter Gemeinde, geschehen. Aus einigen Bescheinigungen ist nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen, wie die Bekanntmachung geschah; sie geschah auch nicht in allen Gemeinden 8 Tage vor dem Termine.

6) In der Bürgermeisterei Fischbach hat eine Wahl von Wahlmännern in ziemlich zahlreicher Versammlung statt gefunden.

7) In der Bürgermeisterei Rohfelden ist nur ein Stimmzettel abgegeben. Die Bekanntmachung des Wahltermins ist vorschriftsmäßig geschehen.

8) In der Bürgermeisterei Achtersbach erschienen im Wahltermine 8 Personen, Schöffen und Beisitzer einzelner Gemeinden, welche erklärten, daß sie die Wahl der Wahlmänner nicht vornehmen wollten, weil die Gemeinde Frannen gar nicht und die übrigen Gemeinden der Bürgermeisterei nicht hinreichend vertreten seien. Es heißt in dem Protokolle, daß die stimmberechtigten Einwohner der Bürgermeisterei durch einen Polizeidiener zum Termine gehörig eingeladen seien.

9) In der Bürgermeisterei Neunkirchen ist die Wahl von einer ziemlich zahlreichen Versammlung vorgenommen.

Von den in Oberstein erwählten 22 Wahlmännern lehnten 21 die Wahl ab; von den in Rohfelden erwählten 12 Wahlmännern 11; da sie nur durch eine Stimme gewählt waren, so waren keine andere einzuberufende Personen vorhanden. In dem zur Wahl der Abgeordneten angeetzten Termine erschienen nur Wahlmänner aus Fischbach, Neunkirchen und Birkenfeld. In diesem Termine sprachen sich die versammelten Wahlmänner dahin aus, daß die Birkenfelder Wahl für ungültig zu erachten sei. Die nach Ausschluß der Birkenfelder noch übrigen Wahlmänner, 22 an der Zahl, nahmen Anstand, die Wahl von Abgeordneten vorzunehmen und stellten den Antrag, unter einstweiliger Aussetzung der Wahlakte eine neue Urwahl, nicht nur in der Bürgermeisterei Birkenfeld, sondern auch in den übrigen Wahlbezirken, in welchen die Wahl gar nicht oder nicht gehörig zu Stande



gekommen, anzuordnen, wobei sie sich ihre Erklärung darüber, ob sie dennoch die Wahl vollziehen würden, wenn diese neuen Urwahlen nicht stattfinden könnten, vorbehalten.

Nach einer Resolution vom 7. Juli d. J. hat sich die Staatsregierung bewogen gefunden, wegen der Ausschreibung der abermaligen Wahlen die etwaigen Anträge des allgemeinen Landtags zu erwarten. Nach dem uns vorliegenden Ministerialschreiben vom 3. d. M. würde die Staatsregierung die beantragten Neuwahlen anordnen, falls der Landtag diese Maßregel, als mit den Gesetzen in Einklang stehend, erachten würde. Für diesen Fall wird zugleich eine Abänderung des §. 6. lit. E. des Wahlgesetzes dahin beantragt, daß im Fürstenthum Birkenfeld nicht jede Bürgermeisterei, sondern die Stadt Birkenfeld, die Stadt Oberstein und jede Landgemeinde einen Wahlbezirk bilden solle.

Was nun zuerst die Frage betrifft, ob die beantragten Neuwahlen anzuordnen sind, so kann es bei Beantwortung dieser Frage nach dem Erachten des Ausschusses unentschieden bleiben, ob in allen den Fällen, in welchen eine gültige Wahl deshalb nicht stattgefunden hat, weil von Seiten der Behörden die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet wurden, die Anordnung von Neuwahlen als gesetzlich nothwendig erscheint. Gewiß darf man ohne Noth nicht annehmen, daß das Gesetz die Möglichkeit zulassen wollte, daß ganze Wahlbezirke durch die Schuld der mit der Leitung der Wahl Beauftragten um die Ausübung ihres wichtigsten politischen Rechtes gebracht werden und wird auf solche Fälle der §. 38. des Wahlgesetzes, welcher von der beanstandeten Gültigkeit der Erwählung des „einen oder anderen Wahlmannes“ redet, schwerlich bezogen werden dürfen. Auf jeden Fall sind Neuwahlen auch in anderen Fällen als denjenigen der Art. 136. und 140. des Staatsgrundgesetzes für unzulässig nicht zu halten, da das Gesetz eine solche Bestimmung nicht enthält.

Hiervon ausgehend und in Erwägung der vorliegenden besonderen Verhältnisse, da insbesondere fast in allen Bürgermeistereien, in welchen eine gehörige Wahl nicht zu Stande gekommen ist, nämlich in allen bis auf Hoffelden die Vor-

schriften des §. 20. des Wahlgesetzes über die Bekanntmachung des Wahltermins entweder nicht beobachtet sind, oder als beobachtet aus den Acten, streng genommen, nicht erhellen, und bei dieser Unklarheit der Thatsachen ein Verzicht auf die Wahl zur Zeit rechtlich nicht angenommen werden darf, in Erwägung ferner, daß die Versammlung der Wahlmänner, im Hinblick auf ihre Minderzahl, die Wahl der Abgeordneten vorzunehmen, Bedenken gefunden und auf die Anordnung neuer Urwahlen angetragen hat, in Erwägung endlich, daß die Sache noch in der Lage ist, daß noch sämmtlichen Bezirken die Ausübung ihres Wahlrechts gewahrt und eine nicht bloß auf eine Minderheit gegründete Vertretung des Fürstenthums möglicher Weise noch herbeigeführt werden kann — trägt der Ausschuss darauf an:

1) der Landtag beschließe, daß er die beantragte Anordnung von Neuwahlen in denjenigen Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld, in welchen die Wahlen entweder überall nicht oder nicht gehörig zu Stande gekommen, mithin in sämmtlichen Bürgermeistereien bis auf Neunkirchen und Fischbach als mit dem Gesetze in Einklang stehend erachte.

Auch die beantragte Abänderung des Wahlgesetzes schon für die bevorstehenden Neuwahlen findet die Mehrheit des Ausschusses angemessen, in Uebereinstimmung mit den desfalls schon im Jahre 1848 im Fürstenthum ausgesprochenen Wünschen und mit der Ansicht der Regierung zu Birkenfeld, welche dahin geht, daß nur unter Voraussetzung dieser Abänderung ein Erfolg der auszuschreibenden Wahlen zu erwarten steht. Die Bürgermeistereien bilden zu große Bezirke für die ländliche Bevölkerung. Der Ausschuss beantragt daher,

2) der Landtag beschließe seine Zustimmung zu der beantragten Abänderung des §. 6. lit. C. des Wahlgesetzes dahin, daß im Fürstenthum Birkenfeld nicht jede Bürgermeisterei, sondern die Stadt Birkenfeld, die Stadt Oberstein und jede Landgemeinde einen Wahlbezirk bilden solle.

Gloster. Dannenberg. Müller. Wibel II. Strackerjan.

2.

Dem allgemeinen Landtage ist aus der den Wahlacten des Fürstenthums Birkenfeld nachrichtlich beigelegten Resolution an die dortige Regierung vom 7. v. M. bereits bekannt geworden, was die Staatsregierung in Betreff der nach Inhalt jener Wahlacten in Frage gekommenen Anordnung von Neuwahlen im Fürstenthum Birkenfeld vorläufig verfügt hat

So sehr die Staatsregierung die Betheiligung des Fürstenthums an den Wahlen zum allgemeinen Landtage sowohl dem besonderen Interesse Birkenfelds als dem Gesamtinteresse des Großherzogthums entsprechend erachtet, hat sie dennoch zur Anordnung von Neuwahlen sich nicht veranlaßt sehen können. Das Staatsgrundgesetz redet bekanntlich von

abermaligen Wahlen nur in den besonderen Fällen der Art. 136. und 140.; es kennt keine allgemeine Neuwahlen zu demselben Landtage; Wahlbezirke und Wahlkreise, welche ihr Wahlrecht nicht geübt haben, müssen demnach als verzichtend angesehen werden. Was den in der Versammlung der Wahlmänner des Fürstenthums ausgesprochenen Vorbehalt der Wahl von Abgeordneten in einer zweiten Wahlversammlung für den Fall, daß die beantragte Neuwahl von Wahlmännern nicht statthaben würde, angeht, so ist derselbe nach Ansicht der Staatsregierung auf den Grund der Schlussworte des §. 38. des Wahlgesetzes für unstatthaft und wirkungslos zu halten, indem es ihr nicht zweifelhaft erscheint, daß nach Maßgabe eben dieses §. 38. und des §. 41. (erster Satz) des Wahlgesetzes die in jener Versammlung für legitimirt erklärten 22 Wahlmänner die Wahl von Abgeordneten vorzunehmen hatten. Diese Wahlmänner bildeten ein aus den ersten Wahlen gültig hervorgegangenes Organ für gesetzmäßige Wahl der Abgeordneten und besonders um deswillen muß die Anordnung abermaliger Urwahlen für bedenklich gehalten werden.

Andererseits verkennt die Staatsregierung allerdings nicht, daß Neuwahlen, auch in andern Fällen als denjenigen der Art. 136. und 140. des Staatsgrundgesetzes, keineswegs für grundgesetzlich unzulässig zu halten sind, vielmehr glaubt sie, daß, wenn gleich nach den §§. 38. und 41. des Wahlgesetzes Minoritätswahlen als ungesetzlich nicht angesehen werden können, doch z. B. im Falle der Ungültigkeit der Wahl sämtlicher Wahlmänner eines Wahlkreises die Anordnung von Neuwahlen der Absicht des Grundgesetzes durchaus entsprechen würde. Obgleich nun nicht gerade dieser Fall

hier vorliegt, so würde doch aus dem angegebenen Grund die Staatsregierung die beantragten Neuwahlen — also in denjenigen Bürgermeistereien, in welchen die Wahlen entweder überall nicht, oder nicht gehörig zu Stande gekommen, mithin in sämtlichen Bürgermeistereien, bis auf Neunkirchen und Fischbach — anordnen, falls der allgemeine Landtag — was die Staatsregierung dessen Erwägung hiermit anheim giebt, — diese Maßregel ebenfalls unter den vorliegenden besonderen Umständen als mit dem Gesetze in Einklang stehend, erachten würde.

In solchem Falle hält indeß die Staatsregierung eine Abänderung des §. 6. Litt. C. des Wahlgesetzes für zweckmäßig, dahin nämlich, daß im Fürstenthum Birkenfeld nicht jede Bürgermeisterei, sondern die Stadt Birkenfeld, die Stadt Oberstein und jede Landgemeinde einen Wahlbezirk bilden solle; in dieser Weise sind schon auf den im Fürstenthum laut gewordenen Wunsch die abermaligen Wahlen zum Landtage des Jahres 1848 ausgeschrieben und auch jetzt ist diese Wahlart als die zweckmäßigere nach Inhalt der Wahlacten von der Regierung zu Birkenfeld bevorzuet. Die Staatsregierung beantragt daher die Ertheilung der Zustimmung des allgemeinen Landtags zu der gedachten gesetzlichen Aenderung, jedoch für jetzt nur eventuell, indem nach dem Erachten der Staatsregierung, falls Neuwahlen im Fürstenthum Birkenfeld nicht ausgeschrieben werden sollten, es den Vorzug verdienen würde, diese Aenderung in Verbindung mit einer Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen des Wahlgesetzes eintreten zu lassen, einer Abänderung, deren Beantwortung noch zur Zeit nicht genügend vorbereitet ist.

Oldenburg, den 3. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Zedelius.

v. Grün.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.



Anlage

zum Bericht des Ausschusses über das Budget.

Den in 50 Exemplaren angefügten Voranschlag der Centralausgaben des Großherzogthums für das Jahr 1849 nebst einfacher Ausfertigung der Begründung desselben zu §. 1. bis 15. und der Begründung des zu §. 16. in 42 Exemplaren, begleitet das Staatsministerium mit folgenden Bemerkungen:

Zu §. 1. Der vielleicht erforderliche Mehraufwand wird aus der §. 15. ausgeworfenen Summe bestritten werden können. Ein genauerer Kostenanschlag wird erst nach den jetzt zu machenden Erfahrungen sich aufstellen lassen.

Zu §. 6. Nach dem inzwischen erfolgten Ableben des Präsidenten fallen circa 1667 Rthlr., als die Hälfte des Gehalts, aus der Ausgabe. Der Nachfolger bezieht seinen bisherigen Gehalt, welches unter §. 4. aufgeführt ist, wonach eine weitere Aenderung in den Beträgen der §§. 4. und 6. nicht eintritt.

Zu §. 8. Welche Bewandniß es mit diesem Posten hat, ist in der Begründung dargelegt. Bei dem bekannten günstigen Stande, insbesondere der Wittwencasse, bedarf es augenscheinlich dieses Zuschusses aus der Staatscasse nicht ferner. Da nun jeder Interessent der Wittwencasse nur darauf einen Anspruch hat, daß an der bestehenden gesetzlichen Einrichtung des Instituts keine Aenderung vorgenommen werde, welche die Gewähr der versicherten Pension irgendwie gefährdet, eine solche Gefährdung der Wegfall des fraglichen Zuschusses aber nicht entfernt besorgen läßt, derselbe zudem nur zum kleineren Theile in gesetzlicher Bestimmung sich gründet, so findet die Staatsregierung es unbedenklich, die ausgeworfenen 2200 Rthlr., in soweit sie für 1849 noch nicht zur Ausgabe gekommen sind, künftig ganz ausfallen zu lassen. Da für 1849 bereits circa 1150 Rthlr. gezahlt sind, so würden jetzt etwa 1000 Rthlr. abzusehen sein.

Zu §. 10. Nach den seit der Aufstellung des Budgets eingetretenen Verhältnissen läßt sich zwar erlauben, daß die Abgeordneten zur Reichsversammlung, sowohl der früheren als der künftigen, nicht für eine Dauer von 9 Monaten, wie angenommen, Tagegelder zu beziehen haben, indeß erscheint es doch nicht gerathen, eine bestimmte Summe hier abzusehen, insbesondere, weil die Zahl der Abgeordneten zur künftigen Reichsversammlung muthmaßlich mehr als vier betragen wird.

Zu §. 13 Anlage No. 4. der Begründung Littera A. Nr. 8.

Der ehemalige Canzlist Köllner bei der Fürstlich-Schwarzburgischen und der diesseitigen Gesandtschaft am Bundestage ist mit Auflösung der Bundesversammlung außer Thätigkeit getreten und hat um Verleihung einer Pension

gebeten, welche ihm von den Fürstlich-Schwarzburgischen Regierungen zur Summe von 500 fl. ebenfalls bewilligt ist. Die Staatsregierung hat Bedenken getragen eine Pension zu bewilligen, weil Köllner nicht Oldenburgischer Unterthan ist und seine Pensionirung streng genommen lediglich dem Staate obliegt, welchem derselbe angehört. Gleichwohl erscheint die Gewährung des Gesuchs, gestützt auf fast zwanzigjährige durchaus befriedigende Dienstleistung, in der Billigkeit begründet und beantragt daher die Staatsregierung die Zustimmung des allgemeinen Landtags zu Verleihung einer Pension von jährlich 50 Rthlr., vom 1. October v. J. an. Das früher von Oldenburg bezogene Gehalt des auf Kündigung angestellten nunmehr 70jährigen Canzlisten Köllner hat 533 fl. betragen.

Zu §. 14. Wiewohl unter den gegenwärtigen Umständen Zahlungen an die Reichscasse nicht in naher Aussicht stehen, so erscheint es doch bedenklich, hier eine geringere Summe auszuwerfen. Der Anschlag doppelten Beitrags beruht auf früheren Erlassen des Reichsministeriums, worin derselbe als nothwendig angekündigt worden, und insbesondere unterliegt es keinem Zweifel, daß die unumgänglich in irgend einer Weise sicher zu stellende Erhaltung der deutschen Flotte Geldbeiträge von Seiten Oldenburgs erfordern wird, welche die zweite noch nicht ausgezahlte Hälfte der hier ausgeworfenen Matricularsumme mindestens erreichen dürften.

Zu §. 15. Von dieser Summe werden etwa 4000 Rthlr. aus der Ausgabe fallen können, indem jetzt angenommen werden darf, daß die Voraussetzungen, welche den Anschlag rechtfertigten, nicht in vollem Maße eintreten werden.

Zu §. 16. Aus dem Voranschlag der Militairkosten werden, unter Voraussetzung der, wie jetzt nicht mehr zweifelhaft, mit Ende dieses Monats eintretenden Demobilisirung der auf dem Feldfuße stehenden Truppenabtheilungen folgende Beträge ausfallen:

- 1) Die Kosten der Unterhaltung auf dem Feldfuße für einen Monat mit circa . . . 30,000 Rthlr.
- 2) Die Verpflegungskosten für Mannschaft und Pferde während des Aufenthalts in den Herzogthümern Schleswig-Holstein mit circa 48,000 "
- 3) an Officiersgehalten wegen vorhandener Vacanzen, an Besoldung u. der Mannschaft wegen früherer Beurlaubung, an den Kosten der Unterbringung der Cavallerie-Mannschaft während ihrer Casernirung,



endlich Ersparnisse an verschiedenen sonstigen Ausgabe-Positionen circa 14,000 "

4) Eine besondere Einnahme erwächst der Militaircasse aus dem Wiederverkauf von Artillerie- und Trainpferden; der Kürze wegen kann von den Ausgaben die gleiche Summe abgesetzt werden, welche nach Abzug des Antheils der freien Städte zu veranschlagen ist auf circa 13,000 "

5) Sodann werden von den veranschlagten Ausgaben voraussichtlich erst nach Jahres-schluß zur Zahlung kommen, mithin auf den Voranschlag für 1850 zu übertragen sein:

a) Die Kosten der eventuellen Anschaffung des Materials zc. der 9-Pfünder-Batterien (nach Abzug der Hälfte für die freien Städte) circa 33,000 "

b) von den Kosten der Anschaffung der Oldenburg, den 15. August 1849.

Cavallerieausrüstung (§§. 226. — 231) der Fuhrwerke (§. 260) der Armatur (§. 262) und der Gewehr-Abänderung (§. 264) circa 17,000 "

zusammen 155,000 "

wonach der Voranschlag der Militairkosten sich auf die Summe von 661,639 Rthlr. stellen würde. Unter dieser Summe sind circa 125,000 Rthlr. begriffen, welche als Aufwand im Reichsdienste dem Reiche zur Last fallen müssen, mithin bei späterer Abrechnung als Compensationsgegenstand in Anschlag kommen.

Nach den vorstehenden Bemerkungen würde die Gesamtsumme des Voranschlags sich um 161,667 Rthlr. mindern, mithin von 960,000 Rthlr. auf 798,333 Rthlr. hinabgehen, deren Deckung durch die Beiträge der einzelnen Landestheile nach Maßgabe des Art. 223. und 202. des Staatsgrundgesetzes zu erwarten steht.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Mosle.

Zedelius.

Hömer.

v. Grün.

(Großherzogthum Oldenburg.)

Begründung

des

Voranschlags der Central-Ausgaben

für

das Jahr 1849.

Zu §. 1. Die Dauer des allgemeinen Landtags ist zu 2 Monaten angenommen.

Der Landtag von 1848/49 hat etwa 200 Tage gedauert und mit Einschluß der noch nicht zur Auszahlung gekommenen Rechnungen für Copial-Arbeiten zc. im Ganzen etwa 16700 Rthlr. gekostet.

Wenn die 4 Birkenfelder Abgeordneten den ganzen Landtag hindurch geblieben wären, so würden für deren Diäten noch etwa (für 163 Tage) 1700 Rthlr. hinzugehen, so daß 18400 Rthlr. als die Kosten für 33 Abgeordnete angenommen werden müssen. Danach ergibt sich für 46 Abgeordnete auf 2 Monate 7376 Rthlr., wofür bei der stärkeren Vertretung die Fürstenthümer 7500 Rthlr. in Anschlag gebracht sind.

Zu §. 2. Zwei Mitglieder mit 2400 Rthlr. und 1800 Rthlr. das 3te Mitglied — für Militair-Angelegenheiten — bezieht den Gehalt aus der Militair-Casse.

Zwei Referenten mit 1400 und 900 Rthlr.

Ein Secretair mit 700 Rthlr. und 2 Beamte zur Aushilfe mit 560 und 420 Rthlr.

Zwei Registratoren mit 860 Rthlr. und 650 Rthlr.

Ein Cassirer mit 120 Rthlr.

Zwei Revisoren mit 450 Rthlr. und 400 Rthlr.

Zwei Canzlisten mit 500 Rthlr. und 350 Rthlr.

Zwei Boten mit 306¼ und 280 Rthlr.

Die Geschäftskosten betragen nach dem unter 1. anliegenden Anschlage 1700 Rthlr., wovon abzuziehen sind die beim

Cabinet ergehenden Sporteln (Expeditionsgebühren). Dieselben haben in den Jahren 1813/17 durchschnittlich 728 Rthlr., für 1843 803 Rthlr. betragen. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Einnahme für 1849 sich erheblich geringer stellen wird, da Schutzbriefe und Confirmationen ganz wegfallen werden, für Bestellungen aber auf einen bedeutenden Ertrag nicht zu rechnen ist. Der Betrag der Expeditionsgebühren ist demnach nur mit 396 $\frac{1}{4}$ Rthlr. in Abzug gebracht.

Zu §. 3. Zu den Ausgaben für den Haus- und Verdienstorden sind durch Verfügung des Großherzogs vom 19ten August 1839 vorläufig die von Hannover bei den Gebietsabtretungen des Jahres 1817 hieher übergegangenen Einkünfte der aufgehobenen Johanniter-Ordens-Commende Lage bestimmt, sie betragen für 1849 etwa 1895 Rthlr. Die weiter erforderlichen Beträge werden aus der Großherzoglichen Schatzkassette zugeschoffen.

Der Anschlag liegt unter 2. an. Da die Einkünfte der Commende Lage, wovon eine Uebersicht unter 3. anliegt, im Boranschlage der Einnahmen für das Herzogthum Oldenburg nicht vorkommen, so ist hier auch für die Ausgaben des Ordens selbst nichts ausgeworfen, denn die aufgeführten 270 Rthlr. 57 Gr. sind nur die Kosten der Anfertigung von 50 Verdienstmedaillen für Rettung aus Gefahr, gestiftet am Ordensstage, den 17. Januar 1849.

Zu §. 4. Zwei Mitglieder mit 2400 Rthlr. und 914 Rthlr. 21 Gr. Der Präsident und das andere Mitglied beziehen hier keinen Gehalt.

Die Geschäftskosten der Gesetzcommission bestehen meistens nur in der Anschaffung von in andern deutschen Ländern ergangenen Gesetzen und in den Kosten des Drucks von Gesetzentwürfen. Es ist deshalb auch dafür besonders nichts ausgeworfen, vielmehr sind diese Kosten mit unter §. 15. enthalten.

Die Botendienste, Ausfertigungen u. geschehen durch das Personal des Oberappellationsgerichts, bei dessen Geschäftskosten diese ordentlichen laufenden Ausgaben berücksichtigt sind.

Zu §. 5. Der Archivar 900 Rthlr. — Gr.
Der Kanzlist 337 „ 36 „
Der Copiist 200 „ — „

1437 Rthlr. 36 Gr.

Die Geschäftskosten sind veranschlagt:

a) für Schreibmaterialien 50 „ — „
b) „ Buchbinderarbeiten 70 „ — „
c) „ Anschaffung archivalischer
Druckschriften 30 „ — „
d) „ Hülfsschreiber 100 „ — „

250 Rthlr. — Gr.

Zu §. 6. Daraus sind zu bezahlen:

1) die Gehalte für:

a) die Mitglieder des Gerichts:
Präsident 3333 Rthlr. 61 Gr.,
Vizepräsident 1800 Rthlr.,
zusammen 5133 „ 61 „

sechs Rätthe und 1 Hülfsschreiber 8538 „ 38 „
zwei Rätthe mit je 1400 Rthlr.,
drei mit je 1333 Rthlr. 39 Gr.,
einer mit 960 Rthlr. und ein
Hülfsschreiber mit 777 Rthlr.
65 Gr.

b) der Secretair 777 „ 65 „
c) die beim Gerichte Angestellten
der Registrator 300 „ — „
der Copiist 220 „ — „
zwei Boten 547 „ 42 „
nämlich jeder 240 Rthlr. 3 Gr.
Gehalt und 33 „ 54 „
Kleidgelder.

Aus den Kleidgeldern der Boten muß wenigstens alle fünf Jahre eine neue Dienstkleidung für dieselben angeschafft werden, in den übrigen 4 Jahren werden gegen einen Attest ihres Vorstandes, daß die Dienstkleidung, welche sie besitzen, noch ein Jahr ohne Verletzung des Anstandes getragen werden kann, die Gelder nach Abzug von 10 Procent den Boten zur freien Verfügung überlassen.

2) Die Geschäftskosten sind mit Einfluß der ordentlichen laufenden Geschäftsausgaben bei der Gesetzcommission und der Prüfungscommission nach folgenden einzelnen Sätzen zu 1230 Rthlr. angeschlagen:

a) für Heizung, Erleuchtung und
Reinigung des Geschäfts-Lokals 100 Rthlr. — Gr.
b) Erhaltung und Completirung
des Inventariums 12 „ — „
c) für die Kniphauer Anzeigen
und das Teversche Wochenblatt,
letzteres nur für $\frac{1}{2}$ Jahr, indem
dasselbe mit 1. Juli 1849 ab-
gestellt worden, etwa 4 „ — „
d) Schreibmaterialien 291 „ 9 „
nämlich einschließlich derjenigen,
welche bei der Gesetzcommission
und der Prüfungscommission
gebraucht werden.
e) Ausfertigungsgebühren 264 „ — „
einschließlich derjenigen bei der
Prüfungs- und Gesetzcommission.
f) Gebühren des Sportelrendanten
und Vergütung für Hülfsofficianten 61 „ — „
g) für Drucksachen 12 „ — „
h) Buchbinderlohn 28 „ — „
i) Ausgaben in Untersuchungssachen 225 „ — „
k) zurückzahlende Kosten 85 „ — „
l) Porto 45 „ — „
m) sonstige Ausgaben 99 „ 63 „
worunter 50 Rthlr. für einen Schreiber des Hülfsschreibers, die Kosten der Fortsetzungen angefangener

*

Werke in der Gerichtsbibliothek und alle diejenigen Ausgaben, welche in den früheren Rubriken nicht vorgesehen sind.

Der Gesamtbetrag dieser Geschäftskosten kann durch die Sporteln des Oberappellationsgerichts und der Prüfungscommission gedeckt werden.

Der Durchschnitt der früheren Jahre bis 1817 einschließ- lich ergibt für die Sporteln des Oberappellationsgerichts allein eine Summe von etwa 2150 Rthln., indessen für 1818 ist der Betrag auf nahe zu 1100 Rthlr. herabgesunken. Ein etwas höherer Betrag ist vielleicht für 1849 zu erwarten.

Für die Prüfungscommission werden etwa 60 Rthlr. erwartet werden können.

Für Geschäftskosten ist daher nichts ausgeworfen.

Zu §. 7. Die Mitglieder der Prüfungscommission haben als solche kein Gehalt, die Expedition und der Botendienst wird von den Officialen des Oberappellationsgerichts versehen und sind die Geschäftskosten der Prüfungscommission in denen des Oberappellationsgerichts mit einbegriffen, in welchen dann auch die etwa 60 Thlr. betragenden Sporteln derselben mit abgesetzt sind.

Zu §. 8. Die Gehalte der bei der Wittwenkasse Angestellten — soweit sie als solche Gehalte beziehen — so wie die Geschäftskosten werden aus der Casse selbst bestanden; die hier ausgeworfene Summe ist durch folgende Bestimmungen motivirt:

Nach dem §. 20. der Verordnung über die Einrichtung der Wittwen- und Waisencasse vom 1. November 1779 ist derselben ein regelmäßiger Zuschuß von 500 Rthln. aus der Oldenburgischen Kammercasse zugesichert, um den zum Eintritt in die Wittwenkasse verpflichteten herrschaftlichen Bedienten (Staatsdiener) zur Erleichterung zu dienen. In Gemäßheit eines von der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse unterm 9. November 1810 erstatteten Berichts über den Zustand des Instituts im 61. Receptionstermine ic. ist mittelst Cabinets-Rescripts vom 23. Januar 1811 genehmigt, daß außer jenem feststehenden halbjährigen Beitrage von 250 Rthln. Gold die Summe der Rabattvergütungen für die verordnungsmäßigen Einschüsse der herrschaftlichen Bedienten (§. 19. obiger Verordnung), ferner die Buchhalter-Besoldungen und endlich die kleinen Kosten der Administration aus der herrschaftlichen Casse abgehalten werden sollten, von welchen drei Ausgabe-Posten dann aber der regelmäßige Zuschuß von 250 Rthln. in Abzug zu bringen sei. In den letzten fünf Jahren, vom 1. Juli 1848 an rückwärts gerechnet, sind demnach aus der oldenburgischen Kammer-Casse bezahlt:

1. Juli 1848.	519 Rthlr.	47 1/2 Gr.	Gold,	133 Rthlr.	44 Gr.	Ert.
1. Jan. 1818.	625	47	„	255	43	„
1. Juni 1817.	567	9 1/2	„	80	35	„
1. Jan. 1817.	722	57	„	2	14	„
1. Juli 1846.	642	26 1/2	„			
1. Jan. 1846.	704	48 1/2	„			

1. Juli 1845.	612	49	„	„	„	„
1. Jan. 1845.	648	49	„	„	„	„
1. Juli 1844.	560	13	„	„	„	„
1. Jan. 1844.	615	70	„	„	„	„

Zusammen 6219 Rthlr. 57 Gr. Gold, 471 Rthlr. 64 Gr. Ert. mithin in jedem

Termin durchschnittlich . . . 621 Rthlr. 70 1/2 Gr. Gold, 47 Rthlr. 13,6 Gr. Ert. Dazu der feststehende Beitrag mit . . . 250 „ — „ — „ — „ — „

machen 871 Rthlr. 70 1/2 Gr. Gold, 47 Rthlr. 13,6 Gr. Ert. und 1/3 vom

Geldbetrage

als Aufgeld 109 „ — „

980 Rthlr. 70 1/2 Gr. Ert.

Ist mithin der halbjährliche Beitrag

zu veranschlagen 1028 Rthlr. 12 Gr.

Courant

oder der ganzjährige 2056 Rthlr. 24 Gr.

und da die Anstalt den in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld fungirenden Staatsdienern gleiche Vortheile gewährt, als denen im Herzogthum Oldenburg angestellten, so wird dieser Beitrag künftig aus der Centralcasse des Großherzogthums Oldenburg zu leisten sein.

Zu §. 9. Der Bevollmächtigte bei der

Centralgewalt hat Gehalt 1800 Rthlr. Tagegelder 5 Rthlr., für das Jahr also . . . 1825 „ und 55 Rthlr. monatlich Quartiergeld, mithin . 660 „

Summa 4285 Rthlr.

Der dabei angestellte Kanzlist hat Gehalt . . 300 Rthlr. und 1 Rthlr. Tagegelder, mithin im Jahr . . 365 „

Summa 665 Rthlr.

Die Geschäftskosten ic. sind unter §. 15. mit befaßt.

Zu §. 10. Wenn die 4 Oldenburgischen Abgeordneten das ganze Jahr 1849 hindurch in Frankfurt geblieben wären, so würden ihre Tagegelder (für 2 Abgeordnete je 5 Rthlr., für die andern beiden je 4 Rthlr.) betragen . . 6570 Rthlr.

Unter den jetzt veränderten Umständen und mit Rücksicht auf das Zustandekommen einer neuen Nationalversammlung im Laufe des Jahres 1849 sind in runder Summe nur 5000 Rthlr. ausgeworfen.

Zu §. 11. Es ist angenommen, daß die Zollconferenzen bis Ende Juni d. J. dauern und sind 5 Rthlr. Tagegelder für 181 Tage mit 905 Thlr. und 45 Rthlr. für Reisekosten und sonstige Auslagen angeschlagen . . . 950 Rthlr.

Zu §. 12. Es sind beglaubigt:

1) Minister-Residenten bei den Höfen zu Wien und Berlin, von denen der erstere 662 Rthlr. 36 Gr., der letztere 600 Rthlr. Gehalt bezieht.

2) ein General-Consul und Agent bei dem Großbritanni-

schen Hofe, welcher für Büroaufkosten jährlich 562 1/2 Rthlr. bezieht.

3) ein Correspondent in Leipzig mit 225 Rthlr. Gehalt. Diese drei Posten werden in Zukunft wahrscheinlich einer wesentlichen Veränderung unterliegen, und insbesondere wird der letzte mit Ende des Jahres 1849 aufhören.

Zu §. 13. Ein namentliches Verzeichniß über die der Centralcasse zur Last fallenden Pensionen und Wartegelder, mit den erforderlichen Bemerkungen versehen, liegt unter 4 an.

Zu §. 14. Es ist angenommen worden, daß für 1849 doppelte Beiträge, sowohl zur Flotte als zu den Festungen, zu leisten sind; sie betragen:

- a) zur Flotte der ordentliche Beitrag 20,831 Rthlr. 31 3/4 Gr. (Gesetzblatt Band XII. St. 14.) mithin doppelt 41,662 Rthlr. 63 Gr.
- b) zu den Festungen Mainz und Luxemburg 263 Rthlr. 67 2/5 Gr. 526 " 55 "
- c) zu den Festungen Ulm und Rastatt 7577 Rthlr. 53 Gr. 15,155 " 34 "

Zusammen 57,345 Rthlr. 8 Gr.

Davon hat Kniphäusen nach Verhältniß der Einwohnerzahl (2919 Einwohner zu 220718) etwa 1/74 zu erstatten; also etwa 775 Rthlr. und sind rund 56,600 Rthlr. auszuwerfen.

Zu §. 15. Zu solchen Ausgaben sind namentlich gerechnet:

- 1) für Gehalte zc. bei etwa veränderter Einrichtung des Staatsministeriums 4000 Rthlr.
 - 2) Für Reisen und Versendungen im unmittelbaren Auftrage des Staatsministeriums, Gratificationen zc. für die unbestimmten Ausgaben des Bevollmächtigten bei der Centralgewalt und der Gesandtschaft, Consuln zc. . . . 6000 "
 - 3) Die Kosten der Uebersendung der Gelder an die Reichscasse beinahe 1% 500 "
 - 4) die etwa erforderlichen Mehrausgaben in den §§. 4., 6., 9., 10., 13., 14., als namentlich:
 - a) für außerordentliche Hülfсарbeiter bei dem Oberappellationsgerichte etwa 400 "
 - b) besondere Ausgaben bei der Gesetzcommission, welche die Ermittlung der Preise der Naturalien und Dienste für das Entschädigungs- und Ablösungsgesetz verurtheilt 400 "
 - c) und für sonst vorkommende Interimsverwaltungen, Hülfсарbeiter zc.; unvorhergesehene Ausgaben aller Art, namentlich auch für etwa vermehrte Beiträge zu den Reichskosten zc., vielleicht auch vermehrte Kosten des allgemeinen Landtags.
- Zu §. 16.** siehe den anliegenden besonderen Voranschlag der gesammten Militärausgaben.

Anlage I. zum Voranschlag der Centralausgaben für 1849. §. 2.

Voranschlag

der

Geschäftskosten beim Staatsministerium pro 1849.

	Courant.	Rthlr.	Gr.			
1) Schreibmaterial, als				4) für Hülfsofficianten bei Krankheitsfällen zc.	150	—
a) Schreib-, Post-, Concept- und Packpapier wie auch Couverts 210 Rthlr.				5) Unterhaltung der Inventariestücke, Anschaffung neuer Taschen zc.	140	—
b) Bleifedern, Schreib- und Stahlfedern 30 =				6) Druckkosten	500	—
c) Siegellack, Wachsoblatten, Oblatten, Federharz . . . 40 =				7) Feuerung und deren Einbringung . . .	130	—
d) Hestseide 6 =				8) Erleuchtung	85	—
e) Bindfaden 3 =				9) Reinigung der Geschäftslocale, Heizung zc.	72	—
f) Dinte, Dintefässer zc. . . 6 =				10) Schornsteinfegen	15	—
	325			11) Miethe für das Revisionslocal 50 Rthlr. Gold	56	18
2) Buchbinderarbeiten	45			12) Für sonstige unbestimmte Ausgaben	61	54
3) Copialien der Boten und Hülfsschreiber	120			Summa	1700	—



Anlage 3. zum Voranschlag der Centralausgaben für 1849. §. 3.

N a c h w e i s u n g

der Einkünfte von den an das Großherzogthum Oldenburg übergegangenen Bestandtheilen der ehemaligen Commende Lage (im Amte Damme).

Benennung der Einnahmen.	Courant.	
	Rthlr. Gr. sw.	Rthlr. Gr. sw.
I. Ständige Grundabgaben, bestehend aus:		
a) dem Geldertrage von 53 Malter		
2 Scheffel Roggen u. 59 Malter		
6 Scheffel Hafer	552	30 —
b) den s. g. Schuld- und Maigeldern	68	39 3
c) den Renten für aufgehobene Naturalienlieferungen und bäuerliche Lasten	111	4 —
wovon 91 Rthlr. 24 Gr. durch ein Capital von 2291 Rthlr. 24 Gr. abgelöst werden können, beziehungsweise binnen einer gewissen Frist abgelöst sein müssen.		
d) den mit Hannover gemeinschaftlichen Holdorfer und Binsser Zehnten, soweit noch keine Ablösung derselben stattgefunden hat	23	13 4
		755 15 2
II. Erbpacht von der Cronlager Mühle 13 Malter Roggen, nach Abzug der den Neuenkircher Armen herkömmlich davon begleichenden 2 Malter anzuschlagen auf	86	32 2
III. Zinsen von den gegenwärtig 26,550 Thlr. Gold betragenden Capitalien, gebildet aus den bis zum Jahre 1840 eingekommenen Aufkünften und aus Capitalien für veräußerte unbewegliche Vermögenstheile, abgelösete bäuerliche Lasten, Zehnten u. dergl. anzuschlagen auf 3½ Procent jährlich (welche zur Zeit auch die allgemeine Wegbaucaße dafür entrichtet) mit 929¼ Rthlr. Gold à 42½ Procent Aufgeld in Courant betragend.	1045	27 —
IV. Jagdgerechtigkeit im Kirchspiel Damme ist Oldenburg, den 5. Mai 1848.		

zur Zeit ohne Ertrag, indem dieselbe dem Klosteradministrator Richard zu Lage auf seine Dienstzeit überlassen ist. Sie wird aber jedenfalls von geringer Erheblichkeit sein, zumal die Commende Lage nicht ausschließlich die Jagdberechtigung auszuüben hat

V. Ertrag von den der Commende Lage, nun der Oldenburgischen Landesherrschaft eigenthümlich gehörenden Grundstücken, bestehend aus dem unverkauft gebliebenen Theile des Lager Sünderns zu Wahlde, welcher aus den sterilsten und feinigsten Heidbergen besteht und wenigstens zur Zeit keinen Ertrag liefert.

VI. Ungewisse Einnahmen sind nur in sehr geringem Betrage zu erwarten, indem nur 3 gutspflichtige Stellen ihre unbestimmten Eigenthumsgefälle noch nicht abgelöst haben und der Antheil Oldenburgs an diejenigen Summen, welche auf die Schulden des Johanner-Großpriorats in Deutschland zuviel bezahlten Passiv-Zinsen durch Vermittelung des Königlich Hannoverschen Gouvernements zu erwarten sind, nur gering ist (der Oldenburgische Antheil von 100 Rthlr. beträgt 11 Rthlr. 12 Gr. 1 sw. und es sind seit Uebernahme der Verwaltung von Hannover, 1833, überhaupt nur erst 17 Rthlr. 8 Gr. Conventionsmünze hierher gezahlt), daher denn an solchen auch nichts veranschlagt werden mag.

Totale 1887 2 4

die Verwaltungskosten bestehen zur Zeit nur aus den Sollerungskosten der Früchte und aus 2% Hebungsgebühren des Amtes-Einnehmers in Damme für die sub 1 und 2 benannten Einnahmen, so wie aus kleinen Auslagen der Rechnungsführer für Buchbinderlohn u. s. w. und sind im Ganzen zu veranschlagen auf **37 2 4**

wonach mithin eine Netto-Einnahme zu erwarten bleibt von **1850 — —**

Der Vorstand der Cammer:
Saujen.

Abschrift richtig: **Bödeker, Cammersecretair.**



Anlage 4.

zum Voranschlag der Centralausgaben für 1849. §. 13.

Nachweisung

über

die Pensionen u. der Civilstaatsdiener, welche bei der Centralverwaltung des Großherzogthums Oldenburg angestellt gewesen sind.

Nr.	N a m e n .	Datum der Bewilligung.	Wohnort.	Betrag reducirt auf Courant.	
				fl	gr
A. Bei der Centralverwaltung angestellt gewesene Staatsdiener.					
1	Geheimer Hofrath Besting	1831 Januar 4.	Oldenburg	1333	38
2	Oberappellationsgerichts-Copist Böning	1839 April 8.	dieselbst	222	18
	Geheimer Hofrath Starklof (Wartegeld)	{ 1816 Febr. 28. 1819 April 23. }	dieselbst	1080	
4	Geheimer Rath Lenz	1848 Januar 1.	dieselbst	2100	
5	Geheimer Rath Baron von Beaulieu-Marconney	1848 August 1.	dieselbst	2500	
6	Geheimer Staatsrath von Both	1818 August 16.	Frankfurt aM	1200	
7	Oberappellationsgerichts-Registrator Wasmann	1848 October 18.	Oldenburg	200	
8	Kölnler, gewesener Sänglist bei der Bundestagsgesandtschaft zu Frankfurt a. M.	— —	— —	62	36
	Abtheilung A.			8998	20 gr.
B. Angehörige der bei der Centralverwaltung angestellt gewesene Staatsdiener.					
9	Die Kinder des Oberappellationsraths Doppermann	1838 Februar 25.	Oldenburg	125	54
10	Die Kinder des Cabinets-Revisors Weiche	1842 Februar 28.	dieselbst	101	13
11	Die Wittve des Geheimen Raths Freiherrn von Berg	1843 Septbr. 18.	dieselbst	562	36
	Abtheilung B.			789	36 gr.
	Summa			9787	56

Bemerkungen.

Zu A. 8. für den Zeitraum vom 1. October 1848 bis Ende des Jahres 1849.

Zu B. 9. die verwittwete Oberappellationsrätthin Doppermann erhält für ihre Kinder:

Bertha Friederike Auguste, geboren 1831 Juni 21.

Emma Wilhelmine Friederike, geboren 1831 November 29.

Adele Christine Albertine, geboren 1837 September 7.

bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, zusammen 125 Rthlr. Gold.

Wenn eines der Kinder dieses Alter erreicht hat, oder vorher verstorbt, so werden für jedes jährlich 25 Rthlr. Gold in Abzug gebracht, es werden also fürs Jahr 1849 die berechneten 125 Rthlr. 54 gr. Courant zu zahlen sein.

Zu B. 10. Die Kinder des verstorbenen Cabinets-Revisors Wesche, nämlich:

Christian Martin Anton, geboren 1835 August 3.

Laura Marie Friederike, geboren 1837 Januar 12.

Theodor Gerhard Friedrich, geboren 1840 Februar 5.

erhalten, und zwar die Söhne bis zum vollendeten 18., die Töchter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, jedes jährlich 30 Rthlr. Gold, welche die Mutter derselben erhebt.

Zu B. 11. Die Pension beträgt 1000 Rthlr. Gold, oder 1125 Rthlr. Cour.; da jedoch die Wittwenkasse 500 Rthlr. Wittwenpension für die Frau von Berg an die Staatskasse entrichtet, diese aber nicht in Einnahme gestellt sind, so ist nur der wirklich aus der Staatskasse zuzuschießende Betrag ausgeworfen.



Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 25. August 1849, im Landtage.

Zwölfte Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Kitz.**

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls über die eilfte Sitzung zeigte der Präsident folgende Eingänge an:

- 1) eine Vorstellung des patriotischen Vereins zu Delmenhorst, betreffend das Berliner Dreikönigsbündniß, und
- 2) eine denselben Gegenstand betreffende des Oldenburgischen Stadtraths.

Beide Petitionen würden von dem bezüglichen Central-Ausschusse zu berücksichtigen sein.

- 3) eine Petition aus Ellenstedt, betreffend die Benutzung der Gemeinheit.

Sie werde dem Provinziallandtage zuzuweisen sein.

- 4) eine Petition mehrerer Einwohner des Kreises Wechta, um beschleunigte Erlassung des Entschädigungsgesetzes.

Die Petition erledigte sich durch die heutige Tagesordnung.

- 5) ein Schreiben der Regierung vom 22. d. M., betreffend Einreichung der erlassenen Provinzialgesetze nach Art. 156 des Staatsgrundgesetzes.

Nachdem der Präsident zuerst beantragt hatte, dies Schreiben, bis anderweite Anträge erfolgten, zu den Acten zu legen, und die Versammlung hierzu, wie zu den anderen Vorschlägen, zugestimmt hatte, bemerkte der Präsident am Ende der Sitzung, er stelle nach Rücksprache mit verschiedenen Mitgliedern der Versammlung den Antrag:

der Landtag beschleßt und erwählt sofort eine Commission, bestehend aus drei Mitgliedern, zur Berathung und mündlichen Berichterstattung binnen 3 Tagen über die von der Staatsregierung mittelst Schreiben vom 22. August d. J. dem Landtage in Gemäßheit Art. 156 des Staatsgrundgesetzes vorgelegten Provinzialgesetze.

Der Antrag wurde angenommen und Böckers, Müller und Kitz in die Commission gewählt.

- 6) ein Schreiben der Regierung vom 23. d. M., betreffend Beschleunigung der Berathung über den Anschluß an das Berliner Bündniß.

Das Schreiben wurde verlesen.

- 7) überreichte der Regierungsbevollmächtigte Plate ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend die BrigadConvention Oldenburgs mit den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck, mit dem Bemerken, die Staatsregierung beantrage: die Verlesung dieses Schreibens und die Verhandlungen darüber in geheimer Sitzung vorzunehmen.

Der Präsident setzte die zur Beschlußnahme einer geheimen Sitzung erforderliche Berathung sofort auf das Ende der heutigen Sitzung an.

Die Versammlung ging nunmehr zur Tagesordnung über und nahm den Bericht des Ausschusses über das Entschädigungsgesetz entgegen. Bei der sodann eröffneten allgemeinen Debatte stellte der Abgeordnete Wibel II. den Antrag: der Landtag wolle

- 1) das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen u. Verbanne befreiten Stellen und Entschädigung u. mit den Modificationen, wie sie von dem desfälligen Ausschuss in Vorschlag gebracht sind, mit Ausnahme des Art. 31 und der davon abhängigen Bestimmungen in den Art. 56. 74. und 75., welche zur Discussion kommen müssen, in Vausch und Bogen annehmen.

- 2) den betreffenden Ausschuss zu ersuchen und zu bevollmächtigen, durch einen Ausschuss aus seiner Mitte das fragliche Gesetz danach zu redigiren.

Der Abgeordnete Grote stellte dazu das Amendement: es sind ferner zur Discussion zu stellen: Art. 4. 23. §. 2. und Art. 54.

Das Amendement wurde angenommen, fiel aber mit dem Hauptantrage selbst, als dieser hierauf abgelehnt wurde.

Art. 1. wurde, wie vom Ausschusse beantragt, angenommen.

Zu Art. 2. beantragte der Abgeordnete Grote den Zusatz:



4) wenn seit Verkündung des Staatsgrundgesetzes über das Anerbrecht in eine Stelle ein Rechtsstreit anhängig, derjenige, welchem dasselbe durch rechtskräftige Entscheidung zuerkannt wird.

Dazu stellte der Abgeordnete von Finckh das nicht unterstützte Amendement: anstatt „seit“ zu setzen: „vor“ Verkündung des Staatsgrundgesetzes etc.

Der Grote'sche Antrag wurde abgelehnt und der Ausschufsantrag angenommen.

Art. 3. wurde angenommen.

Zu Art. 4. stellte der Abgeordnete Grote den nicht unterstützten Antrag zum Absatz 2, derselbe sei so zu fassen: die Entscheidung darüber steht dem ordentlichen Gerichte nach beschleunigtem (summarischem) Rechtsverfahren zu und findet hiergegen kein Rechtsmittel statt.

Zu Nr. 5. desselben Artikels stellte der Abgeordnete Grote den Antrag:

In Erwägung, daß die durch Anrufung des ordentlichen Gerichts erwachsenen Kosten in dem Falle, wenn der eine Theil völlig unterliegt, wohl nicht von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden können, die Bestimmung unter Nr. 5. in ihrer generellen Fassung aber auch auf jene Prozeßkosten zu beziehen ist, wird folgende Fassung des Satzes unter Nr. 5. beantragt:

5) die Kosten, soweit sie nicht durch Anrufung des ordentlichen Gerichts (Nr. 1, Absatz 2) erwachsen sind, werden von beiden Theilen zur Hälfte getragen.

Der Abgeordnete Wibel I. beantragte zu setzen: die beim Schiedsgerichte aufgegangenen Kosten etc.

Als der Abgeordnete Grote jedoch seinen Antrag zurückzog, nahm auch Wibel I. seinen zurück.

Die Art. 5. und 6. wurden angenommen.

Art. 7. wurde mit dem Verbesserungsantrage des Ausschusses angenommen.

Art. 8. bis 13. einschließlich desgleichen und

Art. 14. sowie er in der Nachfuge verbessert ist.

Art. 15. wurde angenommen.

Art. 16. mit dem bezüglichen Verbesserungsantrage des Ausschusses.

Zu Art. 17. beantragte der Abgeordnete Grote: den ganzen Art. 17. zu streichen.

Der Antrag war nicht unterstützt.

Abgeordneter Morell beantragte statt Art. 17. Folgendes: den Streit über die Zuständigkeit und rechtliche Natur einer Berechtigung soll ein Schiedsgericht entscheiden. Derselbe zog jedoch seinen Antrag zurück, als der Abge-

ordnete Niebour folgenden angenommenen Zusatz zum Art. 17. beantragte:

„Den Streit über die Zuständigkeit, die rechtliche Natur, die Beschaffenheit und den Umfang der Berechtigung muß die Ablösungsbehörde, wenn und soweit eine oder beide Parteien solches verlangen, an die ordentlichen Gerichte verweisen.“

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses zu diesem Artikel wurde abgelehnt, der Minderheitsantrag fiel darnach von selbst weg.

Art. 18. wurde mit dem Ausschufsantrage angenommen.

Art. 19. bis 22. einschließlich desgleichen.

Zu Art. 23. beantragte der Abgeordnete Grote:

In Erwägung, daß die Naturalleistung mit Rücksicht auf die Beschwerde der Leistung für den Verpflichteten, insbesondere auf die Verpflichtung zur Leistung an einem entfernten Orte veranschlagt, und hiernach die Geldabgabe festgesetzt sein wird; daß jene Beschwerde ferner nach den Grundsätzen des vorliegenden Entschädigungsgesetzes bei Ermittlung der Entschädigungssumme nicht weiter in Betracht kommen; wird beantragt:

den §. 2. des Art. 23. zu streichen.

Der Abgeordnete Selckmann II. stellte den Antrag: im Art. 23. §. 2. sind nach den Motiven zum Antrage des Herrn Grote nur die Worte:

„sowohl der Berechtigte als“

zu streichen.

Beide Anträge wurden abgelehnt, und der Art. 23. in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Art. 24. und 25. wurden angenommen und

Art. 26. desgleichen, nachdem der von der Staatsregierung beantragte Zusatz abgelehnt worden.

Art. 27. bis 30. einschließlich wurden angenommen.

Bezüglich des Art. 31. wurde zuerst die Anlage A. zur Berathung verstellt.

Der Berichterstatter Selckmann II. bemerkte hierzu, nach genauerer Rücksprache mit Sachverständigen des Landtags beantrage der Ausschuf statt der im eigentlichen Berichte beantragten Sätze folgende Aenderungen der Regierungsvorlage:

Anlage A.

Preisbestimmungen.

I. Preise des Getreides für das ganze Herzogthum.

A. bei Fruchtlieferungen.

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| 1) Weizen den Scheffel Oldenb. Maas | 50 Gr. |
| 2) Roggen | 39 " |
| 3) Gerste | 28 " |

- 4) Hafer den Scheffel Oldenb. Maas 14 Gr.
 5) Bohnen „ „ „ „ 37 „
 B. bei Fruchtzehnten.
 1) Waizen den Scheffel Oldenb. Maas 58 Gr.
 2) Roggen „ „ „ „ 41 „
 3) Gerste „ „ „ „ 30 „
 4) Hafer „ „ „ „ 18 „
 5) Bohnen „ „ „ „ 39 „

II. Preise der sonstigen Naturallieferungen.

III. Geldwerth der Dienste etc.

Der Abgeordnete Lübben stellte zu B. 4. den nicht unterstützten Antrag, statt: 18 Gr. zu setzen: 15 Gr.

Der Ausschusantrag wurde angenommen. Sodann kamen die Ausschusanträge zu I. B., I. C. und zu II. der Regierungsvorlage zur Abstimmung, und wurden sämtliche Anträge, wie sie von der Mehrheit des Ausschusses gestellt worden sind, angenommen.

Hierauf kam die Anlage A., wie sie jetzt nach Annahme der beziehentlichen Beschlüsse zu redigiren ist, zur Abstimmung und wurde angenommen.

Jetzt kam der Art. 31. selbst zur Berathung und bemerkte der Berichterstatter Selckmann, es sei der Ansicht des Ausschusses gemäß dieser Artikel im ersten Absätze so zu fassen:

Bei Ermittlung des Geldwerthes der Naturalabgaben sollen die auf der Anlage A. angegebenen Preise als dreißigjährige Durchschnittspreise für das Herzogthum Oldenburg beziehungsweise für die Kreise Wechta und Cloppenburg und den vormalig Hannoverischen Theil des Amtes Wildeshausen

gelten. Der Antrag wurde angenommen und dann auch der fernere Antrag des Ausschusses, im zweiten Absätze statt: „Durchschnittspreises“ zu setzen: „Geldwerths.“

Hierauf wurde der Art. 31. wie amendirt angenommen.

Der Präsident ersuchte nunmehr alle im Zimmer Anwesenden, welche nicht zu den Landtagsabgeordneten oder den Regierungsbevollmächtigten gehörten, das Zimmer zu verlassen und begann hierauf die Berathung über das Schreiben der Regierung, bezüglich der Brigadeconvention. Nach Verlesung desselben fragte der Abgeordnete Mölling an, welche Gründe zu einer geheimen Berathung vorlägen: und entgegnete der Regierungsbevollmächtigte Kunde, dieselben lägen in der Natur der Sache. Es stellte hierauf der Abgeordnete Selckmann II. den Antrag, das Schreiben mit den anliegenden Acten der Budgetcommission zur Berichterstattung in einer ferneren geheimen Sitzung zu überweisen und bis dahin den Beschluß auszusprechen, ob der Gegenstand in heimlicher Sitzung zu erledigen sei.

Der Antrag wurde angenommen. Die Sitzung wurde sodann wieder für die Zuhörer etc. geöffnet. Da sich indessen inzwischen die Stenographen aus Irrthum entfernt hatten, konnten die ferneren, lediglich die Tagesordnung betreffenden, Verhandlungen nicht stenographirt werden.

Der Präsident kündigte die nächste Sitzung auf Montag den 26. August, Morgens 10 Uhr, an.

Tagesordnung:

Fernere Berathung des Entwurfs des Entschädigungsgesetzes.

Schluß der Sitzung: 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt in der dreizehnten Sitzung.

Zur Beglaubigung:

Ris.

Claußen.

Anlagen

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags

für das Großherzogthum Oldenburg.

(Zwölfte Sitzung, vom 25. August 1849.)

I.

Sowohl gleich bei Eröffnung des allgemeinen Landtags als in ihrem ausführlichen Antrage vom 3. August d. J. hat die Großherzogliche Staatsregierung als den wichtigsten und dringendsten Gegenstand der Verhandlungen des allgemeinen Landtags dessen Zustimmung zu dem Anschluß an das Bündniß der drei königlichen Regierungen vom 26. Mai d. J. bezeichnet und vorangestellt.

Es sind nunmehr drei Wochen verflossen, seitdem dieser Antrag der Staatsregierung mit den betreffenden Actenstücken in den Händen des allgemeinen Landtags ist, und schon sechs Wochen, seitdem der Abschluß in Berlin, vorbehaltlich der Ratification, erfolgte. Eine noch längere Verzögerung der schlüssigen Erklärung würde nicht nur gegen hergebrachte und wohl begründete politische Rücksichten verstoßen, sie wäre auch nach der lebhaften Ueberzeugung der Staatsregierung den Interessen des Landes und den immer dringender sich gestaltenden allgemeinen politischen Verhältnissen gegenüber nicht zu veran-

worten. Von allen übrigen deutschen Landtagen, denen die Anschlußfrage von den betreffenden Regierungen vorgelegt worden, ist die Verhandlung und Erklärung darüber unmittelbar erfolgt. Das Staatsministerium, dessen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Ratification des abgeschlossenen Vertrags unerschütterlich feststeht, und welches diese ganze Frage als eine für die Stellung der Staatsregierung zum allgemeinen Landtage entscheidende ansieht, wendet sich demnach nochmals an den allgemeinen Landtag mit dem wiederholten Ersuchen:

„die in dem Schreiben des Staatsministeriums vom 3. August beantragte Zustimmung nunmehr im dringenden Interesse der allgemeinen deutschen Angelegenheit sowohl als der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des Großherzogthums baldigt und vor allem Anderen erklären und aussprechen zu wollen.“

Oldenburg, den 23. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Möde.

Zedelius.

Nömer.

v. Grün.

2.

Bericht des Ausschusses

über das Gesetz wegen der Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen u. Verbande befreiten Stellen und Entschädigung wegen aufgehobener gutsherrlicher u. Lasten.

Der zur Begutachtung vorliegende Gesekentwurf ist mit so vieler Sorgfalt und aus unmittelbarer Erfahrung geschöpfter Sachkunde ausgearbeitet, die angenommenen Grundsätze

entsprechen so sehr den Gedanken, welche den Bestimmungen des Art. 59. des Staatsgrundgesetzes zum Grunde liegen, so wie den Rücksichten allseitiger Billigkeit, daß der Ausschuß



demselben seine vollste Anerkennung zollen und sich im Wesentlichen fast überall mit demselben einverstanden erklären muß. Im Einzelnen dies zu begründen, glaubt der Ausschuss sich versagen zu müssen und beschränkt sich auf die nachstehende Aufstellung abweichender Ansichten bei wenigen einzelnen Bestimmungen um so mehr, als auf die Betrachtung nicht zurückgekommen werden darf, daß dieses Gesetz vorzüglich bei den Pflichtigen in den Kreisen Wechta und Cloppenburg und dem alten Amte Wildeshausen zur Anwendung kommen wird, wegen der Pflichtigen im alten Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Gutin aber, wo ein Heimfallsrecht entweder gar nicht, oder doch schon längst nicht mehr bestanden hat, auf den unter dem Namen Ablösungsgesetz nach Nr. 4. des Art. 59. des Staatsgrundgesetzes zu erlassenden anderen Theil dieses Gesetzes gewartet werden muß, welcher jedoch noch gleichfalls von diesem Landtage berathen werden wird. Es ist diese Nothwendigkeit dadurch herbeigeführt, daß bei Ausrichtung des Staatsgrundgesetzes die Staatsregierung darauf bestand, in den Art. 59. Nr. 3. a. das Heimfallsrecht als nothwendiges Merkmal des gutherrlichen Verbandes, außer bei Hofhörigen, aufgenommen zu sehen. Ein Mitglied des Ausschusses (der Abgeord. Lindemann) hat sich indes vorbehalten, in dieser Hinsicht einen abgesonderten Bericht zu erstatten.

Art. 1.

Der Ausschuss empfiehlt die von der Staatsregierung im Nachtrage zum Entwurf (Seite 191. und 192.) vorgeschlagenen §§. 1. und 2. anzunehmen als präcisere und richtigere Fassung.

Art. 3.

Wenn die Abfindlinge ihre Abfindung vom Anerben noch nicht erhalten hatten, als die bisher gutherrliche Stelle freies Eigenthum wurde, so könnte man glauben, es sei dies als eine Vergrößerung einer noch ungetheilten Erbschaft anzusehen, und darum müsse den Abfindlingen auch mehr davon zu Gute kommen, als sie bekommen hätten, wenn die Stelle gutherrlich geblieben wäre. Allein das scheint doch nicht richtig. Nachdem der Erbfall eingetreten war, hatten die Abfindlinge keinen Theil an der Stelle, sondern nur eine persönliche Forderung gegen den Anerben, und wenn dieser später Gelegenheit bekam, das ihm Zugefallene durch Ablösung oder gegen Entschädigung des Gutsherrn nach dem Staatsgrundgesetze an Werth zu vergrößern, so ist dies ein Glücksfall, welcher nur ihm ausschließlich zu Gute kommen muß.

Der Ausschuss empfiehlt daher die Annahme des Art. 3.

Art. 7.

Im §. 1. Satz 2. wird anstatt

„Bestimmung und Anordnung“

zu setzen sein:

„Bestimmung, Anordnung und Ausübung“,

da dem Gutsherrn auch auf die Ausübung der Rechte des

Colonnen, namentlich bei der Benutzung der Holzungen eine Einwirkung zustand.

Art. 14.

wird in der von der Staatsregierung im Nachtrage zum Entwurf (Seite 102) vorgeschlagenen Fassung anzunehmen sein.

Art. 16.

Es sollen hier theils Fälle hinzugefügt werden, welche das Staatsgrundgesetz nicht ausdrücklich genannt hat, theils sollen die dort genannten genauer bestimmt werden. Um dies deutlicher auszudrücken, ist

anstatt der ersten Zeile zu setzen:

„Abgesehen von den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, soll Entschädigung nicht gegeben werden für:“

Art. 17.

Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt den Zusatz:

„Den Streit über die Zuständigkeit und die rechtliche Natur einer Berechtigung kann die Ablösungsbehörde, wenn sie es ausnahmsweise nöthig findet, an die ordentlichen Gerichte verweisen.“

Die Minderheit dagegen ist der Meinung, dieser Streit, so wie der über Beschaffenheit und Umfang der Berechtigung, müsse immer den ordentlichen Gerichten verbleiben, was in anderer Redaction des Artikels auszudrücken wäre.

Art. 17.

Den Ergänzungen gemäß soll als dritter Satz hinzugefügt werden:

„War die Berechtigung zu Lohn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so ist der Inhaber des vererblichen Besitzrechtes zu dem Antrage befugt.“

Der Ausschuss empfiehlt diesen Zusatz zur Annahme.

Art. 26.

In den Ergänzungen ist zu dem zweiten Absätze der Zusatz gemacht worden:

„Wenn jedoch eine Rente an die Stelle einer Berechtigung getreten und der Betrag des Ablösungs-Capitals dieser Rente contractlich bestimmt ist, so bleibt diese Bestimmung maßgebend,“

und als Grund hierfür wird angeführt: Das Staatsgrundgesetz habe abgeschlossene Ablösungsverträge nicht umstoßen wollen; in den obigen Fällen aber sei ohne Zweifel eine Ablösung mit Capital beabsichtigt, die Form des Rentenertrags aber gewählt, um Ingrossazionskosten zu vermeiden.

Der Ausschuss kann diesem Zusätze nicht beistimmen. Wo Ablösung mit Capital, um Kosten zu ersparen, durch ein Schweingeschäft verdeckt worden ist, da mag versucht werden, dies vor der entscheidenden Behörde geltend zu machen. Das Gesetz kann dies nicht voraussetzen. Dem Staatsgrundgesetz gegenüber sind aber alle früher getroffenen Bestimmungen über Ablösbarkeit eben so wenig bestandbar als die über Unablösbarkeit.

Art. 31.

Ueber den Inhalt der Anlage 4., welche erst später vom Staatsministerium eingegangen ist, wird im Einzelnen besonderer Bericht vorbehalten. Im Allgemeinen ist aber schon



hier zu berichten, daß die Preisermittelungen für das Fürstenthum Gutin als nicht gelungen anzusehen sind, so daß in den wenigen dort etwa vorkommenden Anwendungsfällen dieses Gesetzes immer nach Vorschrift des Art. 31. verfahren werden muß, so wie auch aus demselben Grunde hinsichtlich der Dienste im Herzogthum Oldenburg mit Ausnahme der Kreise Bechta und Cloppenburg und des alten Amtes Wildeshausen.

Es ist daher im ersten Abschnitt:

1) anstatt der Worte:

„für das Herzogthum Oldenburg, beziehungsweise Fürstenthum Lübeck“

zu setzen:

„für die Kreise Bechta und Cloppenburg, und das alte Amt Wildeshausen“.

2) Im zweiten Absatz ist anstatt:

„Durchschnittspreise“

richtiger zu setzen:

„Geldwerths“.

3) Weitere Redaction dieses Artikels und der damit in Zusammenhang stehenden ist vorzubehalten.

3.

Fernerer Bericht des Ausschusses

für den Gesetzentwurf wegen der Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen u. Verbande befreiten Stellen und Entschädigung wegen aufgehobener gutsherrlicher u. Lasten, über die in den Art. 31. und 74. angezogene Anlage A. jenes Gesetzes.

Indem der Ausschuss die von der Staatsregierung am 20. d. M. nachgelieferte Anlage 4. nebst den Bemerkungen der Staatsregierung zu derselben hieneben anfügt, beehrt er sich, unter Bezugnahme auf das zum Art. 31. in seinem Berichte bereits Gesagte, darüber noch Folgendes gutachtlich zu bemerken:

Zu I. A.

Es läßt sich nicht verkennen, daß selbst im Herzogthum Oldenburg in den verschiedenen Districten, je nach der Menge der dort producirten besonderen Getreidearten und je nach dem längern und kostspieligern Transporte zum Hauptmarkte, die Preise der aufgeführten 5 Getreidearten noch ziemlich verschieden sind, und hielt daher der Ausschuss es auch für wünschenswerth, zum Zweck einer gerechten Entschädigung hiernach die 30 jährigen Durchschnittspreise für verschiedene Districte zu bestimmen. Allein die Schwierigkeit der Durchführung, der Mangel genauer Nachrichten, die bei den einzelnen Getreidearten wieder verschieden sich herausstellenden Verhältnisse und die immer nicht zu vermeidende Willkühr in Begrenzung jener Districte ließ die Ausführung kaum als möglich erscheinen, und hält der Ausschuss daher zu Vermeidung der mit der Schätzung für jeden einzelnen Fall verbundenen großen Weitläufigkeiten und Kosten es auch für zweckmäßig, für das ganze Herzogthum Oldenburg dieselben 30jährigen Durchschnittspreise festzusetzen. Nach der Ansicht der vernommenen sachverständigen und theiligten Personen können die Bremer Getreidepreise für das Herzogthum Oldenburg im Allgemeinen als maßgebend angenommen werden.

Diese vom Bremer Senat mitgetheilten Durchschnittspreise des Monats November der Jahre 1819—1848 betragen der Oldenburger Scheffel:

1) für Weizen	71,43 Gr. Neu Ort.
2) „ Roggen	47,19 „ „ „
3) „ Gerste	36,19 „ „ „
4) „ Hafer	22,01 „ „ „
5) „ Bohnen	41,43 „ „ „

während die von der Staatsregierung vorgeschlagenen, als Durchschnittspreise aus 8 verschiedenen Districten sich ergebenden Normalpreise für das ganze Herzogthum

1) Weizen	60 Gr.
2) Roggen	42 „
3) Gerste	30 „
4) Hafer	18 „
5) Bohnen	39 „ betragen.

Wenn nun der Preis des Weizens als angemessen zu betrachten ist, so erscheint danach dann der des Roggens als zu hoch gegriffen. Es läßt sich nämlich nicht absehen, warum bei dem erstern 16 pSt. und bei dem letztern nur 11 pSt. von den Bremer Preisen abgezogen werden sollen, da doch der Preis des Weizens in Bremen eher niedriger als in Oldenburg sein, beim Roggen aber das umgekehrte Verhältniß stattfinden dürfte, weil von Bremen mehr Weizen nach Oldenburg, von Oldenburg aber mehr Roggen nach Bremen eingeführt werden wird. Deshalb sind auch die der Durchschnittsberechnung zu Grunde gelegten Roggenpreise sowohl für Stadt und Amt Oldenburg als auch für die Aemter Zwischenahn

*



und Wестerfiede, wofür man den vollen Bremer Preis mit 47,19 Gr. annahm, zu hoch, was auch durch die Notizen der Oldenburger Kornhändler bestätigt wird, indem sich danach der 30jährige durchschnittliche Martinipreis für Oldenburg nur auf 43,90 Gr. stellt. Bedenkt man endlich, daß die Transportkosten beim Roggen im Verhältniß zum Preise des Weizens höher sind, so erscheint es gewiß nicht zuviel, wenn man auch beim Roggen 16 pCt. von dem Bremer Preise abzieht und den Normalpreis in runder Summe auf 40 Gr. festsetzt, wodurch er auch insofern in ein richtiges Verhältniß zum Preise des Weizens ad 60 Gr. treten würde, als man, abgesehen von einzelnen Schwankungen, den Preis des Weizens im Allgemeinen stets $\frac{1}{3}$ höher, als den des Roggens annimmt. Augenblicklich kostet der Weizen in Oldenburg pr. Scheffel 1 Rthlr. 9 Gr., der Roggen aber nur 38 Gr. Es läßt sich freilich nicht verkennen, daß durch diese Preisbestimmung die Pflichtigen in den Kreisen Cloppenburg und Wechta gegen die andern Districte insofern benachtheiligt sind, als man dort wegen der größern Transportkosten und der bedeutenden Roggenproduction die Roggenpreise niedriger sind, als in den übrigen Districten. Allein solche geringe Benachtheiligungen lassen sich bei Feststellung von Normalpreisen nicht ganz vermeiden, und trägt daher der Ausschuß darauf an,

„daß der Preis des Roggens für das ganze Herzogthum Oldenburg auf 40 Gr. festgesetzt werde.

Auch der Preis des Hafers mit 18 Gr. scheint zu hoch gegriffen zu sein, da hier neben den andern Gründen noch die bei weitem schlechtere Qualität des stets gelieferten Hafers sehr in Anschlag zu bringen ist. Die eigenthümliche Beschaffenheit dieser Getreideart läßt es nicht so sehr zu, die Pfligung wegen zu schlechter Qualität zurückzuweisen, während auf dem Markte bei der Preisbestimmung dieselbe fast noch mehr wie bei dem andern Getreide berücksichtigt wird. Diejenigen, welche die schlechte Qualität des von den Pflichtigen gelieferten Hafers kennen, wissen, daß derselbe kaum die Hälfte der marktgängigen Waare werth ist, und überhaupt auf dem Markte schwerlich einen Käufer finden würde. Daher sind dann auch während der letzten 30 Jahre von den Pflichtigen nach jedesmaliger Vereinbarung an das Kloster Blankenburg für den Scheffel Hafer nur 17 $\frac{1}{2}$ Gr. gezahlt, während für Roggen 43 $\frac{1}{2}$ Gr. gegeben wurden.

Der Ausschuß glaubt deshalb, daß es sehr hinreichend ist, wenn er beantragt,

„daß der Preis des Hafers auf 16 Gr. festgesetzt werde“.

Zu I. B.

Der Ausschuß fand diese Preise im Ganzen angemessen, nur schien es passender, ad No. 4. bei den sogenannten fetten Schweinen von 100 Pfund auch für die ferneren Pfunde nur eine verhältnißmäßige Preissteigerung eintreten zu lassen, weil da, wo schwerere Schweine, als 100pfündige, geliefert werden müssen, sie doch nur 125 höchstens 150 Pfund zu wiegen brauchen, also hier der Grund, weshalb man bei fetten Thieren für die letzten Pfunde einen höhern Preis rechnet, noch nicht eintreten, vielmehr nach jetzigen Begriffen alle jene Schweine noch zu den mageren gerechnet werden.

Es wird daher beantragt:

„daß in der Bemerkung zu I. B. 4. die Worte „5 Gr.“ gestrichen und dafür gesagt werde: „verhältnißmäßig mehr“.

Bei I. B. 13. glaubten einige Mitglieder, daß der Preis von 7 $\frac{1}{2}$ Gr. per Pfund zu hoch sei, namentlich, weil im Amte Lönigen, wo die meiste Butter producirt werde, der Durchschnittspreis viel niedriger sei, und sei der Preis daher wenigstens auf 7 Gr. zu ermäßigen. Weil aber keine nähere Berechnung vorgelegt werden konnte, so glaubte die Mehrheit nicht darauf eingehen zu dürfen.

Zu I. C.

Der Preis eines Spanndienstes mit 2 Pferden (Ziffer 24) schien allen Mitgliedern mit 36 Gr. à Tag zu hoch angelegt, da bei diesen Diensten gewöhnlich so wenig geleistet werde, daß nach Abzug der Gegenleistungen, Beköstigung, nur sehr wenig übrig bliebe. Da nun selbst die Berechtigten den Preis nur auf 21 Gr. anschlagen, und der Grund in den Bemerkungen der Staatsregierung, daß die Berechtigten dabei von anderen Voraussetzungen ausgegangen seien, insofern nicht zutrifft, als nach Art. 70. ihnen freigelassen ist, nachzuweisen, daß der Dienst wirklich mehr als dreifigmal geleistet sei, so hält der Ausschuß es für sehr genügend, wenn er darauf anträgt:

„daß sub Ziffer 24 der Geldwerth von 36 Gr. auf 30 Gr. und von 15 Gr. auf 12 Gr. herabgesetzt werde“.

Endlich dürfte in Anbetracht des Ansages unter Ziffer 33 der Betrag unter Ziffer 41. zu hoch erscheinen und wird beantragt:

„daß unter Ziffer 41. statt 7 Gr. 5 Gr. gesetzt werde.

Zu II.

Nach dem im Berichte zum Art. 31. Gesagten wird der ganze zweite Theil zu streichen sein.

33) Für nach Meilen bestimmte Fuhrn à Meile	Rthlr. Gr.
1) mit 2 Pferden und einem Knechte	— 15
2) mit 4 Pferden und einem Knechte	— 30
34) Für eine nach Tagen bestimmte Fuhr à Tag	
1) mit 2 Pferden und einem Knechte	— 36
2) mit 4 Pferden und einem Knechte	1 —
35) In den unter Ziffer 27 bis Ziffer 35 genannten Fällen ist für jeden Knecht, welcher mehr gestellt werden muß, $\frac{1}{8}$ der bestimmten Preise hinzuzurechnen.	
36) Für Torfgraben und Grab- oder Kornmähen à Tag	— 12

37) Für Torftragen und Binden des Getreides à Tag	— 8
38) Für Auswerfen der Gräben und andere Dienste, bei welchen eine gewöhnlich als Männerarbeit betrachtete Leistung verrichtet werden muß, à Tag	— 9
39) Für alle andern Handdienste à Tag	— 6
40) Für Brieftragen ohne Bestimmung des Ortes oder Entfernung à Tag	— 6
41) Für Boten-Dienst à Meile	— 7
Für die bei solchen Diensten etwa bestimmten besonderen Verrichtungen — (Schastreiben, Packettragen u. s. w.) wird eine besondere Vergütung nicht gegeben.	

II. Im Fürstenthum Lübeck.

A. Preise des Getreides.

	Hollst. Ort.
Weizen per Tonne Seeländisch Maas 3	Rthlr. 41 $\frac{3}{4}$ Sch.
Recken " " " " 3	" 3 $\frac{3}{4}$ "
Gerste " " " " 2	" 7 "
Hafer " " " " 1	" 37 "

B. Preise der sonstigen Naturalien.

Heu und Stroh	100 Pfd.	16 Sch.
Butter	1 "	6 $\frac{1}{2}$ "
Milch	1 Pfand	1 "
1 Huhn		8 "
1 Ei		$\frac{1}{4}$ "
1 Gans		21 "
1 Capaun		12 "
1 Lamm		24 "
Flachs	1 Pfd.	8 "
Buchweizengröße	1 Scheffel 1 Rthlr.	— "

C. Preise der Lohnarbeit.

Handdienste.	für Männer:	für Frauen:
	Sch.	Sch.
1) während der Ernte für einen Monat	16	10

2) vom 1. April bis 1. Oct. ausschließlich des Erntemonates	10	8
3) vom 1. Oct. bis 1. Decbr. und vom 1. Febr. bis 1. April	9	7
4) vom 1. Decbr. bis 1. Febr.	8	6

Spanndienste.

à Tag mit 4 Pferden	2 Rthlr.	— Sch.
" " " 3 " "	1 "	27 "
" " " 2 " "	1 "	6 "
" " " 1 " "	— "	33 "

wenn zum Dienste außer dem Knecht noch eine Person gestellt werden muß, gehen 8 Sch. hinzu.

Bei Bestimmung des Fuhrlohns nach Meilen ist für jede Meile hin und zurück die Hälfte des täglichen Fuhrlohns zu rechnen, unter Hinzurechnung für jede Meile von 4 Sch. bei Entfernung bis zu 2 Meilen, und von 8 Sch. bei Entfernung über 2 Meilen.

Botenlohn per Meile	5 Sch.
---------------------	--------

Bemerkungen zu Anlage 4.

Der Entwurf des Entschädigungsgesetzes will den Geldwerth der Naturalien und die Preise der Lohnarbeit, in der im Art. 73. und 75. bestimmten Quote die Entschädigung für die nach Tagen gemessenen und die Reisedienste bestehen

so, in einer Anlage feststellen. Es ist dabei von der Vorkaussetzung ausgegangen, daß die von der Großherzoglichen Regierung in Oldenburg und Cutin zum Zweck der Preisermittlungen eingeleiteten Verhandlungen dahin führen würden,



daß, wenn auch nicht für das ganze Herzogthum, beziehungsweise das Fürstenthum Lübeck, doch für gewisse Districte dieselben Preise würden aufgestellt werden können, so wie die Ablösungsgesetze in Braunschweig, Hessen-Darmstadt, Baiern und Württemberg die Preise theils für alle Naturalien, theils doch für das Getreide und zwar für das ganze Land im Gesetze selbst feststellen. Jene Erwartung ist indes nur theilweise in Erfüllung gegangen.

Die Regierung in Oldenburg hat die einzelnen Landestheile, in welchen sie gleiche Verhältnisse annehmen zu dürfen glaubte, in Kreisen zusammengelegt, und in jedem Kreise ein Amt mit der Ausmittelung der Preise beauftragt. Die Aemter haben letztere durch kundige Männer, — Kaufleute und Landbesitzer — vornehmen lassen. Das Amt Steinfeld hat durch Vernehmung einiger Vertreter der Berechtigten, mehrerer Verpflichteten und Sachverständigen die den Berechtigten für die Naturalien und die Dienste begleichende Entschädigung direct zu ermitteln versucht.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlungen können nun:

- 1) die Preise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Bohnen und zwar gleichmäßig für das ganze Herzogthum festgestellt werden, so wie
- 2) für die Kreise Bechta und Cloppenburg und den vormals hannoverschen Theils des Amtes Wildeshausen auch hinsichtlich der sonstigen Naturalien und die der Dienste; dagegen
- 3) genügt das gesammelte Material nicht, um die Preise der unter Ziffer 1 nicht genannten Getreidearten, und für die unter Ziffer 2 nicht genannten Landestheile die Preise der sonstigen Naturalien und der Lohnarbeit festzustellen, um so weniger, da von verschiedenen Grundsätzen ausgegangen zu sein scheint.

Die Anlage 4. enthält die Preise ad 1. und 2.

Zu 1.

Die Preise der angegebenen fünf Hauptgetreidearten sind der Durchschnitt der für die einzelnen Districte des Landes ermittelten. Wenngleich eine Ermittlung der Preise aus den letzten 20 Jahren eigentlich nicht stattgefunden hat, so kann doch der Durchschnitt unbedenklich als der für das ganze Land geltende Preis um so mehr bestimmt werden, als derselbe den vom Bremer Senat mitgetheilten Durchschnittspreisen des Novembermonats der Jahre 18¹⁹/₄₈ gleich kommt, wenn von diesen abgesezt würden:

1) beim Weizen	16%
2) beim Roggen	11 "
3) bei der Gerste	17 "
4) beim Hafer	16 "
5) bei den Bohnen	12 "

Diese Abzüge sind genügend, um die Differenz der Bremer Preise von den wirklichen Preisen im Lande, welche die Transportkosten und die geringere Qualität der Früchte zu verursachen pflegen, zu decken. Daß die Bremer Preise aber auch die unseres Landes regeln, darf unbedenklich angenommen werden, und es wird die behauptete Abweichung für die

Aemter Barel, Nastebe und Bockhorn unberücksichtigt bleiben können.

Zu 2.

Die Feststellung der Preise ist besonders für die hier genannten Landestheile, wo die Aufhebung von Berechtigungen vorzugsweise zur Anwendung kommt, wünschenswerth.

a) Es scheint gerechtfertigt, wenn die vom Amte Steinfeld durch die vorgenommenen Vernehmungen ermittelten Preise für Naturalien für beide Kreise angenommen werden, um so mehr, als alle 3 Kategorien der vernommenen Personen mit wenigen Ausnahmen übereinstimmen.

Das alte Amt Wildeshausen mit zu diesen Kreisen zu ziehen, ist um so weniger bedenklich, als die Verhältnisse überall ziemlich dieselben sind, und derartige Naturallieferungen dort nur sehr wenig vorkommen werden. Für das alte Amt Wildeshausen sind die Preise der nur dort vorkommenden Lieferungen von Hafer- und Gerstenmalz mit aufgenommen, so wie sie vom Amte Ganderkesee zuverlässig ermittelt worden sind.

Bei diesen Naturalien nach diesen ermittelten Preisen sind dann aber weitere Absätze nach Art. 22. und Art. 32. des Entschädigungsgesetzes nicht zulässig, da diese bei jenen Preisen schon berücksichtigt sind.

b) Bedenklich ist die Sache allerdings hinsichtlich der Preise der Arbeit. Auf den Grund der stattgefundenen Vernehmungen und der Ansicht des mit den Verhältnissen bekannten Amtes Steinfeld sind indes doch auch diese Preise festgestellt und wird nur bemerkt:

- 1) bei diesen Preisen ist das Verhältniß der freien Arbeit zur Dienstarbeit schon berücksichtigt, so wie die Gegenleistungen des Berechtigten.
- 2) der Preis eines Spanndienstes mit 2 Pferden (Ziffer 24.) ist freilich auch von den Berechtigten nur zu 24 Gr. angeschlagen, allein letztere sind dabei davon ausgegangen, daß der, wöchentlich einmal zu leistende Dienst 45 Mal im Jahr wirklich geleistet werde, wogegen das Gesetz nun 30 Mal annimmt, womit die vernommenen Sachverständigen übereinstimmen. Man kann den täglichen Lohnpreis auf 1 Rthlr. annehmen, und betragen dann $\frac{2}{3}$ (Art. 73.), nach Abzug der zu 12 Gr. angeschlagenen Gegenleistungen und Unkosten des Berechtigten 36 Gr. Ein geringerer Preis würde bei dem doch recht niedrigen Capitalsatz (16facher Betrag) zu einer Unbilligkeit für den Berechtigten führen.
- 3) (Ziffer 26) für diese Arbeit sind 4 Gr. mehr angenommen, vorzüglich weil hierbei eine größere Geschicklichkeit des Knechtes gefordert wird. — Für den Knecht, welcher mehr gestellt werden muß, genügen 6 Gr. — Der Preis für den gewöhnlichen Handdienst — da bei diesem jene Voraussetzung nicht eintritt.

Werden die Preise, wie in der Anlage bestimmt ist, angenommen, so werden die Art. 22., Art. 32., Art. 73., Art. 75. und Art. 77. in der Art zu ändern sein, daß in den Kreisen Bechta und Cloppenburg, so wie in dem vormals Hannoverschen Theile des Amtes Wildeshausen von den in der Anlage 4. für die Naturalien und Dienste bestimmten Preisen ein Absatz für Gegenleistungen und Unkosten des Berechtigten nicht Statt findet, und daß der Geldwerth der Dienste (Art. 73., Art. 75.) in den angegebenen ganzen Preisen bestehe.

Zu 3.

Hier stehen jetzt nur zwei Wege offen. Entweder müssen in jedem vorkommenden Falle der Geldwerth der Naturalabgaben, so wie die Preise der Lohnarbeit und der Fuhr- und Boten-Lohn nach der Bestimmung des Art. 81. geschätzt werden, oder es müssen die Preise der Naturalien außer dem Getreide, so wie die täglichen Preise der Lohnarbeit (Art. 74.) und der Fuhr- und Boten-Lohn (Art. 75.) durch besondere Commissionen (allgemein oder doch für gewisse Districte, in welchen gleiche Verhältnisse und Preise vorausgesetzt werden dürfen, ermittelt werden.

Da außerhalb der Kreise Bechta und Cloppenburg und dem vormals Hannoverschen Theil des Amtes Wildeshausen die Ausmittlung der Entschädigung für aufgehobene Rechte in sehr wenigen Fällen nöthig sein wird, so genügt hier die Vorschrift des Art. 81.

Die Regierung des Fürstenthums Lüneburg hat es für unbedenklich gehalten, gleiche Preise für das ganze Fürstenthum

anzunehmen, da, wenn auch in einzelner Hinsicht eine Verschiedenheit der Preise im Amte Cutin und im Amte Schwartau vorkommen möge, diese von geringer Erheblichkeit sei, und jedenfalls keine Beschwerde begründet werden könne, wenn die Preise des Amtes Cutin auch für das Amt Schwartau als geltend angenommen werden. Dessenliche Register, aus welchen die Ermittlung der Preise hätte bewerkstelligt werden können, würden in Cutin nicht geführt; die Regierung hat sich daher, was die Kornpreise betrifft, unter Zugrundlegung der Rechnungen des Cutiner Bauhofes, der Hülfe des in öffentlichem Dienst stehenden Verwalters Berger und in Absicht der Preise für Lohnarbeit der Hülfe eben desselben und zugleich des zuverlässigen Pächters Bruns auf Stedinghof bedient, wogegen sie die Ausmittlung der Preise für Naturalien, mit Ausnahme derjenigen für Heu und Stroh, welche sie gleichfalls durch den gedachten Verwalter hat bewerkstelligen lassen, auf sonstige Weise beschaffen konnte. Es sind dabei nämlich diejenigen Preise zum Grunde gelegt, wonach die Vergütung des größeren Theils derselben in den unvergleichenen Dorfschaften der Großvogtei seit länger als 30 Jahren Statt gefunden hat und welche, wie die Regierung glaubt, jedenfalls eher zu billig als zu hoch erachtet werden möchten.

Die Getreidepreise sind nach dem 30jährigen Durchschnitt berechnet.

Wo die Angaben des Verwalters Berger und des Pächters Bruns von einander abweichen, sind die niedrigsten angenommen.

1) zum Jahre	18
2) zum Jahre	17
3) zum Jahre	16
4) zum Jahre	15
5) zum Jahre	14
6) zum Jahre	13
7) zum Jahre	12
8) zum Jahre	11
9) zum Jahre	10
10) zum Jahre	9
11) zum Jahre	8
12) zum Jahre	7
13) zum Jahre	6
14) zum Jahre	5
15) zum Jahre	4
16) zum Jahre	3
17) zum Jahre	2
18) zum Jahre	1



Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 27. August 1849, im Landtage.

Dreizehnte Sitzung.

Hat Anlage 1. und 2.

Verathungsgegenstand: Entwurf des Entschädigungsgesetzes.

Vorsitzender: **Präsident Kib.**

Auf Anfrage des Präsidenten genehmigte der Landtag mit Zustimmung der Regierungs-Bevollmächtigten die Verlesung und Veröffentlichung der Verhandlungen auch über den in geheimer Verathung verbrachten Theil der letzten Sitzung.

Das besfällige Protocoll wurde darauf vorgelesen und nach Berichtigung einer Reclamation für genehmigt erklärt.

Vom Präsidenten wurde angezeigt: der Eingang einer Petition des Schreibens N. F. H. Harms in Jever, enthaltend „Anlage wider 1) das Großherzoglich Oldenburgische Landgericht in Jever; 2) die Großherzoglich Oldenburgische Justiz = Kanzlei in Oldenburg; 3) das Großherzoglich Oldenburgische Oberappellationsgericht in Oldenburg“.

Der Präsident theilte den Inhalt der Petition kurz mit, wonach dieselbe einen gerichtlichen Beschluß des genannten Landgerichts und die Bestätigung desselben durch die genannten Oberbehörden betrifft:

Auf Grund der Erwägung: daß dem Landtage ein Eingriff in die Justiz nicht zustiehe, wurde beschlossen, daß die Petition lediglich zurückzulegen sei.

Die Tagesordnung führte sodann zur Fortsetzung der Verathung über das Entschädigungsgesetz.

Die Artikel 32. 33. 34.

wurden angenommen.

Art. 35.

wurde angenommen mit den Aenderungen des Ausschusses.

Art. 36 — 44.

wurden angenommen.

Zum Art. 45.

stellte

1) der Abgeordnete Selckmann I. den Aenderungsantrag:

„die Worte „nach den bisherigen Pächterträgen“ zu streichen. Im Falle der Annahme dieses Antrages sind die Art. 46 bis 51 einschließlich ebenfalls zu streichen.“

2) der Abgeordnete v. Thünen den Einschränkungsantrag, daß zum Art. 45. Nr. 1. hinzugefügt werde:

„Jedoch bleibt es sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten, unter Nachweisung besonderer Verhältnisse, wodurch der Durchschnittspreis nur ein unrichtiges Resultat ergeben könne, vorbehalten, auf Ermittlung durch Schätzung anzutragen, in welchem Falle ein Schiedsgericht darüber entscheidet, in welcher Art die Ermittlung des Ertrags geschehen soll.“

Beide Anträge wurden verworfen und wurde der Artikel in unveränderter Fassung angenommen.

Der Berichterstatter Wibel I. berichtete sodann über die eingegangene Petition „des Signers Friedrich Abler zu Halen, um Abhülfe seiner drückenden Lage durch baldmöglichste Regulirung der Zehntablösung vermittelt eines gerechten und billigen Ablösungsgesetzes“, und trug darauf an: „daß dieselbe, in Erwägung, daß die Gesetzgebung in ihrer Anwendung einzelne Härten nicht vermeiden könne und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des vereinigbaren Landtags über ähnliche Gesuche zurückzulegen sei“, welcher Antrag angenommen wurde.

Art. 46.

wurde angenommen mit den Aenderungen, wie solche vom Ausschuss beantragt worden.



Art. 47.

wurde angenommen mit den Aenderungen des Ausschusses und folgendem Zusatzantrage des Abg. Selckmann II.:

„in der dritten Zeile, hinter den Worten: „Zeitraume“ noch die Worte hinzuzufügen: „entweder im Ganzen, oder von bestimmten Fruchtarten“.

angenommen.

Art. 48. 49.

wie zum Art. 46.

Art. 50.

Zum Art. 51.

wurde die unter Nr. 1. vom Ausschusse beantragte Aenderung verworfen und statt derselben folgende von der Staatsregierung vorgelegte angenommen:

daß der Artikel so lauten möge: „die Bestimmung der Größe der gütlichen Vereinbarung der Zehnpflichtigen überlassen, die jedoch der Bestätigung der Ablösungscommission bedarf, falls der darüber zuhörende Zehnherr seine Sicherheit für gefährdet hält. In Ermangelung u. s. w.“

Der unter 2. gestellte Zusatzantrag des Ausschusses wurde angenommen und darauf der ganze Artikel mit den beschlossenen Aenderungen.

Art. 52. 53.

wurden angenommen.

Art. 54.

angenommen mit der Abänderung des Ausschusses (zu §. 1. Nr. 1.).

Art. 55 — 56.

wurden angenommen mit dem zum Art. 66 gestellten Antrage auf Streichung des §. 2.

Der Berichterstatter Wibel I. trug dabei den wesentlichen Inhalt einer Vorstellung des J. Willers und Consorten zu Höven vor, betreffend eine Ermäßigung der Ablösung des vierten Pflichthockens auf den Gutsländereien zu Höven, und beantragte: „dieselbe zurückzulegen, da kein gesetzlicher Grund vorliege, in Betreff des Vierten abweichende Bestimmungen zu treffen“. Wurde von der Versammlung angenommen.

Art. 67. 68. und 69.

wurden angenommen, nachdem bemerkt war, daß zum Art. 69. II. 3. 4. und 5. statt: „30 Tage“ zu lesen sei: „36 Tage“.

Art. 70 — 73.

wurden angenommen.

Art. 74.

wurde auf Antrag des Berichterstatters gestrichen.

Art. 75.

wurde angenommen mit Streichung des letzten Satzes.

Art. 76.

Vom Abg. v. Finckh wurde beantragt:

In Zeile 4. anstatt: „aufwenden mußte“ zu setzen: „aufwenden muß“.

Der Antrag fand sich nicht unterstützt. Sodann wurde der Artikel angenommen.

Art. 76 — 79.

wurden angenommen.

Art. 80.

wie zum Art. 54.

Zum Art. 81.

wurde vom Abg. v. Finckh beantragt:

Im zweiten Absätze die Worte: „nicht allein von der Willkür des Berechtigten oder des Verpflichteten abhängigen“ zu streichen.

Der Antrag ward nicht unterstützt und sodann der Artikel unverändert angenommen.

Art. 82 — 84.

wurden angenommen.

Art. 85.

angenommen mit der von der Staatsregierung beantragten Redactionsänderung:

im §. 2. Zeile 3. statt „jener Behörde“ zu setzen: „der Ablösungscommission.“

Art. 86.

angenommen mit dem Aenderungsantrage des Abgeordneten v. Finckh:

im §. 1. a. G. anstatt: „vom Tage dieser Bestätigung“ zu setzen: „von dem Tage, an welchem diese Bestätigung dem Berechtigten von der Ablösungscommission bekannt gemacht wurde“.

Art. 87.

wie zum Art. 54.

Art. 88.

angenommen, wie vom Ausschusse vorgeschlagen.

Art. 89.

desgleichen.

Art. 90.

desgleichen (§. 1.)

Art. 91.

wie zum Art. 46.

Art. 92.

wie zum Art. 54.

Art. 93.

desgleichen.

Art. 94.

desgleichen.

Art. 95. 96.

angenommen mit Einschaltung der beiden Art. 95 a. und 95 b., wie vom Ausschusse vorgeschlagen.

Art. 97.

angenommen.



Zum Art. 98. wurde die später vorgelegte, vom Ausschuss empfohlene Fassung angenommen.

Art. 99 — 101.

angenommen. wie zum Art. 54.

Art. 102.

angenommen.

Art. 103 — 108.

Zum Art. 109. stellte der Abgeordnete Lindemann den (nicht unterstützten) Antrag:

im §. 109. sind die Worte: „und für das Fürstenthum Lübeck,“ und ferner: „besondere“ und: „beziehungsweise Gutin“ zu streichen.“

Der Artikel wurde angenommen.

Art. 110.

Zum Antrag des Ausschusses stellte der Abgeordnete Büschelberger den Änderungsantrag:

statt der Worte: „zwei außerordentliche Mitglieder u. f. w.“ zu setzen: „aus jedem Kreise müssen zwei außerordentliche Mitglieder den drei ordentlichen Mitgliedern zugewiesen werden“;

und zu diesem der Abgeordnete v. Finckh den (nicht unterstützten) Zusatzantrag:

„jedoch ist es, wenn die Parteien darüber einig sind, ihnen gestattet, auf die Zuziehung der außerordentlichen Mitglieder ihres Kreises zu verzichten und die Zuziehung der Mitglieder eines andern Kreises zu beantragen“.

Der Antrag des Abgeordneten Büschelberger wurde abgelehnt und die vom Ausschuss vorgelegte Fassung des Artikels angenommen.

Art. 111.

angenommen.

Art. 112.

wurde vom Abgeordneten Strackerjan beantragt: in dem Entwurfe nur zu streichen die Worte: „Verfügungen und“

Dieser Antrag wurde verworfen und der Artikel mit dem vom Ausschusse vorgeschlagenen Änderungen angenommen, nachdem dessen erster Änderungsantrag dahin verändert worden war, daß der Artikel lautet:

„Gegen die Entscheidungen der Ablösungscommission über die Größe der Entschädigung und Verwendung ist ein Recurs u. f. w.“

Art. 113.

wurde angenommen mit folgendem vom Abg. Wibel I. vorgeschlagenen Zusatz:

„Ist das Eigenthum des berechtigten Gutes oder der verpflichteten Stelle, oder des verpflichteten Grundstückes oder das Recht, an welches die Legitimation geknüpft ist, Gegenstand eines Streites, so ist der Besizer legitimirt. Der Gegner desjenigen, welcher hienach die Befugnisse des Berechtigten ausübt, kann jedoch die Sicherung des Entschädigungscapitals nach den Bestimmungen des Art. 99. und folgende verlangen.“

Art. 114.

angenommen.

Art. 115.

wie zum Art. 54.

Art. 116 — 119.

angenommen.

Art. 120.

wie zum Art. 54.

Art. 121 — 123.

angenommen.

Art. 124.

wurde angenommen, nachdem folgender Antrag des Abgeordneten v. Finckh:

- 1) den zweiten Satz, mit den Worten anfangend: „Von der Partei u. f. w.“ zu streichen;
- 2) eventualiter hinter den Worten: „welche nicht von ihr selbst herrühren“ einzuschalten: „oder in ihrer Gegenwart aufgenommen oder unterschrieben sind“;

in seiner ersten Hälfte abgelehnt worden war und in seiner zweiten keine Unterstützung gefunden hatte.

Art. 125 — 129.

wurden angenommen.

Art. 130.

wie zum Art. 54.

Art. 131.

wurde angenommen mit folgendem Änderungs-, bez. Zusatzantrag des Abgeordneten v. Finckh:

- 1) anstatt „Verfügungen“ zu setzen: „Entscheidungen“;
- 2) (Redaction vorbehalten) zu bestimmen: „daß die Recursfristen den Parteien stets ausdrücklich im Urtheile bekannt zu machen seien“.

Art. 132 — 134.

wurden angenommen mit den Redactionsänderungen: daß im Art. 132. u. 133. statt: „Ablösungscommission“ zu lesen sei: „Ablösungsbehörden“.

Art. 135.

wie zum Art. 54.

Anstatt des Art. 136.

wurden die im Ausschussbericht empfohlenen nachträglich vorgelegten Artikel angenommen.

Art. 137—146. wurden angenommen.

Der Schlussantrag des Ausschusses, wegen öffentlicher Bekanntmachung der Art. 9—13. 85. §. 1. und 2. Art. 86. und 87. wurden angenommen mit dem Zusatz: hinter dem Worte: „Lübeck“, „Münster und einem in Holstein gelesenen Blatte“.

Sämmtliche hinsichtlich des vorliegenden Gesetzesentwurfs gefasste Beschlüsse wurden an den Ausschuss, zur Zusammenstellung des Ganzen, zurückgewiesen.

Sodann wurde vom Präsidenten ein vom Abgeordneten Lindemann gestellter und von acht Abgeordneten unterstützter, als dringlich bezeichneter Antrag, das Reiterregiment betreffend, mitgetheilt (liegt an unter Nr. 2.) und dem Wunsch des Antragstellers gemäß in die Abtheilungen zu schleuniger Berathung verwiesen.

Da sich in der Versammlung gegen die von einer Seite hervorgehobene Nothwendigkeit, die Frage über den Anschluß

an den Dreikönigsentwurf auf die nächste Tagesordnung anzusetzen; andererseits die Ansicht aussprach, daß eine geschäftsmäßige Behandlung der Sache dies nicht möglich machen werde, auch eine so dringende Nothwendigkeit nicht vorliege; so wurde als Tagesordnung für die nächste, auf Mittwochen, den 29. d. M., Vormittags 10 Uhr, anberaumte Sitzung bestimmt:

- 1) Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten;
- 2) Bericht des Ausschusses über die vorgelegten Provinzialgesetze;
- 3) Bericht des Centralausschusses über den heutigen Antrag des Abgeordneten Lindemann.
- 4) Bericht des Ausschusses betreffend: die Zusammenstellung der Beschlüsse über das Entschädigungsgesetz.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 2 1/2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt in der vierzehnten Sitzung.

Zur Beglaubigung:

Rth. Tappenbeck.



U n l a g e n

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags

für das Großherzogthum Oldenburg.

(Dreizehnte Sitzung, vom 27. August 1849.)

I.

Fernerer Bericht des Ausschusses

über das Gesetz wegen der Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen u. Verbande befreiten Stellen und Entschädigung wegen aufgehobener gutsherrlicher u. Lasten.

Art. 35.

1) Wenn eine Abgabe nur bei Vererbungen außer der Familie zu bezahlen ist, wie dies z. B. im Amte Glisfleth vorkommt (Motive des Entwurfs Seite 124. b.), so darf wohl nicht angenommen werden, daß im Durchschnitt ein solcher Fall alle hundert Jahre einmal vorkommt. Es ist daher zu setzen:

in Nr. 2. anstatt „Ein Fall“ „Ein halber Fall“.

2) Ebenso ist es in Beziehung auf die Wahljahre, wie es in den Motiven des Entwurfs Seite 124. unter e. nach aufgemachten Berechnungen auch zugegeben wird, während in manchen Gegenden, namentlich des Kreises Cloppenburg, die Sahung auf Wahljahre überall kaum noch gebräuchlich sein dürfte. Es ist daher

in Nr. 4. anstatt: „Ein Fall“ zu setzen: „Ein halber Fall“.

Art. 46.

1) Da das Staatsgrundgesetz die Berechnung nach 30-jährigem Durchschnitt fordert, ist

in der Ueberschrift anstatt 20 Jahre zu setzen: „30 Jahre“ und in der ersten Zeile anstatt 1829 zu setzen „1819“.

2) Die §§. 2. und 3. sind nach dem Antrage der Staatsregierung im Nachtrage zum Entwurf, Seite 192., besser zu streichen.

Art. 47.

Die Worte:

„auf eine bestimmte Zeit vereinbarte“.

sind als überflüssige Bestimmung zu streichen, und ist in der Ueberschrift „30“ statt 20-jährigen zu setzen.

Art. 50.

Als Zusatz wird beantragt:

„Ist die Verpachtung öffentlich meistbietend geschehen, so sind die Kosten der Verpachtung, die üblichen Hebungsprocente und der Zinsverlust wegen der bedungenen Zahlungsfristen in Abzug zu bringen“.

und in der Ueberschrift des Artikels sind alsdann die Worte:

„wegen Gegenteleistungen“

zu streichen.

Einen Abzug auch noch wegen der allerdings in einigen Gegenden bei Zehntpachtungen vorgekommenen übermäßigen Preiserhöhungen eintreten zu lassen, hielt der Ausschuss nicht für ausführbar, weil dies nur in einzelnen Fällen vorgekommen sein wird, zur allgemeinen Regel nicht erhoben werden kann und durch den 30-jährigen Durchschnitt verschwindet.

Art. 51.

1) Anstatt:

„unter Zustimmung des Gutsherrn“

ist zu setzen:

„nach Anhörung des Gutsherrn“

indem nicht der Gutsherr allein darüber entscheiden kann, ob seine Sicherheit wirklich gefährdet ist.

2) Am Schluß des ersten Absatzes ist hinzuzusetzen:

„Hatten die Zehntpflichtigen den Zehnten bisher selbst in Pacht, so kann durch Mehrheitsbeschluß bestimmt werden, daß der Beitrag der Pacht des letzten Jahres vertheilt werden soll. Bei der Abstimmung hierüber geben diejenigen den Ausschlag, welche zusammen mehr als die Uebrigen zu der Pachtsumme beigetragen haben.“



Art. 54.

Anstatt der Worte:

„nach der Ertragsfähigkeit des Grundstücks zur Zeit der Schätzung“,

welches nicht den richtigen Maßstab ergeben möchte, ist zu setzen:

„nach der natürlichen Ertragsfähigkeit bei landüblicher Bestellung.“

Art. 66.

Der §. 2. ist zu streichen, indem er dahin führen könnte, daß die Sachverständigen den Auspruch, welchen sie selbst, wo nöthig nach Einziehung sorgfältiger Erkundigung abgeben sollen, von den Aussagen anderer Personen, die sie als Zeugen vorschlagen, abhängig machen. Ist aber der Fall darunter verstanden, wo gewisse in die Instruction der Sachverständigen gehörige bestrittene Thatsachen durch Zeugenvernehmung festzustellen sind, so versteht es sich von selbst, daß dies von der Abösungscommission vorher geschehen oder auf Verlangen nachgeholt werden muß.

Art. 80.

Anstatt:

„für Naturalien“

ist zu setzen:

„für feste Naturallieferungen“.

Art. 87.

Anstatt:

„Anleiher“

ist zu setzen:

„Darleiher“.

Art. 88.

Es soll anstatt der Ueberschrift:

„ll. Pachtverhältnisse“

gesetzt werden:

„ll. Zeitpachtverhältnisse“.

Der Ausschuß ist damit einverstanden.

Art. 89. und 90. §. 1.

Es soll hinter den Worten:

„War eine“

eingeschaltet werden:

„durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes“.

Der Ausschuß empfiehlt dies aus denselben Gründen, aus welchen er in seinem ersten Berichte zu Art. 94. dasselbe beantragt hat.

Art. 91.

Die Worte:

„bei Strafe des Schadenersatzes“

sind zu streichen und dafür ist ans Ende des §. 1. zu setzen:

„bei Strafe des durch die Unterlassung oder Verzögerung verursachten Schadens.“

Art. 92.

Im ersten Abfaze sind die beiden durch einen Punkt getrennte Sätze besser durch ein „und“ zu verbinden; und anstatt: „der Antritt“ muß es heißen: „den Antritt“.

Art. 93.

Anstatt:

„Aufhebung der Pacht“

ist zu setzen:

„Aufhebung der gekündigten Pacht“,

weil die Bestimmung nur für den Fall der geschehenen Kündigung gelten soll.

Art. 94.

Anstatt:

„War eine ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung“, was auch auf die Art. 55. und 60. des Staatsgrundgesetzes bezogen werden müßte, welche doch in diesem Gesetze nicht zu berücksichtigen sind, ist zu setzen:

„War eine durch Art. 59. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung“.

Art. 95. und 96.

Es soll zwischen diese beiden Artikel eingeschaltet werden: M. Lehnverhältnisse, Erbpachtsverhältnisse und ähnliche erbliche Verleihungen.

Art. 95a.

Unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobener Berechtigungen.

„War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene Berechtigung für sich allein oder mit andern Gegenständen zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so tritt die Entschädigung für die aufgehobene Berechtigung an die Stelle der letzteren, welche Entschädigung der Vasall, Erbpächter u. s. w. künftig genießt. Eine weitere Entschädigung irgend einer Art kann nicht gefordert werden.“

Ueber die Ansprüche des Lehnsheeren, Erbverpächters u. s. w. bestimmt der Art. 98.“

Art. 95b.

Dyhe Entschädigung aufgehobene Berechtigungen.

§. 1. War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung für sich allein oder doch nur mit anderen solchen Berechtigungen zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so ist das Verhältniß durch die Aufhebung der Berechtigung aufgehoben. Eine Entschädigung kann nicht gefordert werden.

§. 2. War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung mit anderen Gegenständen auf die im §. 1. angegebene Weise verliehen, so kann eine Herabsetzung der in dem Lehn-, Erbpacht- oder sonstigen Verhältnisse begründeten Verpflichtungen des Vasallen, Erbpächters u. s. w. oder eine andere Entschädigung nicht verlangt werden.“

Der Ausschuß ist hiermit einverstanden, beantragt aber im vorgeschlagenen Art. 95b. §. 2. die letzten Worte:

„oder eine andere Entschädigung“

zu streichen, indem er der Meinung ist, wo der Berechtigte selbst keine Entschädigung für das verlorene Recht bekommt, auch demjenigen, dem er sie erblich verliehen hat, kein weiterer Anspruch zustehen kann, als daß er für das Verlorengegangene künftig nicht mehr zahle, also Herabsetzung seiner Verpflichtungen.

Art. 98.

Es soll dieser Artikel besser dahin gefaßt werden:

„Die dringlichen Rechte, welche Dritten (Lehnsherr, Lehnfolger, Fideicommissfolger, Erbverpächter, Obereigentümer, hypothekarischer Gläubiger, Nießbraucher u. s. w.) an der aufgehobenen Berechtigung zustanden, gehen auf die Entschädigung und die Ansprüche auf die zu ermittelnde Entschädigung über, welche an die Stelle der Berechtigung getreten sind.“

Der Ausschuss empfiehlt dies anstatt des ersten Satzes des Artikel 98. anzunehmen.

Art. 102.

Die Worte:

„in Folge der Ladung“

sind zu streichen, weil dasselbe auch eintreten muß, wenn ohne vorhergegangene Ediktalladung ein Dritter mit Einspruch aufgetreten ist.

Art. 110.

Der Ausschuss ist der Meinung, daß die nothwendigen Eigenschaften der Mitglieder der Ablösungscommission im voraus weiter sich nicht wohl bestimmen lassen, als daß wenigstens ein Jurist darunter sein muß. Ferner hält derselbe dafür, daß die Verhältnisse, welche im Herzogthum Oldenburg vorkommen, sehr verschiedenartige Orts- und Gewohnheitsrechtskenntnisse voraussetzen, je nachdem es Fälle aus den Kreisen Vechta und Cloppenburg und dem alten Amte Wildeshausen sind, oder Fälle aus dem alten Herzogthum; daß es nicht wohl möglich sein werde, diese ganz verschiedenartigen Kenntnisse in denselben Männern vereinigt zu finden; und daß es daher den Vorzug verdiene, für jede Klasse der genannten Fälle verschiedene Männer als außerordentliche Mitglieder in die Ablösungscommission zu setzen.

Der Ausschuss beantragt daher, anstatt der Fassung des Entwurfs zu setzen:

„Die Ablösungscommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen eins ein zum Richteramt befähigter Rechtsgelehrter sein muß. Der Commission für das Herzogthum Oldenburg werden zwei außerordentliche Mitglieder für die aus den Kreisen Vechta und Cloppenburg und dem alten Amte Wildeshausen vorkommenden Geschäfte und zwei andere außerordentliche Mitglieder für die aus den übrigen Theilen des Herzogthums vorkommenden Geschäfte beigeordnet.“

Alle diese Mitglieder müssen bei der Ablösung und Entschädigung der hier fraglichen Rechte unbetheiligt sein und so fern sie einen Dienstseid nicht geleistet haben, dahin eidlich verpflichtet werden, daß sie' u. s. w. Nach Beendigung der Beratungen über den vorliegen-

den Gesekentwurf behält sich der Ausschuss vor, den Antrag zu stellen:

„Der Landtag wolle, nach vertraulicher Berathung, zu den drei ordentlichen sowohl als zu den vier außerordentlichen und den nach Art. 112. eintretenden vier Rekursrichtern die ihm geeignet scheinenden Personen bezeichnen und die Staatsregierung ersuchen, diese bei der vorzunehmenden Ernennung berücksichtigen zu wollen.“

Art. 112.

1) Anstatt der Worte:

„Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Ablösungscommission“

ist zu setzen:

„Gegen Entscheidungen der Ablösungscommission über die Entschädigung.“

2) anstatt:

„welche aus den Mitgliedern“

ist zu setzen:

„welche aus den ordentlichen Mitgliedern“,

denn auch die außerordentlichen Mitglieder in die Revisionsbehörde zuzuziehen, scheint nicht so nothwendig, und würde das Verhältniß zwischen den vorigen und den neuen Richtern verschieben; während im Uebrigen die Art und Weise, wie der Entwurf die Revisionsbehörde gebildet hat, Beifall zu verdienen scheint.

Art. 115.

Anstatt:

„so müssen dieselben einen“

ist zu setzen:

„so müssen dieselben auf Verlangen der Ablösungscommission einen“ u.

Art. 120.

Die Worte:

„wenn andere Beweismittel fehlen“

könnten dahin führen, daß der Gegner des zum Eide zugelassenen dies mit der Behauptung bestritte, es sei möglich gewesen, den Beweis auf andere Weise zu führen, wo denn der Streit und Beweis über die behauptete Möglichkeit zu vielen Weiterungen führen könnte. Es dürfte den Vorzug verdienen, die Beurtheilung allein der Ablösungscommission zu überlassen, welche ja die Verordnung wegen Einschränkung überflüssiger Eide zu beachten hat.

Es müßte der zweite Absatz daher bloß dahin gefaßt werden:

„Die Ableistung eines Eides kann nur hinsichtlich solcher Thatsachen gefordert werden, welche dem Schwörenden aus eigener Wahrnehmung bekannt sein können“, womit der sogenannte Glaubenseid ausgeschlossen wäre, der doch für die richterliche Ueberzeugung meistens einen sehr zweifelhaften Werth hat.

Art. 130.

Anstatt 4 Prozent dürfte zu setzen sein

„10 Prozent“,



weil derartige Schätzungen so schwankend sind, daß man wohl sagen möchte, die erste sei recht gut gewesen, wenn die zweite von ihr nicht um mehr abweicht als um 4 Prozent.

Art. 135.

Auch die Protocolle der Revisionsbehörde müssen volle Beweiskraft haben, und ist daher anstatt:

„von der Ablösungscommission“
zu setzen:

„von den Ablösungsbehörden“.

Schließlich macht der Ausschuß noch darauf aufmerksam, daß die Art. 9., 10., 11., 12., 13., 85. §. 1. und 2., 86. und 87. Bestimmungen enthalten, welche die Gläubiger der bisherigen Pflichtigen und die Capitalisten betreffen, welche ihnen die Ablösungssumme vorschreiben werden. Da von diesen Personen nicht zu erwarten steht, daß sie sich mit dem ganzen Inhalte des vorliegenden Gesetzes bekannt machen werden, und dieselben zum Theil im Auslande wohnen, so wäre es gewiß für den Credit des bisherigen Pflichtigen und um Rechtsverlusten vorzubeugen, wünschenswerth, und beantragt der Ausschuß:

„die Bestimmungen der Art. 9., 10., 11., 12., 13., 85. §. 1. und 2., 86. und 87. werden zu Jedermanns Nachricht besonders öffentlich bekannt gemacht, namentlich auch in Bremen, Lübeck und Osnabrück, und Abdrücke dieser Bekanntmachung werden zum Gebrauche der Pflichtigen, welche Anleihen aufnehmen wollen, bereit gehalten“.

Dem Art. 9. §. 2. wird dabei als Anmerkung der betreffende Inhalt der Verordnung vom 12. April 1837 beizufügen sein.

Art. 136.

Es soll anstatt dieses ungenügenden Artikels gesetzt werden:

„Verpflichtung, die Kosten zu tragen.

Erste Instanz.

Art. 136.

§. 1. Die Kosten des Entschädigungsverfahrens, so wie die Kosten, welche durch das, die Sicherung der Rechte Dritter bezweckende Verfahren (Art. 99. u. f.) veranlaßt werden, sollen von dem Berechtigten und dem Verpflichteten zu gleichen Theilen getragen werden, wenn und insofern das vorliegende Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält und die Kosten nicht durch die Schuld des einen oder des andern Theils (z. B. dessen Ungehorsam) veranlaßt sind.

§. 2. Wenn jedoch die Zuständigkeit und der Umfang der Berechtigung gewiß sind, und der eine Theil den, von dem Gegner, bevor die Ablösungs-Commission in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 119. eingeschritten ist, hinsichtlich des Betrages der Entschädigung gemachten Vergleichsvorschlag abgelehnt hat, so soll der ablehnende Theil die durch die Ausmitte-

lung der Entschädigung veranlaßten Kosten, soweit dieselben dem Gegner nicht schon zur Last gelegt sind, allein tragen, wenn das Ergebniß der Ausmittlung mehr nicht als 10 Procent zu Gunsten dessen, welcher den Vergleichsvorschlag gemacht hat, von dem Betrage abweicht, welchen dieser Vorschlag enthält.

§. 3. Die Kosten, welche durch das die Ermäßigung einer bereits festgestellten Entschädigung (fünfter Abschnitt) bezweckende Verfahren veranlaßt werden, fallen dem Verpflichteten allein zur Last; jedoch sollen die die Ablehnung eines Vergleichs-Vorschlags betreffenden Bestimmungen des §. 2. auch hier zur Anwendung kommen.

§. 4. Die Vergütung der Bevollmächtigten und Beistände wird in allen Fällen von der Partei allein getragen, welche dieselben zugezogen hat. Die Erstattung von Reisekosten und Entschädigung für Versäumniß können nicht gefordert werden.

Art. 136 a.

Revisions-Instanz.

Die Revisionsbehörde hat zu entscheiden, welche Partei die Kosten der Revisions-Instanz zu tragen hat. Zu diesen Kosten gehört auch die Vergütung der in der Revisions-Instanz zugezogenen Beistände.

Art. 136 b.

Betrag der Kosten.

§. 1. Für die Verhandlungen sollen: bei der Ablösungs-Commission die Hälfte, bei der Revisionsbehörde der volle Betrag der in der Landgerichtsportelntaxe bestimmten Sporteln und bei beiden Behörden die Stempelpapierkosten berechnet werden, welche bei den Landgerichten zu berechnen sind.

§. 2. Sporteln- und stempelfrei sind jedoch

- 1) die Verhandlungen bis zu dem im Art. 119. gedachten Termine,
- 2) die Verhandlungen in diesem Termine und die auf diese Verhandlungen erlassene Verfügung, wenn in dem Termine die Parteien sich für ein Schiedsgericht erklären, oder eine Vereinbarung zu Stande kommt,
- 3) die Ausfertigung und Aufnahme von Urkunden (Art. 132. Art. 133.),
- 4) die im Art. 106. gedachte Deposition der Entschädigungsgelder und sollen dafür auch Depositionskosten nicht berechnet werden.

§. 3. Die Expeditions- und Insinuationsgebühren werden in allen Fällen und zwar zum vollen Betrage entrichtet.“

Der Ausschuß ist hiermit einverstanden.

Sindemann. Morell. Nieberding I. Pancrag. Rößener. Selckmann II. Wibel I.

Verhandlungen

2.

Dringender Antrag.

Der Landtag wolle in möglicher Eile die hohe Staatsregierung ersuchen:

- 1) in der angefangenen Bildung des Reiterregiments nicht ausdehnend fortzufahren, namentlich und von heute an dafür keine Anschaffungen zu machen, keine weitere Mannschaft einzuberufen und keine Offiziere neu anzustellen;
- 2) dem Landtage Mittheilung und Vorlage zu geben über den Bestand der jetzt in Einübung begriffenen Offiziere, Reiter und Pferde, wie über die bisherige Ausgabe, Anschaffung und Verwendung.

Für das Regiment, mit dessen Errichtung seit einigen Monaten angefangen ist, fordert das diesjährige Budget 194988 Rthlr. 56 Gr., von denen 67229 Rthlr. 13 Gr. — muthmaßlich mehr noch — bis jetzt nicht verausgabt sein sollen. Zur Zukunft ist dann der jährliche Friedensetat des fertigen Regiments auf 130296 Rthlr. 66 Gr. berechnet.

Die neue Belastung unsers schwer belasteten Landes soll begründen, in der am 15. Julius v. J. von der Nationalversammlung beschlossenen Erhöhung der Militärmatrikel auf

2 pSt. Jener Beschluß ist nicht Reichsgesetz geworden; Herstellung einer Volkswehr bleibt berechtigte Erwartung der Zeit und wie factisch die Centralgewalt besteht, verpflichtet frühere Militärverordnung vom Reichskriegsminister nicht zu unbedingter Folgsamkeit.

Bei Beschließung über das Militärbudget wird es, muß es zur wichtigsten Landtagsfrage werden: ist in der Errichtung des Cavallerieregiments bis zur vollen Zahl — 600 Mann und 200 Reservisten — fortzufahren oder ist selbst der in Einübung begriffene Bestand aufzulösen und sofort zu entlassen? Der Zeitpunkt dieser Fragestellung liegt — nach bekannten Gründen — außer Berechnung und so hat die Sistirung des weitern Aufwandes Zweck und Grund.

Die Geschäftsordnung hat keine Vorschrift, wie zu verfahren ist, wenn für einen Antrag Dringlichkeit beansprucht wird; die Beeilung steht zur geeigneten Verfügung des Präsidenten und es wird zulässig sein bei demselben, wie hiermit geschieht, für die Begründung baldige Ansetzung auf die Tagesordnung zu beantragen.

Lindemann. Mölling. Böckel. Wibel I. Völkers. Tappenbeck. v. Lindern.
 Suedmann. Quersén.



Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 29. August 1849, im Landtage.

Vierzehnte Sitzung.

Gegenstand: Neuwahl des Präsidenten und Vicepräsidenten, ferner Antrag des Abgeordneten Lindemann, wegen des Reiterregiments.

Vorsitzender: Vicepräsident Pancraß, später Präsident Kitz.

Nach Eröffnung der Sitzung verlas der Schriftführer Tappenbeck das Protocoll der letzten Sitzung, welches nach Erledigung einer Bemerkung für genehmigt erklärt wurde.

Der Vorsitzende zeigte folgende Eingänge an:

- 1) Gesuch von Eingefessenen des Kirchspiels Langförden, der von ihnen zu entrichtenden Zehnten betreffend;
- 2) Gesuch der Heuerleute des Kirchspiels Dinklage und der Bauerschaft Brokdorff wegen gesetzlicher Regelung ihrer Heuerverhältnisse;

mit dem Bemerken:

das erstere Gesuch verweise er an den Ausschuss wegen des Entschädigungsgesetzes, das letztere gehöre an den Provinziallandtag und werde für diesen zurückzulegen sein.

Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Hierauf wurde zur Neuwahl des Präsidenten geschritten, und ergab sich folgendes Resultat:

Abgeordneter Kitz hatte 38 Stimmen.

„	Pancraß	1	„
„	Wibel I.	1	„

(Es fehlte der Abgeordnete Kloster, und sind deshalb nur 40 Stimmzettel abgegeben.)

Nachdem der Vicepräsident nach diesem Ergebnisse den Abgeordneten Kitz zum Präsidenten auf fernere vier Wochen erklärt hatte, übernahm dieser den Vorsitz, dankte für das bewiesene Vertrauen und bat auch fernerhin um Rücksicht.

Die Neuwahl des Vicepräsidenten, zu welcher hiernächst übergegangen wurde, ergab folgendes Resultat:

Es hatten erhalten:

der Abgeordnete Pancraß 28 Stimmen.

„ „ „ Dannenberg 7 Stimmen.

„ „ „ Müller 1 Stimme.

„ „ „ Wibel I. 2 Stimmen.

Hiernach wurde der Abgeordnete Pancraß vom Vorsitzenden zum Vicepräsidenten für die nächsten vier Wochen erklärt. Derselbe dankte.

Der Abgeordnete Böckers erstattete Namens des desfallsigen Ausschusses mündlich Bericht über die von dem Staatsministerium mittelst Schreibens vom 22. August 1849. (Anlage A.) in Gemäßheit des Art. 156. des Staatsgrundgesetzes dem allgemeinen Landtage vorgelegten Provinzialgesetze, welche in dem Schreiben genannt sind, und zwar dahin:

Der Ausschuss beantrage, diese Provinzialgesetze, bei welchen hinsichtlich der Gerechtfame des ganzen Großherzogthums Nichts zu erinnern sei, lediglich zu den Acten zu nehmen.

Dieser Antrag wurde ohne weitere Verhandlung angenommen.

Die Tagesordnung führte zu dem dringlichen Antrage des Abgeordneten Lindemann, in Betreff des Reiterregiments, welcher unter B. anliegt.

Der Berichterstatter des Centralausschusses, Abgeordneter Claußen, verlas denselben, worauf auf seinen Wunsch der Regierungsbevollmächtigte Plate das Wort erhielt, und insbesondere bemerkte:

mir ist die Absicht der Regierung bekannt, bei dem augenblicklich weniger dringend erscheinenden allgemeinen politischen Verhältnissen in der angebahnten Verstärkung des Contingents auf 2 pSt. und namentlich bei der Cavallerieformation nirgend

rascher vorzugehen, als die wirthschaftliche Erhaltung und Benutzung des bereits Geschaffenen oder schon fest in Arbeit Befindlichen nöthig macht, wodurch ganz neue Recruten- und Remonte-Einstellungen von selbst vor der Hand ausgeschlossen sind.

Der Regierungsbevollmächtigte Plate begründete hierbei seine Ansicht dahin, daß nunmehr der Lindemann'sche Antrag eigentlich keinen Gegenstand mehr habe und deshalb von seiner Verhandlung abgesehen werden könne.

Nachdem nach längerer Verhandlung die Versammlung beschlossen hatte, zunächst den Bericht zu hören, erstattete der Abgeordnete Clausen solchen mündlich und schloß mit der Erklärung:

Der Centralauschuß empfiehlt den Lindemann'schen Antrag ohne die Motivirung unter folgenden Modificationen zur Annahme:

im ersten Theile ist statt: „von heute an dafür keine Anschaffungen zu machen“ zu setzen: „von heute an keine dahin zielenden Anschaffungen“ u. s. w.

im zweiten Theile ist der Schluß, „wie über die bisherigen Ausgaben“ u. s. w. bis zu Ende zu streichen, und der Inhalt der Budget-Commission zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Nachdem im Laufe der Verhandlungen noch der Regierungsbevollmächtigte Plate auf wiederholte Anfragen seine obige Erklärung dahin ergänzt hatte, daß er beauftragt sei „und zwar von der Regierung“ zu erklären, daß es ihre Absicht sei, u. s. w. wie oben; und nachdem der Antragsteller Lindemann sich mit den Abänderungsanträgen des Central-Auschußes einverstanden erklärt und solche in seinen Antrag aufgenommen hatte, wurde der Lindemann'sche Antrag mit den vom Central-Auschuße beschlossenen Abänderungen zur Abstimmung gebracht und von der Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Hiernächst erstattete der Abgeordnete Wibel I. Namens des betreffenden Ausschusses den Bericht über die Redaction des Entschädigungsgesetzes nach den gefaßten Beschlüssen, nachdem sich der Landtag von der Beobachtung der betreffen-

den Vorschriften der Geschäftsordnung dispensirt hatte, und eine zweite Lesung des Gesetzentwurfs nicht beliebt war.

Außer den bereits vom Ausschusse in dem hierneben zu den Acten genommenen Exemplare des Gesetzentwurfs bemerkten früher beschlossenen oder vom Ausschusse noch nöthig befundenen Zusätzen und Aenderungen, welche der Berichtserstatter von Artikel zu Artikel mittheilte, erhielt noch der Art. 47. auf den Vorschlag des Abgeordneten Selckmann II., welchem der Ausschuß beitrug, folgende Fassung:

die Bestimmungen des Art. 46. kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Zehnte in dem im Art. 46. §. 1. angegebenen Zeitraume entweder von allen oder von einzelnen Grundstücken im Ganzen oder von bestimmten Fruchtarten nicht gezogen, sondern u. s. w. wie im Entwurfe; indem der Landtag diese Fassung beschloß.

Ferner wurde noch ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Mölling zu Art. 46., welcher unter C. anliegt, nach Beschluß der Versammlung zur Verhandlung gebracht, aber von der Mehrheit abgelehnt.

Ebenso wurde noch zur Verhandlung zugelassen ein Antrag des Abgeordneten Selckmann II. dahin:

Im Art. 23. §. 2. ist statt „10 Jahre“ zu setzen: „30 Jahre vor dem 1. März 1849“ und dieser Antrag von der Mehrheit angenommen.

Diese beiden Beschlüsse zu Art. 47. und 23. §. 2. sind vom Berichtserstatter in dem vom Ausschusse redigirten Gesetzentwurfe noch mit aufgenommen, und ist sodann der ganze Gesetzentwurf, wie er nunmehr redigirt und hierneben zu den Acten genommen ist, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die nächste Sitzung wurde auf Freitag, den 31. August anberaumt.

Tagesordnung:
Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Dienstgericht.

Womit geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Rth.

Niebour.

Anlagen

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

(Vierzehnte Sitzung, vom 29. August 1849.)

I.

In Gemäßheit des Art. 156. des Staatsgrundgesetzes bringt die Staatsregierung die nachstehend benannten Provinzialgesetze in den Anlagen zur Kenntniß des allgemeinen Landtags.

I. Provinzialgesetze des Herzogthums Oldenburg:

- 1) Gesetz vom 31. März 1849 betreffend die Einführung der Wechselordnung.
- 2) Verordnung vom 4. Mai 1849, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Synode.
- 3) Verordnung vom 23. Mai 1849, betreffend weitere Eingangsabgabenermäßigungen zur Förderung des inländischen Schiffbaues.
- 4) Verordnung vom 16. Juni 1849 wegen Abänderung des Art. 11. der Verordnung vom 31. Januar 1849 wegen Zusammenberufung der Synode.

Oldenburg, den 22. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Bedelius.

v. Grün.

- 5) Verordnung vom 13. August 1849, betreffend authentische Auslegung des §. 15. der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844, beziehungsweise der Justiz-Canzlei-Bekanntmachung vom 22. October 1847.

II. Provinzialgesetze des Fürstenthums Lübeck:

- 1) Gesetz vom 31. März 1849, betreffend die Einführung der Wechselordnung.
- 2) Gesetz vom 24. Mai 1849, betreffend die Herabsetzung des Ausfuhrzolls für Lumpen.

III. Provinzialgesetz des Fürstenthums Birkenfeld:

Gesetz vom 31. März 1849, betreffend die Einführung der Wechselordnung.

2.

Dringender Antrag.

Der Landtag wolle in möglichster Eile die hohe Staatsregierung ersuchen:

- 1) in der angefangenen Bildung des Reiterregiments nicht ausdehnend fortzufahren, namentlich und von heute an keine dahinzielende Anschaffungen zu machen, keine weitere Mannschaft einzuberufen und keine Offiziere neu anzustellen;
- 2) dem Landtage Mittheilung und Vorlage zu geben über

den Bestand der jetzt in Einübung begriffenen Offiziere, Reiter und Pferde, wie über die bisherige Ausgabe, Anschaffung und Verwendung.

Für das Regiment, mit dessen Errichtung seit einigen Monaten angefangen ist, fordert das diesjährige Budget 194988 Rthlr. 56 Gr., von denen 67229 Rthlr. 13 Gr. — muthmaßlich mehr noch — bis jetzt nicht verausgabt sein so=



ten. Zur Zukunft ist dann der jährliche Friedensetat des fertigen Regiments auf 130296 Rthlr. 66 Gr. berechnet.

Die neue Belastung unsers schwer belasteten Landes soll begründen, in der am 15. Julius v. J. von der Nationalversammlung beschlossenen Erhöhung der Militärmatrikel auf 2 pSt. Jener Beschluß ist nicht Reichsgesetz geworden; Herstellung einer Volkswehr bleibt berechtigte Erwartung der Zeit und wie factisch die Centralgewalt besteht, verpflichtet frühere Militärverordnung vom Reichskriegsminister nicht zu undebingter Folgsamkeit.

Bei Beschließung über das Militärbudget wird es, muß es zur wichtigsten Landtagsfrage werden: ist in der Errichtung

des Cavallerieregiments bis zur vollen Zahl — 600 Mann und 200 Reservisten — fortzufahren oder ist selbst der in Einübung begriffene Bestand aufzulösen und sofort zu entlassen? Der Zeitpunkt dieser Fragestellung liegt — nach bekannten Gründen — außer Berechnung und so hat die Sistierung des weitern Aufwandes Zweck und Grund.

Die Geschäftsordnung hat keine Vorschrift, wie zu verfahren ist, wenn für einen Antrag Dringlichkeit beansprucht wird; die Beeilung steht zur geeigneten Verfügung des Präsidenten und es wird zulässig sein bei demselben, wie hiermit geschieht, für die Begründung baldige Ansetzung auf die Tagesordnung zu beantragen.

Vindemann. Mölling. Böckel. Wibel l. Völkers. Tappenberg. v. Lindern.
Sueßmann. Quersien.

3.

Verbesserungsantrag des Abg. Mölling

zu Art. 46. des Gesetzes wegen der Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen zc. Verbände befreiten Stellen und Entschädigung wegen aufgehobener gutsherrlicher zc. Lasten.

Zu §. 1. beantrage ich nachstehende Fassung:

1) Ist der Zehnte während des Zeitraums von 30 Jahren ununterbrochen entweder für sich allein, oder doch dergestalt verpachtet gewesen, daß der Pachtpreis für denselben getrennt ersichtlich ist, so hat die Ablösungsbehörde die Wahl, entweder den Geldwerth des Zehnten durch Schätzung zu ermitteln oder nach dem Pachtertrage. Entscheidet sie sich für die Ermittlung des Werthes nach dem Pachtertrage,

so soll der Durchschnitt der Pachterträge in den angegebenen Jahren als der jährliche Werth des Zehnten betrachtet werden.

2) Sind jedoch beide Theile, der Berechtigte und der Verpflichtete, über die Art der Geldermittelung des Zehnten einig, sei es durch Schätzung oder nach Pachterträgen, so ist dieser Wille der Partheien maßgebend für die Schätzungsbehörde.

Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 31. August 1849, im Landtage.

Fünfzehnte Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Riß.**

Der Schriftführer Niebour verlas das Protocoll der vierzehnten Sitzung. Nach dessen Genehmigung zeigte der Präsident folgende Eingänge an:

- 1) Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Art. 147. und 202. des Staatsgrundgesetzes; dasselbe werde an die Abtheilungen zu verweisen sein;
- 2) ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend die weitere Formation des Reiterregiments; es werde dem betreffenden Central-Ausschusse zu überweisen sein;
- 3) Vorstellung des Bürgermeister Engel zu Fischbach, die Birkenfelder Wahlen betreffend; werde nach Erledigung dieser Angelegenheit nur zu den Acten zu legen sein;
- 4) Eingabe des Berner Amtsausschusses, den Anschluß an das Dreikönigsbündniß betreffend; werde dem bezüglichen Central-Ausschusse zu überweisen sein;
- 5) Petition der Anbauer zu Böfel und Osterloh, die Benutzung der Gemeinheit betreffend; und
- 6) eine Petition der Beverbeker Interessenten, betreffend die Benutzung mehrerer anliegender Gemeinheiten; beide würden für den Provinziallandtag zurückzulegen sein;
- 7) eine Einladung des hiesigen Schützencorps zur Theilnahme an dem am nächsten Sonntage stattfindenden Königsschießen.

Der Präsident stattete dem Schützencorps im Namen der Versammlung deren Dank ab.

Die Versammlung nahm, zur Tagesordnung übergehend, den anliegenden Bericht des Central-Ausschusses über das Dienstgericht entgegen, und beschloß allenthalben den gestellten Anträgen gemäß. Dann referirte der Abgeordnete Niebour als Berichterstatter ferner über die vorgenommene

Redaction des ganzen Gesetzes, bezüglich deren keine Erinnerungen gemacht wurden, und fragte der Präsident nunmehr die Versammlung, ob sie eine zweite Lesung des Gesetzes nach Art. 50. der Geschäfts-Ordnung beschließen wolle? Die Versammlung war gegen eine zweite Lesung, nachdem der Präsident noch bemerkt hatte, daß verschiedene Anträge bereits eingegangen seien. Da die Antragsteller indeß bei ihren Anträgen verharreten, und um Zulassung ihrer beziehentlichen Anträge baten, so wurden dieselben wie folgt vorgenommen.

Zum Art. 2. beantragte der Abg. Selckmann II., zu dem Satz: „Politische und Preßvergehen dürfen vom Dienstgerichte nicht berücksichtigt werden“ dürfte hinzuzufügen sein: „außer wenn eine gerichtliche Verurtheilung wegen derselben erfolgt ist“.

Der Abgeordnete Morell beantragte: die beschlossene Fassung der Bestimmung des Art. 2., welche lautet:

„Politische und Preßvergehen dürfen vom Dienstgerichte nicht berücksichtigt werden“

dahin zu ändern:

„Politische und Preßvergehen dürfen vom Dienstgerichte nur im Falle der Verurtheilung durch die einzuführenden Schwurgerichte berücksichtigt werden“.

Beide Anträge wurden zur Berathung zugelassen.

Der Abgeordnete Morell vereinigte seinen Antrag auf Veranlassung des Präsidenten mit dem des Abg. Selckmann II., wobei dann der Satz: „durch die einzuführenden Schwurgerichte“ als Amendement zum Selckmann'schen Antrage zur Abstimmung kommen müsse.

Der Abgeordnete Clausen beantragte wegen des Hauptantrages namentliche Abstimmung, und stimmten, nachdem das Morell'sche Amendement abgelehnt worden, für den Selckmann'schen Antrag: die Abg. Wöbcken, Niebour, v. Finckh, Strackerjan, Klävemann, Pancraz, Nieberding I., Selckmann II., Konerding, Grote, Müller, Tappenbeck; gegen den Antrag



stimmten: Luerßen, Wibel I., Willers, Bödeker, Clausen, Dannenberg, Strodthoff, Closter, Morell, Böckel, Bargmann, Tanzen, Bulling, Büschelberger, Alfs, Rösener, Riß, Huesmann, Nieberding II., Selckmann I., Schopen, v. Thünen, Mölling, Wibel II.; mithin hatten 12 für und 24 Stimmen gegen den Antrag gestimmt; abwesend waren die Abg. Lübben, Sprenger, v. Lindern, Böckers, Lindemann.

Zum Art. 2. stellte der Abgeordnete Kläve mann den Antrag:

nach den Worten: „die Bestimmungen des Art. 468. des Strafgesetzbuches“ ist einzuschalten: „und der neuen Bestimmung zu Art. 636 des Strafgesetzbuches in der Vorrede vom 11. October 1821.“ und heißt es dann weiter: „sind hierdurch aufgehoben“.

Nachdem dieser Antrag zur Berathung zugelassen, stellte der Abgeordnete Niebour den Antrag, statt des Kläve mann'schen Zusatzantrages zu setzen:

„und die Bestimmungen der Verordnung vom 11. October 1821.“ in den Worten „beim zweiten Rückfalle aber nach Art. 468. des Strafgesetzbuches“.

Der Kläve mann'sche Antrag wurde abgelehnt, der des Abgeordneten Niebour angenommen.

Zu Art. 9, jetzt 10, stellte der Abgeordnete Mölling den Antrag:

dem ersten Satze ist nachzuführen: „die Untersuchung geschieht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches. Jedoch findet die Vereidung der Zeugen nur statt, wenn der Verlust der Beweismittel (durch Krankheit, hohes Alter des Zeugen u. s. w.) zu besorgen ist“.

Im zweiten Satze ist hinter dem Worte: „Staatsanwalt“ hinzuzufügen: „und der Angeeschuldigte“

Der Abgeordnete Grote stellte den Antrag:

im zweiten Absatze muß es heißen: „Eine Vereidung der Zeugen und Sachverständigen findet in der Voruntersuchung nicht statt.“

Vorgelesen und genehmigt in der sechzehnten Sitzung.

Zur Beglaubigung:

Riß.

Clausen.

Die Anträge wurden zugelassen und angenommen.

Zum Artikel 28. stellte der Abgeordnete Morell den nicht zugelassenen Antrag:

„Der Staatsanwalt oder dessen Stellvertreter muß in den zur Hauptverhandlung angeetzten Terminen erscheinen.“

Zum Art. 56, jetzt 58, stellte der Abgeordnete Mölling den zugelassenen und dann angenommenen Antrag:

hinter den Worten: „insbesondere auch der §. 11. der Verordnung vom 22. Dec. 1837“ hinzuzufügen: „und Art. 356 des Strafgesetzbuches und §. 6. der Verordnung vom 19. März 1830, im gleichen Art. 466 des Strafgesetzbuches“.

Da die Zeit noch nicht sehr vorgerückt war, so beschloß die Versammlung, auf Antrag des Präsidenten, die Verloosung der Abtheilungen vorzunehmen.

I. Abtheilung:

Dannenberg, Böckers, Bödeker, Lindemann, Kläve mann, Wibel I., Konerding, Huesmann.

II. Abtheilung:

v. Lindern, Bulling, Niebour, Rösener, Böckel, Riß, Schopen, Nieberding I.

III. Abtheilung:

Bargmann, Tanzen, Straderjan, Wöbcken, Strodthoff, Luerßen, Closter, v. Thünen.

IV. Abtheilung:

Selckmann II., Sprenger, Selckmann I., v. Finckh, Mölling, Nieberding II., Willers, Lübben.

V. Abtheilung:

Clausen, Wibel II., Pancras, Büschelberger, Grote, Morell, Alfs, Tappenbeck, Müller.

Die nächste Sitzung kündigte der Präsident auf morgen, 10 Uhr Morgens, an.

Tagesordnung:

Berathung über den Anschluß an das Berliner Dreikönigsbündniß.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Mittags.



Anlagen

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

(Fünfzehnte Sitzung, vom 31. August 1849.)

I.

Den in dem Schreiben des Staatsministeriums vom 10. d. M. enthaltenen Antrag auf authentische Erläuterung der Art. 147. und 202. des Staatsgrundgesetzes hat der allgemeine Landtag deshalb abgelehnt, weil jene Artikel an sich deutlich und keiner verschiedenen Deutung fähig seien.

Obwohl die Staatsregierung fortwährend der Ansicht ist, daß die Worte des Art. 202., wonach den Provinziallandtagen in den Angelegenheiten der Provinzen die Rechte und Befugnisse des allgemeinen Landtags zustehen, und die Worte des Art. 203., wonach der Provinziallandtag wie der allgemeine Landtag zusammen berufen wird und verfährt, sich über die Form der Beeidigung der Provinziallandtags-Präsidenten nicht mit Bestimmtheit aussprechen, und daß in dieser Beziehung eine authentische Auslegung des Staatsgrundgesetzes nach seiner Absicht und nach seinem Geiste zulässig sei, so will sie doch sowohl von einer durch nähere Begründung gerechtfertigten Erneuerung jenes Antrags, als auch von der mit Weilläufigkeiten und wahrscheinlich mit größerem Zeitverlust verbundenen Anrufung eines Schiedsgerichts (nach Art. 239. des Staatsgrundgesetzes) absehen, und im Hinblick auf Art. 242. des Staatsgrundgesetzes bei dem allgemeinen Landtage hiemit den Antrag stellen, daß derselbe folgendem Zusätze zu den Art. 202. Absatz 1. und 203. des Staatsgrundgesetzes seine verfassungsmäßige Zustimmung erteile:

Die Entgegennahme des von dem Präsidenten eines Provinziallandtages gemäß Art. 147. des Staatsgrundgesetzes abzuleistenden Eides kann indes vom Großherzoge auch einem zu den Mitgliedern des Staatsministeriums nicht gehörenden, besonderen Bevollmächtigten aufgetragen werden.

Die Annahme dieses Zusätze wird große, aus einer un-

Oldenburg, den 27. August 1849.

bedingten Anwendung des Art. 147. des Staatsgrundgesetzes auf das Verfahren bei den Provinziallandtagen entstehende Unzuträglichkeiten beseitigen. Der Ausführung stellen sich die erheblichsten Schwierigkeiten entgegen. Die nächsten Provinziallandtage werden voraussichtlich gleichzeitig versammelt sein müssen, um baldthunlichst auf Deckungsmittel für die außerordentlichen gemeinsamen Ausgaben des Großherzogthums Bedacht zu nehmen, die alsdann von dem allgemeinen Landtage bewilligt sein werden. Die Nothwendigkeit einer gleichzeitigen Versammlung kann sich später oft wiederholen. Sollen nun, etwa nach geschener Beeidigung des Präsidenten des Oldenburger Provinziallandtags, ein Mitglied des Staatsministeriums nach Cutin, ein anderes nach Birkenfeld zur nämlichen Zeit sich begeben, bloß um der Beeidigung der Präsidenten der dortigen Provinziallandtage willen, so würden gar leicht die Geschäfte gerade dann, wo sie am meisten andrängen, in Stockung gerathen, Berathungen des gesammten Ministeriums, vielleicht in den eiligsten Angelegenheiten, wären unmöglich, und die Staatsregierung würde sonach schwerlich im Stande sein, ihren wichtigsten Pflichten zu genügen. Dabei wird nicht verkannt, wie wünschenswerth es sein möchte, wenn ein Mitglied des Ministeriums während der Versammlung der Provinziallandtage an deren Orte zu verweilen im Stande wäre. Allein nach den angegebenen Gründen ist dies wenigstens für die nächste Zeit völlig unthunlich.

Daß übrigens der Art. 147. auch bei einer buchstäblichen Auffassung nicht die bestimmte Vorschrift enthält, daß die Beeidigung der Präsidenten der Provinziallandtage jedesmal von wenigstens zwei Mitgliedern des Staatsministeriums vorgenommen werden müsse, darin wird der allgemeine Landtag mit der Staatsregierung einverstanden sein, event. wird auch in diesem weiteren Sinne eine Abänderung beantragt.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Zedelius.

v. Grün.

Auf den Antrag des allgemeinen Landtags des Großherzogthums vom 29. August d. J., die weitere Formation des Reiterregiments betreffend, erwidert das Staats-Ministerium, daß die Staatsregierung unter den gegenwärtigen Umständen bereits den Beschluß gefaßt hatte, in der Bildung der Cavallerie nicht weiter vorzugehen, als die Erhaltung und Fort-

bildung des vorhandenen Bestandes es erfordert, wodurch also neue Einstellungen von Officieren, Recruten oder Recruten von selbst wegfallen.

Die gewünschten Vorlagen werden nächstens mitgetheilt werden.

Oldenburg, den 30. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Nömer.

Bericht des Centralausschusses

über die Redaction des Gesetzes betreffend Niederlegung eines Dienstgerichts.

Der Ausschuss hat bei der Redaction des Dienstgerichtsgesetzes nur für nöthig erachtet, diejenigen Artikel den Abgeordneten mitzutheilen, welche in Folge des Beschlusses über die Anklagekammer entweder neu entworfen sind oder eine wesentlich veränderte Fassung erhalten haben.

Diese Artikel, jetzt Art. 4., 5., 6., 7., 11.—16. einschließlich folgen nachstehend:

Art. 4.

Alle drei Jahre wählt das höchste Landesgericht in einer Plenarsitzung im Monat October — zum ersten Male jedoch innerhalb 14 Tagen nach Verkündung dieses Gesetzes — aus seiner Mitte drei Personen, welche für die nächsten drei Jahre eine Anklagekammer bilden, zugleich bezeichnet dasselbe aus den ein Richteramt bekleidenden Personen, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des höchsten Landesgerichts, sechs-zehn, aus den sonstigen nicht provisorisch oder auf Kündigung angestellten Staatsdienern des Civilstandes zwölf Personen für das Dienstgericht.

Die Wahl der Mitglieder der Anklagekammer und der für das Dienstgericht zu bezeichnenden Personen geschieht in geheimer Stimmgebung nach absoluter Mehrheit der wenigstens zu zwei Drittel versammelten Mitglieder des höchsten Landesgerichts. Ergiebt sich keine solche Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben. Erhalten mehre gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Loos, wer von ihnen ausscheidet. Dies Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die erstgedachte Mehrheit erreicht ist. Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen gleichfalls das Loos.

Art. 5.

Sofort nach der Wahl treten die Mitglieder der Anklagekammer zusammen und erwählen gleichfalls auf drei Jahre einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Secretair des höchsten Landesgerichts tritt bei der Anklagekammer als Schriftführer ein.

Nach beendigten Wahlen übersendet der Präsident des höchsten Landesgerichtes dem Staatsministerium ein von ihm beglaubigtes Verzeichniß der Mitglieder der Anklagekammer unter Benennung des Vorsitzenden so wie der für das Dienstgericht bezeichneten Personen und macht zugleich deren Namen durch die Oldenburgischen Anzeigen bekannt.

Art. 6.

Aus den für das Dienstgericht nach Art. 4. bezeichneten 28 Personen sind, vom 1. Januar des folgenden Jahres an gerechnet, während drei Jahre die Mitglieder des Dienstgerichts durch Ausloosung zu entnehmen.

Art. 7.

Fällt vor dem Ablaufe dieser drei Jahre einer der für die Anklagekammer Gewählten oder der für das Dienstgericht Bezeichneten weg, so wird an dessen Stelle ein Anderer nach den Bestimmungen des Art. 4. wieder gewählt.

Art. 11.

Beschließt das Staatsministerium die Anklage zu beantragen, so weist es hierzu den Staatsanwalt an.

Dieser beantragt sodann in einer an die Anklagekammer zu richtenden Vorstellung die Verlegung des Beschuldigten in Anklagestand unter Ueberreichung der Untersuchungsacten und unter kurzer Ausführung der Thatfachen und Gründe, auf welche der Antrag gestützt wird.

Art. 12.

Der Vorsitzende der Anklagekammer ernennt ein Mitglied



derselben zum Referenten, übergibt demselben die Acten und setzt eine möglichst nahe Sitzung zum Vortrage der Sache an.

Art. 13.

In dieser Sitzung, bei welcher nur die Mitglieder der Anklagekammer und deren Schriftführer anwesend sind, erstattet der Referent mündlichen Vortrag darüber, ob die Voruntersuchung für erschöpft zu halten ist, oder ob und welche Ergänzungen anzuordnen sind, wobei namentlich auch die etwaigen Anträge des Beschuldigten in Erwägung zu ziehen sind.

Der desfallige Beschluß wird auf mündliche Berathung zu Protokoll gefaßt.

Art. 14.

Erklärt die Anklagekammer die Voruntersuchung für nicht erschöpft, so verfügt dieselbe zuvor die beschlossenen Ergänzungen durch das Gericht, welches die Voruntersuchung zu führen hatte.

Nach beschaffter Ergänzung ist dem Beschuldigten, oder falls er einen Vertheidiger hat, dem Letzteren die Einsicht der Acten zu bewilligen.

Art. 15.

Erklärt dagegen die Anklagekammer sofort oder nach Beschaffung der angeordneten Ergänzungen die Voruntersuchung

für erschöpft, so versetzt sie entweder den Beschuldigten in Anklagestand oder erklärt den Antrag auf Anklage für unbegründet.

Der Beschluß ist sowohl dem Staatsanwalt, als dem Beschuldigten in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

Art. 16.

Ist von der Anklagekammer die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand erkannt, so beantragt der Staatsanwalt in einer an den Präsidenten des höchsten Landesgerichts zu richtenden Vorstellung, welcher das Erkenntniß der Anklagekammer anzulegen ist, unter Angabe derjenigen für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche er ablehnen will (Art. 8.), die Ansetzung eines Termins zur Ausloosung der Mitglieder des Dienstgerichtes und die Zusammenberufung desselben.

Zugleich überreicht er die Untersuchungsacten mit der Anklageschrift, in welcher die Thatsachen und Gründe, auf welche die Anklage gestützt wird, anzuführen sind, und die mit dem gestellten Antrage schließt.

Im Uebrigen muß sich der Ausschuß, da die Zeit einen schriftlichen Bericht nicht mehr zuläßt, mündliche Berichterstattung vorbehalten.

Grote.

Niebour.

Wöbcken.

Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 1. September 1849, im Landtage.

Sechzehnte Sitzung.

Berathungsgegenstand: Anschluß Oldenburgs an das Berliner Bündniß.

Vorsitzender: **Präsident Rit.**

Das Protocoll über die letzte Sitzung wurde verlesen und für genehmigt erklärt.

Vom Präsidenten wurden folgende Eingänge angezeigt:

- 1) Ein Gesuch des Burchard Schröder, betreffend die Einsicht von Acten über den s. g. Dehardenweg, mit Bezugnahme auf eine dem constituirenden Landtage vorgelegte, vom Bittsteller verfaßte Broschüre; wurde auf Vorschlag des Präsidenten bis weiter zurückgelegt, da nicht erhelle, inwiefern der Landtag hier zuständig sei;
- 2) ein Gesuch der Wittve Sohnreich in Altenhutorf, betreffend Befriedigung einer Forderung wegen Lieferungen an den Annehmer von Arbeiten am Wolfsdick; wurde gleichfalls, als zur Zuständigkeit des Landtags nicht gehörig, zurückgelegt.

Sodann wurde zur Tagesordnung übergegangen.

Auf der Tagesordnung stand die Berathung über den Anschluß Oldenburgs an das Berliner Bündniß.

Der Berichterstatter Wibel II. verlas zunächst den Bericht des Special-Ausschusses,

s. Anlage 1,

und sodann der Berichterstatter Selckmann II. den Bericht des Central-Ausschusses,

s. Anlage 2.

In der hierauf eröffneten Discussion sprachen sich die Abgeordneten Wibel I., Mölling, v. Lindern, Closter, Bargmann, Lindemann und Böckel für den Antrag des Special-Ausschusses, die Abgeordneten Morell, v. Finckh und v. Thünen gegen denselben aus, imgleichen wurde vom Regierungstische aus der Anschluß durch den Staatsrath Schloifer befürwortet.

Nachdem um 2 Uhr die Sitzung auf einige Stunden vertagt und um 5 Uhr wieder eröffnet war, wurde der

Antrag des Special-Ausschusses ferner befürwortet von den Abgeordneten Wibel II. und Nieberding II. Gegen denselben sprachen die Abgeordneten von Thünen und Pancraß. Von Seiten der Staatsregierung wurde der Antrag derselben durch den Oberst Mosle befürwortet. Nachdem schließlich der Abgeordnete Wibel I. nochmals das Wort genommen, hierauf die Debatte geschlossen worden und sodann der Berichterstatter des Special-Ausschusses, Abg. Wibel II. und der Berichterstatter der Minderheit des Central-Ausschusses, Abg. Mölling, dem Antrage des ersteren Special-Ausschusses, sowie der Abgeordnete Selckmann II., als Berichterstatter des Mehrheitsantrages des Central-Ausschusses, diesem das Wort geredet hatte, wurden die vorliegenden Anträge vom Präsidenten in folgender Reihenfolge zur Abstimmung vorgelegt:

- 1) Der Antrag des Special-Ausschusses, dahin lautend: daß der Landtag in Erwiderung des Antrages der Staatsregierung vom 3. August d. J. erklären möge:

der Anschluß des Großherzogthums Oldenburg an das Berliner Bündniß sei — jedenfalls zur Zeit — weder zulässig, noch durch die Umstände unabweislich geboten, und könne der Landtag deshalb zu dem Seitens der Staatsregierung verhandelten Vertrag mit den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover seine Zustimmung nicht ertheilen; und als Vorfrage dazu:

ob in dem Anschlusse an das Berliner Bündniß eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes und demnach ein unter die Bestimmungen des Art. 242. des Staatsgrundgesetzes fallender Beschluß liege?

- 2) der Antrag der Mehrheit des Central-Ausschusses, auf Beitritt zum Berliner Bündniß unter Bedingungen;

3) der Antrag der Staatsregierung, auf Zustimmung zu unbedingtem Anschlusse.

Ueber die Hauptanträge wurde vom Abgeordneten Pancraz die namentliche Abstimmung beantragt und fand solche die erforderliche Unterstützung.

Nachdem sich die Versammlung über die erwähnte Vorfrage verneinend entschieden hatte, wurde der Antrag des Specialauschusses mit 21 Stimmen gegen 20 Stimmen angenommen.

Es hatten mit Ja! beantwortet:

die Abgeordneten Luerßen, Wibel I., Bödeker, Clausen, Dannenberg, Niebour, Kloster, Böckel, Bargmann, Büschelberger, Sprenger, v. Lindern, Köfener, Riß, Huesmann, Nieberding II., Mölling, Böckers, Wibel II., Lindenmann, Tappenbeck.

Mit Nein! hatten geantwortet:

Vorgelesen und genehmigt in der Sitzung vom 3. September.

Zur Beglaubigung:

Riß. Clausen.

die Abgeordneten Willers, Wöbken, Strodthoff, Morell, Lübben, von Finckh, Strackerjan, Tanzen, Bulling, Alfs, Klavemann, Pancraz, Nieberding I., Selckmann II., Schopen, Konerding, Grote, Selckmann I., v. Thünen (mit dem Bemerkten: „aus den von mir vorhin angegebenen Motiven“), Müller.

Damit fanden die übrigen Anträge ihre Erledigung.

Der Präsident verkündete die nächste Sitzung auf Montag, den 3. September, Vormittags 10 Uhr, und als Tagesordnung:

- 1) Bericht des Budget-Ausschusses, betreffend die Militärconvention mit den Hansestädten;
 - 2) Präsidial-Vorschlag wegen Bestellung eines Ausschusses für die Berathung des in diesen Tagen zu erlassenden Ablösungsgesetzes und der demnächstigen Aussetzung der öffentlichen Sitzungen.
- Schluß der Sitzung: Abends 8 Uhr.



Anlagen

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags

für das Großherzogthum Oldenburg.

(Sechszehnte Sitzung, vom 1. September 1849.)

I.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat schon bei Eröffnung des diesjährigen allgemeinen Landtags die Zustimmung desselben zu den in Berlin abgeschlossenen Verträgen in Betreff der einheitlichen Gestaltung und Verfassung Deutschlands als einen dringenden Gegenstand der Verhandlungen des Landtags bezeichnet und vorangestellt; sie hat sich zugleich vorbehalten, nähere Mittheilungen in dieser hochwichtigen Angelegenheit förderamst zur Kenntniß des allgemeinen Landtags zu bringen.

Indem das unterzeichnete Staatsministerium in den Anlagen eine Reihe von Actenstücken vorlegt, aus welchen sich der Stand der Sache vollständig ergeben wird, begleitet es dieselben mit den nachfolgenden verbindenden und erläuternden Bemerkungen.

Als die Staatsregierung mit 27 andern deutschen Regierungen ihre Zustimmung zu der am 28. März d. J. von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung am 14. April durch ihren Bevollmächtigten zu Frankfurt erklären ließ, ging sie dabei besonders von dem Gesichtspunkte aus, daß die Gefahren einer längeren Verzögerung des deutschen Verfassungswerkes drohender und bedenklicher seien, als diejenigen, welche aus den etwaigen Mängeln der unter Partestürmen zu Stande gekommenen Reichsverfassung zu befürchten sein möchten. Diese Mängel waren von der diesseitigen Staatsregierung nicht nur erkannt, sondern in Verbindung mit der Königlich Preussischen und mit 24 andern deutschen Regierungen der Nationalversammlung auch bezeichnet worden, wie die bekannten Verhandlungen mit denselben im Februar und März d. J. zwischen der ersten und zweiten Lesung des Verfassungsentwurfs ergeben und die unter I. und II. hier anliegenden Actenstücke im Einzelnen darthun. Auch in der unter III. hier anliegenden Erklärung und Collectiv-Note vom 14. April d. J. ist wieder darauf hingewiesen, und wenn so viele deutsche Regierungen sich dennoch für die Annahme und Anerkennung der Reichsverfassung, wie sie vorlag, bereit erklärten, so war dabei außer dem oben erwähnten Hauptgrunde auch die Hoffnung mit-

wirkend, daß es dem guten Geiste der Nation und der Zukunft gelingen werde, jene Mängel auf gesetzmäßigem Wege zu entfernen. Außerdem aber knüpften die zustimmenden Regierungen, wie die Anlage III. ergibt, die Annahme der Verfassung an die Voraussetzung, daß nun auch die preussische Regierung denselben Schritt thun und in Folge dessen alle übrigen deutschen Regierungen, welchen der Eintritt in den Bundesstaat nicht durch ihre besonderen Verhältnisse unmöglich sei (wie Oesterreich) sich anschließen würden.

Man konnte sich damals der Hoffnung hingeben, daß diese Voraussetzung in Erfüllung gehen, daß der gemeinschaftliche Schritt der 28 Regierungen diese Erfüllung beschleunigen werde. In Berlin hatte der König weder entschieden angenommen noch entschieden abgelehnt, vielmehr waren durch die Circularnote des preussischen Ministeriums vom 3. April die deutschen Regierungen zu unverzüglichen Verhandlungen in Frankfurt über das Verhalten zu der von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung aufgefordert. Die Stimme des Volkes in bei weitem den meisten Theilen Deutschlands schien sich mit Entschiedenheit für die Annahme der Verfassung zu erklären, fast alle Organe der öffentlichen Meinung erhoben ihre Stimme für sie, die eben versammelten Landstände in den größern deutschen Staaten faßten Beschlüsse und machten Anträge in diesem Sinne, die widerstrebenden Regierungen dieser Staaten schienen schwankend zu werden.

Wäre es der Nationalversammlung möglich gewesen, unter solchen Umständen eine ruhige und feste Haltung innerhalb ihrer gesetzlichen Schranken zu bewahren, hätte die Centralgewalt sie kräftig und entschieden darin unterstützt, fuhr die helfende Volksstimmung fort, sich der ihr in reichlichem Maß zu Gebote stehenden, durch Gesetz und Staatsordnung erlaubten Mittel und Organe zu bedienen, ohne sich ableiten und abirren zu lassen auf ganz ungebahnte Wege und zu ganz dunkeln Zielen, — es ist mehr als wahrscheinlich, daß eine bundesstaatliche Einigung Deutschlands auf dem Grunde der Verfassung vom 28. März damals zu Stande gekommen und

deren allmähliche gesetzliche Reform zu erwarten gewesen sein würde.

Dem allgemeinen Landtage ist bekannt, daß und warum der Entwicklungsgang der deutschen Angelegenheiten ein anderer und minder glücklicher gewesen ist. In dem Chaos von Mißverständnis und Begriffsverwirrung, Unsicherheit und Gesetlosigkeit, Aufruhr und Krieg, das seit Ende April über einen großen Theil von Deutschland hereinbrach, eilte die Nationalversammlung durch und ohne ihre Schuld der völligen Auflösung entgegen, die provisorische Centralgewalt schwand zu großer Schwäche herab, es gab kaum noch einen Punkt der Einigung und gemeinsamen Politik in Deutschland. Die 28 Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt hatten, machten vergebliche Anstrengungen des Festhaltens an derselben und des Einschlagens gemeinschaftlicher Wege für eine politische Einigung durch ihre Bevollmächtigten in Frankfurt. Solche Versuche scheiterten bald gänzlich an der Getrenntheit und Ungleichartigkeit dieser Staaten, an der Verschiedenheit ihrer Lagen und Interessen, an der Unmöglichkeit, unter sich auch nur vorübergehend einen einheitlichen staatlichen Körper darzustellen. Sie konnten um so weniger glücken, als die in mehreren Theilen Deutschlands unter der Firma der Reichsverfassung, ausgebrochenen wilden Bewegungen und offenen Empörungen einen Rückschlag der öffentlichen Meinung zunächst in den größern Staaten, besonders in Preußen erzeugt hatten. Die der Reichsverfassung vom 28. März widerstrebenden Regierungen fanden sich dadurch gekräftigt, sie lösten ihre Kammern auf, machten ihre Truppen mobil, und die preussische Armee, zahlreich und kräftig organisiert, wie sie ist, schlug überall in Deutschland den bewaffneten Aufstand nieder.

Zugleich aber bot die preussische Regierung, in Anerkennung der unabwiesbaren Bedürfnisse des Landes und der Zeit, und in Gemeinschaft mit den königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, einen neuen Weg an, zur Erreichung einer vorläufigen politischen Einigung und einer demnächstigen bundesstaatlichen Gestaltung unseres mehr als je getheilten Vaterlandes. So lange noch irgend eine Hoffnung für die Einigung auf den Grund der Reichsverfassung vom 28. März vorhanden war, hatten die 28 Regierungen, denen sich später die königlich württembergische anschloß, jede Theilnahme an den Verhandlungen zu Berlin beharrlich vermieden und abgelehnt, so daß nur Preußen, Oesterreich, Baiern, Sachsen und Hannover bei denselben vertreten waren. Als aber dann am 26. Mai zwar nur von Preußen, Sachsen und Hannover ein Vertrag, sowohl über die provisorische Leitung der allgemeinen Angelegenheiten Deutschlands, als über die künftige Gestaltung desselben zu einem Bundesstaat unterzeichnet worden war, glaubten einzelne dieser Regierungen in Betracht ihrer eignen inneren Verhältnisse sowohl, als der verzweifelten Lage Deutschlands überhaupt ihre Geneigtheit zum Betreten des letzten noch übrig bleibenden Weges zur Erlangung einer Einigung und eines Einverständnisses über die deutsche Verfassungsangelegenheit in Berlin erklären lassen zu müssen.

Eine sodann mehrmals versuchte gemeinschaftliche Verhandlung der 28 Staaten mit den Berliner Paciscenten wurde dadurch unmöglich gemacht, daß die Lagen und Ansichten in Bezug auf die Dringlichkeit und Nothwendigkeit des Beitritts sich durchaus verschieden zeigten. So haben denn nach und nach im Verlauf der Monate Juni und Juli ihren Anschluß in Berlin verhandelt und abgeschlossen: Baden, beide Mecklenburg, Anhalt-Bernburg, Hessen-Darmstadt, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Desau-Cöthen und Bremen. Kurhessen, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Hamburg und Lübeck waren nach den letzten Nachrichten noch in Verhandlung. Von Baden, Bernburg, Mecklenburg, Weimar und Nassau ist die Ratification erfolgt. Außer Baiern und vielleicht Württemberg ist der Beitritt aller deutscher Staaten in der nächsten Zeit zu erwarten.

Die diesseitige Staatsregierung hat nach langer reiflicher Erwägung ihre Bereitwilligkeit zu unterhandeln am 21. Juni in einem Schreiben an das königlich preussische Staatsministerium erklären lassen und im Anfang Juli zu diesem Zwecke einen Bevollmächtigten nach Berlin gesandt. Die Verhandlung und das Verfahren desselben ergibt sich aus dem unter IV. hier anliegenden Protokolle, an dessen Schluß sich der Beitritt Oldenburgs zu dem am 26. Mai zwischen den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Vertrage, vorbehaltlich der Ratification ausgesprochen findet. Es wird hiezu nur bemerkt, daß der Beitritt der übrigen deutschen Staaten unter wesentlich ganz gleichen Erklärungen und Bedingungen erfolgt ist.

Die Anlage V. enthält jenen Vertrag in beglaubigter Abschrift, wie in den Anlagen VI. und VII. die zum Beitritt einladenden Schreiben des königlich preussischen Ministerpräsidenten, in der Anlage VIII. der dem zu berufenden Reichstag vorzulegende Verfassungsentwurf, in der Anlage IX. der Entwurf eines Gesetzes für die Wahlen zum Volkshause, und endlich in der Anlage X. die „Denkschrift“ dem Landtage übergeben wird, welche als eine authentische Interpretation des Entwurfs zur Reichsverfassung diesen näher erläutert und erklärt.

Indem die Staatsregierung hofft, daß der allgemeine Landtag mittelst dieser Actenstücke eine vollständige Uebersicht des Standes der Dinge in der wichtigsten und dringendsten Angelegenheit des deutschen Vaterlandes erlangen werde, fügt sie noch hinzu, daß sie zu jeder weiteren begründenden Erklärung und Mittheilung über das Vorgelegte bereit ist. Sie knüpft daran zugleich den Wunsch an den allgemeinen Landtag, derselbe wolle den hochwichtigen Gegenstand einer schleunigen Erwägung und Berathung unterziehen, da von dem baldigen definitiven Beitritt der deutschen Staaten die Berufung eines neuen Reichstags abhängt, der Eintritt einer Maßregel also, durch welche nach der Ansicht der Staatsregierung der deutschen Nation allein wieder ein Mittelpunkt ihrer Interessen und eine Aussicht auf ihre politische Einigung und Gestaltung gewährt werden kann.

Die Staatsregierung schließt endlich mit dem Antrage: Der allgemeine Landtag wolle denn auch seinerseits seine Zustimmung zu dem seitens der Staatsregierung verhandelten Vertrage mit den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover ertheilen, womit er zugleich die Anerkennung des Schiedsgerichts als der competenten richterlichen Behörde des in seiner Entwicklung begriffenen Bundesstaats ausgesprochen, und die Verfassungsvorlage vom 26. Mai, vorbehaltlich dessen, was daran durch die Revision auf dem

Oldenburg, den 3. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schlotter. Mosle. Bedelius. Römer.

2.

Bericht des Centralausschusses

über den Anschluß des Großherzogthums Oldenburg an das Berliner Bündniß.

Hinsichtlich des in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 7. August d. J. an die Abtheilungen zur Vorberathung verwiesenen Berichts des Specialausschusses haben sich in demselben zwei wesentlich verschiedene Meinungen ergeben, indem die Mehrheit in 3 Abtheilungen dem Antrage des Berichts nicht beitreten konnte, in zwei Abtheilungen aber sich mit demselben einverstanden erklärt hat. Auf gleiche Weise theilen sich auch die Ansichten in dem Centralausschusse selbst.

Die Mehrheit ist zwar der Ansicht, daß die in Frankfurt endgültig beschlossene und hieselbst publicirte Reichsverfassung noch fortwährend als an sich rechtsbeständig zu betrachten, sie anerkennt aber auch, daß die Durchführung derselben thatsächlich unmöglich geworden ist. Wenn demnach das nächste Ziel aller Bestrebungen des deutschen Volks, die Erlangung einer nationalen Einheit durch die frankfurter Reichsverfassung nicht zu erreichen, die einheitliche Gestaltung des Vaterlandes aber zur Kräftigung und zum Schutze des ganzen Deutschlands sowohl, als auch der Einzelstaaten augenblicklich das dringendste Bedürfniß ist, so erscheint es als eine unabweisliche Pflicht, jeden sich darbietenden Weg, auf welchem jenes Ziel noch möglicherweise erreicht werden kann, einzuschlagen. Als ein solcher erscheint vorläufig nur einzig und allein die von den drei königlichen Regierungen dargebotene Verfassung, und wiewgleich die mancherlei Mängel derselben, namentlich hinsichtlich der Volksvertretung, sich nicht verkennen lassen, so darf doch auch nicht unbeachtet bleiben, daß jene Vorlage nur ein Entwurf und der Revision und schlüssigen Vereinbarung

Reichstage abgeändert wird, so wie endlich die Beschickung dieses Reichstags nach dem der Vorlage beigefügten Wahlgesetzentwurf, vorbehaltlich der daran durch die Staatsregierung nach dem Landesverhältnisse anzuordnenden Modificationen, genehmigen würde.

Die Staatsregierung kennt und sieht keinen andern Weg zur Erlangung dessen, was Deutschland am dringendsten Noth thut; sie hofft von dem Patriotismus der Landesvertreter, daß dieselben diesen Weg mit ihr in Einigkeit und Entschiedenheit betreten werden.

mit dem Reichstage unterliegt. Daß nach dem Wahlgesetze wenigstens zum ersten Reichstage gewählt werden muß, kann allein keinen Grund zur Nichtbetheiligung abgeben. Denn so unpraktisch und namentlich auf unsere Verhältnisse unanwendbar einzelne Bestimmungen auch sein mögen, so darf man doch den Geist des deutschen Volkes für gesund und kräftig genug halten, um dessenungeachtet einen Ausfall der Wahlen erwarten zu können, der nicht nur die aus der Frankfurter Reichsverfassung in den Entwurf übergegangenen Bestimmungen als gesichert erscheinen, sondern sogar noch eine Verbesserung des Entwurfs hoffen läßt. Zudem ist nicht außer Acht zu lassen, daß diejenigen Abweichungen von dem Wahlmodus, welche unsere besondere Verhältnisse und die bei uns geltende Steuerverfassung nöthig machen, der hiesigen Staatsregierung ausdrücklich überlassen sind und nur die Wahrung des Princips zur Pflicht gemacht ist. Darnach darf also die Mangelhaftigkeit des Wahlgesetzes nicht davon abhalten, dem deutschen Volke in einem Reichstage dasjenige Organ zu geben, welches nur allein im Stande ist, die Einheit der ganzen Nation darzustellen, und dessen Macht hoch genug anzuschlagen ist, um auch das Mangelhafte in allmähligerer weiterer Entwicklung zur Bervollkommnung zu führen. Jedenfalls erscheint die dargebotene Verfassung besser, als die alte Bundesverfassung und verspricht einen glücklicheren Zustand, als die gegenwärtige Zerrissenheit und Schutzlosigkeit des Vaterlandes darbietet. Am wenigsten darf aber der Zweifel, ob auf der Grundlage des festgehaltenen Ver-



Einbarungsprincipes, an welcher schon einmal die Einigung der deutschen Nation gescheitert ist, ein Erfolg zu erwarten sei, von dem Beitritt zu dem Bündniß abhalten. Wenn der erste Versuch, Deutschland unter einer Verfassung zu einigen, an dem Widerspruch der mächtigsten Staaten scheiterte, so wird jetzt gerade von diesen Staaten der Entwurf als für sie bindend vorgelegt, und es erscheint daher der Erfolg nicht nur mehr gesichert, sondern auch in der vorbehaltenen Vereinbarung und Revision durch den Reichstag die selbstständige Mitwirkung des Volkes gewahrt. Jedenfalls aber würde es thöricht sein, wegen des einmaligen Mißlingens und wegen eines Zweifels am Erfolg, der im Leben selten, in der Politik nie gesichert ist, den zweiten allein noch möglichen Versuch, der zudem ohne Gefahr gemacht werden kann, aufgeben zu wollen. Hierzu berechtigt endlich auch weder das durch die bisherige schwankende Politik der preussischen Regierung im Allgemeinen nur zu sehr begründete Mißtrauen gegen Preussens festes Beharren auf dem jetzt eingeschlagenen Wege, noch das Bedenken, ob dieser Weg anstatt zur Einigung Deutschlands nicht gerade zur Absonderung des Nordens vom Süden führen werde. In dem Streben nach einer Einigung Deutschlands ist die preussische Regierung sich fortwährend treu geblieben, und daß sie dabei auch jetzt noch mit größter Entschiedenheit beharrt, zeigen ihre neuesten Erklärungen und Handlungen auf das Unzweifelhafteste. Ueberdies liegt die Einigung auch zu sehr im eignen Interesse Preussens, als daß von diesem ein Zurücktreten mit Grund besorgt werden könnte. Aber auch die süddeutschen Staaten werden sich dieser Einigung nimmer dauernd entziehen wollen oder können. Die jetzige unheilvolle Lage Deutschlands und der tiefsterse Wille und Wunsch der ganzen Nation verlangt zu gebieterisch eine Einigung Deutschlands zu einem lebenskräftigen Bundesstaate, als daß irgend ein Theil, irgend eine Regierung dieser zwingenden Nothwendigkeit dauernd zu widerstehen vermöchte. Ist nur erst Nord- und Mitteldeutschland bundesstaatlich geeinigt, so werden, ja so müssen die süddeutschen Staaten, von denen überdies Baden und das Großherzogthum Hessen ihren Beitritt bereits erklärt haben, bald nachfolgen. Groß, sehr groß wäre demnach die Verantwortlichkeit desjenigen nord- oder mitteldeutschen Staates, der durch seine Weigerung diese Einigung ganz verhindern, oder durch seine Zögerung auch nur verschieben würde.

Wenn demnach im Hinblick auf das Gesamtvaterland der Anschluß an das Bündniß als geboten erscheint, so liegt auch in den besonderen Verhältnissen des Großherzogthums Oldenburg kein Grund, denselben zu verweigern, vielmehr sprechen auch hier überwiegende Gründe für den Anschluß.

Daß kleine Staaten, wie Oldenburg, mit Erfolg eine neutrale Stellung behaupten können, wird im Ernst wohl Niemand behaupten wollen. Sie können ihre einzige Sicherheit nur in Bündnissen finden, durch welche die rohe Gewalt des Mächtigeren ausgeschlossen und an die Stelle derselben ein vertragsmäßig geordneter Rechtszustand gesetzt wird. Ein solcher wird durch das Berliner Bündniß und das danach

eingesezte Bundesschiedsgericht begründet. Die eigne Sicherheit gebietet, sich demselben anzuschließen. Eine Absonderung würde nur zu leicht Vorwand und Grund liefern, statt des Rechtes des vereinbarten Bündnisses das Recht des Mächtigeren gelten zu lassen. Auch die geographische Lage des Großherzogthums, von welchem ein entfernter Theil von Preußen und ein anderer von Hannover fast ganz eingeschlossen ist, läßt eine solche Absonderung nicht gefahrlos erscheinen, und die Lage eines Theils des Herzogthums am Meere, welches selbst für diesen Theil nicht einmal einen genügenden Absatzweg bietet, würde den etwa gehemmten Absatz der Producte und Fabrikate aus den übrigen Theilen nicht ersetzen können. Jedenfalls würde es ein verkehrter Weg sein, von der Beordnung der Verhältnisse Deutschlands sich fern zu halten und ruhig alles über sich ergehen zu lassen, anstatt selbstständig handelnd dabei mitzuwirken, die eigenen Interessen zu wahren und möglichen Nachtheil von sich abzuwenden. Eine Befestigung unserer noch jungen Staatsform, eine organische Fortentwicklung unserer Institutionen läßt sich nur bei einer gesicherten Stellung nach Außen und bei verfassungsmäßigem Zusammenwirken der bestehenden Factoren der Staatsgewalt im Inneren, erwarten. Jede Unsicherheit nach Außen, jede Störung des ruhigen Ganges unserer Entwicklung im Innern muß nothwendig die größte Gefahr für unsern Staat bringen und kann nur zu leicht den Bestand und die Wirksamkeit der Staatsverfassung, ja die ganze Existenz des Staates bedrohen. Dagegen lassen sich alle Gefahren, welche für das Großherzogthum in dem Anschlusse an das Bündniß etwa noch gefunden werden könnten, durch der Ratification hinzuzufügende Bedingungen beseitigen und stellt deshalb die Mehrheit den Antrag:

„Der allgemeine Landtag möge in Erwiderung des Schreibens der Staatsregierung vom 3. August d. J. erklären, daß er die beantragte Zustimmung zu dem Seitens der Staatsregierung verhandelten Vertrage mit den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover ertheile unter der Bedingung:

- 1) daß bei der von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog zu vollziehenden Ratification der Rücktritt von dem Vertrage ausdrücklich so lange vorbehalten werde, bis entweder sämmtliche deutschen Staaten mit Ausnahme Oesterreichs demselben beigetreten seien oder die mit dem Reichstage zu vereinbarende Reichsverfassung zu Stande gekommen sei,
- 2) daß alle Zugeständnisse, welche irgend einem der bereits beigetretenen oder noch später beitretenden Staaten gemacht seien oder noch gemacht werden möchten, auch dem Großherzogthum Oldenburg zu Gute kommen,
- 3) daß das Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum in allen seinen Bestimmungen, namentlich auch hinsichtlich der Grundrechte, unangetastet und zu Recht bestehend bleibe.

Die Minderheit dagegen erklärt sich lediglich mit dem Antrage des Spezialausschusses einverstanden. Sie bezieht sich wesentlich auf den Bericht des Spezialausschusses und auf die in demselben enthaltene Begründung. Sie sieht in dem Verfassungsentwurfe der drei Könige in Verbindung mit dem demselben angehängten octroyirten Wahlgesetze weder den Willen noch das Mittel, Deutschland zu einem einigen Bundesstaate zu erheben, in dem sich eine zeitgemäße Freiheit entwickeln kann. Eben so wenig kann sie ihre Zustimmung zu einem Beitritte unter den von der Mehrheit gestellten Bedingungen ertheilen. Schon allgemein ergeben die Conferenzen, welche in Berlin mit dem oldenburgischen Bevollmächtigten statt gehabt, daß die betreffenden Regierungen keine Zustimmung unter Bedingungen wollen, daß sie vielmehr ein unbedingtes Ja oder Nein verlangen und daß die bedingt ertheilte Zustimmung als eine unbedingte betrachtet werden soll. Entweder wird die Staatsregierung daher die bedingt ertheilte Zustimmung zurückweisen, oder die gestellte Bedingungen werden unbeachtet bleiben.

Gefehlt aber auch, die Bedingungen würden zugestanden, so verändern sie, nach der Ansicht der Minderheit, die Lage der Sache nicht, sie unterwerfen uns dem Bündnisse der Könige mit allen seinen Folgen, denn wenn sie zuerst Oldenburg den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß nicht alle nord- und mitteldeutsche Staaten dem Bündnisse beitreten, so

ist Oldenburg für den Fall dieses Beitritts gebunden. Es böte also die Hand zu einem getheilten Deutschland, es hätte sich selbst von einem Theile Deutschlands, von Süddeutschland, dadurch abgerissen. Und wenn die Mehrheit eine Gewähr dafür bedingen will, daß das Staatsgrundgesetz uns erhalten bleibe, so ist die Minderheit, abgesehen davon, daß dies im Falle des Beitritts eine Unmöglichkeit ist, der Ansicht, daß dieses am Sichersten uns gewahrt bleibe, wenn wir nicht beitreten. Es scheint der Minderheit überhaupt beinahe kleinlich, in dieser großen Frage die Zustimmung an kleine partikulär-oldenburgische Modificationen und Bedingungen zu knüpfen. Die Bundesverfassung, wie sie ist, muß nothwendig mit ihrem ganzen Drucke auf die einzelnen Staaten fallen, die sich ihr unterwerfen. Will sie die Einheit und Freiheit Deutschlands, so bedarf es der Bedingungen nicht. Will sie die Einheit und Freiheit nicht, dann nützen und schützen dagegen die gestellten Bedingungen nicht. Ueberhaupt scheint es mit der Gesamtverfassung, mit der Einheit Deutschlands selbst unverträglich, daß die einzelnen deutschen Staaten für sich noch besondere Reservate und Bedingungen an die Zustimmung knüpfen.

Die Minderheit sieht daher in der bedingten Zustimmung nur eine unbedingte, für die sie sich nicht zu entscheiden vermag. Sie beantragt daher lediglich die Annahme des Antrags des Spezialausschusses.

Böckel.

v. Finckh.

Klabermann.

Mölling.

Selckmann. II.



Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 3. September 1849, im Landtage.

Siebenzehnte Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Kit.**

Nachdem das Protocoll über die letzte Sitzung vorgelesen und nach Berichtigung einer dagegen erhobenen Reclamation genehmigt worden war, zeigte der Präsident an, daß eingegangen sei eine Vorstellung und Bitte der Höltinghauser und Halener Marktinteressenten, um Befreiung von der ihnen aufgedrungenen Mastpachtung. Wurde für den Provinziallandtag zurückgelegt.

Hierauf verlas der Minister Staatsrath Schloifer die abschriftlich anliegende Verordnung vom 2. d. M., betreffend die Auflösung dieses Landtags. Sodann bemerkte derselbe: daß die Verordnung wegen Ausschreibung neuer Wahlen im nächsten Gesetzblatte erscheinen werde.

Der Präsident schloß hierauf die Sitzung.

Zur Beglaubigung:

Kit.

Tappenbeck.



Anlage

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

(Siebenzehnte Sitzung, vom 3. September 1849.)

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Tever und Kniphausen &c. &c.

verordnen hierdurch wie folgt:

der mittelst Verordnung vom 9. Juli d. J. einberufene allgemeine Landtag des Großherzogthums ist aufgelöst.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 2. September 1849.

In Auftrag des Großherzogs

Peter.

(L. S.)

Schloifer.

Möle.

Bedelius.

Mömer.

v. Grün.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.



B e r i c h t

des

Ausschusses des allgemeinen Landtags

über den

Anschluß des Großherzogthums Oldenburg an das Berliner Bündniß.

Der Ausschuß zur Begutachtung des von der Staatsregierung beantragten Anschlusses des Großherzogthums Oldenburg an das unterm 26. Mai 1849 zu Berlin geschlossene Bündniß zwischen den drei königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, glaubt seinem desfälligen Berichte nachstehende Mittheilungen aus den Vorlagen, welche mit dem Antrage von der Staatsregierung übergeben wurden, in soweit deren Inhalt nicht als bekannt vorausgesetzt werden darf, voranschicken zu müssen.

Die Anlagen I. und II. sind Schreiben, welche die in Frankfurt anwesenden Vertreter der Regierungen von Preußen, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Schleswig-Holstein, beiden Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Hohenzollern, Reuß, Hessen-Homburg, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, Anhalt-Desau, Köthen, Braunschweig, Luxemburg, Nassau, Bremen, Hamburg und Lübeck unterm 23. Februar und unterm 1. März 1849 an den Reichsminister v. Gagern erließen, enthaltend die bekannten Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu Beschlüssen der Nationalversammlung, bezüglich der Reichsverfassung, wie dieselbe aus erster Lesung hervorgegangen, betreffend die Abschnitte, welche den Titel „der Reichstag, das Reichsgericht und der Reichsrath“ führen, mit dem Wunsche: der Reichsminister wolle seinen Einfluß dahin verwenden, daß der betretene Weg der Verhandlung zu einem gedeihlichen Ziele führen möge.

Hierauf folgte unterm 14. April das Schreiben der Bevollmächtigten der bekannten 28 Regierungen an den preussischen Bevollmächtigten v. Kamptz (Anl. III.) des Inhaltes: daß diese Regierungen in gemeinsame Verhandlungen getreten, und zu folgendem Resultate gelangt wären. Man sei mit der von der Nationalversammlung getroffenen Wahl des Königs von Preußen zum deutschen Kaiser einverstanden. Die Reichsverfassung anlangend, so achte man die dagegen früher erhobenen Bedenken und das bisher festgehaltene Princip der Vereinbarung den entgegenstehenden Gefahren gegenüber, nicht für erheblich genug, um dabei zu verharren. Man habe deshalb die von der Nationalversammlung, — an deren Beschlüsse einige der fraglichen Staaten sich schon im Voraus für gebunden erachtet hätten, — festgestellte Verfassung des deutschen Reiches angenommen und anerkannt, und erwarte, daß Preußen und alle übrige deutsche Staaten, insoweit sie nicht durch besondere Verhältnisse davon abgehalten wären, ein Gleiches thun würden.

Der König von Preußen wies bekanntlich die angebotene Kaiserkrone zurück und schloß unterm 26. Mai 1849 mit Sachsen und Hannover einen Vertrag ab (Anlage V.), aus welchem der Ausschuß folgende Bestimmungen wörtlich hervorhebt:

„Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die vom deutschen Bunde gewährte innere und äußere Sicherheit Deutschlands gefährdet ist, und daher die Um-

stände zu Herstellung einer einheitlichen Leitung der deutschen Angelegenheiten eine engere Vereinigung derjenigen Regierungen, welche entschlossen sind, nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, nothwendig machen, so ist unter den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover folgender Vertrag geschlossen worden:

Art. I. Die königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover schließen in Gemäßheit des Art. 11. der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 ein Bündniß zum Zweck der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten. Sie behalten dabei sämmtlichen Gliedern des deutschen Bundes alle aus diesem hervorgehende Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen ausdrücklich vor.

Art. II. Der Beitritt zu diesem Bündnisse bleibt allen Gliedern des deutschen Bundes offen, der Beitretende erlangt durch den Beitritt das Recht auf Leistung der durch den ausgesprochenen Zweck des Bündnisses bedingten Hilfe.

Diese Hilfe wird theils in Vermittelung oder Beförderung gütlichen oder rechtlichen Austrags sich ergebender Ansprüche und Streitigkeiten, theils in militärischem Schutz gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art bestehen.

Art. III. §. 1. Die Oberleitung der zur Erreichung des Zweckes dieses Bündnisses zu ergreifenden Maßregeln wird der Krone Preußen übertragen.

Für die Ausübung dieser Oberleitung sind für die Dauer eines Jahres vom 1. Juni anlangend die unten folgenden weiteren Verabredungen getroffen.

Sollte vor Ablauf dieses Jahres die Reichsverfassung ins Leben treten, so finden lediglich die Bestimmungen derselben ihre Anwendung. Wäre aber mit Ablauf eines Jahres die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland noch nicht wieder hergestellt, so wird die Verlängerung dieser Verabredungen vorbehalten.

§. 2. Zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungsrath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet.

Dieser Verwaltungsrath tritt sofort nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages zu Berlin zusammen.

Der Verwaltungsrath hat von allen in Gemäßheit des gegenwärtigen Bündnisses vorkommenden Geschäften Kenntniß zu nehmen, über solche zu berathen und rücksichtlich derjenigen Geschäfte, welche allgemeine und

dauernde Anordnungen, sowie namentlich die Vermittelung und Erledigung von Beschwerden und sonstigen Rechtsverhältnissen betreffen, entscheidend zu beschließen, über diejenigen Geschäfte aber, welche lediglich die Vollziehung getroffener Anordnungen, sowie im einzelnen Falle zu treffende Maßregeln angehen, sein Gutachten zur vollziehenden Beschlußnahme der Krone Preußen abzugeben.

Ueberdies liegt den Mitgliedern des Verwaltungsrathes ob, alle Communicationen zwischen der Krone Preußen und ihren respectiven Regierungen über die Angelegenheiten, welche mit dem gegenwärtigen Bündnisse zusammenhängen, zu vermitteln, und wird deshalb die Krone Preußen nur auf diesem Wege mit den Regierungen communiciren.

§. 4. Werden diplomatische Verhandlungen nothwendig, so sollen dieselben durch die Krone Preußen geführt werden

§. 5. Die militairischen Operationen werden durch die Krone Preußen geleitet

Die Verbündeten werden zu diesem Zwecke ihre Kriegsmacht in Bereitschaft halten.

Im Allgemeinen soll die Verwendung der Truppen zum Zweck der Erhaltung innerer Ordnung in der Art geschehen, daß zunächst jedem der Verbündeten die Erhaltung der Ruhe im eignen Lande und den unmittelbar angrenzenden Gebieten obliegt. Es kann daher, in Fällen dringender Eile, jede der verbündeten Regierungen den benachbarten Bundesgliedern die begehrte Hilfe, ohne weitere Rückfrage, leisten.

Sobald jedoch militairische Operationen von umfassenderem Character erforderlich werden, soll die ganze zur Disposition gestellte Truppenmacht als Eine Armee betrachtet und als solche verwendet werden.

Art. IV. Um den ernststen Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Sie werden diesen Entwurf einer, nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes, lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorlegen.

Abänderungen, welche von dieser Reichsversammlung beantragt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbündeten. — — — — —

Art. V. §. 1. Diese verpflichten sich, spätestens am 1. Juli ein provisorisches Bundesschiedsgericht ins Leben treten zu lassen, dessen schiedsrichterlicher Entscheidung sie sich nach Maaßgabe der im §. 4. dieses Artikels enthaltenen Kompetenzbestimmungen unterwerfen.“

§. 2. Dieses Schiedsgericht wird zusammengesetzt aus Bundes-Schiedsrichtern, von denen

Preußen drei
Sachsen zwei
Hannover zwei

ernennen.

§. 5. Der Beitritt zu dem gegenwärtigen Bündnisse wird keiner Regierung verstatet, welche sich nicht zugleich der Entscheidung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts unterwirft.“ — — — — —

Ein Schreiben des preussischen Ministeriums vom 28. Mai (Anl. VI.) theilt der oldenburgischen Staatsregierung ein Exemplar dieses Vertrages mit und spricht dabei die Hoffnung aus, dieselbe werde finden, daß die Gesinnung und das Verfahren der verbündeten Regierungen gerechte Würdigung und Anerkennung verdienen.

Ein zweites Ministerialschreiben aus Berlin von demselben Tage (Anl. VII.) enthält die Motive für das Bündniß: Deutschland sei in Gefahr, nicht nur die gesammte staatliche Existenz Deutschlands, sondern selbst die Grundlagen jedes geordneten Zustandes seien in Frage gestellt; um den Kampf siegreich bestehen zu können, bedürfe es der Vereinigung. Die Bundesversammlung sei hierzu faktisch außer Stande, und die Nationalversammlung habe sich dadurch, daß sie das Vereinbarungsprincip zurückgewiesen, selbst außer Stand gesetzt, ihr Mandat zu erfüllen. Daher sei das Bündniß nothwendig geworden, und der von ihm vorgelegte Entwurf der Reichsverfassung (Anl. VIII.) und das Wahlgesetz (Anl. IX.) entsprechen dem Fortbestande aller einzelnen Glieder und dem Bündnisse der Völker.

Daneben wird ein Exemplar der bekannten Berliner Denkschrift vom 11. Juni (Anl. X.) übergeben.

In der achtzehnten Sitzung des Verwaltungsrathes zu Berlin fand sodann am 13. Juli eine Verhandlung wegen Beitritts des Großherzogthums Oldenburg Statt, zu welcher sich der Oberst Mosle, als oldenburgischer Bevollmächtigter, eingefunden hatte.

Die Vollmachtsurkunde desselben lautete dahin, nach Anleitung der ihm ertheilten oder noch zu ertheilenden Anweisungen an den Berathungen und dort zu fassenden Beschlüssen

mitwirkend Theil zu nehmen; dabei war aber dem Großherzoge die schlüssige Ratification ausdrücklich vorbehalten, und der Umstand, daß in dieser Vollmacht auch von dem Vorbehalte verfassungsmäßiger Zustimmung des allgemeinen Landtages die Rede war, führte zu der schließlichen Erklärung des oldenburgischen Bevollmächtigten,

daß die Ratification des Großherzoges, dem Verwaltungsrathe gegenüber, die endliche Entscheidung sei, diese aber erst erfolgen könne, wenn die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtages vorhanden sei.

Bevor derselbe sodann seine Entscheidung über den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg abgab, erbat er sich Auskunft über die nachstehenden Voraussetzungen und Anfragen:

Im Art. III. §. 2. des Vertrages vom 26. Mai sei gesagt, daß jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte in den Verwaltungsrath zu entsenden habe. Die oldenburgische Regierung sehe voraus, daß dies nicht bloß von den ursprünglich verbündeten Regierungen gelte, sondern daß auch sie nach ihrem Beitritte das Recht haben werde, ein Mitglied dem Verwaltungsrathe zuzuordnen, sowie sie überhaupt nicht bezweifle, daß sich die formelle Gleichberechtigung der später beitretenden Regierungen in allen Beziehungen, welche aus dem provisorischen Bündnisse hervorgehen, von selbst verstehe.

Sodann wünsche die oldenburgische Regierung eine Auskunft darüber, in welcher Weise eine Entscheidung gefunden werde, wenn im Verwaltungsrathe über zu fassende Beschlüsse und zu treffende Maßregeln die Ansichten divergiren möchten.

Oldenburg mache keinen Anspruch darauf, bei der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichtes für jetzt direkt einzuwirken, aber die Regierung müsse wünschen, auch hier ihre Berechtigung formell gewahrt zu sehen, weshalb sie anfrage, ob rücksichtlich der beitretenden Regierungen in dieser Beziehung Etwas vorgesehen sei.

Hierauf erfolgte die Antwort:

Der Vertrag vom 26. Mai sei allerdings als ein Vertrag unter gleichberechtigten Regierungen zu erachten, und zwar nicht bloß derjenigen Regierungen, die denselben ursprünglich verabredet und beschlossen, sondern auch bezüglich aller übrigen Regierungen, die durch späteren Beitritt an ihm Theil nehmen. Demnach stehe nichts im Wege, daß eine jede beitretende Regierung ihren Bevollmächtigten in den Verwaltungsrath abordne, — — — — sofern die betreffende Regierung anders nicht vorziehe, einem der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes ihr Mandat zu übertragen, wie dies Seitens der Anhalt-Bernburgischen Regierung geschehen sei. Ueber die quantitative Ausmittelung des Stimmrechts der einzelnen Regierungen bei den

*



Beschlüssen des Verwaltungsraths und über die formale Geltendmachung desselben werde nähere Beschlussfassung erfolgen, sobald sich der Umfang des Bündnisses, mehr wie jetzt noch, werde übersehen lassen.

Es stehe zu hoffen, daß divergirende Ansichten im Verwaltungsrathe sich im Wege der Erörterung ausgleichen würden, eventuell müsse das Bundes-Schiedsgericht den Conflict lösen.

Wie jeder andern, so werde auch der oldenburgischen Regierung ihre Mitberechtigung an der Besetzung dieses Bundes-Schiedsgerichts nicht bestritten. Vorläufig habe Preußen, Sachsen und Hannover mit der sofortigen Ernennung der von ihnen zu erwählenden sieben Mitglieder vorschreiten müssen. Bei dieser Zahl gedenke der Verwaltungsrath es einstweilen zu belassen. Für die Zukunft müsse das Weitere darüber ermittelt werden.

Auf die zweite Frage:

ob eine Veranstaltung getroffen und ein Verfahren beliebt worden sei, mittelst dessen man mit dem zu berufenden Reichstage zu einem endgültigen Resultate in der Verfassungsangelegenheit sicher gelangen könne?

erfolgte die Antwort:

daß es dem Verwaltungsrathe gelingen werde, hier ein endgültiges Resultat herbeizuführen, müsse man hoffen.

Die dritte Frage ging dahin:

ob sich die verbündeten Regierungen für alle Fälle an den von ihnen publizirten Verfassungsentwurf gebunden hielten?

und sie wurde dahin beantwortet:

Die preussische Regierung mindestens werde sich gebunden erachten, jedoch mit dem Beifügen: daß der rechtliche Vollzug des vorgeschlagenen Verfassungswerkes ein durch Vereinbarung zwischen den Regierungen und der Nation ausdrücklich bedingter sei.

Auf die vierte Frage:

ob nicht diejenigen Bestimmungen des Verfassungsentwurfs, welche im Wesentlichen mit der von der Nationalversammlung gegebenen Verfassungsauffassung vom 28. März übereinstimmen, von vorne herein als feststehend bezeichnet werden sollten?

erfolgte die Antwort:

Die Vereinbarung werde im Ganzen und Einzelnen gemeinschaftliche Sache beider Theile bleiben müssen, weshalb auf eine vorherige einseitige Ausscheidung gewisser Theile des Verfassungswerkes nicht eingegangen werden könne.

Auf die fünfte Frage:

ob den einzelnen Regierungen ein Weg gesichert werde,

auf welchem sie ihre Ansichten und Wünsche bei der Verfassungsberatung des Reichstags zur Vorlage und Sprache bringen könnten?

wurde erwidert:

der Verwaltungsrath werde dies zu erwägen haben, und müsse man auf eine glückliche Lösung hoffen.

Der oldenburgische Bevollmächtigte stellte die sechste Frage dahin:

ob ein naher Termin zur Berufung des Reichstags bereits zur Sprache gekommen, und ob in diesem Falle mit einiger Sicherheit anzunehmen sei, daß derselbe zur Ausführung gebracht werde?

worauf die Antwort erfolgte:

ein fester Termin sei noch nicht angefezt, es sei aber ernstlicher Wille der verbündeten Regierungen, den Termin möglichst zu beschleunigen.

Auf die siebente Frage endlich,

bezüglich des von den verbündeten Regierungen verkündeten Wahlgesetzes werde von der oldenburgischen Regierung vorläufig angenommen, daß es zulässig sein werde, für die Wahlen zum Volkshause von dem vorgeschlagenen Wahlssystem Umgang zu nehmen, und statt dessen entweder die von der Nationalversammlung gegebene und in Oldenburg wie in manchen andern Staaten als Reichsgesetz verkündete Wahlordnung, oder das Gesetz, wonach die Abgeordneten zur Nationalversammlung im Jahre 1848 gewählt worden, oder eventuell das eigne Landeswahlgesetz zum ersten Reichstage in Anwendung zu bringen. Die Wahl nach dem von den verbündeten Regierungen verkündeten Wahlgesetz würde im Großherzogthum Oldenburg, nach den dort bestehenden besonderen Verhältnissen und der dort geltenden Steuer-Verfassung, schon um deshalb nicht ausführbar sein, weil in strenger Ausführung dieses Gesetzes ein erheblicher Theil der bestehenden und der intelligenten Staatsbürger von den Wahlen ausgeschlossen werden würde;

erfolgte die Antwort:

Die Wahlen zum nächsten Reichstage anlangend, sei der Verwaltungsrath nicht im Stande, die von dem oldenburgischen Bevollmächtigten gemachten Voraussetzungen als richtig zuzugeben, oder in seine gestellten Forderungen einzugehen. Das von der Nationalversammlung verkündete Wahlgesetz habe beseitigt werden müssen. Die Aufrechterhaltung der Principien des conservativen Geistes im Wahlgesetze sei nothwendig. Zu Abweichungen beim Wahlmodus, wenn dieses Princip dabei befolgt werde, könne man den Regierungen zwar freie Hand lassen, der Verfassungsrath müsse jedoch wünschen, daß ihm von solchen Anord-

nungen Kenntniß gegeben werde, um die principielle Gleichheit überwachen zu können.

Nach Anhörung dieser Mittheilungen und Antworten gab der oldenburgische Bevollmächtigte die Erklärung ab:

daß er — Ratification des Großherzogs vorbehalten — dem Vertrage vom 26. Mai ohne Bedingung beitrete.

In dieser Lage der Sache stellte nun die Staatsregierung an den allgemeinen Landtag in ihrem Schreiben vom 3. August den Antrag:

derselbe wolle seinerseits seine Zustimmung zu dem Seitens der Staatsregierung verhandelten Vertrage mit den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover ertheilen. Er wolle damit zugleich die Anerkennung des Schiedsgerichts aussprechen und die von Preußen unterm 26. Mai entworfene Reichsverfassung — vorbehältlich dessen, was daran durch die Revision auf dem Reichstage abgeändert wird, — genehmigen, und endlich in die Beschickung dieses Reichstages, nach dem dort gleichfalls entworfenen Wahlgesetze — vorbehältlich der daran durch die Staatsregierung nach den Landesverhältnissen anzuordnenden Modificationen — einwilligen,

mit dem Hinzufügen, die Staatsregierung habe mit den übrigen 27 deutschen Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt hatten, vergebliche Anstrengungen gemacht, an derselben festzuhalten. Deutschland sei in einer verzweiflungsvollen Lage, nur die Befriedigung des tiefgefühlten Bedürfnisses einer Vereinigung der deutschen Nation könne ihr das geben, was ihr am dringendsten Noth thue, und die Staatsregierung kenne und sehe dazu keinen andern Weg, als den Beitritt zum Berliner Bündniß.

Ist nun zwar der Ausschuß darin mit der Staatsregierung einverstanden, daß Deutschland sich in einer beklagenswerthen verwickelten Lage befindet, und daß eine Einigung der Nation Noth thut, so muß aber auch der Ausschuß, — wie die Staatsregierung in diesem Sinne Anstrengungen gemacht hat, — sich auf den Standpunkt der deutschen Reichsverfassung in ihrem Rechtsbestande stellen, und, — wie die deutsche Nation wieder und wieder auf dieselbe zurückkommen wird, und das oldenburgische Staatsgrundgesetz auf sie gebaut ist, — so will der Ausschuß von diesem Standpunkte aus die vorliegende Frage beurtheilen und sich von demselben nur dann verdrängen lassen, wenn er zu der Ueberzeugung gelangen könnte, daß auf dem Wege des Berliner Bündnisses dasselbe Ziel wirklicher Einigung der Nation und ihrer Freiheit erreicht wird, oder daß eine unabwendbar zwingende Nothwendigkeit zu ihm treibt.

In Erwägung zunächst,

daß in den unverhohlenen aristokratisch-conservativen Grundsätzen des von den drei königlichen Regierungen

aufgestellten Gesetzes, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, sowie auch in dem Institute des Fürstencollegiums, ferner in dem Grundsätze der Vereinbarung, wobei jeder einzelnen Bundesregierung ein absolutes Veto gegen Abänderungen des Entwurfs zugestanden wird, und endlich in den Ausdeutungen, welche die Denkschrift vom 11. Juni mit der ausdrücklichen Erklärung, kein Commentar, sondern authentische Interpretation des Entwurfs und von diesem untrennbar zu sein, der Verfassung schon gegeben hat, hinreichende Gründe liegen, daß in Folge der dem Reichstage vorbehaltenen Modificationen und bei weiterer Entwicklung der Verfassung eher Aenderungen im dynastischen Interesse, und unvermeidlich selbst eine gleiche Einwirkung auf die von den einzelnen Bundesstaaten bereits erlangten freisinnigen Institute, zu erwarten sind, als Abänderungen im volksthümlichen Sinne,

daß ferner,

weil dem Verwaltungsrathe zu Berlin selbst in Betreff der in Aussicht gestellten Aenderungen, welche die verschiedenen Staatsregierungen nach den Landesverhältnissen bei den Wahlen eintreten lassen möchten, die Genehmigung hat vorbehalten werden müssen, um jenes aristokratisch-conservative Prinzip zu wahren, auch für das Wahlgesetz keine populäre Verbesserung zu erwarten ist,

und endlich,

daß daher auch selbst die aus der Frankfurter Reichsverfassung in die fragliche Verfassung des deutschen Reiches übergegangenen Bestimmungen keineswegs gewahrt erscheinen,

daß in diesen Beziehungen auch von dem Hinzutreten einiger anderer deutschen Staaten zu dem Bündnisse der drei königlichen Regierungen, diesem Elemente gegenüber, nach der ganzen Anlage des Bündnisses keine Einwirkung zu erwarten ist,

so hat der Ausschuß bei seiner Beurtheilung sich beide Entwürfe, sowohl der Verfassung als des Wahlgesetzes, wenigstens nicht in einer verbesserten Gestalt als zur Ausführung kommend, vorhalten dürfen.

In Betracht sodann

des sehr erheblichen Zweifels, ob auf solchen Grundlagen, namentlich aber auf Grundlage des Vereinbarungsprinzips, an welchem schon einmal die Einigung der deutschen Nation scheitern mußte, und welches hier um so weniger zu einem gedeihlichen Ziel führen kann, als eine solche Vereinbarung zunächst zwischen den Fürsten unter sich und sodann auch zwischen dem Volke und den Fürsten geschehen soll,

das Bündniß und der beabsichtigte engere Bundesstaat überall zu Stande kommen werden,

daß denselben aber auch, falls sie zu Stande kämen, weder Haltbarkeit noch Ausführung zu versprechen ist, da das Bündniß, seiner Verfassung und seiner Entstehung nach, nicht als ein Bund der deutschen Stämme, sondern nur als ein Bund der Fürsten dasteht, indem der Zutritt zu demselben von manchen Staaten mit der unverhohlenen Abneigung zugesagt wurde, während er in andern Ländern nur unter Bedingungen, oder selbst ohne Zustimmung der Volkskammern geschah, oder doch nur mit sehr geringer Majorität in denselben beschloffen wurde.

In Erwägung ferner:

daß das Berliner Bündniß, indem es vor jeder andern Spitze Deutschlands in den Vordergrund tritt, sich für seine rechtmäßige Entstehung auf eine unzulässige Auslegung des Artikel 11. der vorgeschobenen Bundesakte beruft, indem dieser Artikel den Bundesgliedern zwar das Recht zugestehet, Bündnisse aller Art abzuschließen, darunter aber nach dem ganzen Sinne der Bundesakte kein Bündniß in dieser Beschaffenheit und Ausdehnung mit abgesonderter Verwaltung, mit besonderem Oberhaupt und mit besonderem Schiedsgerichte, verstanden werden kann,

daß bei weitem nicht alle Staaten Deutschlands, abgesehen selbst von Oesterreich, z. B. Bayern, Würtemberg und andere nicht, dem Berliner Bündnisse beitreten werden,

daß allem Anscheine nach selbst das bereits beigetretene Königreich Hannover nicht zu dem Bündnisse stehen wird, Oldenburg aber, wenn es inzwischen schon beigetreten wäre, als Enklave von Hannover genöthigt sein könnte, abermals seinen Entschluß zu ändern, so daß es nach den neuesten Andeutungen aus Berlin und Gastein nicht unmöglich wäre, daß dieser Staat im Jahre 1849 im April der deutschen Reichsverfassung, im September dem Berliner Bündnisse und im November wieder einer andern Centralgewalt beigetreten wäre,

daß sodann nach Lage der Sache das Großherzogthum Oldenburg durch seinen Anschluß an das Berliner Bündniß beitragen würde, zu der feindseligen Absonderung des Nordens vom Süden von Deutschland, zu einem Riß, dessen zerstörende Folgen für Deutschland unberechenbar sind,

daß aber in solchen Verhältnissen selbstverständlich eine Einigung der deutschen Nation, wie ihr Noth thut, nicht gefunden werden kann.

In Erwägung auch:

daß nach den Vorgängen und Erfahrungen, vorzüglich des letzten Jahres, durch den Umstand, daß im Art. III. §. 1. des Vertrages die zur Erreichung der Zwecke des Bündnisses nöthigen Maßregeln gerade jetzt allein in die Hand der preussischen Politik gelegt werden, bei der sehr verschiedenen heutigen Beurtheilung derselben, dem Volke keine Garantien für seine deutsche Nationalität, Freiheit und Ehre geboten sind,

daß auch für das gänzliche Absehen von der Hoffnung auf endliches Zustandekommen einer wirklich nationalen Einigung des deutschen Volkes, und deshalb für den Anschluß des Großherzogthums Oldenburg an das Berliner Bündniß augenblicklich eine gebietende Nothwendigkeit überall weder in einer angedrohten Gewalt, noch sonst in inneren Gründen, welche einer zwingenden Gewalt gleich kämen, gefunden werden kann;

um so mehr, da der Artikel II. des Berliner Vertrages den Beitritt zu demselben durchaus in die freie Willkühr eines jeden einzelnen Staates stellt, und die Erklärungen des Verwaltungsrathes auch den später beitretenen Staaten volle Gleichberechtigung zugesichert,

mithin einer neutralen Haltung Oldenburgs einseitigen Nichts entgegensteht, da das Herzogthum vorzugsweise ein Ackerbau und Viehzucht treibender Staat ist, dem es wegen seiner Lage am Meere und wegen seiner Schifffahrt nicht an Absatz seiner Produkte fehlt, eine Behelligung dieser seiner besonderen oder gar seiner allgemeinen Freiheit aber unter allen Umständen wenig zu befürchten ist, da in solchen Fällen das Gewicht eines bis dahin neutralen Staates, selbst von der Bedeutung des Großherzogthums Oldenburg, nach der einen oder der andern Seite hin, immer schon bedeutend in die Waage fällt.

In Erwägung endlich:

daß die Ratification des Beitritts dem Großherzog von Oldenburg, und die dem allgemeinen Landtage staatsgrundgesetzlich schon zustehende Beistimmung ausdrücklich vorbehalten worden ist,

daß der Abschluß des fraglichen Vertrages die eigenen Staatsverwaltungsmaximen der Staatsregierung, auf welche das Land mit vollem Vertrauen sieht, nicht berührt,

daß nach den schon oben angedeuteten politischen Constellationen zu vermuthen steht, daß die ganze Frage in Kurzem eine überflüssige, oder doch gänzlich geänderte sein wird,

mithin ihre Entscheidung für die Staatsregierung keine zwingende Consequenz haben kann.



In schließlicher Erwägung aller dieser Gründe beantragt der Ausschuß einstimmig, daß der Landtag in Erwiderung des Antrages der Staatsregierung vom 3. August d. J. erklären möge:

der Anschluß des Großherzogthums Oldenburg an das Berliner Bündniß sei, — jedenfalls zur Zeit, — weder zulässig, noch durch die Umstände unabweisklich geboten, und könne der Landtag deshalb zu dem Seitens der Staatsregierung verhandelten Vertrag

mit den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover seine Zustimmung nicht erteilen.

Zugleich hält der Ausschuß, mit Hinweisung auf den Art. 159. des Staatsgrundgesetzes, es für angemessen, darauf aufmerksam zu machen, daß die von der Staatsregierung beantragte Zustimmung zu dem Berliner Bündnisse nur in Gemäßheit des Art. 242. gültig würde beschlossen werden können.

Closter. Dannenberg. Kitz. Niebour. v. Thünen. Wibel I. Wibel II.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

